

Steffen Hillmert, Ralf Künster, Petra Spengemann, Karl Ulrich Mayer

Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der  
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.  
Dokumentation

**Teil IV      Editionshandbuch**

Berlin 2004

*Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland* ist Teil des Forschungsprogramms 'Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel' am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, und wurde seit 1998 in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, durchgeführt.

The project *Education, Training, and Occupation: Life Courses of the 1964 and 1971 Birth Cohorts in West Germany* is the most recent part of the German Life History Study (GLHS) and has been conducted since 1998 by the Max Planck Institute for Human Development, Center for Sociology and the Study of the Life Course (Berlin) in cooperation with the Institute for Employment Research (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB, Nürnberg).

## **Inhalt der Dokumentation**

- Teil I **Projektüberblick und Projektbeschreibung**
- Überblick über das Projekt (mit einer Zusammenfassung, auch in Englisch)
  - Beschreibung der Befragungsstruktur (Module)
  - Beschreibung der Datenstruktur
  - Beschreibung der Materialien
  - Beschreibung des Scientific Use Files
  - Beschreibung der einzelnen Projektphasen (Chronologie): Design, Erhebung, Edition, Vercodung, Datenprüfung, Fallselektion
  - Liste der am Projekt Beteiligten
- Teil II **Fragebogen**
- Fragen
  - Variablennamen (einschließlich hinzugefügter Variablen)
  - Anweisungen für die Interviewer
  - Antwortvorgaben
  - Fragensteuerung
- Teil III **Variablenliste**
- Liste aller Variablennamen, Variablen- und Value-Labels
- Teil IV **Editionshandbuch**

  - Grundlagen der Edition
  - Allgemeine und Zeitanpassungsregeln
  - Editionsverlauf
  - Spezifische Editionsregeln zu den einzelnen Modulen
  - Variablenindex
  - Stichwortindex
- Teil V **Nachrecherche**
- Nachrechercheregeln, Ablaufdiagramme und Anschreiben
- Teil VI **Einzelfallentscheidungen**
- Liste der getroffenen Einzelfallentscheidungen
- Teil VII **Vercodung**
- Beschreibung der Vercodungen
- Teil VIII **Programmdokumentation**
- Beschreibung des Programms LDEX
- Teil IX **Infas-Methodenberichte**
- Bericht zum Methodentest
  - Methodenbericht zur Hauptstudie

Alle Teile, mit Ausnahme der Infas-Methodenberichte, sind einzeln seitennummeriert und für den beidseitigen Ausdruck vorbereitet.



## Teil IV: Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Edition</b>	<b>1</b>
1.1	Einführung	1
1.2	Die Datenedition	2
1.3	Kriterien und Suchaspekte	4
1.3.1	Aspekte der Plausibilität	4
1.3.2	Aspekte der Konsistenz	4
1.4	Materialien	6
1.4.1	Tonband	6
1.4.2	Fallmappe	6
1.4.3	Interviewprotokoll	6
1.4.4	Biographieschema	7
1.4.5	Einzelfallprotokoll	8
1.4.6	Variablenliste	8
1.4.7	Fragebogen	8
<b>2</b>	<b>Modulübergreifende Regeln der Edition</b>	<b>9</b>
2.1	Allgemeine Regeln	9
2.2	Edition von Zeitangaben	13
2.2.1	Grundtechniken	13
2.2.2	Mehrmonatige Überschneidungen in einem Modul	14
2.2.3	Mehrmonatige Überschneidungen zwischen Modulen	15
2.2.3.1	Mehrmonatige Überschneidungen mit Hauptaktivitäten	16
2.2.3.2	Mehrmonatige Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander	17
2.2.4	Inkonsistenzen von Lücken- und Hauptaktivitäten	17
2.2.5	Doppelnennung von Monaten (sequentielle Angleichungen)	18
2.2.6	Fehlende Zeitangaben	20
2.2.7	Behandlung von Lückenzeitangaben	24
2.3	Verlauf der Edition	26
2.3.1	Erst- und Zweitedition	27
2.3.2	Zur Einzelfallentscheidung vorzusehende Fälle	27
2.3.3	Zur Nachrecherche?	28
2.3.4	Abschlussedition	29
2.3.5	Eingabe der Korrekturdaten	29
2.3.6	Datenprüfung	30
<b>3</b>	<b>Spezifische Editionsregeln</b>	<b>31</b>
3.1	Modul Zielperson (ZP)	31
3.1.1	Zuzugsdatum	31
3.1.2	Geschlecht und Geburtsjahr der befragten Personen	31
3.1.3	Die Variablen NOZP, DAT1 und DAT2	32
3.1.4	Die Variable DOL	32
3.1.5	Weitere Variablen zum Interview	32
3.2	Modul Eltern (EL)	33
3.2.1	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Eltern	33
3.2.2	Manuelle Edition der beruflichen Stellung	33
3.2.3	Weitere Korrekturvariablen der beruflichen Stellung	34

3.3	Modul Geschwister (GS)	35
3.3.1	Nicht erfasste Geschwister	35
3.3.2	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Geschwister	35
3.4	Modul Wohnortgeschichte (WG)	36
3.5	Modul Schulausbildung (AS)	37
3.5.1	Zur Einführung: Allgemeine Hinweise	37
3.5.2	Spellabgrenzung	40
3.5.3	DDR-Schüler	40
3.5.4	Auslandsschüler	40
3.5.5	Abgleich Abgangsklasse, Schultyp und Schulabschluss	41
3.5.6	Vercodung der offenen Nennungen (AS6B) zur Kategorie 3 ("einer anderen allgemeinbildenden Schule") bei der Variable AS6	42
3.5.7	Schulabschlüsse	43
3.5.8	Vercodung der offenen Nennungen (AS10B, AS16B) zur Kategorie "anderer Abschluss" (AS10A, AS16A = 10) der Schulabschlussvariable	43
3.5.9	Abgrenzung Schule oder Ausbildung	44
3.5.10	Weiterer Schulabschluss	44
3.5.11	Berufsvorbereitungsjahr	45
3.5.12	Abgleich höchster Schulabschluss und anschließende Ausbildung	45
3.5.13	Fragen nach dem Berufswunsch	46
3.5.14	Lücken	46
3.5.15	Steuerungsvariablen am Ende des Moduls (ASAB1A und ASET1)	46
3.6	Modul Berufsausbildung (AB)	47
3.6.1	Zur Einführung: Allgemeine Hinweise	47
3.6.2	Spellabgrenzung	51
3.6.3	Unterbrochene Ausbildungen	52
3.6.4	Parallele Ausbildungen	52
3.6.5	Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit	52
3.6.6	Spezielle Ausbildungsgänge: Ausbildung oder Weiterbildung?	53
3.6.7	Steuerungsvariablen nach der letzten Ausbildung (AB27 und AB34)	55
3.6.8	Kurzfristige Ausbildungs- und Anlernphasen	56
3.6.9	Allgemeine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung	56
3.6.10	Praktika, Volontariate, Berufsgrundbildungsjahre	56
3.6.11	Referendariate, Vikariate, Anerkennungsjahre	57
3.6.12	Berufsgrundschuljahre	57
3.6.13	Pflegevorschulen / Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe	58
3.6.14	Höhere Handelsschulen	58
3.6.15	Bayrische Fachakademien	58
3.6.16	Berufskollegs	59
3.6.17	Berufsakademie-Ausbildungen	59
3.6.18	Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	59
3.6.19	Ausbildungen von Berufs- / Zeitsoldaten	60
3.6.20	Ausbildungen im Öffentlichen Dienst vs. Beamtenausbildungen	61
3.6.21	DDR-Ausbildungen	62
3.6.22	Weitere / zusätzliche berufliche Abschlüsse (ABZ27-ABZ29)	62
3.6.23	Finanzierungsart (AB8)	63
3.6.24	Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb (ABL18)	63
3.6.25	Abschlussnote der Ausbildung (AB16)	63
3.6.26	Abschlussprüfung (ABL17)	64
3.6.27	Ausbildungsstätte (ABL2)	64
3.6.28	Ausbildungsabschluss (AB15)	65
3.6.29	Editionsregeln für besondere Ausbildungsabschlüsse in AB15	66
3.6.29.1	Anderer schulischer Ausbildungsabschluss / Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss	66
3.6.29.2	Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland	66
3.6.29.3	Staatsexamen	66
3.6.29.4	Anerkennung von Abschlüssen	67

3.6.30	Editionsregeln für spezielle Ausbildungen / Ausbildungsbereiche	67
3.6.30.1	Gesundheitsberufe	67
3.6.30.2	Ausbildungen zum Arzt / zur Ärztin	68
3.6.30.3	Das Pharmazie-Studium	69
3.6.30.4	Trainee-Ausbildungen in Betrieben	69
3.6.30.5	Ausbildungen zu Beamten im mittleren Dienst	70
3.6.30.6	Ausbildungen bei der Bundeswehr	70
3.6.30.7	Fachlehrer/-innen	71
3.6.30.8	Kaufmännische Berufe	71
3.6.30.9	Wirtschaftsassistent(inn)en	72
<b>3.7</b>	<b>Modul Erwerbstätigkeiten (BG)</b>	<b>73</b>
3.7.1	Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch	73
3.7.2	Erwerbsabschnitte	74
3.7.3	Nicht als Erwerbstätigkeiten anzusehen	74
3.7.4	Abgleich berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Schulabschluss	75
3.7.5	Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit	75
3.7.6	Berufliche Stellung und differenzierte berufliche Stellung	76
3.7.7	Betriebsrechtsform	77
3.7.8	Branche oder Wirtschaftszweig	78
3.7.9	Beschäftigtenzahl	79
3.7.10	Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung	79
3.7.11	Arbeitszeiten	80
3.7.12	Einkommen	81
3.7.13	Abgrenzung Haupt- und Nebentätigkeiten	83
3.7.14	Wechsel	83
3.7.15	Gründe für Beendigung bzw. Unterbrechung	84
3.7.16	Wehrdienst und Zeitsoldaten	84
3.7.16.1	Lückenaktivitäten "im Wehrdienst" / "im Zivildienst" und Querschnittsfragen (BGBW ...)	84
3.7.16.2	Zeitsoldaten	85
3.7.16.3	Ausbildungen bei der Armee	86
<b>3.8</b>	<b>Modul Arbeitslosigkeit (ALO)</b>	<b>87</b>
3.8.1	Überschneidungen	87
3.8.2	Arbeitslosigkeitszeiten	87
3.8.3	Zahlungsunterbrechung	87
3.8.4	Maßnahmen des Arbeitsamts	87
<b>3.9</b>	<b>Modul Nebentätigkeiten (NT)</b>	<b>88</b>
3.9.1	Hinweise zur Einführung	88
3.9.2	Zeitanpassung, Spellabgrenzung und BG-Abgleich	88
3.9.3	Stunden Nebenerwerbstätigkeit und Sozialversicherungsbeiträge	89
3.9.4	Verdienst	89
3.9.5	Arbeitszeit (NT11)	90
3.9.6	Bezahlung für erbrachte Leistung	90
3.9.7	Variable NT1 (Gab es Nebentätigkeiten?)	90
3.9.8	Variable NT15 (Gab es weitere Nebentätigkeiten?)	91
3.9.9	Nicht erfasste Nebentätigkeiten	91
<b>3.10</b>	<b>Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)</b>	<b>92</b>
3.10.1	Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch	92
3.10.2	Abgleich mit anderen Aktivitäten – Aus- und Weiterbildung im Verlauf	92
3.10.3	Ausbildung oder Weiterbildung?	92
3.10.4	Deutschkurse	93
3.10.5	Parallele Ausbildungen	93
3.10.6	Finanzierung	93
3.10.7	Zertifikate	93
3.10.8	Datum des Zertifikats bei wiederkehrenden Kursen	93
3.10.9	Zeitaufwand	93
3.10.10	Nicht erfasste Weiterbildungen	94

3.11	<b>Lückenmodul</b>	96
3.11.1	Abgleich Lücken- / Hauptaktivitäten	96
3.11.2	Lückenaktivität "arbeitslos" (ALO-Lücke)	97
3.11.3	Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" (EU-Lücke)	97
3.11.4	Lückenaktivität "krank – in Rehabilitation – Kur" (KRK-Lücke)	98
3.11.5	Lückenaktivitäten Wehr- oder Zivildienst	98
3.11.6	Lückenaktivität "etwas anderes gemacht" (EA-Lücke)	98
3.11.7	Lückenspells "verweigert"	99
3.11.8	Neue Lückenaktivitäten	99
3.11.9	Einmonatige Ausbildungslücken	100
3.12	<b>Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)</b>	101
3.13	<b>Modul Partnerschaften (FP)</b>	102
3.13.1	Fortbestehende Inkonsistenzen	102
3.13.2	Fehlerkorrektur bei FP1	102
3.13.3	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss des Partners / der Partnerin	102
3.14	<b>Modul Kinder (KI)</b>	103
3.14.1	Automatische Konsistenzprüfung zum Modul HH	103
3.14.2	Schulbesuch des Kindes (KI8)	103
3.15	<b>Modul Einkommen und Haushalt (HH)</b>	104
3.15.1	Automatische Konsistenzprüfung zum Modul Kinder	104
3.15.2	Haushaltseinkommen	104
3.15.3	Änderungen im Zuge der Datenprüfung	105
3.16	<b>Modul Interviewende</b>	106
3.16.1	Zuspiegelung der Sozialversicherungsdaten, Panelbereitschaft und Methodendaten	106
3.16.2	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RE1) und Rentenversicherungsträger (RE2)	106
4	<b>ANHANG</b>	107
	Automatisierte Datenprüfung / -bereinigung vor manueller Edition	107
	Prüfung AS10A (Schulabschluss) und AS6 (Schultyp)	111
	Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte	114
	Klassifikationsschema für die Korrekturvariable BG2BK der differenzierten beruflichen Stellung	116
	Grundwehrdienst- und Zivildienstzeiten	118
	Liste der Großforschungseinrichtungen	119
	Überblick über AB-Code-Entscheidungen	124
	Zusammenfassung der neuen Codes für AB15	126
	Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin	127
	Facharztweiterbildung	128
	Spellsplitting aufgrund eines Wehr- / Zivildienstes	129
	Betriebswirt des Handwerks / Technischer Betriebswirt	131
	Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsförderungswerke	132
	Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung	133
	Regel- und Filterführungsänderungen	136
5	<b>Variablenindex</b>	143
6	<b>Stichwortindex</b>	149



# 1 Grundlagen der Edition

## 1.1 Einführung

Die Datenedition spielt bei Lebensverlaufserhebungen eine besonders wichtige Rolle: Chronologische Zusammenhänge und thematisch verknüpfte Ereignisse müssen sich auf der Individualebene zu einer in sich widerspruchsfreien Struktur zusammenfügen. Dabei sind vor allem Vollständigkeit und Plausibilität wichtige Prüfkriterien, die sich auf der Grundlage der immanenten Logik von Ereignisübergängen, dem wechselseitigen Bezug verschiedener Lebensabschnitte und vor allem in Bezug auf die institutionellen und historischen Kontexte kontrollieren lassen. Insofern ist die Datenedition eine Art 'interne Validierung'.<sup>1</sup>

Das Verfahren der Edition hat durch die computerunterstützte Datenerhebung eine wesentliche Verbesserung und Verfeinerung erfahren. Viele Prüfungen, die in früheren Lebensverlaufsstudien notwendig waren, sind hinfällig geworden, da sie im System bereits als Kontrolle einprogrammiert wurden. Einige der im Folgenden beschriebenen Datenmerkmale oder 'Fehler' sind dennoch nicht auszuschließen, da Interviewer und Befragte sich dort irren können, wo der Computer den Fehler nicht erkennen kann, weil die Daten innerhalb der Bandbreite zulässiger Werte liegen.

Da jede Korrektur einen Eingriff in die Datenvalidität darstellt und damit auch die Gefahr der Beliebigkeit und Willkür besteht, ist eine Sammlung von Korrekturmöglichkeiten und die Diskussion zur Aufstellung exakter Regeln notwendig und ermöglicht ein geplantes Verfahren der Datenbereinigung.

<sup>1</sup> Das vorliegende Editionshandbuch beruht zu großen Teilen auf den Editionshandbüchern früherer Lebensverlaufsstudien, insbesondere "Editionshandbuch zur Lebensverlaufsstudie III – Kohorten 1954-56 und 1959-61", S. 133-209 in: Brückner, Hannah / Mayer, Karl Ulrich 1995: *Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel. Konzeption, Design und Methodik der Erhebung von Lebensverläufen der Geburtsjahrgänge 1954-1956 und 1959-1961*. Materialien aus der Bildungsforschung Nr. 48. Teil II. Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Sowie Matthes, Britta: *Dokumentation der Datenedition – Lebensverlaufsstudie "Ostdeutsche Lebensverläufe im Transformationsprozess"*, Teilprojekt Geburtskohorte 1971 (vorläufige Fassung), welche entsprechend der spezifischen Fragestellungen der vorliegenden Studie modifiziert und ergänzt wurden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Zitationen verzichtet.

## 1.2 Die Datenedition

Wie die bisherigen Editionen am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung zeigen, ist eine Anpassung des Editionsverfahrens an die jeweiligen Veränderungen des Frageprogramms und die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Teilprojekte der Lebensverlaufsstudie unbedingt erforderlich. Da in der vorliegenden Studie erstmalig sich zeitlich überschneidende Ereignisse zulässig sind, müssen die für frühere Lebensverlaufsstudien entwickelten Prozeduren zur Kontrolle und Korrektur der Daten entsprechend modifiziert werden.

Während in den bislang durchgeführten Lebensverlaufsstudien manuell ediert wurde und in einem Fall computerunterstützt nachediert wurde, erfolgt in der vorliegenden Studie sowohl vor als auch nach der manuellen Edition eine computerunterstützte (mechanische) Edition mit Hilfe eines Prüfprogramms. Da die mechanische Edition auf Grund der Komplexität der Datenstruktur sowie zu treffender inhaltlicher Entscheidungen nicht in der Lage sein kann, alle Probleme zu erkennen und auch Editionsmöglichkeiten nur beschränkt vorschlagen kann, erfolgt in einem zwischengelagerten Schritt eine manuelle Datenedition. Ihre Grundlage bilden 'Einzelfallprotokolle' (fallweiser Computerausdruck verschiedener Variablen des Datenbestandes der Datenbank). Diese Protokolle enthalten Prüfergebnisse der mechanischen Datenedition, die mit "Editionshinweis: ..." eingeleitet werden.

Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Interviews auf Tonband aufgezeichnet wird. Abgesehen von der Möglichkeit der genauen Kontrolle des Befragungsprozesses ('Authentizität der Daten') können Protokollierungsfehler und die vom Interviewer überhörten oder missverstandenen Befragtenangaben damit meist eruiert und korrigiert werden. Darüber hinaus geben die im Interview nur selten dokumentierten, jedoch im Tonbandprotokoll zu verfolgenden, reichhaltigen spontanen Äußerungen viele aufschlussreiche Erläuterungen zum Datenmaterial. Für die Edition hat dies insofern Konsequenzen, als sich die Datenbasis entschieden erweitert. Durch die Zusatzkommentare werden wichtige Verknüpfungen transparenter, Daten jedoch oft differenzierter und möglicherweise nicht eindeutiger, sondern problematischer. Allerdings sollte der Einsatz des Tonbandabhörens nur gezielt erfolgen, das heißt zur Klärung von Unplausibilitäten und Inkonsistenzen herangezogen werden. Bei der Fülle des Datenmaterials (3.000 Fälle) ist eine Einbeziehung der Kontrolldaten aus allen Tonbändern nicht realisierbar.

Neben den Tonbändern stehen der Edition zwei weitere schriftliche Dokumente zur Verfügung: das Protokoll der Interviewer und das Biographieschema. Sowohl bei der Telefonerhebung als auch bei den persönlichen Interviews mit computerunterstütztem Befragungsinstrument hat der Interviewer nach Abschluss eines Moduls keine Möglichkeit, nachträgliche Korrekturen direkt im Programm vorzunehmen. Von den Befragten nachgetragene Daten bzw. Korrekturen werden deshalb auf einem Interviewprotokoll schriftlich fixiert und sind bei der Edition in jedem Fall zu berücksichtigen. Das Biographieschema hat im Wesentlichen unterstützende Funktionen. Es gibt einen komprimierten chronologischen Überblick über die Verlaufssegmente Schule, Ausbildung, Erwerb sowie Nichterwerbstätigkeiten und geringfügige Erwerbstätigkeiten. So kann leicht ein Gesamteindruck über wesentliche Bereiche des Lebensverlaufs und auch über eventuelle Verlaufslücken und Inkonsistenzen gewonnen werden.

In Fällen, in denen mit dem zur Verfügung stehenden Material Lücken und Fehler oder Inkonsistenzen nicht aufzuklären oder – methodisch vertretbar – zu rekonstruieren sind, muss versucht werden, den Befragten wieder zu kontaktieren, um den Fall mit Hilfe von 'Nachrecherchen' zu bereinigen (s. Abschnitt 2.3.3, S. 28).

Als generelle Regel liegt allen einzelnen Arbeitsschritten die Vereinbarung zu Grunde, die ursprünglichen Daten im Einzelfallprotokoll zu erhalten. Korrekturen werden als unterschiedliche Stufen der Rekonstruktion spezifisch gekennzeichnet. Projektintern gibt es für die verschiedenen Stufen Datenbanken, sodass zwischen Modifizierung durch Edition und Ausgangsmaterial Vergleiche möglich sind. Der Benutzerdatensatz stellt die endgültige Version dar. Bei einzelnen Variablen erschien es sinnvoll, neben der edierten auch die Originalangabe zu belassen.

## 1.3 Kriterien und Suchaspekte

Nach den beschriebenen Möglichkeiten der editorischen Bearbeitung von Daten stellt sich die Frage, wie die Kontrolle der Daten und deren Verknüpfung aussehen kann.

### 1.3.1 Aspekte der Plausibilität

Plausibilität von Datenmaterial kann unterschiedliche Dimensionen beinhalten. Die folgende Gliederung soll als Anregung und Gedächtnisstütze dienen, wenn Einzeldaten auf Validität geprüft werden.

**Historische Plausibilität:** Übereinstimmung spezifischer Lebensereignisse mit historischem Geschehen und Situationen, die objektiv (geschichtlich) dokumentiert sind. Im engen Zusammenhang damit ist die institutionelle Verankerung von Ereignissen in individuellen Lebensverläufen zu sehen. Die zeitliche Konstitution und Strukturmerkmale von Institutionen (z.B. deren hierarchische Gliederung) ist zur Erklärung von Daten heranzuziehen. So bedingen sich Ereignisfolgen bzw. Verläufe in der Regel auch aus den möglichen (zeitlich / kongruenten) institutionalisierten Strukturen. Als Beispiele sind zu nennen: Merkmale der Bildungssysteme wie Schuleintritt, Übergänge auf andere, eventuell historisch spezifische Schultypen, Spannen der Verweildauer, Voraussetzungen und Zugangsrestriktionen für Berufsbildung und Beruf wie Hochschulreife oder Studium, Stadien der Beamtenlaufbahn etc.

**Lebenszyklus-Plausibilität:** Biologische Spannen von Fertilität (Geburtenlimits, Einschränkung der Geburten auf Mütter zwischen dem 12. und 56. Lebensjahr) sind nicht nur bei den Zielpersonen bzw. deren Ehefrauen, sondern auch bei den Müttern überprüfbar. So sind Abstände von Geburten in der Geschwisterfolge nach biologischer Plausibilität zu prüfen, wobei allerdings auf Mehrfachgeburten (Zwillinge, Drillinge) und Überschneidung der Geburtsjahrgänge (etwa in Familien, in denen sowohl leibliche als auch adoptierte Kinder leben) geachtet werden muss.

### 1.3.2 Aspekte der Konsistenz

Unter dem Begriff Konsistenz soll die quasi immanente Stimmigkeit der Datenrekonstruktion eines Lebensverlaufs verstanden werden. Die erhobenen Daten sollen – trotz der inhaltlich getrennt erhobenen Ereignisabfolgen, in denen sich chronologisch überschneidende Lebensabschnitte systematisch abzeichnen, ein in sich widerspruchsfreies Gesamtbild der Einheit eines individuellen Lebensverlaufs konstituieren. Da Verknüpfungen von Ereignissen durch mehrfache Zuordnung in verschiedenen Fragebogensegmenten und Überschneidungen der Einzeldaten möglich sind, ist die Konsistenzprüfung weitaus komplexer geworden als dies normalerweise in Umfragedatensätzen zu finden ist. Bei der Konsistenzprüfung der verknüpften Einzeldaten muss vor allem auf die Konsistenz des Gesamtbildes geachtet werden. Das Aufspüren von Inkonsistenzen kann Fehler in den Einzeldaten aufdecken, die retrospektive Schwachstellen kennzeichnen, und Ansätze zur Korrektur (z.B. durch sehr genaue Vergleiche mit dem Tonbandprotokoll und eventuell auch durch notwendige Nachrecherchen) markieren.

**Zeitliche Konsistenz von Ereignissen und Verläufen:** Eine Gleichzeitigkeit klar definierbarer Phasen ist dann nicht möglich, wenn es sich um eindeutig abgrenzbare Verlaufsdaten handelt, wie z.B. Schulbeginn und -ende oder Anfang und Ende einer Erwerbstätigkeit. Inkonsistent sind Daten z.B. dann, wenn sich zwei Phasen eindeutig ausschließen lassen. Beispiele

dafür sind die Unvereinbarkeit von Vollzeitberufstätigkeit und Arbeitslosigkeit, wenn es sich nicht um 'Schwarzarbeit' handelt, Schule bzw. Ausbildung usw. mit gleichzeitiger Absolvierung eines vollzeitlichen Dienstes bei der Bundeswehr (sofern Ausbildung und Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen dieser Institution stattfinden).

**Räumliche Konsistenz der Lebensabschnitte:** Da für das gesamte bisherige Leben die jeweiligen Wohnorte mit den Zeitpunkten der Ortswechsel erhoben wurden, ist in jeder Wohnphase ein spezifischer Ort fixiert. Die Aufzeichnung der Wohnortgeschichte folgt dabei nicht offiziellen Kriterien, die man anhand der Register der Einwohnermeldeämter rekonstruieren könnte, sondern erhebt die reale Mobilität der jeweiligen Zielperson. Hat eine Zielperson gleichzeitig an mehreren Orten gelebt (z.B. Arbeitspendler) soll der Ort erfasst werden, den die Zielperson als ihren Lebensschwerpunkt definiert. Eine Konsistenz in der Abfolge der Wohnorte ist insofern überprüfbar als auch in anderen Abschnitten der Befragung Informationen darüber vorliegen (z.B. Ausbildung, Erwerbsgeschichte), wo die Zielperson zu einem bestimmten Zeitpunkt gelebt hat. Die Edition verzichtet allerdings auf die Rekonstruktion eines Ortswechsels (es sei denn, es handelt sich um aus den Editionsmaterialien ersichtliche Eingabefehler der Interviewerin / des Interviewers oder um ein nicht verzeichnetes Zuzugsdatum ausländischer Zielpersonen nach Deutschland).

**Zuordnungskonsistenz (Übereinstimmung von Frage und Antwort):** Bei der Schwierigkeit der Protokollierung dieser Befragung ist es nicht auszuschließen, dass Daten manchmal vom Interviewer nicht exakt zugeordnet bzw. an falscher Stelle eingetragen wurden (z.B. wenn der Interviewer eine berufliche Ausbildung der Schulausbildung zuordnet). Im Interesse der späteren Analyse ist es jedoch notwendig, dass der betreffende Zeitraum in der Datenbank inhaltlich richtig eingeordnet wird. Es ist die Aufgabe der Edition, auch diese Form der Konsistenz zu überprüfen.

**Verlaufskonsistenz:** Obwohl im Verständnis der Befragten und auch de facto zwei Ereignisse punktuell zusammenfallen können, sind sie für die logische Struktur der Ereignisanalyse als zwei zeitlich distinkte (aufeinander folgende) Punkte zu behandeln. So ist z.B. aus anderen Lebensverlaufsstudien bekannt, dass eine Monatsangabe im selben Jahr in einem Bereichsverlauf oft doppelt, nämlich für den Endzeitpunkt eines Ereignisses und als Anfang für das darauf folgende Ereignis benannt wurde. Die Edition ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Sequenzanalyse. Vorhandene 'wahre' Werte werden damit nicht verfälscht, sondern einer Sukzession angeglichen. Es handelt sich dabei um eine Art vergrößerte Interpolation. Für die Rekonstruktion der Zeitverläufe wurden Regeln und Ausnahmen eindeutig festgelegt. Diese werden in Kapitel 2.2 (S. 13) gesondert behandelt.

## 1.4 Materialien

### 1.4.1 Tonband

Die zu den Interviews gehörigen Tonbänder befinden sich in speziellen Schränken. Ob zu einem Fall ein Tonband vorhanden ist, lässt sich in der Datei RegEdit.xls feststellen.

### 1.4.2 Fallmappe

In der Fallmappe befinden sich in dieser Reihenfolge (von unten nach oben):

1. das Protokoll der Voredition, sofern der Fall vorediert wurde, und eventuell die zugehörige Interviewer-Beurteilung,
2. das Interviewprotokoll (sofern vorhanden),
3. das Einzelfallprotokoll auf der Basis der originalen Daten,
4. mindestens ein Biographieschema auf Rohdatenbasis (BIO...\_L.sav oder ...\_Q.sav),
5. das bereinigte Biographieschema (BIO3.sav).
6. das Einzelfallprotokoll auf der Basis der durch Erst- oder Zweitedition korrigierten Daten,
7. ein Biographieschema auf der Basis der korrigierten Daten (Bio\_nach\_Zweitedition.sav)

Wenn bei der Edition Probleme aufgedeckt werden, die (noch) nicht gelöst werden können oder die nicht direkt an der entsprechenden Stelle des Einzelfallprotokolls beschrieben werden können, dann muss die Problembeschreibung als oberstes Blatt in der Einzelfallmappe abgeheftet werden, und der Fall muss in einer Editionssitzung vorgestellt oder der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Auf der Mappe werden handschriftlich alle Bearbeitungsschritte vermerkt. Außerdem muss die Mappe kenntlich machen, welcher Bearbeitungsschritt zu folgen hat (s. dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3, S. 26).

### 1.4.3 Interviewprotokoll

Interviewprotokolle sind handschriftliche Notizen der Interviewer(innen), die während des Gesprächs angefertigt wurden. Die Aufzeichnungen im Interviewprotokoll müssen mit den Daten abgeglichen und gegebenenfalls übertragen werden.

Enthält das Interviewprotokoll Angaben / Korrekturen zu Daten aus Modulen, die nicht ediert und / oder nicht im Einzelfallprotokoll enthalten sind, muss das Einzelfallprotokoll um das Modul erweitert werden (Ausdrucken des Moduls), um die Angaben / Korrekturen übertragen zu können.

#### 1.4.4 Biographieschema

Biographieschemata liegen in drei Versionen vor: Die Biographieschemata ...\_Q und ...\_L werden auf Basis der Rohdaten erstellt. Sie beinhalten Zeitangaben und Aktivitätsbeschreibungen (Schule, Ausbildung, Erwerb), die den Längsschnittdaten der Module AS, AB, BG, NT und Record 13 / SpellDump sowie den AS-Querschnittsdaten 'Schulbildung Ausländer', 'Nachgeholtter Schulabschluss', 'Berufsvorbereitungsjahr' und den BG-Querschnittsdaten zum Wehrdienst entnommen wurden. Da alle erfassten Spells einbezogen werden, ist es möglich, dass mehrfach identische Angaben auftreten (z.B. eine Erwerbstätigkeit als Haupt- und als Lückenaktivität).

Das Biographieschema der Form ...\_Q enthält zwei Zeitachsen: Auf der Hauptachse sind alle Haupt- und Nebenaktivitäten – sortiert nach Anfangsdatum – angeordnet, auf der Nebenachse alle Lückenangaben, bezogen auf den jeweiligen Spell der Hauptaktivität, in dessen Rahmen sie erhoben wurden. Daraus ergibt sich, dass keine strikte zeitliche Abfolge von Haupt- und Nebenaktivitäten und Lücken vorliegt. Entsprechend kann nur die Hauptachse (Anfangs- und Endzeiten sowie Anknüpfungsdaten) auf Lückenlosigkeit geprüft werden.

Im Biographieschema der Form ...\_L wurden alle Daten (Aktivitäten und Lücken) auf einer Achse angeordnet und anhand des Anfangsdatums sortiert. Es findet eine Prüfung auf Lücken (größer 3 Monate) statt. Zu beachten ist, dass durch die Neuordnung der Daten Informationen verloren gehen:

- a) Die Anknüpfungsdaten bei Lückenangaben liegen nicht mehr vor.
- b) Es ist nicht mehr unmittelbar ersichtlich, in Verbindung mit welcher Hauptaktivität eine Lücke erhoben wurde.

Auf Basis der bereinigten bzw. ergänzten SPSS-Systemfiles (Lücken, ALO, Wehrdienst) wurde eine neue Version des Biographie-Schemas erstellt (Datei BIO3.SAV). Im Vergleich zu den o.g. Schemata ist das neue Biographieschema bereits folgendermaßen bereinigt:

- Identische Lücken (auch mit Missings oder vagen Monatsangaben) werden nur noch einmal aufgeführt, welche stehenbleibt, ist zufällig.
- Lückenaktivitäten, für die es eine identische Hauptaktivität gibt bzw. die durch eine Hauptaktivität mit einer Varianz von bis zu 3 Monaten nach innen eingeschlossen werden, sind gelöscht.  
Beispiel: In Lücke genannte HET von 9/91 bis 3/92 wird von dem BG-Spell 7/91 bis 5/92 eingeschlossen. Die Lücken-HET ist gelöscht.  
Treten jedoch Missings in den Zeitangaben auf, bleiben die Lückenaktivitäten stehen.
- ALO-Lücken sind gelöscht, Beginn- und Endedaten wurden in den ALO-Record übertragen. Ausnahme: ALO-Lücken mit Missings beim Startdatum bleiben bestehen und haben keinen ALO-Spell.
- Duplikate im ALO-Record sind gelöscht.
- Die wegen eines Programmfehlers vorhandenen einmonatigen AB-Lücken bei Interviewdatum sind gelöscht (18 Fälle).

### **1.4.5 Einzelfallprotokoll**

Im Einzelfallprotokoll sind alle Daten einer Zielperson versammelt, die für den Editionsprozess notwendig sind. Die Daten sind modulweise organisiert. Des Weiteren enthält das Einzelfallprotokoll an einigen Stellen "Editionshinweise", die je nach dem Ergebnis der "automatisierten Datenprüfung / -bereinigung vor Editionsbeginn" variieren können und besonders beachtet werden müssen.

### **1.4.6 Variablenliste**

Die Variablenliste dient der Erkennung der bei jeder Variable möglichen Codes und deren Bedeutung.

### **1.4.7 Fragebogen**

Da die Datenerhebung nicht schriftlich, sondern computerunterstützt erfolgte, lag hierfür auch kein Fragebogen vor. Auf der Grundlage des Erhebungsprogramms wurde jedoch nachträglich ein Fragebogen erstellt, um die Fragensteuerung und die verschiedenen Datenprüfungen nachvollziehen zu können.

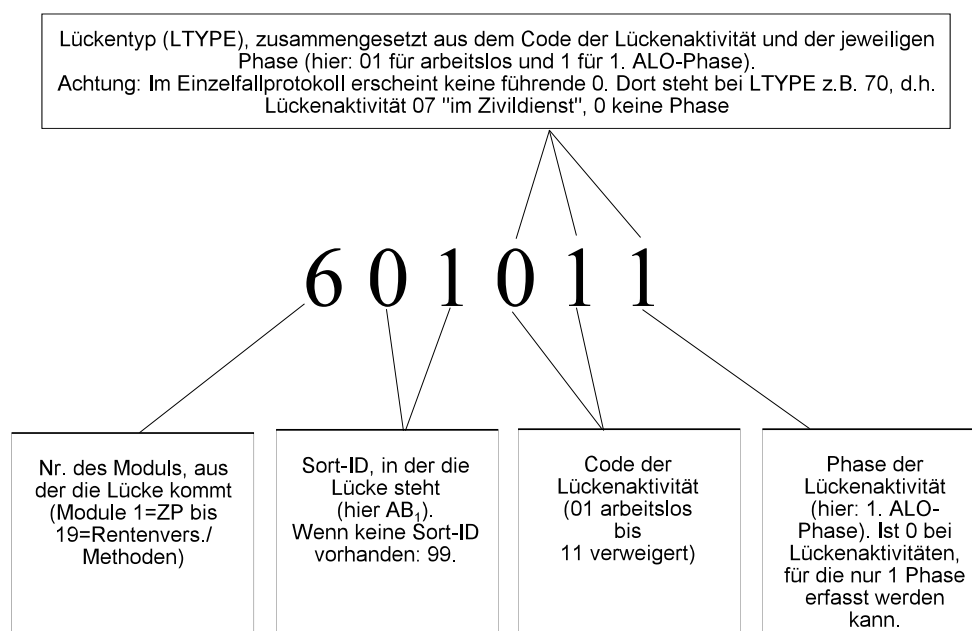
Die ursprüngliche Fragensteuerung darf durch den Editionsprozess nicht geändert werden, d.h. die Edition muss diese Steuerung auch bei Änderungen und Korrekturen in den Daten genau einhalten.



## 2 Modulübergreifende Regeln der Edition

### 2.1 Allgemeine Regeln

1. Die Edition erfolgt fallorientiert und nicht modulatorientiert. Dieses Vorgehen bietet sich insofern an, als (a) Querverweise unterschiedlicher Lebensbereiche zur Datenvalidierung dienen, und (b) die Editeure sich mit einem Fall nur einmal beschäftigen müssen, wodurch der Editionsprozess u.U. verkürzt wird.
2. Der oder die Editeur(in) sollte sich zunächst mit Hilfe des Biographieschemas einen Überblick über den jeweiligen zu edierenden Lebenslauf verschaffen. Dieser Überblick erleichtert die detaillierte Betrachtung des Einzelfallprotokolls.
3. Nachträge und Korrekturen sind immer zuerst durch inhaltliche Anhaltspunkte abzusichern und daran auszurichten.
4. Die Korrektur erfolgt immer dann nach formalen Gesichtspunkten, wenn inhaltliche Hinweise fehlen.
5. Das Tonband muss als Hilfe herangezogen werden bei inkonsistenten oder unplausiblen Angaben, bei unvollständigen oder missverständlichen Texten und bei missverständlichen Angaben auf dem Interviewprotokoll.
6. Die Edition verschlüsselt keine offenen Texte. Dies wird in einem anderen Arbeitsgang erledigt.
7. Lücken werden über die Lücken-ID identifiziert (im Biographieschema in der Spalte "spellnr"). Sie kann sechs- oder siebenstellig sein und ist folgendermaßen zusammengesetzt:



8. Daten dürfen im Einzelfallprotokoll nie überschrieben werden. Als eine generelle Regel liegt allen einzelnen Arbeitsschritten die Vereinbarung zu Grunde, die ursprünglichen

Daten als Information zu erhalten. Wenn es zur Klärung des Kontexts wichtig ist, sollten Informationen vom Tonband, auch als wörtliche Aussagen der Zielperson, rechts neben der Variable notiert und entsprechend markiert werden. Korrekturen werden als unterschiedliche Stufen der Rekonstruktion spezifisch gekennzeichnet. Diese Differenzierung wird (zumindest vorerst) auch in der Datenbank erhalten bleiben, sodass zwischen Modifizierungen durch die Edition und dem (unbearbeiteten) Ausgangsmaterial in jeder Stufe Vergleiche möglich sind.

9. Die Korrekturen sind sauber neben die entsprechende Variable zu schreiben, wobei zur Kontrolle des Editionsprozesses folgendes Markierungsfarbsystem verwendet wird:

schwarze /blaue Schrift (Bleistift /Kugelschreiber):	Erstedition, Abschlussedition
rote Schrift:	Zweitedition oder Korrekturen durch Supervision
grüne Schrift:	Nachrecherche
nicht markiert:	Kommentare und Notizen
gelb markiert:	gemäß formaler Editionsregel geändert
grün markiert:	nach Tonband geändert
blau markiert:	nach Einzelfallentscheidung geändert
pink markiert:	spätere Änderung zunächst zurückgestellter Bereiche bzw. spätere Vercodung
orange markiert – grüne Schrift:	nach Nachrecherche geändert
orange markiert – rote Schrift:	nachträgliche Korrektur (z.B. wegen nachträglicher Korrektur(daten)lieferung; s. "Editionshinweise zur Datenkorrekturlieferung von infas vom 7.10.99" im Anhang, S. 113).
grün markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Tonband
pink markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Einzelfallentscheidung
gelb markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Handbuch

Außerdem sollen für alle Kommentare u.Ä. die folgenden Schreib- und Dokumentationskonventionen angewendet werden:

<i>Rec-Nr.</i>	<i>Abk.</i>	<i>Module/Bereiche</i>
1	ZP	Anfangsfragen zur Zielperson
2	EL	Eltern und Stiefeltern
3	GS	Geschwister
4	WG	Wohnorte
5	AS	Schulausbildungen
6	AB	Berufsausbildungen
7/8	BG	Erwerbstätigkeiten
9	ALO	Arbeitslosigkeit
10	NT	Nebentätigkeiten
11	AWB	Aus- und Weiterbildungen
15	BK	Berufskontrolle
	PO	Politik, Religion
16	FP	Partner
17	KI	Kinder
18	HH	Haushaltszusammensetzung, Wohnung und Haushaltseinkommen
	LE	Fragen zur Lebenszufriedenheit, Hoffnungen, Pläne
19	RE	Rentenversicherung
	SVNR	Zuspielung der Sozialversicherungsdaten
	PANEL	Panelbereitschaft
	METH	Methodendaten
13	Z	Zeitcheck (Spelldump)
	L	Lücken
		<b><i>Aktivitäten</i></b>
	HET	hauptberuflich erwerbstätig
	ALO	arbeitslos
	AB	in Ausbildung
	EU	im Erziehungsurlaub
	GET	geringfügig erwerbstätig
	WD	im Wehrdienst
	ZD	im Zivildienst
	KRK	krank – Rehabilitation – Kur
	AS	in allgemeinbildender Schule
	EA	etwas anderes gemacht
	NbZ	Nicht berichteter Zeitraum

***Beispiele für Spellbezeichnungen:***

NT<sub>6</sub> – Nebentätigkeitsspell 6

AS<sub>3</sub> – dritter Schulspell

u.s.w.

**Bezeichnung für Lücken, die (noch) nicht durch die Lücken-ID gekennzeichnet werden können:**

L (AB<sub>2</sub>) – Lücke nach dem zweiten AB-Spell.

**Korrekturanweisungen durch die Edition**

- BG (einfügen<sub>1</sub>): umtragen, d.h. aus dem derzeitigen Modul streichen und einen BG-Spell einfügen
- + AB (einfügen<sub>2</sub>): in das AB-Modul ein zweites Mal einen Spell einfügen

10. Bei Korrekturen muss unbedingt auf eine neue Konsistenz geachtet werden. Besonders ist zu beachten, dass die Filterführung bei Einschub bzw. Streichung von Segmenten oder auch bei der Korrektur einzelner Variablen anders sein kann.

11. Bei allen Variablen werden fehlende Werte wie folgt codiert:

-7	verweigert
-8	weiß nicht
-5	trifft nicht zu
-6	Text nicht codierbar
-9	Editionsmissing / keine Angabe

Finden sich noch Missingwerte wie 97, 9998 etc., so sind diese in die entsprechenden Missingwerte (-7, -8) zu ändern.

Bei Fragen mit Mehrfachnennungen ist darauf zu achten, dass die Codes für fehlende Werte bei jeder Antwortvorgabe vergeben werden müssen.

Variablen, für die der Edition keine Angaben zur Verfügung stehen, werden mit einem 'Editionsmissing' (-9) gekennzeichnet. Insbesondere Spells, die durch Umtragung aus einem anderen Modul oder aus den Angaben des Lückenmoduls rekonstruiert werden mussten und für die fehlende Informationen nicht erhoben werden konnten, müssen in den Variablen, die nach der Fragensteuerung ausgefüllt sein müssen, den Code -9 (Editionsmissing) erhalten.

Der Wert -5 wird von der Edition nur vergeben, wenn bestimmte Fragen auf Grund spezifischer Lebensumstände, die durch die Filterführung nicht berücksichtigt wurden, auf die Zielperson nicht zutreffen können. Nur in diesem Fall soll "trifft nicht zu" codiert werden.

12. Müssen ganze Phasen (Spells) in ein Modul neu eingefügt werden, z.B. weil eine Aktivität aus einem anderen Modul umgetragen werden muss oder weil Spells gesplittet werden müssen, so ist dafür das entsprechende Blankoformular zu verwenden.

13. Die Edition ist dann abgeschlossen, wenn (a) alle Inkonsistenzen, Unplausibilitäten und missverständlichen Angaben zum Lebensverlauf aufgeklärt worden sind, (b) alle erforderlichen Zeitangleichungen vorgenommen wurden sowie (c) fehlende Segmente eingefügt bzw. überflüssige gestrichen sind.

14. Schwierige Einzelfälle (z.B. Zuordnungs- oder Korrekturprobleme) müssen zur Besprechung (Einzelbesprechung, Editionssitzung) vorgelegt werden.

## 2.2 Edition von Zeitangaben

### 2.2.1 Grundtechniken

1. Zeitliche Überschneidungen innerhalb eines Bereiches sind (auf Grund der Zeitachsenprogrammierung) nicht zulässig. Kann dennoch plausibel gemacht werden, dass solche auftreten (z.B. parallele Ausbildungen, parallele Nebentätigkeiten), werden diese in der Edition berücksichtigt.
2. Zeitliche Überschneidungen sind jedoch bereichsübergreifend auf der Achse Schule-Ausbildung-Beruf möglich. Hier wird im Gegensatz zu früheren Lebensverlaufsstudien nicht ediert bei inhaltlicher Plausibilität der Überschneidungen.
3. Es wird zwischen Hauptaktivitäten und Nebenaktivitäten unterschieden. Zu den Hauptaktivitäten zählen ausschließlich Schule (AS), Ausbildung (AB), Haupterwerbstätigkeiten (BG) und Arbeitslosigkeit (ALO). Alle anderen Aktivitäten wie z.B. geringfügige Erwerbstätigkeiten, Erziehungsurlaub oder Zivildienst werden als Nebenaktivitäten betrachtet. Generell gilt bei einmonatigen Überschneidungen zwischen Hauptaktivitäten sowie einmonatigen Überschneidungen von Hauptaktivitäten mit Nebenaktivitäten: Wenn das Ende eines Ereignisses und der Beginn eines darauf folgenden in den gleichen Monat fallen, es sich also um Doppelnennungen in den Monatsangaben handelt, müssen aus Gründen der Datenaufbereitung auch die richtigen ("wahren") Werte einer logischen Sukzession angeglichen werden. Der Beginn des zeitlich späteren Ereignisses wird um einen Monat erhöht. Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander werden nicht geändert, sondern bleiben bestehen. Zur Edition von einmonatigen Überschneidungen siehe unbedingt die ausführlichen Regeln in Abschnitt 2.2.5 (S. 18) und zu mehrmonatigen Überschneidungen zwischen Modulen siehe unbedingt die ausführlicheren Regeln unter 2.2.3 (S. 15).
4. Bei fehlenden Angaben (Editionsmissing -9 beim Einfügen oder Splitten von Spells) oder bei Angabe von 'weiß nicht' oder 'verweigert' anstelle von Zeitwerten werden innerhalb der Verlaufsdaten die Zeitangaben je nach Dauer des fehlenden Zeitraums und je nachdem, ob nur die Monatsangaben oder auch die Jahresangaben fehlen, entweder durch Interpolation rekonstruiert, oder die ursprünglichen Missingwerte bleiben erhalten.

Missingcodes in Zeitangaben, die keine Verlaufsdaten sind, sondern Zeitpunkte darstellen (wie z.B. bei der Variable AW4 "Wann fand dieser Kurs zum ersten Mal statt?"), werden nicht geändert.

5. Lücken von bis zu 3 Monaten werden als 'nicht berichteter Zeitraum' definiert.
6. Die Edition von Jahresangaben wird durch die Addition von 100 zu der jeweiligen zweistelligen Ziffer kenntlich gemacht (z.B. wird aus dem Jahr 82 nach der Edition 182). Dies betrifft Zeitanpassungen in den Monaten 1 oder 12 (z.B. bei Änderung der Angabe 12/89 wegen Doppelnennung auf 41/190), das Einfügen ganzer Spells und rekonstruierte Datumsangaben aus Aussagen wie "1/2 Jahr später", "nach 2 Jahren" etc.
7. Bei der Edition von Monatsangaben werden statt der Ziffern von 1 bis 12 'rekonstruierte' Monatscodierungen, nämlich die Ziffern 41 bis 52, verwendet. Davon zu unterscheiden sind die 'vagen Monate' 21 (Jahresanfang), 24 (Frühling), 27 (Sommer), 30 (Herbst), 31 (Jahresende) und 32 (Winter).

8. Vage Monatsangaben werden wie konkrete behandelt, wenn sie von der Edition angepasst werden müssen.

Übersicht:

Codes	Monate	rekonstruierte Codes	vage Codes	vage Angaben wie
1	Januar	41	21	Jahresanfang
2	Februar	42		
3	März	43		
4	April	44	24	Frühjahr/Ostern
5	Mai	45		
6	Juni	46 weiß nicht / verweigert		
7	Juli	47	27	Sommer
8	August	48		
9	September	49		
10	Oktober	50	30	Herbst
11	November	51	31	Jahresende
12	Dezember	52	32	Winter

### 2.2.2 Mehrmonatige Überschneidungen in einem Modul

In einem Bereichsverlauf kann es vorkommen, dass zwei Aktivitäten in ihren Monatsangaben nicht anschließen, sondern sich überschneiden. Zunächst soll die Konsistenz dieser Aktivität mit anderen überprüft werden, das heißt entweder mit zeitlich benachbarten Aktivitäten derselben Verlaufsachse oder auch mit Daten aus anderen Segmenten (wenn beispielsweise als Grund für den Wohnortwechsel der Beginn einer Ausbildung oder eine neue Beschäftigung genannt wird). Gegebenenfalls sollte das Tonbandprotokoll herangezogen werden. Ist die Überschneidung offensichtlich nicht plausibel und keine Klärung möglich, dann werden Überschneidungen von Zeitangaben in der Weise entflochten, dass jeweils der Endzeitpunkt der vorangegangenen Aktivität anteilig reduziert und der Beginn der Folgeaktivität anteilig erhöht wird. Dabei wird die Anzahl der Monate möglichst gleichmäßig verteilt; im Zweifelsfall wird die zeitlich frühere Aktivität stärker gekürzt (s. Beispiel 2).

Beispiel 1: Mehrmonatige Überschneidung – gerade Anzahl Monate

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	2/90	10/91	2/90	48/91
Aktivität 2	7/91	3/92	49/91	3/92

### Beispiel 2: Mehrmonatige Überschneidung – ungerade Anzahl Monate

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	2/90	11/91	2/90	48/91
Aktivität 2	7/91	3/92	49/91	3/92

### Beispiel 3: Mehrmonatige Überschneidung – vage und konkrete Monatsangaben

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	30/87	27/90	30/87	46/90
Aktivität 2	6/90	4/96	47/90	4/96

### 2.2.3 Mehrmonatige Überschneidungen zwischen Modulen

Generell gilt: Es wird zwischen Hauptaktivitäten und Nebenaktivitäten unterschieden. Zu den Hauptaktivitäten zählen ausschließlich Schule (AS), Ausbildung (AB), Haupterwerbstätigkeiten (BG) und Arbeitslosigkeit (ALO). Alle anderen Aktivitäten wie z.B. geringfügige Erwerbstätigkeiten, Erziehungsurlaub oder Zivildienst werden als Nebenaktivitäten betrachtet.

### 2.2.3.1 Mehrmonatige Überschneidungen mit Hauptaktivitäten

Bei einmonatigen Überschneidungen gelten die in Abschnitt 2.2.5 (S. 18) beschriebenen Regeln. Grundsätzlich werden vom Instrument aber auch mehrmonatige Überschneidungen von Zeitangaben zwischen Haupt- und Nebenaktivitäten oder Hauptaktivitäten untereinander zugelassen, z.B. Ausbildung und Haupterwerbstätigkeit. Dennoch sind gewisse Ereignisse nicht miteinander vereinbar:

<i>Aktivität</i>	<i>nicht zulässige parallele Aktivität</i>	<i>außer wenn</i>
Schulbesuch im Ausland (AS1)	ALO alle Lückenaktivitäten BGBW2	BGBW1=15
Schulbesuch in Deutschland (AS7)	ALO alle Lückenaktivitäten BGBW2	BGBW1=3
Berufsvorbereitungsjahr (AS17)	AS1 AS7 AB BG ALO BGBW2 alle Lückenaktivitäten	BGBW1=3
Ausbildung (AB2) in Vollzeit (AB4=1)	ALO alle Lückenaktivitäten	AB "Promotion"
Haupterwerbstätigkeit (BG3)	AS17 ALO BGBW2 L <sub>EU</sub> alle anderen Lückenaktivitäten	BGBW1=1, 11, 3, 4, 5, 13, 15, 16 BG19 ≤ 19
Arbeitslosigkeit (ALOMA-ALOJE)	AS1 AS7 AS17 AB BG BGBW2 alle Lückenaktivitäten	AB "Promotion" oder AB4=2 BGBW1=3



Wehr-/Zivildienst (BGBW2)	AS1	AB4=2; BGBW1=1, 11, 3, 4, 5, 13, 15, 16; Parallelität ≤ 3 Mon.
	AS7	
	AS17	
	AB	
	ALO	
	alle Lückenaktivitäten	
Nebentätigkeit (NT3)	L <sub>EA</sub>	
Weiterbildung (AW4 + AW4A, Zeitpunkt + Dauer)	L <sub>EA</sub>	

Bei Parallelitäten zwischen Hauptaktivitäten und echten Lückenaktivitäten sind die Regeln des Kapitels 3.11 (S. 96) anzuwenden. Sonst gilt: Lassen sich für diese Fälle keine inhaltlichen Kriterien finden, die eine Korrektur möglich machen, so sind diese Fälle zur Nachrecherche zu empfehlen.

Nebentätigkeiten bzw. geringfügige Erwerbstätigkeiten können sich sowohl untereinander als auch mit Haupt- oder anderen Nebenaktivitäten mehrmonatig überschneiden.

Für Überschneidungen, die nach allen Versuchen einer inhaltlichen Klärung noch bestehen, gilt: Überschneidungen von Aktivitäten, die mit Sicherheit nicht parallel, sondern nur nacheinander erfolgt sein können, werden nach den in Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Regeln formal entflochten. Alle anderen werden im Einzelfall entschieden.

### 2.2.3.2 Mehrmonatige Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander

Überschneiden sich Nebenaktivitäten untereinander, so wird weder bei einmonatigen noch bei mehrmonatigen Überschneidungen eine Anpassung vorgenommen.

### 2.2.4 Inkonsistenzen von Lücken- und Hauptaktivitäten

Stimmen AB-, HET- und GET-Lücken und Hauptaktivitäten in den exakten bzw. künstlichen Monaten zeitlich genau überein, wird der Lückenspell durch das Prüfprogramm vor der manuellen Edition gelöscht. Die Lücke wird auch dann gelöscht, wenn sie zeitlich ±3 Monate in die Hauptaktivität fällt, d.h. spätestens drei Monate nach der Hauptaktivität beginnt und frühestens drei Monate vor Ende der Hauptaktivität endet.<sup>2</sup>

Lückenspells aller Typen werden bis auf einen Spell bereinigt, falls mehrere identische Lückenspells (Zeitraum und Lückenaktivität) vorliegen. Falls in den Datumsangaben Missings

<sup>2</sup> Löschen bedeutet: Markierung mit einem Delete-Flag, das beim Erstellen des Biographie-Schemas und der Einzelfallprotokolle berücksichtigt wird.

auftreten, findet keine Bereinigung statt. Falls geschätzte Werte (vage Monate) auftreten, findet eine Bereinigung nur dann statt, wenn die geschätzten Angaben im Lückenspiel und in der Hauptaktivität vorliegen und identisch sind.

Fällt eine Lückenaktivität nicht genau in den angegebenen Zeitraum einer entsprechenden Hauptaktivität, sondern unterscheidet sich um  $\pm 3$  Monate und kann die manuelle Edition durch Plausibilitätsüberlegungen davon ausgehen, dass es sich um dieselbe Aktivität handelt, so haben die Zeitangaben der Hauptaktivität Vorrang und der Lückenspiel kann gestrichen bzw. gekürzt werden oder muss gesplittet werden.

Beispiel:

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
BG <sub>1</sub>	7/82	2/89	BG <sub>1</sub>	7/82	2/89
L <sub>EA</sub>	3/89	10/93	L <sub>EA</sub>	3/89	44/89
AB <sub>2</sub>	5/89	3/92	AB <sub>2</sub>	5/89	3/92
			L <sub>EA</sub> (einfügen)	44/192	10/93
BG <sub>2</sub>	11/93	4/96	BG <sub>2</sub>	11/93	4/96

### 2.2.5 Doppelnennung von Monaten (sequentielle Angleichungen)

Ein Monat wird häufig sowohl als Endzeitpunkt eines Ereignisses als auch als Beginn eines darauffolgenden Ereignisses genannt und so doppelt besetzt. Die Edition löst Doppelnennungen von Monaten derart auf, dass der Anfangszeitpunkt des folgenden Ereignisses um einen Monat heraufgesetzt wird. Dies erfolgt bei einmonatigen Überschneidungen zwischen Hauptaktivitäten sowie bei einmonatigen Überschneidungen von Haupt- mit Nebenaktivitäten (Doppelnennungen von Monaten zwischen zwei oder mehr Nebenaktivitäten bleiben bestehen).

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	6/64	4/66	6/64	4/66
Aktivität 2	4/66	3/70	45/66	3/70

Mit dieser Editionsregel weicht die Studie von früheren Lebensverlaufsstudien ab, in denen bei Überschneidungen der Endzeitpunkt des vorangegangenen Ereignisses um einen Monat herabgesetzt wurde. Die Änderung dieser Regel erscheint aus folgendem Grund notwendig: In dem Instrument werden bei jeder Frage nach Zeiten Anknüpfungsdaten von dem vorangegangenen Ereignis eingespielt. Vom Abhören der Tonbänder ist bekannt, dass die Interviewer häufig diese Daten entgegen der Intervieweranweisung mit vorlesen, z.B.: "Und was haben Sie dann vom Februar 87 an gemacht?" Dieses Vorgeben des Datums hat unserer Erfahrung nach zur Folge, dass a) die befragte Person dieses Datum als Startdatum des folgenden Ereignisses angibt, oder b) dass der Interviewer das Datum selbsttätig eingibt. Dieser Eindruck wird durch

einen Vergleich der Häufigkeitsauszählung der zum 13.10.98 vorliegenden Daten mit den Daten aus der DDR-Studie von 1991 / 92, in welcher ein anderes Instrument verwendet wurde (mündliche Befragung mit Fragebogen) erhärtet:

	LV64 / 71	DDR-Studie
Anteil identischer End- und Anfangszeiten im		
- Ausbildungs-Spell	49.6%	1.9%
- Job-Spell	63.5%	1.8%
Anteil direkt anschließender End- und Anfangszeiten von		
- aufeinander folgenden Ausbildungs-Spells	48.3%	79.4%
- aufeinander folgenden Job-Spells	35.7%	96.6%

### Ausnahmen

- 1) Die neue Editionsregel funktioniert natürlich nur dann, wenn das nachfolgende Ereignis (im Beispiel Tätigkeit 2) länger als 1 Monat andauert. Bei einer Dauer von genau einem Monat, ist der Endzeitpunkt des vorangehenden Ereignisses um einen Monat zu verringern (sofern dieses länger als einen Monat andauert).

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	6/64	3/70	6/64	42/70
Aktivität 2	3/70	3/70	3/70	3/70

- 2) Da institutionell die Semester an Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland im Oktober bzw. April beginnen, darf eine Zeitanpassung nie dazu führen, dass der Beginn einer Fachhochschul- oder Universitätsausbildung (die in Deutschland stattfand) von April auf Mai bzw. von Oktober auf November heraufgesetzt wird. Überschneidet sich der Beginn der Universitätsausbildung mit einer vorangegangenen Haupt- oder Nebenaktivität um genau die Monate Mai oder Oktober, wird ausnahmsweise die vorangegangene Haupt- oder Nebenaktivität um einen Monat verkürzt.

Entsprechend gilt für das Ende und den Beginn von Schuljahren, dass eine Zeitanpassung nie dazu führen darf, dass ein Schulspell (wenn er auch den Beginn eines Schuljahres darstellt) später als im September beginnt. Liegt eine einmonatige Überschneidung zweier Schulspells genau auf September, wird ausnahmsweise der vorangegangene Schulspell um einen Monat verkürzt.

- 3) Es muss bei Doppelnennungen von Monaten zwischen einer Hauptaktivität und der Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" darauf geachtet werden, dass der Lückenspell spätestens mit dem Geburtsmonat des Kindes beginnt. Eine Zeitanpassung darf also nie dazu führen, dass die EU-Lücke erst einen Monat nach der Geburt des Kindes beginnt.

Beispiel: Lt. Modul Kinder wurde am 19.3.92 ein Kind geboren

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Hauptaktivität "erwerbstätig"	9/80	3/92	9/80	42/92
Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz"	3/92	9/93	3/92	9/93

## 2.2.6 Fehlende Zeitangaben

Generell ist bei fehlenden Zeitangaben zu unterscheiden, ob

- innerhalb eines Kalenderjahres die Monatsangaben fehlen,
- Monatsangaben eines Zeitraums fehlen, der länger als ein Jahr dauert,
- Jahresangaben fehlen, weil sich die Zielperson weder an das Ende einer Aktivität noch an den Beginn der nächsten erinnern konnte, die Aktivitäten aber direkt aufeinander folgten,
- Monats- / Jahresangaben fehlen, ohne dass bekannt wäre, welche Aktivität vorausging und welche folgte.

Zur Sicherstellung der in den folgenden Editions- / Interpolationsregeln häufig genannten Bedingung, dass die Aktivitäten direkt aufeinander folgen müssen, können Angaben dienen, die in Anschluss- bzw. Steuervariablen gemacht wurden. Dies sind

- zwischen AS-Spells: AS12 ("Haben Sie außer dieser Schule noch eine weitere allgemeinbildende Schule besucht?")
- zwischen AS- und AB-Spells: ASAB1A ("Haben Sie dann gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Ausbildung begonnen...?")
- zwischen AS- und BG-Spells, wenn keine Ausbildung gemacht wurde: ASET1 ("Haben Sie gleich im Anschluss an die Schulzeit oder später mit einer Erwerbstätigkeit begonnen?")
- zwischen AB-Spells: AB26 ("Haben Sie gleich anschließend oder auch später eine weitere berufliche Ausbildung gemacht, ...?")
- zwischen AB- und BG-Spells: AB27 ("Haben Sie nach dieser Ausbildung unmittelbar eine Erwerbstätigkeit begonnen oder fortgesetzt?") sowie ABL18, ABL21, ABL19 (Fragen zum Übernahmeangebot)
- zwischen BG-Spells: BG28 ("Haben Sie unmittelbar im Anschluss an diese Tätigkeit eine weitere Tätigkeit aufgenommen, ... unterbrochen und später wieder fortgesetzt, oder haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen und bisher nicht fortgesetzt?")

Kann die Edition einzelne oder mehrere genannte Bedingungen der folgenden Editions- / Interpolationsregeln nicht sicherstellen, erfolgt keine Änderung der Missingwerte.

**Fehlende Monatsangaben:** Fehlende Monatsangaben (Codes -7, -8 oder -9) werden durch die Einsetzung des Rekonstruktionswerts für Jahresmitte ergänzt (Code 46). Eine Aktivität, die sich direkt daran anschließt, erhält den Folgemonat 47.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	3/80	-8/90	3/80	46/90
Aktivität 2	-8/90	9/97	47/90	9/97

Wird nur der Monat der nachfolgenden Aktivität nicht korrekt erinnert, so wird das Beginn- datum der nachfolgenden angepasst, wenn sichergestellt ist, dass die beiden Aktivitäten direkt aufeinander folgend und nicht parallel ausgeübt wurden.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	1/94	12/96	1/94	12/96
Aktivität 2	-8/96	9/97	41/197	9/97

**Fehlende Monatsangaben bei mehreren aufeinander folgenden Aktivitäten:** In diesem Fall werden die Zeitangaben interpoliert, das heißt die Zeitspanne ohne Angaben wird in Monate umgerechnet, die dann anteilig auf die Aktivitäten verteilt werden.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	3/81	-8/85	3/81	46/85
Aktivität 2	-8/85	-8/86	47/85	52/185
Aktivität 3	-8/86	-8/86	41/86	46/86
Aktivität 4	-8/86	24/90	47/86	24/90

**Fehlende Jahresangaben:** Fehlende Jahresangaben in Verläufen werden, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen und wenn der fehlende Zeitraum höchstens 1 Jahr beträgt, durch den mittleren Zeitpunkt zwischen dem letzten bekannten Jahresdatum und der nächsten Jahresangabe ergänzt (Interpolation).

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
L <sub>EU</sub>	6/80	-9/-9	L <sub>EU</sub>	6/80	49/180
L <sub>HET</sub>	-9/-9	-9/-9	BG (einfügen <sub>1</sub> )	50/180	41/181
L <sub>EA</sub>	-9/-9	5/81	L <sub>EA</sub>	42/181	5/81

Ist der fehlende Zeitraum jedoch größer als 1 Jahr, findet keine Interpolation statt, sondern die Missingwerte in den Datumsangaben bleiben bestehen.

Beispiele:

Aus einer Lückenabfrage zwischen zwei Erwerbstätigkeiten sind drei Aktivitäten bekannt, jedoch fehlen bei einer Nebenaktivität (EU) das Enddatum, bei einer Hauptaktivität (BG) sowohl Anfangs- als auch Enddatum und bei einer Nebenaktivität (EA) das Anfangsdatum

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
L <sub>EU</sub>	5/85	-8/-8	L <sub>EU</sub>	Keine Änderung	
L <sub>HET</sub>	-8/-8	-8/-8	BG (einf.)		
L <sub>EA</sub>	-8/-8	6/90	L <sub>EA</sub>		

Aus einer Lückenabfrage zwischen zwei Erwerbstätigkeiten sind drei Aktivitäten bekannt, jedoch fehlt bei einer Hauptaktivität (BG) sowohl Anfangs- als auch Enddatum, und es ist nicht klar, ob diese Aktivität den gesamten fehlenden Zeitraum ausfüllt oder ob noch andere Aktivitäten stattgefunden haben, die nicht erfasst wurden (wie z.B. eine längere Krankheit, eine Phase der Jobsuche o.Ä.)

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
L <sub>EU</sub>	5/85	4/87	L <sub>EU</sub>	Keine Änderung	
L <sub>HET</sub>	-8/-8	-8/-8	BG (einfügen)		
L <sub>EA</sub>	2/90	6/90	L <sub>EA</sub>		

**Fehlende Zeitangaben innerhalb einer Reihe von Aktivitäten:** Manchmal tauchen einzelne Aktivitäten ohne Zeitangaben auf, deren Stellung in der Reihe jedoch mit Hilfe anderer Kriterien geklärt werden kann. In diesem Fall werden die Anschlusspunkte eingetragen.

Beispiel:

Die Wehrdienstzeit liegt nur in den Variablen BGBW... vor. Der Zeitraum ist mit Missingwerten belegt. Vom Tonband gibt es aber weitere Informationen, wie z.B. "Weiß nicht mehr, von wann bis wann ich beim Bund war. Ungefähr 2 Jahre, nachdem ich bei der Baufirma XY angefangen hatte. 15 Monate musste ich machen". Der BG-Spell bei der Baufirma XY ist bekannt.

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
BG <sub>2</sub> bei Baufirma XY	6/84	7/92	BG <sub>2</sub> bei Baufirma XY	6/84	45/186
Bundeswehr BGBW2	-8/-8	-8/-8	BGBW2	46/186	48/187
			BG (einfügen) bei Baufirma XY	49/187	7/92
BG <sub>3</sub>	7/92	3/97	BG <sub>4</sub>	48/92	3/97

**Fehlende Zeitangaben bei Nebentätigkeiten:** Bei Missingcodes in Nebentätigkeiten ist zu unterscheiden, ob nur die Monatsangaben fehlen oder auch die Jahresangaben und ob der Zeitraum kürzer oder länger als ein Jahr dauert.

Beispiele:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Nebentätigkeit, die länger als 1 Jahr dauert. Nur die Monate fehlen.	-8/84	-8/86	46/84	46/86
Nebentätigkeit, die weniger als 1 Jahr dauert oder dauern könnte. Nur die Monate fehlen. Es gibt keinen Hinweis auf die Dauer.	-8/84	-8/85	-8/84	-8/85
Nebentätigkeit, über die gar keine Dauer bekannt ist.	-8/-8	-8/-8	-8/-8	-8/-8

## 2.2.7 Behandlung von Lückenzeitangaben

Im Rahmen der Studie gibt es nacheinander erhobene zeitliche Hauptverlaufsachsen: Wohnort – Schule – Ausbildung – Erwerbstätigkeit. Sowohl innerhalb dieser Bereichsverläufe als auch zwischen den Bereichen Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit kann es vorkommen, dass zwischen zwei aufeinander folgenden Ereignissen eine Lücke entsteht. Zu unterscheiden sind dabei Lücken, für die mit dem Lückenmodul erhobene Daten (Lückenaktivitäten) existieren und solchen Lücken, über die keine weiteren Informationen vorliegen (nicht berichtete Zeiträume). Die folgenden Regeln beziehen sich auf letztere. Zum Lückenmodul s. Kapitel 3.11 (S. 96).

**Lücken bis zu 3 Monaten:** Entsteht in einem Bereichsverlauf zwischen zwei Ereignissen eine Lücke von bis zu drei Monaten, so wird für diese Lücke ein neuer Spell 'Nicht berichteter Zeitraum' (Lückenaktivität 12) definiert.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	4/86	4/88	4/86	4/88
Nicht berichteter Zeitraum			45/188	45/188
Aktivität 2	6/88	10/90	6/88	10/90

### Ausnahmen:

1) Liegt der fehlende Zeitraum direkt vor dem Interviewdatum, so ist statt einer NbZ-Lücke eine Lücke 'Editionsmissing' einzufügen, weil hier eine Hauptaktivität fehlen könnte, die zum Interviewzeitpunkt noch andauerte.

2) Treten zwischen verschiedenen Schulen oder dem Schulende und einer darauffolgenden Aktivität Lücken von bis zu vier Monaten auf, für die keine Informationen vorhanden sind, so wird,

- falls es sich um konkrete Monatsangaben handelt, der vorangegangene Schulspell um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Zum Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1	4/86	4/88	4/86	45/88
Schulspell 2	6/88	10/90	6/88	10/90



- falls es sich um vage Monatsangaben handelt, die Lücke gleichmäßig auf die beiden Spells verteilt. Zum Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1	30/71	27/72	30/71	48/72
Schulspell 2	30/72	27/74	49/72	27/74

- falls es sich um einen Auslands- und einen deutschen Schulspell handelt und das Zuzugsdatum innerhalb der Lücke liegt, das Enddatum des Auslandsspells bis einen Monat vor Zuzug verlängert und das Beginndatum des deutschen Schulspells auf genau den Zuzugsmonat geändert. Im folgenden Beispiel erfolgte der Zuzug nach Deutschland 5/80:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1 im Ausland	4/78	2/80	4/78	44/80
Schulspell 2 in Deutschland	6/80	9/82	45/80	9/82

**Lücken von mehr als 3 Monaten:** Bleibt zwischen zwei Ereignissen eine Lücke von mehr als drei Monaten, für die (von der Edition bzw. der Nachrecherche) nicht ermittelt werden kann, was die Zielperson in diesem Zeitraum gemacht hat, so wird hierfür ein Lückenspell 'Editionsmissing' (Lückenaktivität 99) angelegt. Für Monat und Jahr in den Anschlussdaten sind rekonstruierte Werte zu verwenden.

Beispiel:

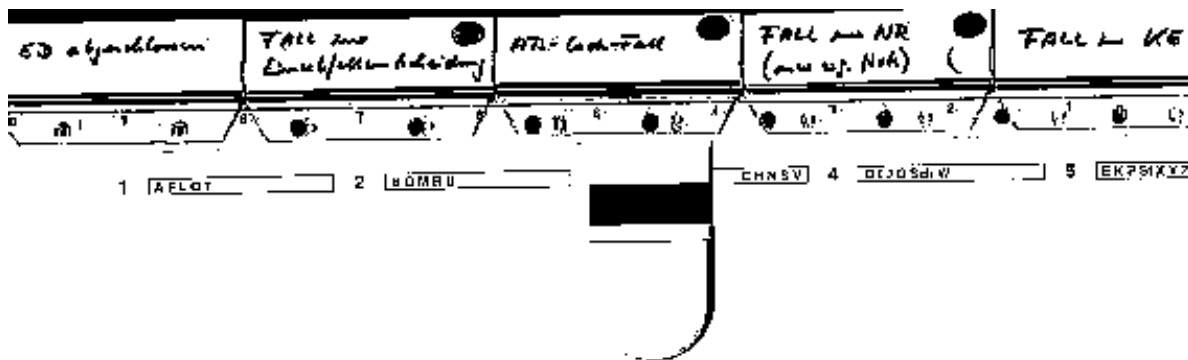
	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	4/86	4/88	4/86	4/88
Lücke Editionsmissing			45/188	51/190
Aktivität 2	12/90	10/91	12/90	10/91

## 2.3 Verlauf der Edition

Auf den Mappen muss angegeben werden, wer den Fall auf welcher Stufe der Edition bearbeitet hat, mit Angabe des Datums, und welcher Bearbeitungsschritt folgen soll (z.B. "8.3.99 ZweitED (NN) → NR", d.h. dass am 8.3.99 von NN die Zweitedition durchgeführt wurde und dass der Fall für die Nachrecherche vorzusehen ist). Folgende Abkürzungen und Markierungen sind dabei zu verwenden:

Bearbeitungsstufe	Abkürzung	Markierungspunkt
Voredierte Fälle	VED	
Erstedition abgeschlossen ohne offene Fragen	ErstED	
Fall nach Erstedition, jedoch noch ein oder mehrere Probleme durch Einzelfallentscheidung zu lösen	EE	blau
Fall, der zur Nachrecherche vorgesehen ist (nur wegen fehlender Ausbildungsabschlussnote)	NR	rot (rot + gelb)
Zweitedition aller Fälle, die vor Juni 1999 erstediert wurden	ZweitED	
Eintragen der fehlenden Daten oder Korrekturen aus der Datenkorrekturlieferung vom 7.10.99 (s. Anhang, S. 113)	DKL	
Fall zur speziellen Vercodung von Einkommensangaben in anderen Währungen als DM	W-Code	
Fall zur speziellen Ausbildungsvercodung	AB-Code	grün
Abschlussedition	EndED	
Korrektur eingabe	KE	
Fall ist abgeschlossen (bzw. es sind keine Korrekturen nötig)	FIN	
Adressprüfung - durch Post - durch infas bei zuständigem Einwohnermeldeamt	AdrPrüf AdrPrüf (EWMA)	
Korrektur im Zuge der Datenprüfung	Korr. DP	

Des Weiteren wird durch verschiedene Positionen der Schilder auf den Mappen gekennzeichnet, in welchem Stadium sich ein Fall befindet. Die Bedeutung der Positionen sind dem folgenden Bild zu entnehmen:



Aktentitel:					Aktentitel:	
Datum	KEB (10)					
Datum	EntfEB (20)	→ EE				
Datum	EE (47)	→ KE				
Datum	EntfEB (11)	→ NR-Ges	(Datum)			
Datum	NR-Ges (11)	→ NR	(Datum)			
Datum	NR (11)	→ KE	(Datum)			

### 2.3.1 Erst- und Zweitedition

Die Erstedition begann am 11.1.1999 nach einer zweitägigen Schulung. Die Daten aller Fälle, deren Erstedition nach dem 14.5.99 ohne offene Probleme abgeschlossen wird, werden ab dem 17.8.99 sukzessive eingegeben (Korrektur eingabe).

Alle Fälle, deren Erstedition vor dem 15.5.99 abgeschlossen wurde, werden, auch wenn sie zur Nachrecherche vorgesehen sind, einer Zweitedition unterzogen. Bleiben danach keine Fragen mehr offen, werden auch diese eingegeben.

### 2.3.2 Zur Einzelfallentscheidung vorzusehende Fälle

Findet sich eine Inkonsistenz oder Unplausibilität, die mit den derzeit geltenden Editionsregeln nicht behoben werden kann und handelt es sich dabei um ein Problem, das nicht häufiger zu erwarten ist, so ist dieser Fall der Einzelfallprüfung vorzulegen.

### 2.3.3 Zur Nachrecherche?

**Allgemein** soll ein Fall zur Nachrecherche vorgeschlagen werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Über eine Hauptaktivität (AS, AB, BG, ALO) liegen nur Informationen aus dem Spelldump oder dem Lückenmodul vor und die Dauer dieser Aktivität beträgt mindestens 6 Monate.
- Mehrere weniger als 6 Monate andauernde Hauptaktivitäten, für die nur aus dem Spelldump oder dem Lückenmodul Informationen vorliegen, umfassen insgesamt einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
- Über eine oder mehrere Hauptaktivitäten liegen lediglich Informationen vom Tonband vor und der fehlende Zeitraum umfasst insgesamt mindestens 6 Monate.
- Fehlende Informationen wegen splitten, umtragen oder einfügen eines Spells, der mindestens einen Zeitraum von 6 Monaten umfasst, außer es fehlen lediglich die Informationen zum Anfangs- und Endeinkommen.
- Es gibt Hinweise darauf, dass ein komplettes Modul fehlt, aber es ist unklar, wie viele Spells fehlen und wie lange sie dauerten. Wenn z.B. eine Zielperson angibt, während des Wehrdienstes, der 57 Monate dauerte, eine Ausbildung gemacht zu haben, die im AB-Modul nicht erfasst wurde.
- Es gibt Hinweise darauf, dass Nebentätigkeiten fehlen ohne Anhaltspunkt über deren Anzahl und Dauer.
- In einem AB-Spell fehlt wegen fehlerhafter Steuerung die Abschlussnote der Ausbildung (AB16), die eigentlich hätte erfasst werden müssen.

Dies kann alle Fälle mit Code 8, 10, 15, 16, 17 und 18 in AB15 betreffen. Hinzu kommen die Fälle mit Code 11 oder einem Missingcode in AB15, bei denen zu prüfen ist, ob sie einen mit den genannten Codes vergleichbaren Ausbildungsabschluss haben. Also insbesondere grundständige Fachschulausbildungen außer Meister / Techniker (z.B. Erzieher/-innen), Berufsfachschulausbildungen (z.B. Krankenschwestern/pfleger), Fachhochschul- oder Hochschulstudien (einschließlich durch Staatsexamen beendete Referendariate). Vergleiche dazu insbesondere auch ABL2 (Ausbildungsstätte).

**Ausnahmsweise** muss ein Fall auch dann zur Nachrecherche, wenn Informationen in einem nicht zu edierenden Modul fehlen, wie z.B. Eltern, Stief- / Adoptiveltern, Geschwister, Partner, Kinder, und diese Informationen nicht aus dem Interviewprotokoll oder dem Tonband hervorgehen.

**Auf keinen Fall** zur Nachrecherche vorzuschlagen sind

- Fälle, bei denen lediglich die Angaben zum Anfangs- und Endeinkommen einer Erwerbstätigkeit fehlen.

- Fälle, bei denen eine Erwerbstätigkeit fälschlicherweise im NT-Modul erfasst wurde und die von der Edition in das BG-Modul umgetragen wurde.
- abgebrochene Interviews.

Bei Fällen mit einer großen Zahl von Antwortverweigerungen muss nach einer Einzelfallbesprechung entschieden werden, ob nachrecherchiert werden soll.

### 2.3.4 Abschlussedition

Nach einem ersten Durchgang mit Erst-, Zweitedition und der entsprechenden Korrektur eingabe erfolgt die Abschlussedition. Fälle, die einer Nachrecherche unterzogen werden müssen, werden direkt nach erfolgter Nachrecherche (unabhängig ob erfolgreich oder nicht) endgültig abgeschlossen.

### 2.3.5 Eingabe der Korrekturdaten

Die Korrektur eingabe erfolgt das erste Mal nach Erst- und Zweitedition und ein zweites Mal (in den korrigierten Daten) nach der Abschlussedition. Hierzu wurden die Daten in eine Access-Datenbank übertragen und entsprechende Eingabemasken entworfen.

Die eingegebenen Daten werden bereits bei der Korrektur eingabe einer weitgehenden Wertebereichsprüfung unterzogen. Eine Filterführungsprüfung wird bei der Korrektur eingabe **nicht** durchgeführt. Eine abschließende Wertebereichs- und Filterführungsprüfung erfolgt nach Abschluss der Editionsarbeiten.

Beim Anlegen von neuen Episodendatensätzen vergibt das Eingabeprogramm automatisch die entsprechende Record-ID, erhöht automatisch die Sort-ID aller folgenden Episodendatensätze dieses Falles um 1 und berechnet automatisch die Variable, die die Anzahl der Records festhält, neu, indem die für diesen Fall vorhandenen Datensätze gezählt werden. Inhaltlich bedeutet dies, dass die Variable "Spellanzahl" nicht unbedingt die reale Anzahl der in diesem Lebensbereich verbrachten Episoden erfasst (Beispiel: wenn alle Fragen in einer Episode verweigert wurden, bleibt unklar, ob es weitere Episoden gegeben hat), sondern die Anzahl der vorhandenen Datensätze pro Person.

Beim Löschen von Episodendatensätzen wird ebenfalls automatisch in entgegengesetzter Weise verfahren.

Neu eingefügte Lückenepisoden erhalten nach den in Kapitel 2.1 (7.) beschriebenen Regeln eine neue Lücken-ID. Als Modul-Nr. erhalten diese Lückenepisoden automatisch den Wert 20, sodass sich beispielsweise für die erste neu eingefügte Lücke mit der Aktivität "Arbeitsamtsmaßnahme" die Lücken-ID 2001311 ergeben würde.

Die Daten sind nach Abschluss der Edition in dreifacher Weise gespeichert zugänglich:

1. als unedierte Daten,
2. als Daten nach Abschluss der Zweitedition (bzw. Erstedition für Daten, die vor der Abschlussedition nur erstedierte wurden),
3. als Daten nach der Abschlussedition.

In Stadium 1 und 2 wird den Episodendaten jeweils eine Kopie der aktuellen Sortid-Variable zugefügt (Sortid\_v und Sortid\_x), die während des Editionsprozesses nicht verändert wird. Diese Variablen ermöglichen es nach der Abschlussedition die Episodendaten der einzelnen Bearbeitungsstadien miteinander zu verknüpfen und damit nachträglich nachzuvollziehen, welche Veränderungen die Daten im Editionsprozess erfahren haben.

### **2.3.6 Datenprüfung**

Ab Dezember 2001 wird (zunächst für die bis dahin fertigen Fälle = 85%) die Datenprüfung durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung aller im Zuge dieser Datenprüfung vorgenommenen Änderungen findet sich im Anhang (S. 133) unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung".

Daraus resultierende neue Editionsregeln sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Editionshandbuchs zu finden. Fälle, die von diesen neuen Regeln betroffen sind, werden in einem weiteren Editionsschritt (DP) bearbeitet.

Änderungen der Filterführung sind den Fragebogenversionen der entsprechenden Module zu entnehmen.

## **3 Spezifische Editionsregeln**

### **3.1 Modul Zielperson (ZP)**

In diesem ersten Modul wurden einige allgemeine sozio-demographische Fragen zur Zielperson gestellt, wie Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität. Von Zielpersonen, die nicht in Westdeutschland (der BRD vor 1989) geboren sind, wollten wir wissen, wann sie zum ersten Mal nach West-Deutschland zugezogen sind. Da es mehrere Wechsel (zurück in das Heimatland oder in ein anderes Land) geben kann, wurde die Frage nach dem ersten Zuzug gestellt.

#### **3.1.1 Zuzugsdatum**

Sofern die Zielperson zugezogen ist, wird das Zuzugsdatum (ZP3) abgeglichen mit den Angaben in der Wohnortgeschichte, sowie dem Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsverlauf. Unplausibilitäten und Inkonsistenzen müssen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeklärt und beseitigt werden.

#### **3.1.2 Geschlecht und Geburtsjahr der befragten Personen**

Die erste Stelle der sechsstelligen Fallnummer (Case-ID) wurde den Personen in der Stichprobe auf der Grundlage der Meldedaten nach folgendem Schema vergeben:

- 1 – 1964 geborener Mann,
- 2 – 1964 geborene Frau,
- 3 – 1971 geborener Mann und
- 4 – 1971 geborene Frau.

Mit der Variable INTRO1 wurde das Geschlecht von den Interviewern, ohne die Person selbst danach zu fragen, erfasst. Die Variable diente in der Befragung der Kontrolle, ob der / die Gesprächsteilnehmer/-in die richtige Zielperson ist. Das Befragungsprogramm ließ jedoch keine Angabe zu, die nicht der Geschlechtskennung in der Case-ID entsprach.

Stellt die Edition fest, dass das Geschlecht der Zielperson nicht korrekt erfasst wurde, muss die Variable INTRO1 korrigiert werden, die Case-ID bleibt jedoch unverändert. Ist das Geschlecht fälschlicherweise als weiblich angegeben, so ist außerdem darauf zu achten, dass im Interview die Fragen zum Wehrdienst nicht gestellt werden konnten, worauf bei der Edition des BG-Moduls besonders zu achten ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Variable ZP1 die das Geburtsdatum enthält. Auch hier konnte im Interview nur das Jahr eingegeben werden, das der Case-ID entsprach. Stellt die Edition fest, dass das Geburtsjahr (oder das gesamte Geburtsdatum) nicht korrekt ist, muss die Variable ZP1 korrigiert werden, die Case-ID bleibt aber unverändert.

Des Weiteren wird (im Zuge der Datenprüfung) die neue Variable KOHORTE eingefügt, die mit 64 ausgefüllt wird, wenn die Zielperson 1964 geboren ist, bzw. mit 71, wenn die Zielperson 1971 geboren ist, und zwar auf der Basis der Variable ZP1GJ (Geburtsjahr).

### **3.1.3 Die Variablen NOZP, DAT1 und DAT2**

Die neue Variable NOZP (zunächst für alle Fälle mit 0 belegt) wird auf 1 gesetzt, wenn im Zuge der Nachrecherche oder aufgrund anderer Hinweise festgestellt wird, dass die falsche Person befragt wurde. Diese Fälle werden nach Abschluss der Edition aus der Datenbank ausgeschlossen und die temporäre Variable NOZP wieder gelöscht.

Zur Beurteilung der Datenvalidität durch die Edition wird die Variable DAT1 eingeführt und zunächst für alle Fälle mit 0 belegt, nachdem in einem Fall Verdacht auf bewusste Falschangaben geschöpft wurde.

Diese Variablen werden nicht im Einzelfallprotokoll ausgedruckt, und die Edition darf ohne Zustimmung der Projektleitung hier keine Änderungen vornehmen.

Bei entsprechendem Verdacht legt die Edition den Fall zur Einzelfallprüfung vor. Die Projektleitung entscheidet, ob alle oder einzelne Angaben einer Zielperson anzweifelt werden. Die Variable DAT1 wird in einem solchen Fall auf 1 gesetzt, in der Textvariable DAT2 wird angegeben, bei welchen Variablen die Angaben der Zielperson bezweifelt werden.

### **3.1.4 Die Variable DOL**

Stellt die Edition beim Abhören des Tonbands oder während einer Nachrecherche fest, dass das Interview nicht mit der Zielperson selbst, sondern (ausschließlich oder teilweise) mit einer dritten Person, einem "Dolmetscher", geführt wurde, wird die neu eingeführte Variable DOL, die zunächst für alle Fälle mit 0 (ok/nicht bekannt) belegt wurde, auf 1 gesetzt.

### **3.1.5 Weitere Variablen zum Interview**

Die Variablen des Interviewdatums (ITAG, IMON, IJAHR) werden im Zuge der Datenprüfung von Record 19 nach Record 1 übertragen.

Für unterbrochene und zu einem anderen Datum wieder aufgenommene Interviews werden neue Variablen angelegt, und zwar: INTU (Interviewunterbrechung), INTUREC (Record der Interviewunterbrechung) sowie ITAGK, IMONK und IJAHRK (Datum der Interviewunterbrechung).



## 3.2 Modul Eltern (EL)

Im ersten Teil des Interviews, der direkt an die Fragen nach dem Geburtsdatum der Zielperson und der Nationalität anschließt, werden wichtige Angaben über die Eltern und eventuelle Stief- oder Pflegeeltern erhoben.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

### 3.2.1 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Eltern

Die in ELMU1B bzw. ELVA1B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variablen ELMU1A bzw. ELVA1A zugeordnet. Dies ist jedoch nur für Eltern möglich, die aus Westdeutschland stammen (EL16 = 1 bzw. EL19 = 1).

Die Ausbildungsabschluss-Variablen ELMU2A bzw. ELVA2A werden ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (Abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in ELMU2B bzw. ELVA2B werden bei Eltern, die aus Westdeutschland stammen, so weit wie möglich einer der Kategorien in ELMU2A zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden, wo immer es möglich ist. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

### 3.2.2 Manuelle Edition der beruflichen Stellung

Lediglich die Angaben zur beruflichen und differenzierten beruflichen Stellung der (Stief- / Pflege-)Eltern müssen nach den gleichen Regeln wie die entsprechenden Angaben der Zielperson ediert werden. Das heißt, dass die Angaben in den Originalvariablen als subjektive Angaben unverändert bleiben (Ausnahme: echte Korrekturen), für offensichtlich unplausible oder fehlende Angaben jedoch jeweils Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung eingefügt wurden, und zwar

- der Mutter bzw. Stief-/Pfleagemutter bis Zielperson 16J.: ELMU6K
- der Mutter bzw. Stief-/Pfleagemutter vor Geburt der Zielperson: ELMU8BK
- des Vaters bzw. Stief-/Pflegevaters bei Zielperson 15J.: ELVA6BK
- des Vaters bzw. Stief-/Pflegevaters vor Zielperson 15J.: ELVA5BK.

Im Einzelnen gelten die in Abschnitt 3.7.6 (S. 76) für die Zielperson beschriebenen Regeln sowie das Klassifikationsschema im Anhang (S. 116). Bei den Eltern gibt es jedoch wesentlich weniger Variablen, die für diese Prüfung geeignete Informationen enthalten, nämlich nur Schulabschlüsse, Ausbildungsabschlüsse und berufliche Tätigkeiten.

### **3.2.3 Weitere Korrekturvariablen der beruflichen Stellung**

Auch bei den Eltern werden steuerungsunabhängig im Zuge der Datenprüfung weitere Korrekturvariablen und Übertragungen bestimmter Werte vorgenommen. Ausführlich ist dies beschrieben in "Regel- und Filterführungsänderungen in REC2" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 136 des Anhangs.

### **3.3 Modul Geschwister (GS)**

Erhoben wurden Daten zu allen Geschwistern, auch zu solchen, die bereits verstorben sind oder nicht mit der Zielperson zusammen aufwuchsen.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

#### **3.3.1 Nicht erfasste Geschwister**

Bei den Fällen, wo die maximal erfassbare Zahl von Geschwistern nicht ausreichte (GS1B > 10), muss geprüft werden, ob das Interviewprotokoll die nicht eingebbaren Daten enthält, die von der Edition übertragen werden müssen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss hier sogar ausnahmsweise nachrecherchiert werden.

#### **3.3.2 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Geschwister**

Die in GS4B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variable GS4A zugeordnet. Die Angaben zum Schulabschluss werden jedoch nicht zugeordnet, wenn die Zielperson aus dem Ausland stammte und nicht festgestellt werden kann, ob sich die Angabe für Bruder oder Schwester auf das Ausland oder auf Westdeutschland bezieht.

Die Ausbildungsabschluss-Variable GS5A wird ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in GS5B werden so weit wie möglich einer der Kategorien in GS5A zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden, wo immer es möglich ist. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

### 3.4 Modul Wohnortgeschichte (WG)

Dieser Verlaufsbereich soll alle unterschiedlichen Wohnphasen im Leben eines Befragten aufzeichnen, die – definiert durch Ortswechsel – Aufschluss über die geographische Mobilität geben. Dabei folgen wir nicht der formalen Definition eines so genannten Wohnsitzes nach dem Melderegister, sondern der subjektiven Einschätzung der Zielperson. Vorübergehende Wohnortwechsel (kürzer als 3 Monate) sowie das Leben in anderen Wohnsitzen und Haushalten (inklusive Anstaltswohnstätten) am gleichen Ort wurden nicht erhoben.

Die Wohnortgeschichte dient als unterstützende Information für das bessere Verständnis anderer Lebensbereiche. Diese schließen folgendes ein:

- bei ausländischen Zielpersonen der Abgleich des Zuzugsdatums nach Deutschland mit dem Zuzugsdatum in der Wohnortgeschichte;
- Zeitangaben in der Ausbildungs- und Erwerbsgeschichte sowie beim Wehr- oder Zivildienst können durch Vergleiche mit Angaben aus der Wohnortgeschichte möglicherweise plausibilisiert werden.

In diesem Modul findet keine Edition statt, aber in Fällen, wo die maximal erfassbare Zahl von Wohnorten nicht ausreichte (mehr als 10 Wohnorte) muss geprüft werden, ob das Interviewprotokoll die nicht eingebbaren Daten enthält, die von der Edition übertragen werden müssen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss hier sogar ausnahmsweise nachrecherchiert werden.

Es erfolgt im Zuge der Datenprüfung eine automatisierte Zeitanpassung der Wohnspells, die sich an den allgemein gültigen Zeitanpassungsregeln orientiert, jedoch einigen abweichenden Regeln folgt. Näheres ist dem Abschnitt "Regeln der Zeitprüfung für REC4SP" in "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" im Anhang auf Seite 137 zu entnehmen.

### 3.5 Modul Schulausbildung (AS)

#### 3.5.1 Zur Einführung: Allgemeine Hinweise

In Deutschland gibt es eine allgemeine Schulpflicht, die in den verschiedenen Bundesländern 9 oder 10 Jahre umfasst und meistens zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt. In diesem Themenbereich sollen alle Schultypen erfasst werden, die die Zielperson während ihrer allgemeinbildenden Schulzeit – seit der Einschulung bis zum Abschluss – besucht hat. In der folgenden Übersicht finden Sie die Schulen, die zum allgemeinbildenden Schulsystem gehören<sup>3</sup>.

Allgemeinbildende Schulen und Schultypen	mögliche Abschlussarten				
Grundschule (4 oder 6 Klassen)	kein Abschluss				
Orientierungsstufe	kein Abschluss				
Hauptschule (bis 9. oder 10. Klasse)	kein Abschluss	Hauptschulabschluss (einfacher oder qualifizierender, in einigen Ländern auch Mittlere Reife)			
Volksschule (älteres Äquivalent zur Hauptschule)	kein Abschluss	"Volksschule mit Abschluss 8. Klasse"			
Realschule (bis 10. Klasse)	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife / Realschulabschluss		
Polytechnische Oberschule (POS) der DDR	kein Abschluss	POS 8. Klasse	POS 10. Klasse		
Gesamtschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Waldorfschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Gymnasium	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Erweiterte Oberschule (EOS) der DDR	kein Abschluss	Abitur			
Fachoberschule			Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Fachabitur
Aufbau-/Fachgymnasium			Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Fachabitur
Kollegschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	(Fach-) Abitur
Berufsausbildung mit Abitur (BmA) der DDR	kein Abschluss				Abitur
Sonderschule (Spezialschule für Sport, Behinderte, Hochbegabte ...)	verschiedene Schulzertifikate bis max. Abitur				
Sonderschule/Hilfsschule (für Lernschwache)	kein Abschluss / Sonderschulabschluss				

<sup>3</sup> Zum deutschen Schul- und Ausbildungssystem vgl. u.a. Cortina, Kai S./Baumert, Jürgen/Leschinsky, Achim/Mayer, Karl Ulrich/Trommer, Luitgard (Hg.) 2003: *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland: Strukturen und Entwicklungen im Überblick*. Reinbek: Rowohlt.

## Schultypen

1. Grundschule und Orientierungsstufe: Nach der Einschulung wird in der Regel eine sogenannte Grundschule besucht, und zwar meist bis nach der 4. Klasse. In Berlin dauert die Grundschule 6 Jahre, und in einigen anderen Bundesländern gibt es die sogenannte Orientierungsstufe, die die 5. und 6. Klasse umfasst und als Entscheidungshilfe beim Übergang auf weiterführende Schulen dienen soll. In der Regel ist die Orientierungsstufe der Grundschule angegliedert. Wenn eine Zielperson ihre Grundschulzeit mit 6 Jahren angibt, so wird dies als Grundschulphase aufgenommen. Wird die Grundschule mit 4 Jahren und als weitere Schule die Orientierungsstufe mit 2 Jahren angegeben, so wird dies getrennt als zwei Schulphasen aufgenommen.
2. Weiterführende Schule: Nach vier bis sechs Jahren kann der Übergang auf eine weiterführende Schule kommen. Davon gibt es drei Haupttypen, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.
3. Gesamtschule: Gesamtschulen (integrierte oder kooperative) umfassen das ganze Spektrum der oben genannten Schultypen und trennen nur durch Kurssysteme die unterschiedlichen Niveaustufen der weiterführenden Schulen. Eine Differenzierung erfolgt über den Abschluss, der dem des oben genannten weiterführenden Schultyps entspricht.
4. Waldorfschule: Auch die private Waldorfschule zählt zu den Gesamtschulen und hat ein einheitliches Programm. Differenzierte Abschlüsse erfolgen über die Anzahl der Klassen und können ebenfalls bis zum (staatlich anerkannten) Abitur führen.
5. Sonderschulen (früher beinhaltete dieser Begriff in erster Linie die 'Hilfsschule' für lernschwache Kinder): Es gibt diverse Sonderschulen für körperlich und geistig Behinderte (z.B. für Blinde, Gehörlose), aber in Einzelfällen auch für Hochbegabte und solche mit nebenherlaufenden Spezialausbildungen (Sport, Musik) oder besonderem pädagogischen Konzept. Bei allen Sonderschulen ist zu klären, ob dabei nicht die speziellen Schulen gemeint sind (z.B. für Behinderte oder Schulen mit besonderem Fachschwerpunkt oder pädagogischem Konzept). Diese sollen dann unter der Kategorie 'Andere' verlistet werden, es erscheint ein Textfeld, auf dem die genaue Bezeichnung dieser Schule eingegeben werden muss.

**Allgemeinbildende Schulabschlüsse:** Es gibt im Wesentlichen drei Stufen, die sich nach der Anzahl der Klassen eines Schulbesuches definieren

- Hauptschulabschluss (einfach und qualifizierend)
- Realschulabschluss (Fachschulreife) = Mittlere Reife
- Hochschulreife (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife = Fachabitur und Abitur = allgemeine Hochschulreife)

Diese Abschlüsse können auf den genannten Schultypen des allgemeinbildenden Schulsystems erworben werden. Auf der Haupt- oder der Realschule kann man kein Abitur machen, allerdings erwirbt man mit dem (erfolgreichen) Abgang von einem Gymnasium nach der 10. Klasse eine 'Obersekundareife', die dem Realschulabschluss entspricht.

Achtung: Die oben aufgeführten Abschlüsse werden an den dazugehörigen Schulen zwar meistens erworben, wenn aber die Schule abgebrochen oder vor dem Abschluss zu einem anderen Schulsystem gewechselt wurde, so kann auch der entsprechende Abschluss nicht gemacht wor-

den sein. Daher wurde den Zielpersonen nach der Frage des besuchten Schultyps zusätzlich die Frage nach dem erreichten Abschluss gestellt.

**Später nachgeholt oder zuerkannte allgemeinbildende Schulabschlüsse:** Allgemeinbildende Schulabschlüsse können auch außerhalb des allgemeinbildenden Schulsystems, also nach dem Ende der Schulpflicht, später nachgeholt oder zuerkannt werden!

- Nachgeholt werden allgemeinbildende Schulabschlüsse auf "normalen" Schulen, besonderen Einrichtungen (z.B. Volkshochschulen), auf Berufskollegs (Baden-Württemberg) und Handelsschulen. Diese Schulen dienen in erster Linie der Berufsqualifikation, bieten jedoch auch die Möglichkeit, weiterführende Schulabschlüsse zu erwerben.
- Zuerkannt werden Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss (Fachschulreife) manchmal bei bestimmten beruflichen Ausbildungen (z.B. im Rahmen der Meisterprüfungen) oder durch den Besuch von Fachschulen (z.B. für Erzieher/-innen, Ingenieure/-innen, Techniker/-innen, Krankenpfleger/-innen, Medizinisch-technische Assistenten/-innen (MTA), Physiotherapeuten/-innen). Sie können auch (extern) ohne Schulbesuch vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

**Zweiter Bildungsweg:** Auch auf dem Zweiten Bildungsweg (ZBW) können allgemeinbildende Schulabschlüsse nachgeholt werden, meist die Hochschulreife. Als Einrichtungen des ZBW gelten je nach Bundesland beispielsweise:

- Abendhauptschule / Abendrealschule und Abendgymnasium. Sie werden in der Regel neben einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besucht.
- Kollegs des ZBW (Berlin-Kolleg, Hessen-Kolleg)
- Technische Oberschulen (Baden-Württemberg)
- Berufsoberschulen (Bayern)

Daneben gibt es auch eine Reihe von Kursangeboten (z.B. von Gewerkschaften, gemeinnützigen Organisationen oder Volkshochschulen) zum nachträglichen Erwerb von allgemeinbildenden Schulabschlüssen.

**Berufsausbildung mit Abitur:** In der DDR gab es einen spezifischen Mischtyp: 'Berufsausbildung mit Abitur (BmA)'. Hier konnte parallel zur beruflichen Ausbildung (betriebliche Lehre) auf der Berufsschule das Abitur abgelegt werden. Auch in Westdeutschland gab es vereinzelt die Möglichkeit, während des Schulbesuchs eine berufliche Ausbildung zu machen.

Nicht im Schulmodul dokumentiert werden Fachhochschulen (FH), Fach- und Berufsfachschulen, die überwiegend der beruflichen Ausbildung dienen. Diese müssen als Berufsausbildungen im Bereich 'Berufliche Ausbildungen' erfasst worden sein.

### 3.5.2 Spellabgrenzung

Als Schulwechsel werden nur Wechsel zwischen Schultypen verstanden, z.B. von der Grund- auf die Hauptschule oder auf eine weiterführende Real- bzw. Höhere Schule und Wechsel zu Gesamtschulen oder Sonderformen wie den Waldorfschulen. Ein Schulwechsel kann auch der 'Rückgang' vom Gymnasium auf eine Real- oder Hauptschule sein. Finden sich in einzelnen Fällen Wechsel zwischen Schulen gleichen Typs, wie etwa einem Übergang vom Schiller- aufs Goethegymnasium, so erscheint durch das Prüfprogramm vor manueller Edition im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis: "Schultyp identisch mit Schultyp im vorherigen Spell!". In diesem Fall müssen die Schulphasen zu einer Phase des gleichen Schultyps zusammengefasst werden.

### 3.5.3 DDR-Schüler

In diesem Modul muss darauf geachtet werden, ob bei Personen, die in der DDR zur Schule gegangen sind, die Variablen AS6 und AS10A konsistent angegeben sind. Da die Variable AS6 unglücklicherweise keinen Code für POS enthielt, müsste eigentlich jeder erste AS-Spell von Befragten, die zur Zeit der Einschulung in der DDR lebten, den Code 3 (andere allgemeinbildende Schule) und im Textfeld (AS6B) "POS" enthalten. Geht aus der Variable AS10A hervor, dass eine Person das Abitur gemacht hat oder die EOS ohne Abschluss beendet hat, dann muss es auch mindestens einen POS-Spell und einen EOS-Spell geben. Zur Vercodung des Schultyps POS s. Abschnitt 3.5.6 (S. 42).

### 3.5.4 Auslandsschüler

Hat die Zielperson im Alter von 5 Jahren nicht in Deutschland gelebt, steuert das Erfassungsprogramm in die Auslandsschulfragen (AS1 bis AS5). Wurde die gesamte Schulzeit im Ausland verbracht, existiert in den Daten hierüber lediglich ein Schulspell. Hat eine Person jedoch während der Schulzeit nach Deutschland gewechselt, mussten die Interviewer(innen) den Zeitraum des Schulbesuchs in Deutschland mit der Frage AS13 (nachgeholte Schulabschlüsse) erfassen. Hier kann es allerdings Probleme gegeben haben, weil hier nur noch eine Schule angegeben werden konnte.

In diesen Fällen muss durch die Edition der Teil der Schullaufbahn, der in Deutschland absolviert wurde und dort zu einem (ersten) Schulabschluss führte, aus den Variablen AS13ff. in einen 'normalen' Schulspell umgetragen werden. Ziel ist, einen Schulspell für den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland und einen für den Schulbesuch in Deutschland zu erhalten. Nach der Edition dürfen die Variablen AS13ff. auch bei Auslandsschülern nur wirklich nachgeholte (bzw. zuerkannte) Schulabschlüsse enthalten.

Auf jeden Fall ist bei den Auslandsschülern ein Abgleich mit der Wohnortgeschichte erforderlich, und es sollte unbedingt das Tonband, sofern vorhanden, in den relevanten Bereichen abgehört werden.



### 3.5.5 Abgleich Abgangsklasse, Schultyp und Schulabschluss

Sowohl für deutsche als auch für Auslandsschüler ist die Schulabgangsklasse (AS2 bzw. AS9) und der Schultyp mit dem berichteten Schulabschluss (AS4 bzw. AS10A) abzugleichen. Auch die in Frage AS10B offen erfassten anderen Abschlüsse sind auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen. **Aber:** Die Variable AS2 (Abgang mit Klasse) wird nicht geändert, wenn die Angabe der Abgangsklasse, rein rechnerisch, nicht mit der Schulbesuchsdauer oder dem Schulabschluss übereinstimmt (z.B. gibt eine Person an, mit der 8. Klasse und mit dem Abschluss "qualifizierender Hauptschulabschluss" die Schule verlassen zu haben, dann bleibt dies so bestehen).

Der Schulabschluss (AS10A) wird anhand eines Prüfprogramms mit dem Schultyp (AS6) abgeglichen. Die Ergebnisse dieser Prüfung (im Einzelnen s. Anhang, S. 111) können zu folgenden Editions Hinweisen im Einzelfallprotokoll führen und müssen durch die manuelle Edition geklärt werden:

"Schultyp/Schulabschluss: Konsistenzprüfung!"

"Schultyp/Schulabschluss: Eingabeprüfung!"

"Schultyp/Schulabschluss: Prüfung nicht möglich/Siehe Text!"

"Schultyp/Schulabschluss: Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)!"

### 3.5.6 Vercodung der offenen Nennungen (AS6B) zur Kategorie 3 ("einer anderen allgemeinbildenden Schule") bei der Variable AS6 (Schultyp)

Da sich in den Textangaben noch häufig Angaben finden lassen, die den bestehenden Codes zugeordnet werden können, bis Ende 1999 die Edition aber angewiesen war, hier keine Änderungen vorzunehmen, wurde im Dezember 1999 die Liste der Codes ergänzt und erweitert:

bisher	erweitert	Code	Kommentar
Grundschule	Grundschule	1	
Orientierungsstufe	Orientierungsstufe	5	wird in Hessen und Sachsen-Anhalt Förderstufe genannt und erhält den gleichen Code
Waldorfschule	Reformpädagogische Schule (z.B. Waldorf, Montessori)	2	
Gesamtschule	Gesamtschule	4	
Hauptschule	Hauptschule	6	
Realschule	Realschule	7	
	Polytechnische Oberschule (POS)	11	
Gymnasium	Gymnasium, Aufbau-, Fachgymnasium	9	
Erweiterte Oberschule (EOS)	Erweiterte Oberschule (EOS)	8	
Sonderschule	Sonderschule (ohne nähere Angaben), Hilfsschule	10	Schulen für Lernschwache, Menschen mit speziellen Behinderungen u.s.w.
Andere allgemeinbildende Schule	Sonstige Schule (in Deutschland*)	3	Handelsschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, aber auch Sonderschulen (= spezielle Schulen) für z.B. Musik, Sport, Hochbegabte u.Ä.
	* einschl. ehem. DDR		
	Sonstige Schule (im Ausland)	12	alle ausländischen Schultypen
verweigert	verweigert	-7	
weiß nicht	weiß nicht	-8	

Ab Januar 2000 ist die Edition (Zweit- bzw. Abschlusssedition) dafür verantwortlich, die oben genannten Schultypen (falls möglich) den bestehenden Codes zuzuordnen. Die Edition (und zwar ganz besonders in der Phase der Abschlusssedition) hat auch darauf zu achten, dass nur bei Code 3 in der Variable AS6 noch Angaben in der Textvariable AS6B stehen dürfen.

**Spezialfall Bayern:** In Bayern gibt es eine besondere Form einer kombinierten Grund- und Hauptschule, die als Volksschule bezeichnet wird und bis zur 6. Klasse geht. In solchen Fällen liegt meist ein Schulspell "Grundschule" und ein Schulspell "andere Schule: Volksschule" oder nur ein Schulspell "andere Schule: Volksschule" vor. In diesen Fällen ist der Zeitraum der "Volksschule" auf Grundschule und Hauptschule zu verteilen, so dass die Grundschulzeit 4

Jahre beträgt und der Rest des Zeitraums einem schon vorhandenen Hauptschulspell vorangestellt wird oder in einen Hauptschulspell geändert wird.

### 3.5.7 Schulabschlüsse

Als Ausnahme zu der in Abschnitt 3.5.5 genannten Regel, wird der Code für Fachhochschulreife (= 5 in AS4 bzw. AS10A) geändert in den Code für Fachoberschulreife (= 4, Mittlere Reife), wenn der Schulbesuch bis zu diesem Zeitpunkt erst 10 oder weniger Jahre dauerte.

Folgt auf einen AS-Spell mit einem bestimmten Abschluss bei der Frage nach dem Abschluss ein weiterer mit dem gleichen Abschluss, so ist die Variable AS10A im zweiten Spell zu ändern in "ohne Schulabschluss" (=95), da ein Schulabschluss nicht zweimal erworben werden kann<sup>4</sup>.

Der Grundschulbesuch in Deutschland endet immer "ohne Abschluss". Andere Angaben sind entsprechend zu ändern. Handelt es sich um eine Schule im Ausland, die von der Zielperson mit Grundschule angegeben wurde, und gab die Zielperson einen Abschluss an, so ist dies im Einzelfall auf Plausibilität zu prüfen. Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, bleiben die Angaben unverändert.

Ist beim Schulabschluss "anderer" und eine offene Nennung vorhanden, ist nach den Regeln des folgenden Abschnitts (3.5.8) zu verfahren.

### 3.5.8 Vercodung der offenen Nennungen (AS10B, AS16B) zur Kategorie "anderer Abschluss" (AS10A, AS16A = 10) der Schulabschlussvariable

Da im Interview aus guten Gründen darauf verzichtet wurde, auch bei der entsprechenden Variable für Auslandsschulspells (AS4) im Falle der Angabe "anderer Abschluss" die Nachfrage "Wie heißt dieser Abschluss" zu stellen, wurde auch hier darauf verzichtet, die offenen Nennungen detaillierter zu vercoden. Lediglich wurden der Code 2 (allgemeiner (einfacher) Hauptschulabschluss) und der Code 4 (Realschulabschluss / Mittlere Reife) erweitert: Code 2 = allgemeiner (einfacher) Hauptschulabschluss / Volksschulabschluss und Code 4 = Realschulabschluss / Mittlere Reife / Fachoberschulreife / Wirtschaftsschulabschluss.

Da sich in den Textangaben noch häufig Angaben finden lassen, die den bestehenden Codes zugeordnet werden können (z.B. kann "erweiterter Realschulabschluss" oder "Sekundarabschluss 1" dem Code 4 zugeordnet werden), ist ab Januar 2000 die Edition (Zweit- bzw. Abschlusssedition) dafür verantwortlich, die offen genannten Schulabschlüsse (falls möglich) den bestehenden Codes zuzuordnen. Die Edition (und zwar ganz besonders in der Phase der Abschlusssedition) hat auch darauf zu achten, dass nur bei Code 10 in der Variable AS10A (bzw. AS16A) noch Angaben in der Textvariable AS10B (bzw. AS16B) stehen dürfen.

<sup>4</sup> Beispielsweise gab eine Person an, die Realschule mit (bestandener) Mittlerer Reife beendet zu haben und anschließend die Handelsschule besucht zu haben, ohne dort eine Ausbildung zu machen. Als Abschluss der Handelsschule gab sie wiederum Mittlere Reife an.

### 3.5.9 Abgrenzung Schule oder Ausbildung

Schulen wie Fachoberschulen, Handelsschulen u.Ä., die ursprünglich der beruflichen Bildung dienen, auf denen aber auch ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben werden kann, müssen differenziert behandelt werden:

- Fand der Besuch einer solchen Schule direkt im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule statt und wurde sie lediglich besucht, um einen weiteren allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, dann darf/braucht dafür nur ein AS-Spell angelegt sein.
- Wurde auf einer solchen Schule sowohl eine berufliche Qualifikation (unabhängig davon, ob der berufliche Abschluss erreicht wurde oder nicht) als auch ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben, so muss es für den beruflichen Teil einen AB-Spell und für den allgemeinbildenden Teil entweder einen AS-Spell (wenn direkt nach einer allgemeinbildenden Schule) oder einen "nachgeholt Schulabschluss", also die Variablen AS13 ff. (wenn der Schulbesuch später stattfand), geben.

Hat eine Person eine Berufsausbildung mit Abitur (BmA der DDR oder westdeutsche Variante) absolviert, so muss es dafür sowohl einen AS- als auch einen AB-Spell geben.

### 3.5.10 Weiterer Schulabschluss

Den Zielpersonen wurde die Frage gestellt, ob sie später noch einen (weiteren) Schulabschluss erworben haben und ob dieser zusätzlich gemacht oder im Rahmen einer beruflichen Ausbildung zuerkannt wurde (AS13).

Unter später nachgeholt ("zusätzlich gemachten") Schulabschlüssen sind solche zu verstehen, bei denen zwischen einem (ersten) allgemeinbildenden Schulabschluss und dem betrachteten eine andere Aktivität liegt, die mindestens 3 Monate dauert (z.B. verlässt eine Person 5/75 die Realschule mit Mittlerer Reife, wird 6/75 erwerbstätig und beginnt 9/75 damit, auf einer Fachoberschule die Fachhochschulreife nachzuholen).

Folgt ein zusätzlich gemachter Schulabschluss direkt auf den letzten AS-Spell und findet sich zeitgleich eine Ausbildung oder ein BVJ, so muss die Variable AS14 in Code 1 (zuerkannt) geändert werden.

Ein zuerkannter Schulabschluss (AS14 = 1) muss sich auch in der Ausbildung oder als Berufsvorbereitungsjahr wiederfinden. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob sich der Fall mit Hilfe des Tonbandes aufklären lässt. Findet sich keine Ausbildung / kein BVJ, erfolgt nach Rücksprache mit der Editionsleitung ein Umtrag auf "zusätzlich gemacht". Umgekehrt müssen die Fragen AS13ff. so weit wie möglich ergänzt werden, wenn aus dem Modul AB (Berufliche Ausbildungen) ersichtlich ist, dass eine Zielperson im Rahmen einer Ausbildung einen Schulabschluss erworben hat oder zuerkannt bekam, der im Modul AS fehlt.

Wurde ein weiterer Schulabschluss angestrebt, dann aber vorzeitig abgebrochen oder nicht erreicht, so muss die Frage AS13 mit Nein beantwortet sein. Gab es für den Zeitraum dieses Schulbesuchs keine andere Aktivität, dann trifft für solche Fälle die Lückenaktivität "in einer allgemeinbildenden Schule" (Lückenart 9, AS-Lücke) zu.

Liegt ein Spell für einen im Rahmen einer Ausbildung zuerkannten Schulabschluss vor, dieser Schulabschluss ist aber nicht höher als der zuvor schon erreichte, so ist der gesamte Spell zu streichen und die Variable AS13 in "nein" zu ändern<sup>5</sup>.

Wird bei der Frage nach dem nachgeholt Schulabschluss (AS16B) das Berufsgrundbildungsjahr genannt, ist dies umzutragen in die Ausbildung.

Ist beim Schulabschluss "anderer" angegeben und eine offene Nennung vorhanden, ist nach den Regeln in Abschnitt 3.5.8 zu verfahren.

### **3.5.11 Berufsvorbereitungsjahr**

Mit den Fragen AS17-18 wurde nach einem Berufsvorbereitungsjahr gefragt. Dies wurde jedoch häufig mit dem Berufsgrundbildungsjahr verwechselt. Sehr grob lässt sich der Unterschied wie folgt definieren:

Berufsvorbereitungsjahre dienen dazu, Schulabgängern, die keinen Ausbildungsplatz finden konnten oder wollten, die Möglichkeit zu geben, sich zu orientieren und sich erst später für eine Ausbildung zu entscheiden. Dagegen waren Berufsgrundbildungsjahre dazu gedacht, Schulabgängern, die keinen Ausbildungsplatz fanden, die Möglichkeit zu geben, in dem Bereich, in dem sie gerne eine Ausbildung machen wollten, zu lernen. Sehr häufig schloss sich daran eine regelrechte Lehre an, und das zuvor absolvierte Berufsgrundbildungsjahr wurde als erstes Lehrjahr anerkannt.

Daraus folgt, dass hier nur Berufsvorbereitungsjahre stehen dürfen, die Edition in den Variablen AS17-18 fälschlicherweise genannte Berufsgrundbildungsjahre in das AB-Modul umtragen muss.

Das Schulmodul sieht die Fragen zum Berufsvorbereitungsjahr für "Ausländer" nicht vor, es kann aber aus anderen Quellen (Interviewprotokoll, Tonband oder im Rahmen der Nachrecherche) bekannt werden, dass eine Zielperson, die im Ausland zur Schule ging, in Deutschland dann ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert hat. In einer neuen Textvariable ZUSINF können solche Zusatzinformationen aufgenommen werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass diese Zusatzinformationen nur unsystematisch vorhanden sind.

### **3.5.12 Abgleich höchster Schulabschluss und anschließende Ausbildung**

Der höchste angegebene Schulabschluss (AS10A bzw. AS16A) ist bezüglich der anschließenden Ausbildung auf inhaltliche Konsistenz zu prüfen.

<sup>5</sup> Beispiel: Eine Zielperson erreichte im normalen Schulsystem die Mittlere Reife und macht eine Ausbildung, mit deren Abschluss die Mittlere Reife zuerkannt wird.

### 3.5.13 Fragen nach dem Berufswunsch

Wurde angegeben, dass ein Berufswunsch existierte (ASBW3 = 1), eine entsprechende Ausbildung, die der Verwirklichung dieses Berufswunsches dient, war zum Zeitpunkt des Interviews zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, dann muss die Variable ASBW5 (Frage nach der Verwirklichung des Berufswunsches) den Code 1 (gleich) oder den Code 2 (später)<sup>6</sup> enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist dies entsprechend zu edieren.

### 3.5.14 Lücken

Lücken in der allgemeinbildenden Schulzeit werden nicht ediert. Die Ausnahme bilden EA-Lücken, welche in der Schulzeit zu streichen sind.

### 3.5.15 Steuerungsvariablen am Ende des Moduls (ASAB1A und ASET1)

Bei der Frage, ob gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Ausbildung begonnen wurde (ASAB1A) und, falls keine Ausbildung begonnen wurde, bei der Frage, ob gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Erwerbstätigkeit begonnen wurde (ASET1) kommt es vor, dass Befragte angaben, erst später eine Ausbildung / Erwerbstätigkeit begonnen zu haben, obwohl der Zeitraum bis dahin nur 3 oder weniger Monate betrug. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition ändert solche Fälle auf "gleich im Anschluss" (ASAB1A = 1 bzw. ASET1 = 1).

Einige der Zielpersonen, die ein BVJ gemacht haben, gaben auf die Frage, ob sie im Anschluss an die Schulzeit "gleich" oder "erst später" eine Ausbildung / eine Erwerbstätigkeit begonnen haben, "gleich im Anschluss" an, bezogen dies aber auf das Ende des BVJ. In diesen Fällen wird die Variable ASAB1A bzw. ASET1 geändert in den Code 2 für "später"<sup>7</sup>.

Gibt es vor dem oder parallel zum letzten Schulspell eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit, so ist bei der entsprechenden Variable (ASAB1A bzw. ASET1) der Code -5 (trifft nicht zu) zu vergeben<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Mit "später" darf aber nicht weniger als 3 Monate später gemeint sein, unter 3 Monaten muss "gleich" angegeben werden.

<sup>7</sup> Die Änderung derartiger Fälle erfolgt im Zuge der Datenprüfung. Dabei bleibt der Code 1 (gleich) in dem Fall erhalten, wo ein BVJ nach höchstens 3 Monaten beendet wurde.

<sup>8</sup> Beispielsweise ist -5 zu vergeben, wenn eine Zielperson bereits während der Schulzeit eine Ausbildung begonnen hat oder schon vor Ende der Schulzeit erwerbstätig war.

## 3.6 Modul Berufsausbildung (AB)

In diesem Verlaufsmodule sollen alle Berufsausbildungen (auch abgebrochene) im Zeitablauf erhoben werden.

### 3.6.1 Zur Einführung: Allgemeine Hinweise

Jede Ausbildung wird einzeln erfasst. Zerfällt ein Ausbildungsgang in mehrere Teilabschnitte wie z.B. Praktika vor dem Fachschulbesuch oder Studium und nach dem ersten Examen (praktisches Jahr, Referendariat, Betriebspraktikum), so werden diese Phasen einzeln aufgeführt.

Ein gewisses Problem stellen die Ausbildungen dar, die in Beamtenlaufbahnen integriert sind (dazu genauer weiter unten). Insbesondere die Streitkräfte und Polizeiorgane haben eigene Ausbildungsstätten (Bundeswehr-, Polizeihochschulen, Verwaltungsakademien und Lehrwerkstätten). Auch diese Ausbildungen sollen mit aufgenommen werden. Besonders bei Berufssoldaten werden diese Zeiten parallel auch in der Berufsgeschichte erscheinen.

**Nicht** im Ausbildungsmodul verlistet werden berufliche **Fort- und Weiterbildungen**, die meist keine längeren Vollzeitausbildungen sind und in Form von temporären Veranstaltungen / Kursen stattfinden. Sie werden gesondert im Weiterbildungsmodul erfasst. Es handelt sich dabei um weniger institutionalisierte, oft zusätzliche Qualifikationen, mit denen in der Regel kein spezifischer Berufsabschluss erworben wird.

**Umschulungen**, wenn sie zu einem neuen 'Beruf' führen, werden jedoch als Ausbildung angesehen und müssen im Modul Berufsausbildung erscheinen.

**Zusatzqualifikationen, weitere Abschlüsse:** Dabei handelt es sich um weitere Abschlüsse, die auf die bereits erhobene Ausbildung aufbauen und eine zusätzliche Qualifikation bedeuten (siehe im Einzelnen Abschnitt 3.6.22, S. 62).

## Wichtige ausgewählte Ausbildungsarten und -abschlüsse

Ausbildungsarten	Abschlüsse
Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen: Lehre, Facharbeiterausbildungen	Facharbeiter, Gesellen- oder Gehilfenbrief
Meisterlehrgang (berufsbegleitend oder Vollzeit) z.B. auf einer Fachschule	Meisterbrief
Berufsfachschulen inkl. Schulen des Gesundheitswesens (med. Hilfsberufe, Krankenpfleger, MTA etc.)	Berufsfachschulabschluss
Fachschule (z.B. Erzieherin, aber auch Technikerlehrgänge)	Fachschulabschluss, aber auch: Techniker, Meister
Fachhochschule (Studium FH)	Fachhochschulabschluss (Diplom)
Hochschule (Universität)	Diplom, Magister, Staatsexamen
Postgraduales Studium	Dissertationen, Facharztqualifikationen
Praktikum, Volontariat, praktische Jahre	oft Zugangsvoraussetzung oder Teil der Ausbildung ohne formalen Abschluss
Anerkennungsjahre, Referendariate	Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses bzw. Staatsexamen
Berufsgrundbildungsjahr	Zugangsvoraussetzung oder Teil einer Ausbildung ohne formalen Abschluss
Verwaltungsausbildungen des öffentlichen Dienstes	Dienstgradprüfungen
Vorbereitungsdienst für Beamte	kein Abschluss

**Betriebliche Berufsausbildungen:** Die betrieblichen Ausbildungen werden in Betrieben unterschiedlicher Größe – manchmal auch im Betrieb der eigenen Familie (Landwirtschaft / Handwerk) – absolviert. Größere Betriebe haben meist gesonderte Lehrwerkstätten. Es gibt aber auch überbetriebliche Ausbildungsstätten, die von Verbänden oder Organisationen unterhalten werden (s. "Berufsbildungswerke / Berufsförderungswerke / Berufsfortbildungswerke" auf der folgenden Seite).

Eine betriebliche Ausbildung ist in der Regel eine gewerbliche, handwerkliche, kaufmännische, haus- oder landwirtschaftliche Lehre. Die gewerbliche Lehre schließt mit einer so genannten Gesellenprüfung ab. Sie ist Voraussetzung für eine spätere Meisterprüfung. Eine kaufmännische Lehre wird durch eine Gehilfenprüfung abgeschlossen.

In der ehemaligen DDR entsprachen beide Abschlussarten der Facharbeiterprüfung. Dieser Begriff wird zunehmend auch im westdeutschen Sprachgebrauch statt des älteren Begriffs Geselle benutzt.



Während der betrieblichen Ausbildung kann ein Berufsschulbesuch tageweise oder in längeren 'Blöcken' innerhalb der praktischen Ausbildung stattfinden. Diese Berufsschulzeiten werden weder in den allgemeinbildenden Schulzeiten (AS-Modul) noch im AB-Modul als eigene Phasen erfasst.

**Berufsfachschulen und Fachschulen:** Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger und höchstens dreijähriger Dauer entweder einen Teil einer Berufsausbildung – eine berufsfeldbezogene Berufsvorbereitung – oder sie führen zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder zu einem eigenständigen (schulischen) Berufsabschluss. Zu den Berufsfachschulen gehört auch die Höhere Handelsschule (s. dazu im Einzelnen 3.6.14, S. 58).

Darüber hinaus gibt es Fachschulen für berufliche Weiterqualifikation. Fachschulen sind in der Bundesrepublik Schulen der beruflichen Fortbildung, das heißt, sie bauen bereits auf einer Berufsausbildung auf, z.B. zum Erwerb einer Meisterprüfung sowie Technikerschulen u.s.w.

Während die Fachschulen für die erste Ausbildung Vollzeitschulen sind, gibt es für die Einrichtungen zur Weiterqualifikation auch Teilzeitangebote (z.B. wird die Meisterprüfung häufig neben einer Berufstätigkeit vorbereitet; vgl. auch 3.6.22, S. 62).

Fachschulen sind nicht mit Fachhochschulen zu verwechseln! Auch ist ein Fachschulabschluss kein Fachhochschulabschluss. Fachschulen werden in der Regel zwischen einem und drei Jahren besucht, ein Fachhochschulstudium dauert länger.

**Berufsbildungswerke / Berufsförderungswerke / Berufsförderungswerke** sind über- oder außerbetriebliche Bildungseinrichtungen, die Rehabilitanden, Arbeitslosen oder sonst chancenlosen Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten bieten. Dies können anerkannte Ausbildungen in kaufmännischen, gewerblichen oder handwerklichen Berufen sein; es besteht teilweise aber auch die Möglichkeit, Meister- und Technikerabschlüsse und Fachschul- oder Berufsfachschulabschlüsse zu erwerben. Es gibt sowohl schulische als auch betriebliche (über Ausbildungswerkstätten oder Übungsfirmen) Ausbildungsarten (Näheres s. im Anhang, S. 132). Träger derartiger Bildungseinrichtungen sind beispielsweise Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeberverbände oder die staatlichen Berufsbildungszentren. Da diese Ausbildungsstätten neben den verschiedenen Möglichkeiten überbetrieblicher und schulischer Ausbildungen auch zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten bieten, müssen sie differenziert betrachtet werden.

**Studium an Fachhochschulen:** Es gibt eine Vielzahl von Fachhochschulen, die häufig einen engen Praxisbezug haben. Verwaltungstechnisch zählen auch einige Berufsakademien, die Wirtschaftsakademie in Hamburg, die Akademie für Wirtschafts- und Sozialwesen des Saarlandes und ähnliche Einrichtungen zu den Fachhochschulen.

**Berufsakademien (BA)** (s. dazu im Einzelnen 3.6.17, S. 59) bilden in Zusammenarbeit mit Unternehmen Abiturienten in einem dualen System aus. D.h. die Studierenden haben einen Ausbildungsvertrag bei einem Unternehmen, das mit einer Berufsakademie kooperiert. Die Ausbildung beinhaltet im Wechsel praktische Phasen im Betrieb und theoretische an der Berufsakademie. Berufsakademien gibt es sowohl in staatlicher als auch privater Form, was dazu führt, dass es auch unterschiedlich bewertete Abschlüsse gibt:

Baden-Württemberg Berlin Sachsen Thüringen	staatliche Berufsakademien	berufsrechtlich einem FH-Abschluss gleichgestellt: Diplom-Betriebswirt (BA) Diplom-Ingenieur (BA) Diplom-Sozialwirt (BA) Diplom-Sozialpädagoge (BA) Diplom-Wirtschaftsinformatiker (BA)
Schleswig-Holstein Hessen	private Berufsakademien	Diplom-Abschlüsse staatlich anerkannt
Niedersachsen Saarland	private Berufsakademien	nur Titel "Betriebswirt BA", der auf europäischer Ebene nicht anerkannt wird (kein Diplom)

**Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA)** gibt es in 90 Städten. Träger sind Industrie- und Handelskammern, Unternehmensverbände, Gemeinden, Länder, private Unternehmen und Verbände. Zunächst dienten sie ausschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft (heute auch für Fachkräfte der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung). Seit den 70er Jahren bieten sie aber auch das (von der Württembergischen VWA Stuttgart begründete) Modell einer dualen Abiturientenausbildung an. Damit kann der Abschluss "Betriebswirt (VWA)" bzw. "Wirtschaftsdiplom-Betriebswirt (VWA)" erworben werden, jedoch kein staatlich anerkanntes Diplom (s. dazu im Einzelnen 3.6.18, S. 59).

**Universitäten / Wissenschaftliche Hochschulen:** Fast an allen Universitäten besteht ein breites Fächerangebot (Fachbereiche) für die Ausbildung der klassischen, aber auch ganz neuer akademischer Berufe (vom Arzt oder Juristen bis zum Informatiker oder Radiophysiker). Im Vergleich zu den Universitäten sind die Fachhochschulen praxisorientierter.

Mit dem Universitätsstudium sind Abschlüsse in verschiedenen Qualifikationsstufen möglich: Staatsexamen, Diplom und Magister. Aufbauend kann eine Promotion und danach eine Habilitation (für die Universitätslaufbahn) als weiterer Abschluss angestrebt werden (s. dazu im Besonderen den Abschnitt 3.6.22, S. 62).

**Weitere Ausbildungsvarianten:** Neben den beschriebenen klassischen Berufswegen erfassen wir eine Reihe weiterer Ausbildungsvarianten im Modul AB:

- Praktikum, Volontariat
- Pflegedienst als Vorbereitung des Medizinstudiums
- Arzt im Praktikum (AIP)
- Hauswirtschaftliches Jahr (zur Vorbereitung von Pflege- und Hauswirtschaftsberufen)
- Studium an Spezialuniversitäten des Öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beamtenlaufbahn, z.B. Polizeifachhochschulen (Villingen, Hilstrup), Bundeswehrhochschule (München, Hamburg), Verwaltungsakademie (Speyer), Ausbildungsgänge im Diplomatischen Dienst, Aufbaustudium (z.B. Kriminologie, Hamburg).

### 3.6.2 Spellabgrenzung

Bei allen "Lehren" (ABL2 = 1, 10 oder 23) müssen sich Wechsel von Ausbildungsstätten als Spellwechsel wiederfinden. Die Spells vor demjenigen, in dessen Zeitraum die Ausbildung abgeschlossen wird, müssen in der Variable AB12 den neuen Code 4 (Ausbildung wird in einer anderen Ausbildungsstätte fortgesetzt) erhalten.

Für Schul- und Hochschulausbildungen an unterschiedlichen Ausbildungsstätten, wenn es keine zeitliche Unterbrechung, keinen Wechsel in ein anderes Land und / oder keine Änderung in der Frage "Vollzeitausbildung oder nebenher gemacht" gab, darf es nur einen Ausbildungsspell geben.

Entsprechendes gilt für Referendariate (und Vikariate)<sup>9</sup>: Das Referendariat soll als ein Ausbildungsspell erfasst sein. Finden sich für ein Referendariat mehrere AB-Spells, sind diese von der Edition zusammenzufassen, wenn es keinen Wechsel der (übergeordneten) Ausbildungsstätte (das zuständige Oberlandesgericht bei Justizreferendaren bzw. das Studienseminar bei Lehramtsreferendaren) gegeben hat.

Da grundsätzlich von Interesse ist, ob Ausbildungen oder einzelne Ausbildungsabschnitte im Inland oder im Ausland bzw. in der DDR absolviert wurden, wird eine zusätzliche Variable ABL2Z eingeführt, die als Voreinstellung den Wert 0 erhält. Die Edition setzt den Wert dieser Variable auf 1, wenn es sich bei einem Spell um eine Ausbildungsperiode im Ausland oder in der DDR (bis einschließlich September 1990) handelt. Dazu sind insbesondere die Angaben der Ausbildungsspells mit den Angaben über die Wohnorte abzugleichen<sup>10</sup>. Falls nötig müssen Ausbildungsspells gesplittet und gegebenenfalls nacherhoben werden. **Ausnahmen:**

1) In einem separaten Arbeitsschritt werden jedoch alle Ausbildungsspells nachträglich geprüft. Gab es innerhalb eines Spells einen oder mehrere Wechsel zwischen BRD und Ausland / DDR, das Splitting ist aber nicht mehr durchführbar, so wird der Wert der Variable ABL2Z auf 2 (teils Inland/teils Ausland) gesetzt.

2) Fälle, bei denen ein Ausbildungsspell ohne Wechsel der Ausbildungsstätte noch in der DDR begonnen wurde und bis mindestens einschließlich Oktober 1990 andauerte, erhalten den Code 3 (DDR und BRD).

3) Ausbildungen von Bundeswehr-Offizieren bzw. Zeitsoldaten der Bundeswehr im Ausland sind von dieser Regel nicht betroffen.

Zu den Steuerungsvariablen zwischen AB-Spells und zwischen AB- und BG-Modul s. Abschnitt 3.6.7 (S. 55).

<sup>9</sup> Es ist zu vermuten, dass Zielpersonen selbst bei gleicher Sachlage hier unterschiedlich geantwortet haben: Angabe des Referendariats als eine Phase mit einer (übergeordneten) Ausbildungsstätte (z.B. Referendariat am OLG ...) bei Variable ABL2 oder mehrere AB-Spells für jede einzelne Ausbildungsstätte (z.B. Referendariat am ...gericht, in einer Anwaltskanzlei etc.).

<sup>10</sup> Entscheidend ist, wo sich die Ausbildungsstätte befand. Die Variable ABL2Z ist deshalb auch dann auf 1 zu setzen, wenn eine Zielperson zwar in Deutschland gelebt, aber z.B. per Fernstudium an einer Universität des Auslands studiert hat.

### 3.6.3 Unterbrochene Ausbildungen

Wurde eine Ausbildung nicht beendet, sondern unterbrochen (Code 2 bei Frage AB12), so ist zu prüfen, ob diese Ausbildung auch fortgesetzt wurde. War das bis zum Interviewzeitpunkt nicht der Fall, wird die Variable AB12 auf Code 1 (ohne Abschluss beendet) geändert.

Die genannten Gründe für eine unterbrochene Ausbildung (AB13), z.B. bessere Ausbildung gefunden, attraktive Stellung gefunden, wegen Kindererziehung, Wehr-, Zivildienst etc., sind mit den entsprechenden Angaben aus den anderen Modulen hinsichtlich inhaltlicher und zeitlicher Konsistenz zu überprüfen.

### 3.6.4 Parallele Ausbildungen

Im Falle paralleler Ausbildungen wurden die Interviewer angehalten, diese im Weiterbildungsmodul abzulegen. Die Edition trägt diese parallelen Ausbildungen in das Modul AB um.

### 3.6.5 Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Ist die absolvierte Ausbildung eine Vollzeitausbildung (Code 1 bei AB4) wird abgeglichen, ob die Zielperson nicht zugleich auch eine Vollzeitstelle inne hatte (Code 1 bei BG23) (Prüfprogramm vor manueller Edition). Fällt der Beginn einer Vollzeit-Erwerbsphase in eine der vorliegenden Ausbildungsphasen, erscheint im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis:

"VollzeitAB + gleichzeitig VollzeitET (Konsistenzprüfung!)"

In diesem Fall muss von der manuellen Edition in das Tonband gehört werden. Ergibt sich daraus jedoch kein Eingabefehler und sind die Angaben der Zielperson plausibel, so bleiben sowohl der Ausbildungs- als auch der Erwerbstätigkeitsspell erhalten.

Ist eine Vollzeit-Ausbildung ein Studium, neben dem es noch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit gibt, so gilt, dass hier recht großzügig von einer Plausibilität ausgegangen werden soll. Fälle mit Erwerbstätigkeiten mit einer tatsächlich geleisteten Wochenstundenzahl von 20 oder weniger sind jedoch in das Modul Nebentätigkeiten umzutragen<sup>11</sup>.

Fälle von parallelen Teilzeit-Ausbildungen und Vollzeit-Erwerbstätigkeiten werden darauf geprüft, ob die Ausbildung tatsächlich eine Teilzeitausbildung war (z.B. Ausbildung an einer Abendschule, Fernstudium, Wochenendunterricht zur Prüfungsvorbereitung). Sind die Angaben korrekt, bleibt die Parallelität bestehen.

Generell ist für Beamte eine einschlägige Ausbildung oder ein Vorbereitungsdienst notwendig. Beamtenanwärter befinden sich zwar in der Ausbildung, erhalten aber auch ein Arbeitseinkommen. Entgegen der bisherigen Regelung gilt ab dem 26.6.01, dass es trotz der Anwärterbezüge für alle Ausbildungen, die zum Beamten / zur Beamtin im mittleren und gehobenen Dienst füh-

<sup>11</sup> Differieren allerdings die Angaben zwischen der vertraglichen und der tatsächlich geleisteten Wochenstundenzahl stark und / oder ist die eine Angabe über und die andere unter 20 Stunden pro Woche, ist der Fall zur Einzelfallprüfung vorzulegen.

ren, keinen parallelen BG-Spell geben darf (eventuell vorhandene BG-Spells sind zu streichen<sup>12</sup>).

Für Referendariate (z.B. Lehramt, Juristen) muss immer ein AB- und ein BG-Spell vorliegen bzw. durch die Edition angelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass ungeachtet der im BG-Spell angegebenen Stundenzahl in die Variable AB4 immer Vollzeit (= 1) einzutragen ist. Diese Regelung ist sinnvoll, da Referendare i.d.R. auf Grund ihres Ausbildungsstatus oft weniger als Vollzeit arbeiten müssen, aber keine anderen Haupttätigkeiten verfolgen können.

Handelt es sich bei einem AB-Spell um ein Anerkennungsjahr, so muss auch in diesem Fall ein entsprechender BG-Spell vorhanden sein.

Zu Referendariaten und Anerkennungsjahren siehe auch 3.6.11.

### 3.6.6 Spezielle Ausbildungsgänge: Ausbildung oder Weiterbildung?

Zur beruflichen Weiterbildung zählen alle Kurse / Veranstaltungen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, sich technischer Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Damit wird deutlich, dass hier berufsbezogene Weiterbildung gemeint ist.

In jedem Fall muss geprüft werden, ob eine Weiterbildung nicht eine berufliche Ausbildung in unserem Sinne darstellt und umgekehrt (Zielperson gibt als berufliche Weiterbildung die Meisterprüfung an. Diese Weiterbildung muss als berufliche Ausbildung umgesetzt werden). Entscheidend ist hierbei, ob und welcher Abschluss gemacht wurde<sup>13</sup>.

Es kann demzufolge erforderlich sein, Umtragungen (von AB nach AWB oder von AWB nach AB) vorzunehmen, aber Streichungen (z.B. wegen nicht erkennbarem Bezug zum Beruf) werden im Modul AWB nicht vorgenommen.

Des Weiteren kann es (in beiden Modulen) vorkommen, dass vom Arbeitsamt finanzierte Lehrgänge erfasst wurden, die weder zur beruflichen Ausbildung zu rechnen sind, noch als Weiterbildung im oben beschriebenen Sinne zu verstehen sind. Solche Lehrgänge müssen in die Lückenaktivität 31 (= Arbeitsamtsmaßnahme<sup>14</sup>) umgetragen werden. Beispiele hierfür sind: AB-Spells "Berufsfindungsseminar", "Bewerbungstraining" etc., die vom Arbeitsamt finanziert wurden.

<sup>12</sup> Diese neue Regel wird auch auf alle vor dem 26.6.01 edierte Fälle übertragen.

<sup>13</sup> So ist beispielsweise der folgende, im AWB-Modul erfasste, Ausbildungsabschluss in das AB-Modul umzutragen: Ein Schauwerbegestalter macht nach 4-wöchigem Besuch einer Berufsschule (sozusagen als Externer in der Berufsschul-Prüfungsklasse) den Gesellenbrief als Siebdrucker. Voraussetzung war dabei, dass er 6 Jahre in diesem Bereich berufstätig war. Aufgenommen wurde dieser Ausbildungsabschluss im AWB-Modul.

Die AWB wird in AB umgetragen. Dabei erhält die Variable ABL2 (Ausbildungsstätte) den Trifft-nicht-zu-Code (-5), da er einen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung macht, ohne in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gewesen zu sein. Der Sachverhalt wird in der Variable ABL2KOM erläutert. AB15 wird 12, ABL17 kann jedoch wegen des Missingcodes in ABL2 nicht ausgefüllt werden.

<sup>14</sup> Achtung, die Lückenaktivität "Arbeitsamtsmaßnahme" darf nicht mit **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** (ABM) verwechselt werden, die in das Modul BG gehört.

**Betriebswirt des Handwerks / Technischer Betriebswirt:** In beiden Fällen handelt es sich um Weiterqualifizierungen bestimmter Berufsgruppen (s.a. Anhang, S. 131). Die Abschlüsse wurden teilweise als Ausbildung, als zusätzlicher Abschluss oder als Weiterbildung aufgenommen. Für die Edition gilt, dass diese Abschlüsse im AWB-Modul und als zusätzlicher Abschluss (ABZ27ff.) im dazugehörigen Spell des AB-Moduls erscheinen müssen.

**Kaufmännische Berufe wie staatl. gepr. Betriebswirt, Finanzbuchhalter, (kaufmännische) Sachbearbeitung,** sind Fortbildungen in verschiedenen kaufmännischen Berufen und müssen demzufolge im AWB-Modul erfasst sein (oder entsprechend umgetragen werden).

**Sekretärinnen und Fremdsprachenkorrespondentinnen:** Diese Berufe können sowohl auf dem Wege des Besuchs einer schulischen Ausbildungsstätte in Vollzeit als auch durch den Besuch prüfungsvorbereitender Lehrgänge an schulischen Einrichtungen ergriffen werden. Je nachdem, ob die Zielperson eine Erstausbildung in Vollzeit gemacht hat, oder Fortbildungslehrgänge (nach vorangegangener anderer Ausbildung) besucht hat, muss es einen AB- oder AWB-Spell geben.

**Technikerausbildungen:** Diese können als Ausbildungen oder als berufliche Weiterbildungen vorkommen. Sie erfolgen in der Regel an Fachschulen, also gilt analog, was für Fachschulen gesagt wurde. Nach der Bildungsstatistik gehörten Technikerausbildungen und -kurse früher zur Fort- und Weiterbildung; das gilt aber auch für Meisterschulungen und -kurse, die wir als Ausbildung zulassen. Daher soll folgendermaßen verfahren werden:

Prüfen, ob das eine vollzeitliche oder eine Ausbildungsphase nebenher war, eventuell auch, welche Institution dazu besucht wurde, und ob ein Abschluss gemacht/erworben wurde.

- Vollzeitlicher Besuch von Technikerschulen mit einem 'Technikerabschluss' wird als Ausbildung aufgenommen.
- Der Besuch von Technikerschulen / -kursen 'nebenher' (Abendstudium) mit einem Technikerabschluss wird als 'Ausbildung nebenher' verlistet (Doppelerfassung AB/BG).
- Betriebsinterne 'Technikerkurse / -schulungen', die zu keinem Abschluss führen, sondern deren Besuch nur bestätigt wird, sollten nicht als Ausbildung, sondern als berufliche Weiterbildung behandelt und aufgenommen werden.

**Kraftfahrer/-in bzw. Berufskraftfahrer/-in** ist ein anerkannter Ausbildungsberuf. Die Ausbildung kann als Lehre (betriebliche Ausbildung z.B. in einer Spedition oder einem Reiseunternehmen) erfolgen. Es gibt aber auch schulische Einrichtungen, wie z.B. bei DEKRA oder TÜV, die diese Ausbildung anbieten. In beiden Fällen wird ein Kraftfahrerbrief erworben, die prüfende Stelle ist die IHK. Entsprechende Ausbildungen müssen demnach im Modul Berufliche Ausbildung erscheinen.

Hiervon zu unterscheiden sind Lehrgänge / Kurse, in denen Personenbeförderungsscheine (P-Schein) oder Scheine für den Güterverkehr (Güternah- und -fernverkehr) erworben werden. Diese Lehrgänge/Kurse sind als berufliche Weiterbildung zu behandeln.

**Flugbegleiter/-innen:** Je nach Dauer, Fluggesellschaft bzw. Flugzeugtyp, kann es sich hierbei um eine Ausbildung, eine Weiterbildung oder eine betriebliche Anlernzeit handeln. Ein AB-Spell sollte vorhanden sein, wenn es sich um eine länger dauernde Vollzeit-Ausbildung handelte. Ein AWB-Spell genügt, wenn es sich um Lehrgänge von kürzerer Dauer handelte und die Zielperson bereits eine abgeschlossene Ausbildung besaß. In einigen Fällen liegt lediglich ein

BG-Spell als Flugbegleiter/-in vor, und es ist bekannt, dass der Tätigkeit eine betriebliche Anlernzeit vorausging, deren Dauer nicht bekannt ist, die jedoch innerhalb des Spellzeitraums liegt. Ein solcher Fall bleibt unverändert.

**'Elektronikerpässe' – Weiterbildung im Bereich elektrotechnischer Ausbildungen:** Der Erwerb der 'Elektronikerpässe' ist nach Auskunft des BerufsInformationsZentrum (BIZ der BA) in Berlin eine berufliche Weiterbildung / Zusatzqualifizierung für Personen mit einer elektrotechnischen Ausbildung (meist Lehre). Der Erwerb des Elektronikerpasses kann auch dann als berufliche Weiterbildung gelten, wenn keine vorherige Qualifikation im elektrotechnischen Bereich stattgefunden hat.

**Fachkrankenschwestern/pfleger:** Hierbei handelt es sich um eine Weiterbildung für Krankenschwestern/-pfleger mit abgeschlossener Ausbildung, aber auch um einen zusätzlichen Abschluss. Die Weiterbildung selbst muss demnach im AWB-Modul erfasst sein, und die Variablen ABZ27-29 des AB-Spells Krankenschwester/pfleger müssen ausgefüllt sein.

**Schwesternhelfer/-innen:** Für die Tätigkeit als Schwesternhelfer/-in wird keine bestimmte Berufsausbildung vorausgesetzt, jedoch müssen Personen ohne entsprechende Qualifikation einen Schwesternhelfer(innen)lehrgang absolvieren. Diese sind nicht im Modul Berufsausbildung, sondern im Modul Aus- und Weiterbildung aufzunehmen bzw. müssen in das AWB-Modul umgetragen werden.

Der Abschluss "**Psychologischer Berater**" ist kein Ausbildungsabschluss im Sinne der Studie, da es hierfür weder Ausbildungsrichtlinien gibt noch eine staatliche Anerkennung. Im AB-Modul genannte Ausbildungen sind in das Modul Aus- und Weiterbildung umzutragen.

**Heilpraktiker:** Hierbei kann es sich sowohl um eine Ausbildung (an einer Berufsfach- oder einer anderen Schule) als auch um eine Weiterbildung handeln, wenn schon eine Berufsausbildung im medizinischen Bereich vorhanden ist. Für die Edition gilt, dass nur im AWB-Modul genannte Ausbildungen zum Heilpraktiker / zur Heilpraktikerin nicht in das AB-Modul umgetragen werden.

### 3.6.7 Steuerungsvariablen nach der letzten Ausbildung (AB27 und AB34)

Bei der Variable AB26 ("... gleich anschließend eine weitere berufliche Ausbildung gemacht?") kommt es vor, dass Befragte angaben, erst später eine weitere Ausbildung gemacht (AB26 = 3) zu haben, zwischen beiden Ausbildungsspells liegen aber nur 3 oder weniger Monate. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition setzt in solchen Fällen die Variable AB26 auf 2 ("gleich anschließend weitere Ausbildung"). Entsprechend ist im Falle der letzten Ausbildung bei der Variable AB27 zu verfahren: Code 2 (später Erwerbstätigkeit begonnen) wird in Code 1 (gleich ...) geändert, wenn mit "später" nur 3 oder weniger Monate gemeint ist.

Wegen fehlerhafter Steuerung wurde vielen Befragten sowohl die Frage AB27 als auch AB34 gestellt, obwohl diese nur alternativ hätten gestellt werden dürfen. Vor Abschlussedition betraf dies insgesamt 64 Fälle, von denen jedoch 22 Fälle für die Nachrecherche vorgesehen sind. Für die Nachrecherchefälle sollen die notwendigen Korrekturen von der Edition durchgeführt werden. Bei den 42 Nicht-Nachrecherchefällen wurde, nach Prüfung der Biographieschemata, der Wert in AB34 gelöscht und auf System-Missing gesetzt.

### 3.6.8 Kurzfristige Ausbildungs- und Anlernphasen

(Kurzfristige) betriebliche Anlernphasen (AB15) von bis zu drei Monaten (AB2) werden als Ausbildung gestrichen und der entsprechenden Berufsgeschichte zeitlich zugeschlagen. Dabei immer prüfen, ob eine entsprechende Berufsgeschichte gegeben ist, und ob diese Berufsgeschichte bei der beruflichen Stellung den Status eines Un-/Angelernten hat.

Kurzfristige Ausbildungsphasen, vor allem solche, die keinen (neuen / anerkannten) Berufsabschluss vermitteln, werden als Weiterbildungen erfasst und gegebenenfalls auch von der Ausbildung umgetragen (vgl. Editionsregeln zur beruflichen Weiterbildung, Kapitel 3.10). Das gilt auch für Lehrgänge / Kurse für (langfristig) Arbeitslose, soweit sie keinen erkennbaren (neuen) Berufsabschluss durch eine Umschulung vermittelt bekommen.

Im Einzelfall können auch kurzfristige Ausbildungsphasen, wenn sie insgesamt zu einem (neuen / weiteren) Berufsabschluss führen, als Ausbildungen aufgenommen werden. In diesem Falle wären die gleichlaufenden Berufsgeschichten jeweils zu unterbrechen, sofern die Ausbildung nicht nebenher lief.

Kurzfristige Ausbildungsphasen bleiben immer dann erhalten, wenn sie zu einem Ausbildungsabschluss geführt hätten, aber von der Zielperson abgebrochen worden sind (AB12). Wichtig ist, dass der Code 2 (Ausbildung unterbrochen) nur für Ausbildungen gilt, die später wieder aufgenommen wurden. Im Falle eines Abbruchs der betreffenden Ausbildung muss der Code 1 (Ausbildung ohne Abschluss) gesetzt werden.

### 3.6.9 Allgemeine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung

Es ist zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn Inkonsistenzen zwischen den Angaben in AB1 (Art und Fachrichtung), ABL2 (Ausbildungsstätte), AB15 (Ausbildungsabschluss) und ABL17 vorliegen. **Bei jeder nicht zu klärenden Unplausibilität ist der Fall als AB-Code-Fall zu deklarieren.**

Erscheint ein Ausbildungsabschluss unplausibel, weil es sich um einen betrieblichen handelt, die Ausbildungsstätte aber eine schulische ist (oder umgekehrt), so ist zu beachten, dass dies (z.B. bei Umschulungen) durchaus korrekt sein kann. Da gerade an dieser Stelle das Fragenprogramm fehlerhaft ist (StAB16), wurde die Steuerung in diesem Teil des AB-Moduls korrigiert (AB15, StAB16 und StABL17) und erweitert (ED-StABL18). Fehlende Angaben werden von der Edition entweder per Nachrecherche (wenn der Fall die Kriterien erfüllt) erhoben oder mit den entsprechenden Missingcodes (-5 oder -9) ergänzt.

### 3.6.10 Praktika, Volontariate, Berufsgrundbildungsjahre

Ein (berufliches) Praktikum, ein Volontariat, ein Berufsgrundbildungsjahr oder etwas Ähnliches, das vor der Ausbildung z.B. als Zugangsvoraussetzung zu einer Ausbildung absolviert oder freiwillig gemacht wurde, wird (wenn von der Zielperson genannt) als eine erste Ausbildungsphase aufgenommen, aber nicht künstlich rekonstruiert. (Die dazugehörige – in der Regel schulische – Ausbildung ist dann als eine zweite Ausbildungsphase aufzunehmen.) Handelt es sich bei einem AB-Spell um ein regulär beendetes Praktikum (oder etwas Ähnliches), dann ist die Angabe in AB12 (Ausbildung beendet?) durch den nachträglich eingeführten Code 5 (reguläres Ende / Abschluss nicht möglich) zu ersetzen, wenn der Ausbildungsabschnitt ordentlich



beendet wird, aber dafür kein formaler Ausbildungsabschluss vorgesehen ist. Diese Fälle müssen in der Variable AB15 (Ausbildungsabschluss) den Code 6 (berufliches Praktikum / Volontariat / BGJ) aufweisen oder erhalten. Die Variable AB24 muss in jedem Fall auf -5 (Editions-Trifft-nicht-zu) und die Variable ABL18 (falls nicht bekannt) auf -9 (Editionsmissing) gesetzt werden.

Bei Praktika und Volontariaten kann es vorkommen (muss aber nicht), dass es sich gleichzeitig um eine Erwerbstätigkeit handelt (festzustellen über Einkommen, oder wenn die Zielperson diese Phase als Erwerbstätigkeit angegeben hat). Dann muss es also sowohl einen AB- als auch einen BG-Spell geben.

### **3.6.11 Referendariate, Vikariate, Anerkennungsjahre**

Referendariate, Vikariate und Anerkennungsjahre (von z.B. Erzieher(inne)n) werden als Ausbildungsphasen betrachtet und entsprechend als berufliche Ausbildung aufgenommen.

Handelte es sich dabei jedoch gleichzeitig um Erwerbstätigkeiten (was meistens der Fall sein dürfte) mit einem Arbeitsvertrag, so müssen diese Phasen sowohl im AB- als auch im BG-Modul erscheinen.

Sind Referendariate oder Vikariate nur in der Berufsgeschichte angegeben worden, müssen sie zusätzlich in das Ausbildungsmodul übertragen werden, hier jedoch auch dann nur als ein Ausbildungsspell, wenn es im BG-Modul mehrere Spells sind.

Als Ausbildungsstätte (ABL2) muss im Fall von Justiz- und Lehramtsreferendariaten der Code 10 (Öffentlicher Dienst), im Fall von Vikariaten der Code 23 (andere betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstätte) mit entsprechendem Text angegeben sein bzw. von der Edition geändert werden.

Sofern kein Hinweis von der Zielperson vorliegt, wird ein Anerkennungsjahr niemals künstlich rekonstruiert. Anerkennungsjahre können z.B. auch integriert in der Ausbildung abgeleistet worden sein.

### **3.6.12 Berufsgrundschuljahre**

Das Berufsgrundschuljahr ist in allen Bundesländern außer Bayern wie das Berufsgrundbildungsjahr zu behandeln. Es kann grundsätzlich auf eine folgende Ausbildung angerechnet werden.

In Bayern ist das Berufsgrundschuljahr für bestimmte Berufsfelder verpflichtend und bildet den ersten Abschnitt der Ausbildung:

- Berufsfeld Holztechnik, Ausbildungsberufe: Schreiner, Holzmechaniker, Modelltischler, Wagner, Böttcher, Bootsbauer
- Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in
- in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Das verpflichtende Berufsgrundschuljahr beinhaltet hier die berufsfeldbreite Bildung in Form einer Vollzeitschule und wird an den Berufsschulen durchgeführt. Nach erfolgreichem Besuch tritt der Berufsschüler unmittelbar in das zweite Jahr der betrieblichen Ausbildung ein.

Für die Edition heißt dies, dass im ersten AB-Spell die Variable ABL2 den Code 24 haben oder erhalten muss. Die Variable AB12 muss den Code 4 erhalten, sodass unmittelbar in den nächsten AB-Spell gesteuert wird.

### **3.6.13 Pflegevorschulen/Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe**

Diese Schulen gelten als Berufsfachschulen, weshalb die Variable ABL2 den Code 15, die Variable AB15 den Code 51 und die Variable AB15A den Text "Pflegevorschulabschluss" aufweisen oder erhalten muss (sofern die Ausbildung nicht abgebrochen wurde).

### **3.6.14 Höhere Handelsschulen**

Die moderne Bezeichnung dafür lautet Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung. Zweijährige Berufsfachschulen, die die Fachoberschule voraussetzen, werden als Höhere Berufsfachschulen bezeichnet. Sie vermitteln berufliche Qualifikationen und den schulischen Teil der Fachhochschulreife (NRW-Lexikon. Politik. Gesellschaft. Wirtschaft. Recht. Kultur 2000). In Abhängigkeit des zuvor erreichten Schulabschlusses und je nach angestrebtem allgemeinbildenden Schulabschluss beträgt die Dauer des Besuchs 1 bis 3 Jahre. Höhere Handelsschulen für Abiturienten sind häufig an den Berufskollegs zu finden, wo sie neben Berufsfachschulen und Berufsschulen einen eigenen Bereich darstellen (Dauer 1 Jahr, Vermittlung kaufmännischer und berufsübergreifender Inhalte der zweijährigen Höheren Handelsschule, kein Berufsabschluss, aber Anerkennung auf eine anschließende kaufmännische Ausbildung möglich).

Zielpersonen, die eine Höhere Handelsschule besucht haben, beantworteten die Fragen nach der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsabschluss unterschiedlich. Die Edition muss gewährleisten, dass die Variable ABL2 als Ausbildungsstätte den Code 15 (Berufsfachschule) enthält. Die Variable AB15 muss den neuen Code 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss) erhalten, und die Variablen AB24 und ABZ27 müssen auf -5 (trifft nicht zu) gesetzt werden.

### **3.6.15 Bayrische Fachakademien**

Die bayrischen Fachakademien zählen nicht, wie Berufsakademien und einige andere Akademien zu den Fachhochschulen, sondern stellen eine eigene Art von Ausbildungsstätte dar: Es wird ein gehobener Abschluss durch eine staatliche Prüfung erworben. Die Prüfung wird nicht von IHK oder Handwerkskammer abgenommen.

Da der Abschluss einer bayrischen Fachakademie in den anderen Bundesländern dem Fachschulabschluss entspricht, ist in solchen Fällen die Variable ABL2 in den Code 22 (Fachschule) zu ändern, und entsprechend muss die Variable AB15 den Code 8 (Fachschulabschluss) aufweisen.

### 3.6.16 Berufskollegs

Berufskollegs sind nicht pauschal mit Berufsfachschulen gleichzusetzen. Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung handelt. Bei schulischen Ausbildungen entspricht der Begriff der Berufsfachschule, bei betrieblichen handelt es sich jedoch um eine Berufsschule.

### 3.6.17 Berufsakademie-Ausbildungen

Ausbildungen an Berufsakademien<sup>15</sup>, wie beispielsweise Diplom-Betriebswirt (BA), Sozialpädagoge, Dipl. Ingenieur (BA), Ingenieur Elektrotechnik, wurden unterschiedlich erfasst. In einigen Fällen sind die Wechsel zwischen schulischen und betriebspraktischen Phasen als einzelne AB- und BG-Spells vorhanden, in anderen Fällen liegt lediglich ein AB-Spell "Berufsakademie" vor.

Für die Edition gilt: Im AB-Modul dürfen solche Ausbildungen nur als ein Spell erscheinen. Als Ausbildungsstätte (ABL2) muss "in einer anderen schulischen Einrichtung" (Code 24) angegeben sein, in ABS1B sollte der Name der Berufsakademie als auch der Name (und evtl. der Standort) des Betriebs erscheinen. Wenn der Betrieb nicht bekannt bzw. nicht ermittelbar ist, ergänzt die Edition diese Textvariable durch "Ausbildungsbetrieb nicht bekannt (ED)". Die zu dieser Ausbildung gehörenden praktischen Phasen in Betrieben werden, falls es dafür im BG-Modul einzelne Spells gibt, gestrichen.

Für derartige Abschlüsse wird bei der Variable AB15 der neue Code 80 (Abschluss Berufsakademie) mit einer eigenen Steuerung eingeführt. Diese Steuerung (s. dazu die ergänzte Fragebogenversion für die Edition, Record 6) ist notwendig, um sowohl die Note des Ausbildungsabschlusses (Variable AB16) als auch die Informationen zum Übernahmeangebot (Variablen ABL18ff.) zu erhalten. Eventuell vorhandene Angaben der Textvariable AB15A werden gestrichen oder in die Variable AB1 (sofern sinnvoll) übertragen.

Da in solchen Fällen immer entweder die Note des Ausbildungsabschlusses oder die Informationen zum Übernahmeangebot fehlen, muss versucht werden, mittels einer Nachrecherche die fehlenden Daten zu erheben.

### 3.6.18 Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien führen entweder in Vollzeit oder in berufsbegleitender Form (also "nebenher") zu Abschlüssen wie Betriebswirt (VWA), Fachkauffrau (IHK) / (VWA), Fachwirt (IHK) / (VWA), Wirtschafts-Diplom Betriebswirtin (VWA), Gesundheits- und Sozialökonom (VWA) und andere mit dem Zusatz "VWA".

Für Erstausbildungen in diesem Bereich ist dabei die Parallelität von Lehre (Berufspraxis und Berufsschule) und Studium (meist abends und am Wochenende) charakteristisch. Es handelt

<sup>15</sup> Im Rahmen solcher Ausbildungen wird, meist ein Jahr vor dem Berufsakademie-Abschluss, ein Abschluss erworben, der dem einer Lehre in dem entsprechenden Berufsfeld gleichkommt. Dies wird hier jedoch nicht gesondert erfasst. Wurden solche Abschlüsse genannt, sind sie zu streichen, bzw. die Spells müssen zu einem Berufsakademie-Spell zusammengefasst werden, außer die Ausbildung wurde bereits nach dem Lehrabschluss beendet. In letzterem Fall gilt: ABL2 = 24, ABS1B: BA- und Betriebsname, AB12 = 3, AB15 = 13, ABL17 = 4.

sich dann um ein Modell der dualen Abiturientenausbildung (wie bei Berufsakademien). Das berufsbegleitende VWA-Studium setzt eine abgeschlossene Ausbildung und mindestens einjährige Berufspraxis voraus, kann jedoch in bestimmten Fällen auch ohne Abitur absolviert werden.

In beiden Varianten eines VWA-Studiums muss die Variable ABL2 den Code 24 (andere schulische Einrichtung) aufweisen oder bekommen.

Wurde die Ausbildung in Vollzeit und in der dualen Variante abgeschlossen<sup>16</sup>, so gilt (entsprechend der Regeln für Berufsakademien): Im AB-Modul dürfen solche Ausbildungen nur als ein Spell erscheinen. In ABS1B sollte der Name der VWA als auch der Name (und evtl. der Standort) des Betriebs erscheinen. Wenn der Betrieb nicht bekannt bzw. nicht ermittelbar ist, ergänzt die Edition diese Textvariable durch "Ausbildungsbetrieb nicht bekannt (ED)". Die zu dieser Ausbildung gehörenden praktischen Phasen in Betrieben werden, falls es dafür im BG-Modul einzelne Spells gibt, gestrichen.

Für derartige Abschlüsse ist die Variable AB15 in den neuen Code 81 (Abschluss VWA-dual) zu ändern. Die Steuerung (s. dazu die ergänzte Fragebogenversion für die Edition, Record 6) erfolgt wie bei Berufsakademie-Ausbildungen, um sowohl die Note des Ausbildungsabschlusses (Variable AB16) als auch die Informationen zum Übernahmeangebot (Variablen ABL18ff.) zu erhalten.

Da in solchen Fällen immer entweder die Note des Ausbildungsabschlusses oder die Informationen zum Übernahmeangebot fehlen, muss versucht werden, mittels einer Nachrecherche die fehlenden Daten zu erheben.

Handelt es sich um ein berufsbegleitendes VWA-Studium, so gilt: Für den Zeitraum der Ausbildung muss es parallel auch einen oder mehrere BG-Spells geben. Die Variable AB15 ist zu ändern in den neuen Code 82.

### **3.6.19 Ausbildungen von Berufs-/Zeitsoldaten**

Lehrgänge / Kurse bei der Bundeswehr oder einer anderen Armee gehören in der Regel zur beruflichen Weiterbildung. Auch Lehrgänge / Kurse für Aufstiegsbeamte sind keine Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung. Zunächst sollte immer geprüft werden, ob es sich um eine Ausbildung (die zu einem neuen Beruf führt) oder um eine berufsbezogene Weiterbildung (z.B. Lehrgänge) handelt.

Ist eine eindeutige Zuordnung, ob es sich um eine Ausbildung oder um eine Weiterbildung handelt, nicht möglich, dann muss diese Entscheidung durch eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Darüber hinaus gilt folgende Regel: Alle "richtigen" Ausbildungen während der Armeezeit werden als Ausbildungen parallel zur Erwerbstätigkeit erfasst. Die Berufsgeschichte wird also nicht zugunsten der Ausbildung unterbrochen, sondern läuft weiter, nähere Erläuterungen gibt der Abschnitt 3.6.30.6 (S. 70).

<sup>16</sup> Wurde das VWA-Studium (dual) vorzeitig, aber nach Erreichen des IHK-Abschlusses, abgebrochen, so gilt: ABL2 = 24, ABS1B: Name der VWA und Betriebsname, AB12 = 3, AB15 = 13, ABL17 = 4.

### 3.6.20 **Ausbildungen im Öffentlichen Dienst vs. Beamtenausbildungen**

Die Ausbildungen in Berufen wie Justizangestellte(r), Assistent(in) an Bibliotheken, Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, Sozialversicherungsfachangestellte(r), Verwaltungs(fach)-angestellte u.a. finden (wie andere betriebliche Ausbildungen) in einer Mischform von praktischer und schulischer Ausbildung statt. Solche (originären Verwaltungs-) Ausbildungen sollten als betriebliche Ausbildungen in der Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst erfasst sein. Wurden sie mit Abschluss beendet, handelt es sich um den Abschluss einer Verwaltungslehre.

Auch wenn unter bestimmten Umständen so Ausgebildete die Möglichkeit erhalten, aus dem für sie typischen Angestelltenverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommen zu werden (in der Regel nach Ablegung einer Laufbahnprüfung), dürfen diese Ausbildungen nicht mit den Beamtenausbildungen verwechselt werden (s. weiter unten).

Daneben gibt es auch berufliche Ausbildungen, die zwar in einer Ausbildungsstätte des Öffentlichen Dienstes stattfinden, aber zu Berufen anderer Bereiche führen, wie z.B. handwerkliche Berufe. Die Prüfungen werden in diesen Fällen nicht innerhalb des Öffentlichen Dienstes abgelegt, sondern vor der zu dem Beruf gehörenden Kammer.

Bei den Beamten gibt es zum einen die so genannten 'nicht-technischen Beamten' und zum anderen die 'technischen Beamtenlaufbahnen'.

- Die 'nicht-technischen' Beamten sind die, an die man ganz alltäglich als "Beamte" denkt; sie werden in der Regel in allen Sparten der so genannten allgemeinen Verwaltung eingesetzt und sind entsprechend mit den verschiedensten Aufgaben der (allgemeinen) Verwaltung beschäftigt.
- Die 'technischen' Beamten nehmen sehr spezifische technisch-naturwissenschaftlich bezogene Aufgaben als fachliche Spezialisten in einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung wahr. Allerdings nähert sich ihre Tätigkeit häufig im faktischen Arbeitshandeln allgemeinem Verwaltungshandeln an. In aller Regeln erwerben sie die erforderlichen Qualifikationen im Rahmen einer beruflichen Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel durch eine Facharbeiterausbildung, eine Ausbildung an einer Berufs(fach)schule, ein Fachhochschulstudium oder ein (meist technisch-naturwissenschaftliches) Hochschulstudium.

Je nach dem Laufbahnbereich des Öffentlichen Dienstes (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst), in dem Beamte tätig werden, bestehen jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen (länderspezifische Variationen bzw. Ausnahmeregelungen sind nicht ausgeschlossen). Die Zugangsvoraussetzungen sind besonders an Schulabschlüsse bzw. an berufliche Ausbildungen gebunden.

Zu den verschiedenen Beamtenlaufbahnen, deren Zugangsvoraussetzungen und Prüfungen siehe den Abschnitt "Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte" im Anhang, Seite 114.

Beamte müssen zunächst einen 'Vorbereitungsdienst' durchlaufen und sich am Ende einer Laufbahnprüfung stellen. Der Vorbereitungsdienst ist also die Ausbildungsphase zum Beamten / zur Beamtin, während derer sie als 'Anwärter' bezeichnet werden.

**Ausbildungen an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung, die zu Tätigkeiten im gehobenen Dienst führen (wie z.B. Verwaltungswirt, Diplom-Finanzwirtin, Stadtinspektor, Regierungsinspektorin):** Bei solchen Ausbildungen darf es keine parallele

Erwerbstätigkeit geben. Die Variable ABL2 muss mit dem neuen Code 18 (Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung) versehen werden. Die folgenden Variablen sind entsprechend der neuen Steuerung (s. ergänzte Fragebogenversion für die Edition) zu ändern, Variable AB15 muss (wenn die Ausbildung mit Abschluss beendet wurde) den Code 16 (Fachhochschulabschluss) enthalten.

Spezielle Editionsregeln zur **Ausbildung als Fachlehrer/-in** finden sich im Abschnitt 3.6.30.7 (S. 71).

Ausbildungen innerhalb des Öffentlichen Diensts, die zu Tätigkeiten im **mittleren Dienst** (wie z.B. Polizeibeamter bei der Bereitschaftspolizei, Polizeivollzugsbeamter, Polizeimeisterin, Postbeamter) führen, werden wie kaufmännische betriebliche Ausbildungen behandelt. Die hierzu geltenden Editionsregeln finden sich im Abschnitt 3.6.30.5 (S. 70).

Nicht in das Modul Berufliche Ausbildung, sondern in das Modul Aus- und Weiterbildung, gehören Schulungen / Lehrgänge, die von Beamten absolviert wurden, um in eine höhere Laufbahn 'aufzusteigen'.

### **3.6.21 DDR-Ausbildungen**

Bei Ausbildungen, die in der DDR absolviert wurden (s.a. 3.6.2, S. 51), müssen die Ausbildungsabschlüsse in der Variable AB15 wie westdeutsche eingeordnet werden. Handelte es sich bei der Ausbildungsstätte um einen volkseigenen Betrieb, so muss die Variable ABL2 mit dem Code 23 (andere betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstätte) ausgefüllt und in ABL3 muss als Text "volkseigener Betrieb" eingetragen sein.

Bei der Variable ABL17 (Kammer / Ausbildungsbereich der Abschlussprüfung) ist in solchen Fällen der neue Code 10 (Zuständige DDR-Prüfungskommission) zu verwenden.

### **3.6.22 Weitere/zusätzliche berufliche Abschlüsse (ABZ27-ABZ29)**

Als Beispiele können hier Meister und Techniker sowie Facharztausbildungen, Promotionen und Habilitationen im akademischen Bereich oder Bankfachwirte / Versicherungsfachwirte im kaufmännischen Bereich genannt werden.

Für die weiteren Abschlüsse Meister, Promotion und Habilitation ist zu prüfen, ob sie zum Beispiel parallel zu einer Haupterwerbstätigkeit oder parallel zu einer anderen Ausbildung stattgefunden haben. In den Variablen ABZ 27-29 werden nur die Meister-, Promotions- und Habilitationsphasen als weitere Abschlüsse erfasst, die parallel stattgefunden haben. Für alle anderen Meister-, Promotions- und Habilitationsphasen muss eine vollständig neue Ausbildungsphase erhoben werden.

Erscheint ein weiterer Abschluss sowohl in den Variablen ABZ27-29 als auch als eigener AB-Spell, so ist zu prüfen, ob es sich bei dieser Ausbildungsphase in unserem Sinne um eine Ausbildung oder um tatsächlich nur den Erwerb eines weiteren Abschlusses handelt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung ist entweder der AB-Spell oder sind die Angaben in den Variablen ABZ27-29 zu streichen.

Steht eine Ausbildungsphase fälschlicherweise nur in den Variablen ABZ27-29, d.h. findet sich für diese Zeit im Lebenslauf der Zielperson keine Hauptaktivität, so sind die Informationen in einen AB-Spell umzutragen.

Wird aus dem Interviewprotokoll oder vom Tonband ersichtlich, dass der weitere berufliche Abschluss gerade gemacht wird, so ist bei der Variable ABZ27 der angegebene Code in Code 3 (bin gerade dabei) zu ändern. In diesem Fall ist auch die Information der Variable ABZ29 zu streichen. Ein möglicher Hinweis, dass es sich um eine gerade stattfindende Weiterqualifizierung handelt, kann sich auch durch das Interviewdatum in der ABZ29 ergeben.

Da es in einigen Fällen vorkommt, dass nach einem ersten zusätzlichen Abschluss noch ein zweiter zusätzlicher Abschluss gemacht wurde, wurden hierfür die Variablen ABZ27B bis ABZ29B (2. Nennung) eingeführt.

### **3.6.23 Finanzierungsart (AB8)**

Bei der Frage nach der Finanzierung einer Ausbildung (AB8) geben insbesondere Zielpersonen, die eine Meisterausbildung absolviert haben, des Öfteren (und vor allem in der Nachrecherche) an, dass sie ein Darlehen vom Arbeitsamt erhalten haben. Ein Darlehen ist aber nicht mit einer "Umschulungs- oder Fortbildungsfinanzierung" gleichzusetzen, da es zurückgezahlt werden muss. Bei einem Darlehen muss also Code 3 (nichts davon) angegeben werden, sofern die Zielperson auch keine "Förderung durch BAFöG / Stipendien / Stiftungen" erhalten hat.

### **3.6.24 Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb (ABL18)**

Hat eine Person vom Ausbildungsbetrieb ein Übernahmeangebot erhalten (ABL18 = 1), dieses zunächst angenommen (ABL21 = 1), dann aber nicht angetreten, so wird Code 1 bei der Variable ABL21 geändert in Code 2 (Angebot nicht angenommen).

Bei Ausbildungen in Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und Berufsförderungsstellen, die als überbetriebliche Ausbildungen absolviert wurden, muss die Variable ABL18 auf -5 (trifft nicht zu) gesetzt werden, da diese Ausbildungsstätten keine Beschäftigungsmöglichkeiten in den ausgebildeten Berufen bieten und somit keine Übernahmeangebote machen können.

### **3.6.25 Abschlussnote der Ausbildung (AB16)**

Grundsätzlich hätte bei allen schulischen Ausbildungen, die mit Abschluss beendet wurden, die Abschlussnote erfasst werden müssen. Wegen fehlerhafter Steuerung fehlt jedoch in zahlreichen Fällen die Abschlussnote der Ausbildung (AB16).

Dies kann alle Fälle mit Code 8, 10, 15, 16, 17 und 18 in AB15 betreffen. Hinzu kommen die Fälle mit Code 11 oder einem Missingcode in AB15, bei denen zu prüfen ist, ob sie einen mit den genannten Codes vergleichbaren Ausbildungsabschluss haben (oder haben müssten). Also insbesondere grundständige Fachschulausbildungen außer Meister / Techniker (z.B. Erzieher/-innen), Berufsfachschulausbildungen (z.B. Krankenschwestern/-pfleger), Fachhochschul- oder Hochschulstudien (einschließlich durch Staatsexamen beendete Referendariate). Vergleiche

dazu insbesondere auch ABL2 (Ausbildungsstätte), wenn dort 15, 22, 16, 17 oder 24 angegeben ist. Wo die Note fehlt, obwohl sie hätte erfasst werden müssen, muss die Note nachträglich erhoben werden (Nachrecherche). Wenn in der Nachrecherche bei der Variable AB16 angegeben wird, dass für die Ausbildung keine Abschlussnote vorgesehen war, so wird hierfür der neue Code -1 vergeben.

Generell gilt für diese Variable das Notensystem 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend). Stellt die Edition fest, dass eine Zielperson ihre Note in einem anderen Maßstab (ausländisches System oder die Notenskala bei Juristen<sup>17</sup>) angegeben hat, so ist dies (wenn möglich) umzurechnen, oder der Wert muss durch Editionsmissing (-9) ersetzt werden.

### 3.6.26 Abschlussprüfung (ABL17)

Ist bei Ausbildungen in Westdeutschland die Frage, bei welcher Kammer bzw. in welchem Ausbildungsbereich die Prüfung abgelegt wurde, mit 7 (Sonstige) angegeben oder erscheint das hier Angegebene nicht korrekt, so ist der Fall für die spezielle Ausbildungsedition in einem separaten Arbeitsgang vorzusehen (Kennzeichnung: "AB-Code", grüner Punkt).

Wurde Personen, die ihre Ausbildung im Ausland gemacht haben, die Frage nach der Kammer gestellt und ist diese nicht mit Sonstige beantwortet, sind auch diese Fälle als AB-Code-Fälle zu deklarieren.

Bei Ausbildungen, die in der DDR abgeschlossen wurden, wird die Angabe "Sonstige" in den neuen Code 10 (Zuständige DDR-Prüfungskommission) geändert.

### 3.6.27 Ausbildungsstätte (ABL2)

Wenn als Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst (ABL2 = 10) angegeben ist, aus anderen Quellen aber bekannt, dass es sich um einen kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Träger handelte, ändert die Edition den Code der Variable ABL2 in 23 oder 24, je nachdem, ob es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung handelte und trägt den Namen in das Textfeld ein.

Genauso ist zu verfahren, wenn es sich bei der Ausbildungsstätte um eine außeruniversitäre Institution der Wissenschaft und Forschung handelt (vgl. auch 3.7.7, S. 77). Dazu zählen grundsätzlich folgende Forschungseinrichtungen: Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Institute, Institute der Leibniz-Gemeinschaft und Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (s. Anhang,

<sup>17</sup> Bei Juristen erfolgt die Umrechnung folgendermaßen:

Angabe der Zielperson		Umrechnung durch Edition
in Punkten	als Bewertung	
1,5 - 3,9	mangelhaft	5,0
4,0 - 6,49	ausreichend	4,0
6,5 - 8,99	befriedigend	3,0
9,0 - 11,49	vollbefriedigend (Prädikatsexamen)	2,5
11,5 - 13,99	gut (Prädikatsexamen)	2,0
14 - 18	sehr gut	1,0



S. 119). Andere Forschungseinrichtungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Wenn die Ausbildungsstätte die Bundeswehr ist, so gelten für bestimmte Ausbildungen besondere Regeln, die im Abschnitt 3.6.30.6 (S. 70) zu finden sind.

Code 16 (Universität, Hochschule, Akademie) ist hier nur für akademische Ausbildungen korrekt. Hat eine Zielperson eine handwerkliche oder eine kaufmännische Ausbildung (Lehre) an einer solchen Institution gemacht, so ist Code 16 zu ändern in Code 10, wenn es sich um eine staatliche Universität, Hochschule oder Akademie handelte, bzw. in Code 1, falls es sich um eine private Institution handelte<sup>18</sup>.

Wenn bei Ausbildungen zu einigen Gesundheitsberufen (Krankenschwester / Krankenpfleger, Hebamme, Logopädin / Logopäde ...) in Deutschland als Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst angegeben ist, dann ist dies zu bezweifeln, weil diese Ausbildungen ausschließlich an (Berufs-) Fachschulen möglich sind. Ist beim Ausbildungsabschluss ein Berufsfachschulabschluss angegeben, dann kann ABL2 ohne Weiteres in Code 15 geändert werden. Ist jedoch ein anderer Ausbildungsabschluss angegeben, so ist der Fall als AB-Code-Fall zu kennzeichnen.

Ausbildungen bei Sparkassen sind zu unterscheiden in betriebliche Ausbildungen und schulische Ausbildungen (z.B. an einer Sparkassen-Akademie). Handelt es sich um eine betriebliche Ausbildung bei einer Sparkasse (zu erkennen am Ausbildungsabschluss und der Kammer, also in der Regel AB15 = 13 und ABL17 = 4), so muss als Ausbildungsstätte (ABL2) privater Betrieb (Code 1) angegeben sein. Ist dies nicht der Fall, ist als Ausbildungsstätte z.B. "Öffentlicher Dienst" (ABL2 = 10) oder "andere betriebliche / überbetriebliche Ausbildungsstätte" (ABL2 = 23) angegeben, so ist dies von der Edition zu ändern.

Bei Ausbildungen zu Beamten-tätigkeiten im gehobenen Dienst an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung ist die Angabe der Zielperson bei der Variable ABL2 zu ändern in den neuen Code 18 (s.a. 3.6.20, S. 61).

### **3.6.28 Ausbildungsabschluss (AB15)**

Dabei ist folgende Präzisierung zu beachten: Code 7 (Meister / Techniker) wird ausschließlich für Meister- und Technikerabschlüsse an Fachschulen vergeben, Code 8 (Fachschulabschluss) ist als "sonstiger Fachschulabschluss" zu verstehen, wird also nicht für Meister und Techniker vergeben. Bei Code 17 (Hochschulabschluss mit Staatsexamen) ist nur das erste Staatsexamen gemeint, Zweites, Drittes oder sonstiges Staatsexamen muss den Regeln in Abschnitt 3.6.29.3 entsprechend geändert werden.

Es ist auch darauf zu achten, dass Ausbildungen, die auf Fachhochschulen erworben wurden (ABL2 = 17), bei der Variable AB15 (Ausbildungsabschluss) nicht den Code für Meister / Techniker (7) enthalten dürfen, sondern den Code für Fachhochschulabschluss (16), wenn das FH-Studium mit Abschluss beendet wurde (AB12 = 3). Verwechslungen sind hier besonders bei Ausbildungen in den Bereichen Elektrotechnik, Produktionstechnik und bei anderen "Tech-

<sup>18</sup> Beispielsweise hat eine Zielperson bei der Variable ABL2 Code 16 angegeben, weil sie ihre Ausbildung zur Bauzeichnerin an einer Universität gemacht hat.

nikern" möglich<sup>19</sup>. Da solchen Fällen auch die Note des Ausbildungsabschlusses fehlt, soll per Nachrecherche geklärt werden, ob es sich tatsächlich um ein FH-Studium gehandelt hat (dann ist AB15 zu ändern) oder ob die Angabe in der Variable ABL2 korrigiert werden muss.

Liegt in einem Spell bei AB15 Code 11 (anderer Ausbildungsabschluss) und in AB15A ein zugehöriger Text vor, so ist der Fall grundsätzlich für die Vercodung in einem separaten Arbeitsgang vorzusehen (Kennzeichnung: "AB-Code", grüner Punkt). Die neu eingefügte Variable AB15KOM ist ausschließlich für diese Vercodung vorgesehen. Handelt es sich um eine Ausbildung, für die bereits neue Editionsregeln erstellt wurden, so ist gemäß dieser Regeln (s. Abschnitte 3.6.29 und 3.6.30) zu verfahren.

### **3.6.29 Editionsregeln für besondere Ausbildungsabschlüsse in AB15**

In Fällen, in denen AB15 = 11 ist und daher Text in der Textzeile erscheint, kann dieser Text gestrichen werden, wenn ein eindeutiger neuer Code gefunden wurde. In den Fällen, in denen das unter Umständen den Verlust wertvoller Informationen nach sich zöge, ist Rücksprache zu halten und der Text evtl. in die Kommentarzeile zu übertragen.

Es gelten außerdem für einige Codierungen Änderungsregeln, die im Folgenden einzeln erläutert werden. Eine Zusammenfassung der neuen Codes und ein tabellarischer Überblick über notwendige Änderungen enthält der Anhang (S. 124).

#### **3.6.29.1 Anderer schulischer Ausbildungsabschluss/ Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss**

Bei der Variable AB15 wird für nicht näher bestimmbare betriebliche Ausbildungsabschlüsse der neue Code 50 und für nicht näher bestimmbare schulische Ausbildungsabschlüsse der neue Code 51 eingeführt. Die Edition darf diese Codes jedoch nur verwenden, wenn die Editionsregeln dies für einen bestimmten Fall vorsehen. In allen anderen Fällen dürfen sowohl diese Codes als auch der bereits bestehende Code 11 (Anderer Ausbildungsabschluss) nur von der separaten Ausbildungsvercodung (AB-Code-Bearbeiterin) vergeben (bzw. beibehalten) werden.

#### **3.6.29.2 Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland**

Für Fälle, in denen schulische Ausbildungsabschlüsse im Ausland erworben wurden, wird bei der Variable AB15 der neue Code 60 (Schulischer Abschluss im Ausland) vergeben.

#### **3.6.29.3 Staatsexamen**

Code 17 bei der Variable AB15 wurde bisher als "Hochschulabschluss mit Staatsexamen" bezeichnet und im Zuge der Edition in "Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen" geändert.

<sup>19</sup> Beispiel: Ein Befragter hat bei AB1 "Maschinenbautechniker Fertigung" angegeben, als Ausbildungsstätte Fachhochschule (ABL2 = 17) genannt, die mit Abschluss beendet wurde (AB12 = 3), aber die Frage nach dem beruflichen Ausbildungsabschluss mit "Meister/Techniker" (AB15 = 7) beantwortet.

Die Edition muss bei Vorliegen von Code 17 feststellen, ob es sich um das Erste (oder einzige) Staatsexamen handelt, dann bleibt Code 17 bestehen. In allen anderen Fällen gilt das Folgende:

Zweite Staatsexamen erhalten in der Variable AB15 den neuen Code 30 (Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen), dritte Staatsexamen erhalten den neuen Code 20 (Sonstiger Hochschulabschluss). Code 20 ist auch allen keinem anderen Code zuordenbaren Hochschulabschlüssen zuzuordnen, und die genaue Bezeichnung ist als Text in AB15A einzutragen.

Auch all jene Fälle, in denen zwar AB15 = 17 (Hochschulabschluss mit Staatsexamen) erscheint, die jedoch ein Zweites Staatsexamen darstellen, sind nachträglich unbedingt mit diesem neuen Code 30 zu versehen.

#### **3.6.29.4 Anerkennung von Abschlüssen**

Es wurde die Einführung eines neuen AB15-Codes mit dem Wortlaut "Staatliche Anerkennung von vorangegangenen Abschluss" beschlossen. Dieser neue Code (AB15 = 40) ist ab sofort zu vergeben. Zu beachten ist:

- Die betreffenden Fälle erhalten im Spell der eigentlichen Ausbildung bei AB15 den Code für den Ausbildungsabschluss, im Spell der Anerkennungszeit bei AB15 den neuen Code 40. Hieraus folgt, dass in Fällen, in denen AB12 = 1 oder 5 (ohne Abschluss / Abschluss nicht möglich) mit der Begründung "zum Abschluss erst Anerkennungszeit notwendig" o.ä., AB12 auf 3 (mit Abschluss beendet) gesetzt wird und der u.U. innerhalb der Anerkennungszeit auftauchende eigentliche Ausbildungsabschluss hierher übertragen wird. Wie oben erläutert, erhält die AB15 am Ende der Anerkennungszeit dann ebenfalls Code 40.
- Auch wenn andere Aktivitäten zwischen Ausbildung und Anerkennung liegen, sie also nicht unmittelbar aufeinander folgen, wird Code 40 vergeben.

#### **3.6.30 Editionsregeln für spezielle Ausbildungen / Ausbildungsbereiche**

##### **3.6.30.1 Gesundheitsberufe**

**Schulische oder betriebliche Ausbildung? (ABL2):** Bei den Ausbildungen zur / zum Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelfer/-in, Medizinisch-Technischer Assistent/-in (MTA) und zum Rettungsassistenten bzw. Rettungssanitäter handelt es sich in jedem Falle um schulische Ausbildungen, bei Arzthelferinnen und Zahnarzthelferinnen um betriebliche Ausbildungen.

Die Ausbildung zum Altenpfleger ist in der Regel eine schulische, die einzige Ausnahme stellt Hamburg dar, da hier eine betriebliche Ausbildungsmöglichkeit bei der Gesundheitsbehörde besteht.

**Arzthelferinnen, Zahnarzthelferinnen:** Die Variable AB15 wird in den neuen Code 50 (Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss) geändert. ABL17 muss, wenn es sich um ein reguläres Ausbildungsverhältnis handelt, mit Code 5 (Freie Berufe) ausgefüllt sein. Änderungen sind dementsprechend vorzunehmen (z.B. wenn vom Tonband die Information "Ärztchamber" vorliegt). Zweifelsfälle sind nach Einzelfallprüfung zu entscheiden.

**Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-innen, Rettungsassistent(inn)en, Medizinisch-Technische Assistent(inn)en (MTAs):** Wur-

de bei der Variable ABL2 der Öffentliche Dienst (10) angegeben (häufig wurde diese Angabe bei Krankenhäusern gemacht), so ist dieser Code durch den Code für Berufsfachschule (15) zu ersetzen. Dementsprechend muss die Variable AB15 mit dem Code für Berufsfachschulabschluss (15) ausgefüllt sein oder dadurch ersetzt werden.

Die Steuerung geht hiernach über die Kammernfrage ABL17 hinweg, eventuell vorhandene Eintragungen sind also zu streichen.

Zu Fachkrankenschwestern/-pflegern s. Abschnitt 3.6.6 (S. 55).

**Altenpfleger:** Allein in Hamburg ist die Ausbildung zum Altenpfleger eine betriebliche (sonst immer schulische). Bei einer Altenpflege-Ausbildung in Hamburg kann ABL2 = 1, 10 oder 23 sein, AB15 ist zu ändern in 50. Bei allen schulischen Ausbildungen zum Altenpfleger außerhalb Hamburgs ist jedoch wie für Krankenschwestern beschrieben zu verfahren (ABL2 = 15, AB15 = 15).

**Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in:** Diese Ausbildungen dauern in der Regel 2 bis 3 Jahre und finden ausschließlich an Fachschulen statt. Die Fachschulen stehen jedoch häufig unter kirchlicher Trägerschaft. Als Ausbildungsstätte darf jedoch nur Fachschule (ABL2 = 22) und als Ausbildungsabschluss der Fachschulabschluss (AB15 = 8) erscheinen.

### 3.6.30.2 Ausbildungen zum Arzt/zur Ärztin

Auch hier können von den Zielpersonen Angaben sowohl in der Ausbildungsgeschichte als auch in der Berufsgeschichte gemacht worden sein.

Der erste Abschnitt dieser Ausbildungen besteht aus dem Hochschulstudium (mit 1. und 2. Staatsexamen) und dem Praktischen Jahr (PJ) und wird abgeschlossen mit dem 3. Staatsexamen (= Teilapprobation). Hat eine Zielperson das PJ parallel oder ausschließlich im BG-Modul genannt, so ist es dort zu streichen und gegebenenfalls dem entsprechenden AB-Spell hinzuzufügen. War dieser erste Ausbildungsabschnitt nicht unterbrochen oder ohne Abschluss beendet worden, so muss dieser Ausbildungsspell den Abschluss "Anderer Hochschulabschluss" (AB15 = 20, AB15A = "3. Staatsexamen") enthalten.

Der nächste Abschnitt für Mediziner/-innen ist das AiP (Arzt im Praktikum), das sowohl eine Ausbildungsphase als auch eine Erwerbstätigkeit darstellt. Die Edition muss also sicherstellen, dass es für diesen Zeitraum einen Ausbildungs- und einen Erwerbstätigkeitsspell gibt. Abgeschlossen wird diese Phase mit der Vollapprobation. Die Variable AB15 ist hier zu ändern in den neuen Code 40 (Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses).

Als nächstes folgt üblicherweise die Facharztausbildung, die als Weiterbildung anzusehen ist. Von den Zielpersonen wurde diese Phase unterschiedlich angegeben (gar nicht, da während dieser Zeit erwerbstätig; nur als zusätzlicher Ausbildungsabschluss; nur im AWB-Modul). Die Edition soll jedoch folgendermaßen verfahren: Neben der (normalerweise vorhandenen) Erwerbstätigkeit soll die Facharztausbildung in den Variablen ABZ27ff. aufgenommen werden; außerdem muss ein AWB-Spell vorhanden sein oder angelegt werden. Fehlen dafür die notwendigen Angaben, so muss der Fall zur Nachrecherche.

Die Promotion ist als weiterer Ausbildungsabschluss anzusehen und muss deshalb mit den Variablen ABZ27ff. erfasst sein (wenn dadurch keine Lücke im Verlauf entsteht).

Ein allgemeiner Überblick über die verschiedenen Phasen im Bereich der Humanmedizin-Ausbildung findet sich im Anhang (S. 127).

### **3.6.30.3 Das Pharmazie-Studium**

Hierfür gibt es eine bundesweit einheitliche Regelung. Der erste Abschnitt dieser Ausbildung besteht aus dem Hochschulstudium (mit 1. und 2. Staatsexamen), wofür es (wenn das Studium nicht unterbrochen wurde oder z.T. im Ausland stattgefunden hat) nur einen AB-Spell geben darf. Die Variable AB15 muss in den neuen Code 30 (Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen) geändert werden.

Der nächste Abschnitt für Pharmazeut(inn)en ist ein einjähriges bezahltes Praktikum in einer öffentlichen Apotheke oder in der Industrie, also sowohl Ausbildung als auch Erwerbstätigkeit. Abgeschlossen wird diese Phase mit der pharmazeutischen Prüfung, dem 3. Staatsexamen. Die Variable AB15 ist hier zu ändern in den neuen Code 20 (Sonstiger Hochschulabschluss) und in AB15A ist der Text "3. Staatsexamen" einzutragen. Es muss die Abschlussnote der Ausbildung (AB16) angegeben sein.

### **3.6.30.4 Trainee-Ausbildungen in Betrieben**

Trainees sind Personen, die als Beschäftigte eines Unternehmens innerhalb dieses Unternehmens auf bestimmte Aufgaben vorbereitet werden. Solche Phasen müssten sowohl als Ausbildungs- als auch Erwerbsspell in den Einzelfallprotokollen erscheinen.

Fehlt die Phase nur im Ausbildungsmodul, so ist dieser Spell von der Edition anzulegen. Hier erfolgt keine Nachrecherche, sondern es wird in Kauf genommen, dass einzelne Variablen mit Missingcodes ausgefüllt werden müssen. Im Gegensatz dazu gelten die üblichen Nachrecherche-Kriterien, wenn die Phase im BG-Modul fehlt.

Die Variable AB12 kann 5 (reguläres Ende / Abschluss nicht möglich) sein, wenn die Zielperson keinen konkreten Abschluss genannt hat (dies kann ein "sonstiger" Abschluss mit Text sein). Bei der Variable AB15 ist der neue Code 5 (Trainee) zu vergeben. Die Steuerung für diesen Code ist der ergänzten Fragebogenversion für die Edition zu entnehmen.

### 3.6.30.5 Ausbildungen zu Beamten im mittleren Dienst

Sofern die Variable AB15 nicht den Code 13 aufweist, ist dies entsprechend zu ändern. Die eventuell vorhandenen Angaben der Textvariable AB15A werden gestrichen oder an die passende Stelle (evtl. AB1) übertragen. In die neue Variable AB15KOM ist "Beamter mittlerer Dienst" einzutragen.

### 3.6.30.6 Ausbildungen bei der Bundeswehr

#### **Offizier/Unteroffizier**

Die Angabe in der Variable ABL2 wird geändert in 24 (andere schulische Einrichtung), in die Variable ABL2KOM wird der Text "Offizier" bzw. "Unteroffizier" eingetragen, in die Variable ABS1B wird "Bundeswehr" eingetragen, die Variable AB83 wird auf 1, die Variable AB9 auf -5 gesetzt (wenn nicht bereits vorhanden). Als Ausbildungsabschluss ist bei der Variable AB15 der Code 70 (Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst) und bei der Variable AB15A der Text "Offiziersprüfung" bzw. "Unteroffiziersprüfung" einzutragen. In AB15A eventuell vorhandene Angaben können, wenn sie die Berufsbezeichnung spezifizieren, den Angaben in der Variable AB1 hinzugefügt werden, andere Angaben entfallen.

#### **Reserveoffizier**

Hat eine Zielperson in AB1 eine Offiziers- oder andere Ausbildung angegeben und bei AB15A "Reserveoffizier" als Abschluss angegeben, so ist zu ermitteln, welche Ausbildung (zum Offizier oder Unteroffizier) dem vorausging. Dieser Ausbildungsabschluss ist in AB15 und AB15A anzugeben. "Entlassung als Reserveoffizier" ist in die Variable AB15KOM zu übertragen. Fälle, für die keine Offiziersausbildung ermittelt werden kann oder solche, die bereits in AB1 lediglich "Reserveoffizier" angegeben haben, sind folgendermaßen zu ändern:

AB1: Ausbildung ohne nähere Angaben bei ... (Angaben aus ABL4N, z.B. Panzerbataillon)  
ABL2 = 24, ABL2KOM = Reserveoffizier  
ABS1B = Bundeswehr  
AB9 = -5  
AB12 = 3 (wenn auch von Zielperson so angegeben)  
AB15 = 11, AB15A = -9  
AB15KOM = Entlassung als Reserveoffizier  
AB16 = -5

#### **Zivile Berufe**

**Fahrlehrer:** Auch die Ausbildung zum Fahrlehrer bei der Bundeswehr, die nur innerhalb der Bundeswehr anerkannt wird, gilt als schulische Ausbildung. Daher sind die Angaben in der Variable ABL2 in 24 (andere schulische Einrichtung) zu ändern, und in die Variable ABL2KOM ist "Bundeswehr" einzutragen. Eventuell vorhandene Angaben in der Variable ABL4 werden in die Variable ABS1B übertragen. Die Variable AB15 erhält den neuen Code 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss).

**Radartechniker:** Bei der Ausbildung zum Radartechniker bei der Bundeswehr handelt es sich um eine betriebliche Ausbildung. Die Variable ABL2 muss den Code 10 (Öffentlicher Dienst), die Variable AB15 muss den Code 12 (Abschluss einer gewerblichen Lehre / Handwerkslehre) aufweisen. Da diese Ausbildung nur innerhalb der Bundeswehr anerkannt wird, ist in die Variable AB15KOM "Bundeswehr-Ausbildung" einzutragen.

**Sanitäter mit Sanitätslehrgang I:** Die Variable ABL2 muss den Code 10 (Öffentlicher Dienst) enthalten. Da es sich hierbei um eine Ausbildung ohne bestimmten Abschluss handelt, müssen die Variable AB12 den Code 5, die Variable AB15 den Code 6 und die Variable ABL18 den Code -5 (trifft nicht zu) aufweisen.

**Sanitäter mit Sanitätslehrgang II:** Diese Ausbildung entspricht dem zivilen Beruf Krankenpflegehelfer. Deshalb muss bei der Variable ABL2 der Code 15 (Berufsfachschule) und bei der Variable AB15 der Code 15 (Berufsfachschulabschluss) stehen. In die Variable AB15KOM ist "Bundeswehr-Ausbildung" einzutragen.

### 3.6.30.7 Fachlehrer/-innen

Die Ausbildung als Fachlehrer/-in ist möglich mit einem mittleren allgemeinbildenden Schulabschluss. In Baden-Württemberg handelt es sich dabei um eine Lehramtsausbildung ohne Hochschulstudium an einem Pädagogischen Fachseminar (ABL2 muss den Code 24 aufweisen oder erhalten, ABS1B muss das Fachseminar enthalten), während der die Teilnehmer/-innen Beamtenanwärter für den mittleren Dienst mit Anwärterbezügen sind. Die Ausbildung wird mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Im Gegensatz zur akademischen Lehrerausbildung, die mit Staatsexamen und Referendariat endet, ist hier der Ausbildungsabschluss (AB15) mit 51 zu codieren. Ein BG-Spell wird nicht eingefügt, obwohl dies im Falle einer noch andauernden Ausbildung dazu führt, dass es ein aktuelles Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit ohne entsprechenden BG-Spell gibt.

In Bayern findet die Ausbildung zunächst am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrer/-innen in München oder Nürnberg statt (Dauer 1 Jahr, Abschluss 1. Lehramtsprüfung). Daran schließt sich ein zweijähriger Vorbereitungsdienst (Beamter auf Widerruf für den gehobenen Dienst) an einer Schule an. Dieser endet mit der 2. Lehramtsprüfung, die gleichzeitig als Anstellungsprüfung nach bayrischem Beamtenengesetz gilt. Die Edition muss in diesen Fällen sicherstellen, dass es zwei AB-Spells gibt, wobei der erste die Zeit am Staatsinstitut abbilden muss: ABL2 = 24, ABS1B = Staatsinstitut..., AB15 = 51, AB15A = 1. Lehramtsprüfung Fachlehrer... Für den Vorbereitungsdienst muss es einen zweiten AB-Spell geben mit ABL2 = 10, ABL4: Name und Standort der Schule, AB15 = 70 und AB15A = 2. Lehramtsprüfung Fachlehrer... Zusätzlich muss der Vorbereitungsdienst als BG-Spell (Beamtenwärter) vorhanden sein.

### 3.6.30.8 Kaufmännische Berufe

Die Ausbildungen zu den verschiedenen kaufmännischen Berufen wie Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kontorist/-in, Speditionskaufmann/-frau u.s.w. sind sowohl schulisch (hier vor allem als Umschulung) als auch betrieblich möglich. Demzufolge sind die Ausbildungsabschlüsse unterschiedlich (s. Anhang, S. 124).

Zur Abgrenzung von Fortbildungsberufen vgl. Abschnitt 3.6.6 (S. 54).

### **3.6.30.9 Wirtschaftsassistent(inn)en**

Diese Ausbildung gibt es u.a. mit den Schwerpunkten Informatik, Bürokommunikation, Sekretariat, Datenverarbeitung. Die Ausbildung erfolgt an Berufsfachschulen und Berufskollegs und wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgeschlossen.



## 3.7 Modul Erwerbstätigkeiten (BG)<sup>20</sup>

Die Erwerbsgeschichte ist ein besonderer Schwerpunkt des Interviews. Hier sollen – von der allerersten Tätigkeit an – alle einzelnen Abschnitte des bisherigen Erwerbsverlaufes erfasst werden.

### 3.7.1 Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch

Bei der Frage nach der allerersten beruflichen Tätigkeit kommt es darauf an, dass auch solche erfasst werden, die vor oder zwischen Berufsausbildungen absolviert wurden. Dies ist u.a. deshalb sehr wichtig, weil gerade die negativen Erfahrungen, die eine Zielperson bei einer ersten Erwerbstätigkeit gemacht hat, dazu führen können, dass sie eine weitere Ausbildung absolviert. Zu jedem dieser Erwerbsabschnitte gibt es ein (identisches) Set von Fragen, die u.a. den ausgeübten Beruf (es muss nicht immer auch der erlernte sein), die jeweilige Tätigkeit und die damit verbundene berufliche Stellung sowie einige Betriebsmerkmale und die Dauer dieses Abschnittes beschreiben.

Die Abgrenzung dieser verschiedenen Erwerbsphasen kann durch unterschiedliche Veränderungen definiert sein, wie Betriebswechsel, aber auch Veränderungen in der Tätigkeit, in der beruflichen Stellung, Wechsel von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitstelle.

Für die Erfassung der verschiedenen Erwerbstätigkeiten gelten einige Grundregeln. Hauptberufliche Tätigkeiten werden normalerweise nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- 'Hauptsächliche' (überwiegend) ausgeübte Tätigkeit während einer Erwerbsphase;
- relativ kontinuierliche Beschäftigung (über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten);
- Vollzeit- oder mindestens Halbtagsstätigkeiten (mehr als 15 Wochenstunden).

**Berufliche Tätigkeiten:** Die Zielpersonen sollten alle beruflichen Tätigkeiten nennen und diese genau beschreiben. Aus der Beschreibung der beruflichen Tätigkeit sollte auch deutlich werden, welche berufliche Position, bezogen auf den jeweiligen Arbeitsbereich, eine Zielperson innehatte (z.B. Oberstudiendirektor, Fachlehrerin für Mathematik). Jeder Berufsabschnitt beginnt mit der Frage nach dem Beruf und der ausgeübten Tätigkeit.

Im Erwerbstätigkeitsmodul werden neben den klassischen Berufstätigkeiten, die kaum Zuordnungsschwierigkeiten machen dürften, auch folgende berufliche Tätigkeiten als eigenständige Phasen erfasst:

- Tätigkeiten, die nicht mit dem erlernten Beruf in Beziehung stehen;
- Halbtagsstellen (Hälfte der normalen Arbeitszeit) bzw. Teilzeitstellen;
- vorübergehende Tätigkeiten (z.B. Bauarbeiter mit Winterpause, befristete Verträge, Saisonarbeit);
- Tätigkeiten von Selbstständigen (eigener Betrieb, Freiberufler);
- Tätigkeiten von mitarbeitenden Familienangehörigen (in der Landwirtschaft, im eigenen Handwerksbetrieb etc.);

<sup>20</sup> In früheren Lebensverlaufsstudien hieß der entsprechende Bereich "Berufsgeschichte". Als Abkürzung blieb "BG" erhalten, ebenso beginnen die Variablennamen mit "BG".

- nicht sozialversicherte Stellen;
- Heimarbeit (sofern kontinuierlich und mit mehr als 15 Wochenstunden ausgeübt).

### 3.7.2 Erwerbsabschnitte

Um ein möglichst genaues Bild der Erwerbsgeschichte zu erhalten, wurden einzelne Phasen bzw. Stufen sehr detailliert erhoben. Bei Vorliegen einer der folgenden Bedingungen muss ein Wechsel in der Erwerbstätigkeit erfasst sein:

- Wechsel des Berufes (z.B. Landarbeiter wird Industriearbeiter, Verkäuferin wird Altenpflegerin usw.). Diese Veränderungen sind relativ leicht abzugrenzen und häufig durch Lückenzeiten getrennt.
- Tätigkeitsveränderungen im gleichen Beruf (z.B. Näherin am Fließband wird Zuschneiderin, Kontrolleurin usw.).
- Die Art (Obergruppe) der beruflichen Stellung hat sich geändert (z.B. Übergang vom Arbeiter- in den Angestelltenstand, jemand macht sich selbstständig im gleichen oder einem anderen Beruf, wechselt vom mithelfenden Familienangehörigen zum Eigentümer oder erlangt einen Beamtenstatus).
- Wechsel innerhalb einer Statusgruppe (z.B. vom einfachen Angestellten zum qualifizierten, vom Hilfsarbeiter zum 'Gesellen' oder in der Beamtenhierarchie, d.h. wenn ein Wechsel in eine andere Laufbahngruppe vorliegt, wie z.B. vom 'einfachen' zum 'mittleren' Dienst).
- Der Betrieb wurde gewechselt.
- Es wurde von Vollzeit auf Teilzeit gewechselt.

Bei Hinweisen darauf, dass eine Erwerbsepisode "unterschlagen" wurde, ist die betreffende Episode zu splitten. Die fehlenden Fragen bzw. Variablen sind mit Editionsmissings (-9) aufzufüllen und der Fall ist für die Nachrecherche vorzusehen. Hat eine Frau ihre Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes nicht unterbrochen, dann wird der betreffende Erwerbsspell **nicht** um die Zeit des Mutterschutzes (gesetzlich) gesplittet.

Bei der Variable BG28 ("... im Anschluss weiter erwerbstätig?") kommt es vor, dass Befragte angaben, ihr Erwerbsleben unterbrochen und später fortgesetzt (BG28 = 2) zu haben, diese Unterbrechung aber nur 3 oder weniger Monate dauerte. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition setzt in solchen Fällen die Variable BG28 auf 1 (gleich weiter erwerbstätig).

Bei parallelen Erwerbstätigkeiten, die nicht gleichzeitig enden, wird die Variable BG28 des früher endenden Spells auf -5 gesetzt.

### 3.7.3 Nicht als Erwerbstätigkeiten anzusehen

Tätigkeiten wie Au-pair-Tätigkeit, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, "im Kibbutz gearbeitet", "für ein Taschengeld in einer Behindertenwerkstatt gearbeitet" u.ä. sind keine Erwerbstätigkeiten. Wurde eine solche Tätigkeit im BG-Modul erfasst, so ist diese zu streichen und stattdessen eine EA-Lücke (Lückenaktivität "Etwas anderes gemacht") einzufügen.

Beschäftigungen, die Sozialhilfeempfänger/-innen gegen geringes Entgelt ausüben müssen, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht zu verwirken, sind nicht als Erwerbstätigkeiten anzu-

sehen. Solche Tätigkeiten sind in die neue Lückenaktivität "Sozialamtsmaßnahme" umzutragen (s. 3.11.8, S. 99).

### 3.7.4 Abgleich berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Schulabschluss

Die genannte berufliche Tätigkeit (BG1) ist mit der Ausbildung und dem Schulabschluss abzugleichen und auf Plausibilität zu überprüfen. Überqualifizierungen sind grundsätzlich plausibel (z.B. der Soziologe, der am Imbissstand arbeitet). Bei Unterqualifizierung (z.B. der Arzt mit Hauptschulabschluss) ist – sofern vorhanden – in das Tonband zu hören.

### 3.7.5 Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Für jede Erwerbstätigkeit ist zu prüfen, ob die Zielperson eine hierfür entsprechende Ausbildung im AB-Modul angegeben hat. Fehlt eine solche Ausbildung, so ist sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu rekonstruieren bzw. nachzuerheben. Besondere Aufmerksamkeit verlangen in dieser Frage Beamte (s. Abschnitt "Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte" im Anhang, S. 114).

Beamtenanwärter befinden sich zwar in der Ausbildung, erhalten aber auch ein Arbeitseinkommen, sodass mit Ausnahme der Ausbildungen an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung zwei parallele Spells vorliegen sollten. Es kann jedoch vorkommen, dass nur ein Ausbildungs-spell oder ein Erwerbstätigkeitsspell vorliegt. Die Edition sollte deswegen darauf achten, dass immer zwei Spells vorhanden sind und gegebenenfalls einen parallelen AB-Spell oder BG-Spell anlegen.

Gleiches gilt für Referendariate (z.B. Lehramt, Juristen) und Vikariate, wo ebenfalls immer ein AB- und ein BG-Spell vorliegen bzw. durch die Edition angelegt werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass ungeachtet der im BG-Spell angegebenen Stundenzahl in die Variable AB4 immer Vollzeit (=1) einzutragen ist. Diese Regelung ist sinnvoll, da Referendare i.d.R. auf Grund ihres Ausbildungsstatus oft weniger als Vollzeit arbeiten müssen, aber keine anderen Haupttätigkeiten verfolgen können.

Ist eine Ausbildung, zu der eine parallele Erwerbstätigkeit vorliegt, ein Studium, so gilt:

- Die Parallelität von Ausbildung und Erwerbstätigkeit bleibt erhalten (unabhängig von der Stundenzahl), wenn das Studium "nebenher gemacht" (AB4 = 2; in Teilzeit, an einer Abend-schule, als Fernstudium) wurde.
- Die Erwerbstätigkeit wird in das Modul Nebentätigkeiten umgetragen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (BG21) 20 Stunden pro Woche oder weniger betrug<sup>21</sup>.

Hat die Zielperson während ihres Studiums Nebentätigkeiten angegeben, so gilt umgekehrt, dass jede Nebentätigkeit in einen BG-Spell umgetragen werden muss, bei der die Arbeitszeit mehr als 20 Stunden pro Woche betrug **und** die mehr als 3 Monate dauerte.

<sup>21</sup> Gibt es jedoch gleichzeitig eine vertragliche Arbeitszeit, die von der tatsächlich geleisteten stark abweicht und / oder ist eine der beiden Angaben über und die andere unter 20 Stunden, so ist der Fall einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

### 3.7.6 Berufliche Stellung und differenzierte berufliche Stellung

Die Angaben zur beruflichen Stellung werden ausdrücklich als subjektive Angaben der Zielperson verstanden. Die von der Edition seit 6.12.99 auf Grund "eindeutig falscher Zuordnungen" vorgenommenen Änderungen sind daher von der Abschlussedition rückgängig zu machen. Ein gesonderter Code für Beamtenanwärter<sup>22</sup> wird hier nicht vergeben.

Es wird jedoch eine **Korrekturvariable (BG2BK)** für die differenzierte berufliche Stellung eingeführt:

Ein Eintrag in das Feld der Korrekturvariable erfolgt nur,

- wenn die Angabe der differenzierten beruflichen Stellung (BG2B), also die subjektive Angabe der Zielperson, offensichtlich unplausibel ist,
- wenn die Angabe fehlt, die berufliche Stellung aber offensichtlich ist und
- bei Sozialversicherungsfachangestellten, die (da ihr rechtlicher Status dem Beamtenstatus entspricht) den Code für Beamte erhalten müssen<sup>23</sup>.

Die Originalvariable BG2B wird nicht überschrieben! Der Variable BG2BK liegt das (leicht modifizierte) Klassifikationsschema von BG2B zu Grunde, das im Anhang auf Seite 116 zu finden ist.

Die grundlegende Unterscheidung des Klassifikationsschemas ist die nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status (Arbeiter, Angestellte, Beamte<sup>24</sup>, Selbstständige u.s.w.). Bei Unklarheiten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zielperson ihr Status (insbesondere Arbeiter(in) oder Angestellte(r)) bekannt ist.

Selbstständige sind Personen, die allein oder als Arbeitgeber auf eigene Rechnung erwerbstätig sind. Unterschieden wird dabei zwischen Selbstständigen mit angemeldetem Gewerbe und (hochqualifizierten) Freiberuflern (niedergelassene Ärzt(inn)e(n), Psychotherapeut(inn)en, Anwält(inn)e(n), Architekt(inn)en etc.), die ihre Leistungen in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit von privaten oder staatlichen Weisungen oder Anordnungen erbringen.

Steuerungsunabhängig wird im Zuge der Datenprüfung die Variable BG2B automatisch mit denselben Codes aus BG2A ausgefüllt, wenn BG2A = -7, -8, -9, 7, 8 oder 9 ist. Des Weiteren wird die Variable BG2BK, wenn sie nicht ausgefüllt ist, mit dem gleichen Wert der Variable BG2B belegt. Auch für die Variable BG2A wird eine Korrekturvariable BG2AK generiert. Ausführlich ist dies in "Regel- und Filterführungsänderungen in REC7SP" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 139 des Anhangs erläutert.

<sup>22</sup> Für die Nachrecherche gilt bei Beamtenanwärtern jedoch die Ausnahme, dass zur Frage BG2B die Kategorien der Variable BG2BK vorzulesen sind. Die Variable BG2B wird mit -8 ausgefüllt. Die Antwort der Zielperson ist in der Variable BG2BK einzutragen.

<sup>23</sup> Zwar lässt sich aus keiner der Angestelltenkategorien auf die genaue Beamtenkategorie schließen, wenn aber an anderer Stelle der "Dienst" (z.B. die Angabe in BG2: Sozialversicherungsfachangestellte des gehobenen Dienstes) ersichtlich ist, kann die zutreffende Beamtenkategorie ermittelt werden. In den anderen Fällen muss der Code 48 (Beamte o.n.A.) eingetragen werden.

<sup>24</sup> Zu den Beamtenlaufbahnen vgl. Anhang, S. 114.

Nach Möglichkeit werden die Grundkategorien im Hinblick auf Qualifikationsanforderungen, Laufbahnen, Betriebsgröße etc. weiter (hierarchisch) differenziert. Ansonsten ist der betreffende Code '... ohne nähere Angaben' zu vergeben. Folgende Variablen sollten zur Prüfung herangezogen werden:

- auf jeden Fall

AB1	Ausbildungsberuf
AB15	Ausbildungsabschluss (jeweils bis zum Beginn des betreffenden BG-Spells)
BG1	Berufliche Tätigkeit
BG2A (BG2B)	Berufliche Stellung

- im Zweifelsfall auch

BG7	Entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
BG8	Rechtsform des Betriebs
BG19A	Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)
BG25A/B, BGF25,	Entgelt
BG26A/B	
BG292	Veränderung der beruflichen Stellung

- und u.U. weitere

Für **nicht eindeutig klassifizierbare berufliche Stellung im Ausland** (z.B. wenn die berufliche Stellung einer Krankenschwester für das Jahr 1980 in Tadschikistan mit Beamtin angegeben ist) gilt Code 90.

Bei der Vercodung der Korrekturvariablen ist auf Konsistenz zu achten, d.h. gleiche Tätigkeiten in vergleichbaren Erwerbssituationen sollten auch die gleiche berufliche Stellung zugewiesen bekommen. Diesem Ziel dienen u.a. die folgenden einzelnen Festlegungen:

- Für die Tätigkeit als Meister ist der entsprechende Abschluss (Meisterprüfung) erforderlich.
- Verbeamtete Grundschullehrer(innen) erhalten in der Regel den Code 42.
- Angestelltentätigkeiten, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, erhalten in der Regel den Code 53.
- Im Zweifelsfall gelten Tätigkeiten im Familienbetrieb dann als Mithelfende Tätigkeiten, wenn daraus kein eigenes Einkommen erzielt wird.

### 3.7.7 Betriebsrechtsform

Ob die Betriebsrechtsform (BG8) korrekt angegeben ist, kann durch einen Abgleich mit Betriebsnamen und -standort überprüft werden. Häufig falsch sind hier die Angaben "volkseigener/staatlicher Betrieb/Treuhandunternehmen" und "Öffentlicher Dienst".

Die Edition korrigiert offensichtliche Fehler und stellt nicht aufzuklärende Unplausibilitäten in einer Editionssitzung vor.

**Außeruniversitäre Institutionen der Wissenschaft und Forschung** werden zwar häufig öffentlich finanziert, zählen aber in der Regel nicht zum öffentlichen Dienst und sind oft in der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung bzw. eines eingetragenen Vereins organisiert

(Code 6 in BG8). Handelt es sich um einen solchen Betrieb und ist die Variable BG8 nicht mit Code 6, sondern mit Code 1 (Öffentlicher Dienst), Code 5 (privater Betrieb) oder einem anderen nicht zutreffenden Code ausgefüllt, so ist dies zu korrigieren. Unter Code 6 fallen grundsätzlich folgende Forschungseinrichtungen: Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Institute, Institute der Leibniz-Gemeinschaft und Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (s. Anhang, S. 119). Andere Forschungseinrichtungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Bei **Sparkassen** wird hier, entgegen der für die Ausbildungsstätte geltenden Regeln, nichts geändert, wenn die Variable BG8 mit 1 (Öffentlicher Dienst), 5 (privater Betrieb) oder 9 (sonstiger Betrieb) angegeben ist.

Im Mai 2000 wird für die Variable BG8 eine automatische Datenedition durchgeführt, wenn es sich um **Bundesbahn, Bundespost** oder deren Nachfolgeunternehmen (z.B. Deutsche Telekom) handelte. Und zwar werden die ursprünglichen Angaben für diese Betriebe generell durch den Code 8 (bei der Bahn / Post) ersetzt. Fälle, die von der automatischen Datenedition nicht erfasst werden, müssen von der manuellen Edition entsprechend bearbeitet werden.

Fälle von Erwerbstätigkeiten bei einem ausländischen Bahn- / Postbetrieb, die in der Variable BG8 den Code 8 aufweisen, müssen durch die Edition korrigiert werden, und zwar entsprechend des Staates und des Zeitraums (z.B. muss im Falle eines 1983 bei der bulgarischen Post Beschäftigten die Variable BG8 den Code 2 für staatlichen Betrieb erhalten).

### 3.7.8 Branche oder Wirtschaftszweig

Hier kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an. Die Branchenzuordnung (BG13) bezieht sich grundsätzlich auf Merkmale des Betriebes und nicht auf Merkmale der ausgeübten Tätigkeit der Zielperson. Wichtig ist hier,

- dass die Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig für das örtliche Einzelunternehmen angegeben ist (es soll nicht auf den unter Umständen räumlich verstreuten Konzern Bezug genommen werden).
- ob es sich um ein Dienstleistungsunternehmen, einen Produktions- oder Verkaufsbetrieb handelt und was produziert oder verkauft wird (Groß- oder Einzelhandel).

Ungenauere Angaben sollen hier im Hinblick auf die spätere Vercodung der Angaben durch die Edition präzisiert und eindeutig falsche Angaben korrigiert werden. Das heißt, dass diese Stellen des Interviews unbedingt abzuhören sind, sofern eine Tonbandaufzeichnung vorliegt, um eventuelle Verkürzungen durch den / die Interviewer/-in oder falsch Verstandenes korrigieren zu können. Ergänzungen bzw. Änderungen, die durch die Edition erfolgen, müssen mit "(ED)" kenntlich gemacht werden. Nicht entscheidbare Unplausibilitäten müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt oder in einer Editionssitzung vorgestellt werden.

### 3.7.9 Beschäftigtenzahl

Auch hier geht es um die Beschäftigtenzahl (BG14A) in der örtlichen Filiale oder Niederlassung und nicht um die Beschäftigten im Gesamtunternehmen. Macht die Zielperson eine offensichtlich falsche Angabe (z.B. 1000 Personen an einem Universitätslehrstuhl) wird ein Editionsmissing (-9) vergeben.

### 3.7.10 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung

Falls keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden (Code 4 bei BG7), ist ein Abgleich mit der beruflichen Stellung (BG2A) und u.U. dem Einkommen nötig. Keine Beiträge zahlen nur Beamte und geringfügig Beschäftigte mit einem Monatseinkommen bis 620 DM. Bei Selbstständigen, freien Mitarbeitern, mithelfenden Familienangehörigen und Heimarbeitern kann es vorkommen, dass Beiträge gezahlt werden. Den Abgleich zwischen der beruflichen Stellung und den Rentenversicherungsbeiträgen leistet ein Prüfprogramm vor der manuellen Edition. Bei Inkonsistenzen erscheinen im Einzelfallprotokoll folgende Editionshinweise:

"Berufl. Stellung = Beamte, aber Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)"

"Berufl. Stellung = Arb./Angest., aber keine Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)"

Hat eine Zielperson bei einem Erwerbstätigkeitsspell als Zeitsoldat angegeben, dass teilweise Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden (BG7 = 2), so ist dies zu ändern in Code 3 (Beiträge wurden nachentrichtet).

Des Weiteren ist nach dem letzten Erwerbstätigkeitsspell zu überprüfen, ob die Angaben zur Rentenbeitragszahlung in den einzelnen Erwerbsspells übereinstimmen mit den Angaben aus dem letzten Modul (RE1): "Haben Sie bisher schon einmal Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?" Bei Unstimmigkeiten ist das Tonband abzuhören (sofern vorhanden).

Lassen sich bestehende Inkonsistenzen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufklären, sollte der Fall in der Editionssitzung vorgestellt oder zur Einzelfallprüfung gegeben werden.

Umgekehrt muss bei BG-Spells im Ausland darauf geachtet werden, dass die Variable BG7 nur dann mit Ja beantwortet sein darf, wenn es sich um die deutsche gesetzliche Rentenversicherung handelt. War von der Zielperson ein ausländisches Rentenversicherungssystem gemeint, so ändert die Edition diese Angabe in "Trifft nicht zu" (-5). Hierbei muss die Abschlussedition dafür Sorge tragen, dass der Code 4 (nein), falls er von einer vorangegangenen Editionsstufe für solche Fälle vergeben wurde, ebenfalls in "Trifft nicht zu" geändert wird.

Im Zuge einer gesonderten Prüfung der Angaben von Landwirten und Gärtnern bei der Variable BG7 wird entschieden, die Korrekturvariablen BG7K und BG7BSTAT (und im Modul HH die Korrekturvariable RE2K, s. Abschnitt 3.16.2, S. 106) einzuführen. Vorläufig werden die Korrekturvariablen ausschließlich für Landwirte und Gärtner ausgefüllt. BG7K steht dabei für die von der Edition zu entscheidende Frage, ob die Zielperson bei dieser Beschäftigung gesetzlich versichert war oder nicht: Selbstständige Landwirte / Gärtner sowie Mithelfende erhalten hier den Code 4 (nein), Angestellte und Arbeiter in der Landwirtschaft / in der Gärtnerei erhalten den Code 1 (ja). In BG7BSTAT wird ebenfalls von der Edition die Frage "Müsste diese Episode aufgrund des Versicherungsstatus in der Beschäftigtenstatistik erscheinen?" beant-

wortet: Selbstständige Landwirte / Gärtner erhalten den Code 0 (nein), Mithelfende, Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft/in der Gärtnerei erhalten den Code 1 (ja).

### 3.7.11 Arbeitszeiten

Die Frage nach der vertraglich festgelegten Arbeitszeit (Stunden pro Woche) zu Beginn der Tätigkeit (BG19) ist mit der Frage nach Voll- oder Teilzeit abzugleichen (BG23). Als Faustregel gilt, dass Tätigkeiten bis 25 Stunden pro Woche als Teilzeit gelten (Prüfprogramm vor manueller Edition).

Wird gemäß Vertrag Teilzeit gearbeitet und die Stundenzahl ist höher als 25 oder wird gemäß Vertrag Vollzeit gearbeitet und die Stundenzahl ist kleiner gleich 25, erscheint im Einzelfallprotokoll die Meldung:

"TeilzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl > 25 (Konsistenzprüfung)"

"VollzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl ≤ 25 (Konsistenzprüfung)"

Erwerbstätigkeiten unter 15 Stunden pro Woche bzw. von Student(inn)en parallel ausgeübte Erwerbstätigkeiten bis zu 20 Stunden werden in das Modul Nebentätigkeiten umgetragen (**Ausnahmen:** s. 3.7.13 und 3.7.14, S. 83).

Bei den Variablen BG19 und BG21 gab es besondere Antwortmöglichkeiten, und zwar konnte bei BG19 (im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit) für die Antwort "keine festgelegte Arbeitszeit" der Code 95 und bei BG21 (tatsächliche Arbeitszeit) für mehr als 99 Stunden der Code 99 vergeben werden. In einigen Fällen wurden diese beiden Missingcodes von den Interviewer(inne)n vertauscht. Die Edition muss also prüfen, ob die Codes richtig verwendet wurden und, wo dies nicht der Fall ist, durch Abhören des Tonbands korrigieren.

Die Daten der Variablen BG19 und BG21 enthalten in einigen Fällen die Angabe 0. Derart unplausible Werte müssen geprüft (Tippfehler?) und gegebenenfalls korrigiert werden.

**Besondere Arbeitszeiten von Lehrer(inne)n:** Die Festlegung der jeweiligen Pflichtstundenzahlen (vertragliche Arbeitszeit) ist Ländersache und differiert daher. Je nach Schultyp bzw. Schulstufe gibt es auch innerhalb der einzelnen Bundesländer Unterschiede.

Die Angaben der vertraglich festgelegten Arbeitszeit (BG19) bei Lehrer(inne)n müssten im Fall einer Vollzeittätigkeit im Bereich von mindestens 22 bis höchstens 28 Stunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im Bereich von 14 bis 22 Stunden liegen. Niedrigere und höhere Angaben gelten als unplausibel und müssen geprüft werden.

Eine Plausibilitätsprüfung zwischen den Angaben zur vertraglichen Arbeitszeit (BG19) und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (BG21) von Lehrer(inne)n kann dadurch schwierig sein, dass manche auf die Frage BG19 mit der Pflichtstundenzahl geantwortet haben, bei der Frage BG21 jedoch ihre Vor- und Nachbereitungszeit dazugerechnet haben. Gemeint ist bei BG21 aber nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden, die durch Vertretungsstunden u.Ä. zwar höher liegen kann als die vertraglichen Pflichtstunden, aber nicht sehr viel höher. Als Richtwert kann gelten, dass die tatsächlich geleisteten Stunden nicht um mehr als die Hälfte der Pflichtstunden höher sein dürfen. Ist letzteres der Fall, muss eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden.



**Besondere Arbeitszeiten von Flugbegleiter(inne)n:** Vertraglich vereinbart werden in diesen Fällen meist nur die reinen Flugstunden. Deshalb haben Zielpersonen dieser Berufsgruppe zum Teil nur diese Stundenzahl angegeben. Die Angaben bleiben unverändert.

**Bei Umtragungen vom NT- in das BG-Modul** werden die Angaben über die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche (NT11 / NT11D) in die Variable "tatsächlich geleistete Arbeitszeit pro Woche" (BG21A/BG21B) umgetragen.

### 3.7.12 Einkommen

Obwohl die Zielpersonen bei den Einkommensvariablen BG25A und BG26A Nettobeträge pro Monat angeben sollten, war es möglich, auch auf andere Art zu antworten. Um welche Art es sich handelte, wurde mit den Variablen zur Betragsart (BG25B bzw. BG26B) erfasst. Dies wird von der Edition so belassen, und es werden keine Umrechnungen von Jahres- auf Monatsangaben vorgenommen.

Die genannten Einkommen zum Beginn der Tätigkeit (BG25A) sind mit der Art der Angabe (Brutto, Netto, Monat- oder Jahreseinkommen) (BG25B) sowie den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu Beginn der Tätigkeit (BG21) auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen.

Ebenso sind die genannten Einkommen zum Ende der Tätigkeit (BG26A) mit der Art der Angabe (Brutto, Netto, Monat- oder Jahreseinkommen) (BG26B) auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen.

Unplausible Angaben sind in beiden Fällen auf eventuelle Eingabefehler durch Abhören des Tonbands zu prüfen. Besonders bei Auftreten der Werte 97 oder 98 ist zu prüfen, ob es sich nicht tatsächlich um -7 (verweigert) bzw. -8 (weiß nicht) handelt. Hier gilt die Editionsregel jedoch umgekehrt: Wenn plausibel ist, dass es sich um den jeweiligen Missingcode handelt, sollen diese Werte durch die Missingwerte ersetzt werden. Und nur, wenn es daran Zweifel gibt, muss das Tonband herangezogen werden. Die jeweilige Betragsart (BG25B und BG26B) muss dann ebenfalls den entsprechenden Missingcode erhalten.

In den Fällen von Berufstätigkeiten im Ausland oder in der DDR ist darauf zu achten, in welcher Währung die Angaben (bei den Variablen BG25A, BG26A, eventuell auch BGF25 und BG27) gemacht wurden bzw. ob es sich um in DM umgerechnete Beträge handelt. Für diese Fälle wurden Zusatzvariablen eingeführt, die von der Edition ausgefüllt werden müssen:

Zusatzvariable	zur Angabe in Variable ...
BG25BZ	BG25A Monateinkommen am Anfang
BG26BZ	BG26A Monateinkommen am Ende
BGF25Z	BGF25 Brutto-Entgelt Freier Mitarbeiter(innen)
BG27Z	BG27 Monatliches Bruttoeinkommen (der letzten/aktuellen Tätigkeit)

Art der Angabe	Code
DM (Voreinstellung)	0
Einkommen in DM (von Zielperson umgerechnet oder geschätzt)	1
DDR-Mark	2
ausländische Währung	3
nicht eindeutig	9

In Fällen, wo in einem BG-Spell die Angabe zum Monatseinkommen fehlt, aber vom Interviewprotokoll oder vom Tonband ein Stundenlohn bekannt ist, soll das Monatseinkommen durch Multiplikation der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Woche mit dem Stundenlohn und dem Faktor 4,3 (das ist die durchschnittliche Zahl an Wochen pro Monat) errechnet werden. Da davon auszugehen ist, dass Stundenlöhne brutto angegeben werden, handelt es sich bei dem errechneten Monatslohn um einen Brutto-Monatslohn.

Beim Umtragen von Erwerbstätigkeiten aus dem NT- in das BG-Modul gelten für die Angaben zum Einkommen folgende Regeln:

Angaben aus dem NT-Modul		BG-Modul <sup>25</sup>	
Bezahlung erfolgte ...	Sozialversicherungsbeiträge wurden ...	Das Monatseinkommen (BG26A) ergibt sich aus:	Die Betragsart (BG26B) wird angegeben mit:
stundenweise (NT12 = 1)	höchstwahrscheinlich nicht entrichtet, weil es keinen schriftlichen Vertrag gab (NT4 = 2, NT7 nicht gestellt)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	4 (Brutto)
stundenweise (NT12 = 1)	entrichtet (NT7 = 1)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	3 (Netto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	3 (Netto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	3 (Netto)
stundenweise (NT12 = 1)	nicht entrichtet (NT7 = 2)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	4 (Brutto)

Handelt es sich um eine nicht entlohnte Tätigkeit (z.B. mithelfende Familienangehörige), d.h. ist das Einkommen = 0 in den Variablen BG25A und / oder BG26A, dann sind die Variablen BG25B bzw. BG26B auf -5 ("trifft nicht zu" der Edition) zu setzen.

Wurde die Frage nach dem letzten Bruttomonatsverdienst (BG27) mit einem Bruttojahresverdienst angegeben, so ist dies umzurechnen (durch 12 zu dividieren).

<sup>25</sup> Aus dem Durchschnittseinkommen im NT-Modul wird das Endeinkommen im BG-Modul, für das Anfangseinkommen gibt es keine Angabe (-9).

### 3.7.13 Abgrenzung Haupt- und Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind in der Regel Erwerbsbeschäftigungen, die neben einer anderen Aktivität, z.B. einer anderen Berufstätigkeit, einer Ausbildung oder auch neben familiärer Arbeit ausgeübt werden. Als Nebentätigkeiten und mit dem NT-Modul wurden in dieser Studie auch die so genannten geringfügigen Erwerbstätigkeiten erfasst (Tätigkeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden oder solche, die nur bis zu 3 Monaten andauerten).

Als BG-Spells sollten sich also nur Erwerbstätigkeiten finden, die den in 3.7.1 genannten Kriterien genügen. Ist dies nicht der Fall, so muss ein solcher Spell in das Modul NT umgetragen werden, außer

- eine Zielperson sieht diese Tätigkeit als ihre Hauptbeschäftigung an, oder
- es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht eindeutig als Haupt- oder Nebentätigkeit eingeordnet werden können.

Eine weitere Ausnahmeregel kann beim Splitten von BG-Spells in Kraft treten (s. 3.7.14).

### 3.7.14 Wechsel

Wenn im Anschluss an eine bestimmte Tätigkeit die berufliche Stellung, die berufliche Tätigkeit, der Betrieb oder von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitstelle (bzw. umgekehrt) gewechselt wurde (BG29), ist im nachfolgenden Erwerbsspell zu prüfen, ob ein solcher Wechsel tatsächlich stattgefunden hat. Falls nicht, ist der nicht zutreffende Code bei der Variable BG29 zu streichen (dies betrifft vor allem das Problem, dass Zielpersonen unter beruflicher Stellung eine "Stelle" verstehen).

Besonders schwierig zu prüfen ist der Wechselgrund "berufliche Tätigkeit gewechselt" (BG291):

- Hier darf nicht einfach geändert werden, nur weil der angegebene Tätigkeitswechsel nicht zu erkennen ist.

Beispiel:

	BG1	BG291	Änderungen an BG291
Spell 1	Industriekauffrau	1	keine
Spell 2	Industriekauffrau		

In diesen Fällen ist unbedingt das Tonband abzuhören, um die in beiden Spells gleiche Berufsbezeichnung zu spezifizieren. Ist die Antwort der Zielperson vollständig und korrekt erfasst und ergibt das Abhören des Tonbands keine näheren Angaben zu den Berufsbezeichnungen der beiden Spells (BG1), so wird BG291 dennoch nicht geändert.

- Es muss aber geändert werden, wenn kein Tätigkeitswechsel (BG291 = 0) angegeben ist, dieser aber offensichtlich ist.

Beispiel:

	BG1	BG291	Änderungen an BG291
Spell 1	Kaufmann: technischer Verkäufer, Fachverkäufer	0	1
Spell 2	Filialleitung		

Wird bei der Frage, ob die Veränderung freiwillig oder unfreiwillig war (BG31), ein Erziehungsurlaub genannt, so muss sich dieser als Lückenaktivität wiederfinden.

Muss ein Episodensplitting erfolgen, weil vom Tonband oder vom Interviewprotokoll bekannt ist, dass es innerhalb eines Erwerbsspells einen oder mehrere Wechsel von Voll- zu Teilzeit oder umgekehrt gegeben hat ohne Wechsel des Betriebes, so wird ein rekonstruierter Spell aber selbst dann nicht in das NT-Modul umgetragen, wenn die Arbeitszeit unter 15 Stunden pro Woche lag und / oder die Dauer kleiner oder gleich 3 Monate war. Dies gilt nicht für Erwerbstätigkeiten, die parallel zu einer "Vollzeit"-Ausbildung verlaufen.

Die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb einer Teilzeitstelle (z.B. von 20 Stunden auf 30 Stunden) begründet keinen Spellwechsel.

### 3.7.15 Gründe für Beendigung bzw. Unterbrechung

Werden als betriebliche Gründe für die Beendigung oder Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses (BG32A) die Befristung des Arbeitsverhältnisses oder eine Aus- / Weiterbildung genannt, so wird dies mit den Angaben zum Arbeitsvertrag (BG5) und mit den Angaben aus den Modulen Ausbildung (AB) und Weiterbildung (AWB) auf inhaltliche Konsistenz geprüft.

Werden als private Gründe für die Beendigung oder Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses (BG32B) Geburt / Erziehungsurlaub, ein Wohnortwechsel oder "wollte Hausfrau, Hausmann" sein, genannt, so sind diese Nennungen mit den entsprechenden Angaben aus den Modulen Kinder und Wohnortgeschichte bzw. dem Lückenmodul abzugleichen.

### 3.7.16 Wehrdienst und Zeitsoldaten

#### 3.7.16.1 Lückenaktivitäten "im Wehrdienst"/"im Zivildienst" und Querschnittsfragen (BGBW ...)

Die Frage nach dem Wehrdienst (BGBW1) wurde nur gestellt, falls nicht bereits als Lückenaktivität ein Wehrdienst genannt wurde. Sofern die Frage gestellt wurde, ist abzugleichen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch Angaben im Ausbildungsmodul bzw. im Erwerbstätigkeitsmodul wiederfinden. Liegt die angegebene Wehrdienstzeit z.B. innerhalb einer einzigen Erwerbs- oder Ausbildungsphase, die nicht in der entsprechenden Armee stattfand, so ist dieser Spell zu splitten, und zwar in einen BG- oder AB-Spell vor und einen nach dem Wehrdienst. Eine Übersicht über die zu ändernden Variablen beim Splitten von Spells wegen Wehr-

oder Zivildienst findet sich im Anhang (S. 129). Erfüllt der Fall nach einem solchen Splitten ein oder mehrere Nachrecherche-Kriterien, so muss eine Nachrecherche erfolgen.

Finden sich im Einzelfallprotokoll noch Lückenspells der Aktivitäten "im Wehrdienst" oder "im Zivildienst", so sind diese Informationen umzutragen in die entsprechenden Variablen im Modul BG (BGBW...).

Falls die Wehr- oder Zivildienstzeit bereits als genau ein Lückenspell erfasst ist, werden die Angaben vom Programm zur Bearbeitung / Umsetzung von Daten umgetragen und mit folgenden Hinweisen im Einzelfallprotokoll versehen:

"Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)"

"Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)"

Im Einzelfallprotokoll erscheint an dieser Stelle der Hinweis: "Lückenangaben → Zuordnung NVA vs. BW vornehmen!", weil die Zuordnung Bundeswehr bzw. NVA anhand des Wohnorts nicht automatisch erfolgen kann (die Orte liegen nicht codiert, sondern nur als Texte vor).

Die manuelle Edition muss hier also prüfen, ob es sich bei einem Code 11 tatsächlich um Bundeswehr oder bei Code 12 um Zivildienst in Westdeutschland gehandelt hat, d.h. es muss ein Abgleich mit der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort erfolgen.

Lässt sich die Wehrdienstzeit aus dem entsprechenden Lückenzeitraum nicht exakt ableiten, so muss die Variable BGBW2 mit Editionsmissings (-9) ausgefüllt werden.

Die Fälle ausländischer Zielpersonen, die entweder in einer Lücke oder bei der BGBW1 einen Wehr- oder Zivildienst nennen, kommen in die Einzelfallbesprechung.

Des Weiteren muss geprüft werden, ob (bei deutschen männlichen Befragten) der Wehrdienst vor 10/1990 (BGBW2) geleistet wurde und die Zielperson zugleich auf DDR-Gebiet gelebt hat, dann muss die Frage BGBW1 entweder mit Code 4 (bei der NVA) oder mit Code 5 (bei der NVA und später bei der Bundeswehr) beantwortet sein.

Eine weitere Besonderheit, die bei Männern vorkommen kann, ist ein Wechsel von Wehr- zu Zivildienst und umgekehrt. In diesen Fällen ist die Variable BGBW1 mit dem neuen Code 16 (= Wechsel Wehr-/Zivildienst) auszufüllen.

### **3.7.16.2 Zeitsoldaten**

Zeitsoldaten sind Soldaten, die sich für einen längeren als den (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeitraum (Wehrpflicht) zum Militärdienst bei einer Armee (Bundeswehr, NVA oder eine andere) verpflichtet haben.

Im Allgemeinen werden Männer, die Zeitsoldaten waren, dies auch richtigerweise im BG-Modul angegeben haben. Dort muss der gesamte Zeitraum als ein (oder mehrere) Erwerbstätigkeitsspell(s) vorhanden sein. Bei der Variable BG5 muss für Zeitsoldaten der Code 1 (befristete Stelle) angegeben sein (Ausnahme: hohe Ränge, die Beamte auf Lebenszeit sind).

In einigen Fällen, nämlich besonders bei solchen mit kurzen Verpflichtungen, fehlen die entsprechenden BG-Spells. Diese sind von der Edition nachzutragen. Zur Prüfung, ob es sich bei einer angegebenen Dauer um die normale Wehrdienstzeit oder eine Verpflichtung für länger handelte, dient die Tabelle über Grundwehrdienstzeiten und Zivildienstzeiten im Anhang (S. 118).

Neben dem erforderlichen BG-Spell bei Zeitsoldaten muss sich in den Querschnittsvariablen BGBW ... mindestens der Zeitraum des (Pflicht-)Wehrdienstes wiederfinden. Ist in diesen Variablen jedoch nichts angegeben und ist der Edition nur der gesamte Zeitraum als Soldat aus einem BG-Spell bekannt, so trägt sie den gesamten Zeitraum (zusätzlich) in die Variable BGBW2 ein.

### **3.7.16.3 Ausbildungen bei der Armee**

Viele Zeitsoldaten absolvieren bei der jeweiligen Armee auch eine (oder mehrere) Ausbildung(en). Handelt es sich dabei um eine Ausbildung, die mit einem regelrechten Ausbildungsabschluss / einer beruflichen Qualifikation beendet wird, so muss dafür parallel ein AB-Spell vorhanden sein. Davon zu unterscheiden sind aber Lehrgänge und Kurse, die nicht zu einem neuen Beruf führen, und die deshalb nur im AWB-Modul erscheinen sollen. Die Edition trägt gegebenenfalls entsprechend um.

## **3.8 Modul Arbeitslosigkeit (ALO)**

### **3.8.1 Überschneidungen**

Programmtechnisch ist zulässig, dass sich Arbeitslosigkeitsphasen mit Hauptaktivitäten überschneiden. In diesen Fällen sollte aber dennoch zwecks Überprüfung ins Tonband gehört werden.

Gibt es während Arbeitslosigkeitsphasen ein- oder mehrfach geringfügige Erwerbstätigkeiten, sollte ebenfalls zur Klärung der Situation ins Tonband gehört werden.

### **3.8.2 Arbeitslosigkeitszeiten**

Arbeitslosigkeitszeiten lagen im Record 9 (ALO) nicht explizit vor. Sie werden deshalb mittels des Programms zur Bereinigung der Lückendaten vor der manuellen Edition anhand der Skalenwerte in Record 12 (SpellD1) berechnet und in den ALO-Record übertragen. Die zugehörigen Lücken werden anschließend gelöscht. Falls Missings und geschätzte Werte auftreten, werden diese den Lückenangaben entnommen.

Falls im Start-Datum einer ALO-Lücke Missings auftreten, liegt kein Rec9 / ALO-Spell vor. In diesem Fall bleibt der Lückenspell erhalten. Der zugehörige ALO-Spell muss dann manuell angelegt bzw. der Lückenspell manuell gelöscht werden.

Doppelte Spells in Record 9 werden gelöscht (z.B. gleicher Spell als AB- und als BG-Lücke).

### **3.8.3 Zahlungsunterbrechung**

Wurde die Zahlung des Arbeitslosengeldes infolge einer kurzfristigen Aus- / Weiterbildung (AL53 = 1) unterbrochen, so sollte sich diese im Aus- und Weiterbildungsmodul wiederfinden.

### **3.8.4 Maßnahmen des Arbeitsamts**

Alle vom Arbeitsamt finanzierten Maßnahmen, die mit dem ALO- oder dem Lückenmodul erfasst wurden, werden um den Zeitraum der Arbeitsamtsfinanzierung herum gesplittet. Für die Maßnahme muss ein Lückenspell mit neuem Code angelegt werden (bzw. ein bestehender umgewandelt werden), je nachdem, ob es sich um einen Deutschkurs, eine Fortbildungs- / Umschulungsmaßnahme, ein Wiedereingliederungsprogramm oder etwas ähnliches handelt, und zwar erhält die neue Lückenaktivität "Deutschkurs" (L2A21) bei der Variable LTYPE den Code 211 (1. Phase bzw. 212 2. Phase u.s.w.), die neue Lückenaktivität "Arbeitsamtsmaßnahme" (L2A31) bei LTYPE 311 (1. Phase bzw. 312 2. Phase u.s.w.) (s.a. 3.11.8, S. 99).

## 3.9 Modul Nebentätigkeiten (NT)

### 3.9.1 Hinweise zur Einführung

Nebentätigkeiten sind in der Regel Erwerbsbeschäftigungen, die neben einer anderen Aktivität, z.B. einer anderen Berufstätigkeit, einer Ausbildung oder auch neben familiärer Arbeit ausgeübt werden.

Mit den Fragen dieses Moduls wurden bezahlte Tätigkeiten erfasst, bei denen es sich entweder um echte Nebentätigkeiten, geringfügige Erwerbstätigkeiten oder sehr kurze Erwerbstätigkeiten handelt. Weil das Erhebungsinstrument eine parallele Erfassung mehrerer BG-Spells nicht zuließ, können hier auch Haupterwerbstätigkeiten erfasst worden sein, die parallel zu einer anderen Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wurden (s. dazu unbedingt Abschnitt 3.9.2).

Im Folgenden einige Beispiele:

- Tätigkeiten von Personen, die gleichzeitig mehr als einen Beruf ausüben (z.B. Taxifahrer und Nachtwächter),
- nebenberufliche Tätigkeiten über längere Zeiten (z.B. als Versicherungsvertreter, bezahlte Handwerksarbeit am Abend und an Wochenenden),
- bezahlte Nebentätigkeiten ohne formale Arbeitsverträge (z.B. Putzen im Haushalt, zeitweise Mithilfe in der Landwirtschaft oder im familiären Betrieb, vergütete Kinderbetreuung, Bedienung, Saisonarbeit),
- bezahlte Nebentätigkeit in Vereinen (z.B. als Trainer),
- Gelegenheitsarbeiten, Heimarbeiten.

Hat eine Zielperson in einer Lückenabfrage angegeben, geringfügig erwerbstätig gewesen zu sein (Lückenaktivität GET), dann wurde dieser Zeitraum in die Eingangsfrage des NT-Moduls eingeblendet und die Fragen dieses Moduls wurden gestellt. In den Einzelfallprotokollen erscheinen diese Zeiträume als NT-Spells.

Echte Nebentätigkeiten finden sich in keiner Lücke, sondern wurden (weil **neben** einer anderen Aktivität ausgeführt) mit dem NT-Modul gesondert erfasst (Frage: "Haben Sie ... noch andere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt?").

### 3.9.2 Zeitanpassung, Spellabgrenzung und BG-Abgleich

Mehrmonatige Überschneidungen der NT-Spells werden **nicht** angepasst (vgl. Abschnitt 2.2.3.1, S. 16), ebenso findet keine Zeitanpassung von ein- oder mehrmonatigen Überschneidungen von NT-Spells mit anderen **Nebenaktivitäten** statt. Angepasst werden hingegen einmonatige Überschneidungen der NT-Spells mit **Hauptaktivitäten**. Der Umgang mit Zeitmissings in den NT-Spells ist im Abschnitt 2.2.6 (S. 23) nachzulesen.

NT-Spells werden auch bei bekanntem Tätigkeitswechsel nicht gesplittet, wenn keine eindeutigen Zeitangaben vorliegen (im Gegensatz zum BG-Modul).

Es ist zu prüfen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch eine andere Aktivität (Aus- oder Weiterbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit etc.) finden lässt. Ist dies nicht der Fall,



so kann es sich um eine geringfügige Erwerbstätigkeit<sup>26</sup> handeln oder um einen Fall, in dem "neben" z.B. neben dem Hausfrau- / mannsein bedeutet. In solchen Fällen kann ein NT-Spell den betreffenden Zeitraum ausschließlich definieren.

Wurde eine Haupterwerbstätigkeit im NT-Modul abgelegt, weil es für den Zeitraum bereits einen anderen BG-Spell gab, so wird diese nur dann in das BG-Modul umgetragen, wenn sie länger als 3 Monate dauerte **und** wenn die Arbeitszeit mehr als 15 Stunden betrug.

Muss eine solche Umtragung vorgenommen werden, dann wird der angegebene Verdienst (wenn möglich) auf Monatsverdienst hochgerechnet. Hierbei gelten die im Abschnitt 3.7.12 (S. 82) beschriebenen Regeln.

Stellt die Edition fest, dass es sich bei einem NT-Spell um eine Tätigkeit handelt, zu der die Person als Sozialhilfeempfänger/-in vom Sozialamt verpflichtet wurde, so ist dieser NT-Spell in die neue Lückenaktivität "Sozialamtsmaßnahme" (s. 3.11.8, S. 99) umzutragen.

### 3.9.3 Stunden Nebenerwerbstätigkeit und Sozialversicherungsbeiträge

Die Summe der geleisteten Arbeitsstunden aus paralleler Haupt- und Nebentätigkeit darf 120 Stunden nicht überschreiten. Diese Prüfung erfolgt durch ein Programm vor der manuellen Edition. Gegebenenfalls erscheint im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis:

"Std.NT + Std.ET > 120 pro Woche"

Sozialversicherungsbeiträge werden nur entrichtet bei einem Einkommen über 610 DM im Monat. Das Prüfprogramm (vor manueller Edition) führt gegebenenfalls im Einzelfallprotokoll zu dem Hinweis:

"Sozialversicherungsbeiträge, aber monatliches Einkommen ≤ 610DM".

### 3.9.4 Verdienst

Bei Umtragungen eines BG-Spells in das NT-Modul ist die Frage nach der Bezahlung (NT12) mit "monatlich" anzugeben. Die Frage nach dem Verdienst (NT13) ist mit dem Mittelwert (auf der Basis monatlich Netto) aus den Angaben zum Anfangs- und Endeinkommen (BG25A und BG26A) auszufüllen. Handelt es sich im BG-Modul um Brutto-Einkommensangaben, so können diese im NT-Modul keine Verwendung finden, und es muss stattdessen ein Editionsmissing eingetragen werden.

Wie bei Haupterwerbstätigkeiten, ist im Fall von Neben- oder geringfügigen Tätigkeiten im Ausland oder in der DDR darauf zu achten, in welcher Währung die Angaben bei der Frage nach dem Verdienst (NT13) gemacht wurden bzw. ob es sich um in DM umgerechnete Beträge handelt. Auch hier wurde eine Zusatzvariable (NT13Z) eingeführt, die von der Edition ausgefüllt werden muss:

<sup>26</sup> Geringfügige Erwerbstätigkeiten sind u.a. daran zu erkennen, dass  
- der NT-Spell aus einer GET-Lücke erstellt wurde;  
- als Tätigkeit "Aushilfe...", "Überbrückung ...", "520-Mark-Job" u.Ä. genannt ist;  
- es bei geringer Stundenzahl keinen Arbeitsvertrag gibt.

Art der Angabe	Code
DM (Voreinstellung)	0
Einkommen in DM (von Zielperson umgerechnet oder geschätzt)	1
DDR-Mark	2
ausländische Währung	3
nicht eindeutig	9

### 3.9.5 Arbeitszeit (NT11)

Bei Umtragungen von BG-Spells in das NT-Modul werden die Angaben aus der Variable BG21 (zu Beginn tatsächlich geleistete Arbeitszeit) in die Variable NT11 umgetragen, außer die Angaben zwischen BG19 (vertraglich festgelegte Arbeitszeit) und BG21 differieren stark oder die eine Stundenzahl ist über, die andere unter 20 Stunden. Diese Fälle sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen<sup>27</sup>.

### 3.9.6 Bezahlung für erbrachte Leistung

Gibt eine Person an, weniger als 10 Stunden pro Woche gearbeitet zu haben ( $NT11 < 10$ ), und gleichzeitig, sie sei für die erbrachte Leistung bezahlt worden ( $NT12 = 4$ ), so ist der angegebene Verdienst einer besonderen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Ist der angegebene Betrag vermutlich weder ein Monats-, Wochen- noch Stundenverdienst, ist der Fall der Einzelfallprüfung vorzulegen.

### 3.9.7 Variable NT1 (Gab es Nebentätigkeiten?)

Bei fehlendem Wert in der Variable NT1 wurde dieser in Abhängigkeit vom Wert der Variable NNT (Anzahl der Nebentätigkeiten) wie folgt vervollständigt<sup>28</sup>:

$$NNT = 0 \Rightarrow NT1 = 2$$

$$NNT > 0 \Rightarrow NT1 = 1$$

<sup>27</sup> Durch die Umtragsregeln von BG zu NT kommt es zu zahlreichen Einzelfallentscheidungen, die getroffen werden müssen, weil es große Unterschiede in den beiden Variablen "vertraglich festgelegte Arbeitszeit" und "tatsächlich geleistete Arbeitszeit" oder weil es durch die Steuerung nur die Variable "tatsächlich geleistete" Arbeitszeit gibt. Diese Einzelfallentscheidungen werden gesondert dokumentiert.

<sup>28</sup> Die Edition trägt diese Änderung in die Einzelfallprotokolle ein. Die Änderung der Daten erfolgt automatisch am 14.2.00.

### **3.9.8 Variable NT15 (Gab es weitere Nebentätigkeiten?)**

Diese Variable diente lediglich der Steuerung des Interviews. Sie wird deshalb in den Einzelfallprotokollen für die Abschlussedition nicht mehr ausgewiesen, und sie wird im endgültigen Datensatz gelöscht.

### **3.9.9 Nicht erfasste Nebentätigkeiten**

Nicht erfasste Nebentätigkeiten müssen entsprechend der in Abschnitt 2.3.3 (S. 28) genannten Kriterien nacherhoben werden. Ist dies nicht möglich und reichen die vorhandenen Informationen nicht aus, die fehlenden Nebentätigkeiten nachzutragen, oder handelt es sich lediglich um Informationen wie "Zielperson hat noch mehr Nebentätigkeiten ausgeübt, will sie aber im Einzelnen nicht mehr nennen, weil zu viele" (= Verweigerung) oder "Zielperson hat Nebentätigkeiten ausgeübt, kann sich aber nicht mehr erinnern, wie viele es waren, welche es waren und wann sie stattfanden" (= weiß nicht), so werden derartige Kommentare in die zusätzliche Textvariable NTKOM eingetragen.

Die Variable NNT ist die Anzahl der NT-Spells. Ist kein NT-Spell vorhanden, aber bekannt, dass es Nebentätigkeiten gab, nicht jedoch wie viele, dann wird ein NT-Spell mit dem zutreffenden Missingcode (-7, -8 oder -9) eingefügt.

Durch Duplizieren der Variable NNT wird die Korrekturvariable NNTK gebildet. Sind NT-Spells vorhanden und enthält die Variable NNT keinen Missingwert, wird in NNTK der entsprechende Missingwert eingetragen, wenn bekannt ist, dass es mehr Nebentätigkeiten gab als vorhanden sind, die Zielperson aber nicht mehr weiß, wie viele es waren (-8), die Zielperson verweigert hat (-7) oder die Edition die exakte Anzahl nicht ermitteln kann (-9).

Muss von der Edition ein NT-Spell angelegt werden, der aus einer Lückenaktivität "geringfügig erwerbstätig" hervorgeht, aber im NT-Modul nicht abgefragt wurde, so wird bei der Variable NT2 "geringfügig erwerbstätig (Lückenangabe)" eingetragen. Sind solche Spells länger als 3 Monate, wird NNTK auf -9 gesetzt, da nicht zu klären ist, ob es eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen waren.

## **3.10 Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)**

### **3.10.1 Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch**

In diesem Modul sollen berufliche Weiterbildungen erfasst werden, die entweder eine fortbildende Funktion in einem erlernten Beruf haben oder auch generelle und / oder spezielle zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

Die Art solcher Weiterbildungen ist groß und reicht von Sprachkursen, Computerschulungen, spezifischen Anleitungen in neuen Technologien oder Maschinenbedienungen bis zu allgemeinbildenden Förderkursen in Bereichen, die für das berufliche Fortkommen und die Chancen am Arbeitsmarkt Bedeutung haben. Nicht gemeint sind Weiterbildungen, die einem Hobby bzw. der persönlichen Entfaltung dienen (Malkurse oder Ikebana, sofern es sich nicht um Floristen handelt).

In der Regel sind Weiterbildungen einmalige Veranstaltungen (wochen- oder monatsweise) oder sie finden über einen bestimmten Zeitraum hinweg an bestimmten Tagen bzw. stundenweise statt. Sie führen nicht zu einem regulären Berufsabschluss, sondern höchstens zu einem Zertifikat oder einem Zeugnis bzw. nur zu einer Teilnahmebestätigung.

### **3.10.2 Abgleich mit anderen Aktivitäten – Aus- und Weiterbildung im Verlauf**

Aus- und Weiterbildungs-Veranstaltungen werden zwar meist neben anderen Beschäftigungen besucht, können aber auch als einzige Aktivität vorkommen. Findet sich in den Daten über einen bestimmten Zeitraum lediglich ein AWB-Spell (oder mehrere aufeinanderfolgende AWB-Spells), so ist zu prüfen, ob es plausibel erscheint, dass in dieser Zeit keine andere Aktivität stattfand (beispielsweise sehr hoher Zeitaufwand für die Veranstaltung). In solchen Fällen kann die besuchte Aus- und Weiterbildung den betreffenden Zeitraum ausschließlich definieren.

Da AWB-Spells jedoch keine Verlaufsdaten darstellen, wird hierfür eine neue Lückenaktivität eingeführt: "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer". Eine solche Lücke wird zusätzlich zu den AWB-Angaben von der Edition nur für den tatsächlich fehlenden (zwischen zwei anderen Aktivitäten liegenden) Zeitraum eingefügt. Eine Zeitanpassung findet nicht statt! Es kann aus diesem Grund vorkommen, dass das Beginndatum des AWB-Spells und sein durch die Dauerangabe errechnetes Ende nicht mit Beginn- und Endedatum der Lückenaktivität übereinstimmen (s.a. 3.11.8).

### **3.10.3 Ausbildung oder Weiterbildung?**

Zur beruflichen Weiterbildung zählen alle Kurse / Veranstaltungen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, sich technischer Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Damit wird deutlich, dass hier berufsbezogene Weiterbildung gemeint ist, was jedoch nicht bedeutet, dass es sich um einen tatsächlich erlernten oder ausgeübten Beruf handeln muss.

In jedem Fall bitte prüfen, ob eine Weiterbildung nicht eine berufliche Ausbildung in unserem Sinne darstellt und umgekehrt (Zielperson gibt als berufliche Weiterbildung die Meisterprüfung an. Diese Weiterbildung muss als berufliche Ausbildung umgesetzt werden). Entschei-

dend ist hierbei, ob und welcher Abschluss gemacht wurde. Es kann demzufolge erforderlich sein, Umtragungen (von AB nach AWB oder von AWB nach AB) vorzunehmen.

Streichungen im Modul AWB werden höchstens dann vorgenommen, wenn es sich bei dem Genannten um eine Art Nachhilfe handelte (z.B. Repetitorium "..."), nicht jedoch wegen fehlendem Bezug zum Beruf.

#### **3.10.4 Deutschkurse**

Besuchen Ausländer(-innen) oder Aus- und Umsiedler(-innen) in der BRD Deutschkurse, so werden diese umgetragen in eine Lückenaktivität 21 = Deutschkurs. Im Einzelfallprotokoll ist bei "Lückentyp" dann entsprechend der Anzahl einzufügender Deutschkurse 211 (= erster Spell der Lückenaktivität 21), 212 (zweiter Spell der Lückenaktivität 21), 213 u.s.w. einzutragen.

#### **3.10.5 Parallele Ausbildungen**

Im Falle paralleler Ausbildungen waren die Interviewer angehalten, die zweite Ausbildung im Weiterbildungsmodul abzulegen, da im AB-Modul parallel laufende Ausbildungen nicht eingegeben werden konnten. Die Edition trägt diese parallelen Ausbildungen um.

#### **3.10.6 Finanzierung**

Sofern die Kosten der Weiterbildung vom Arbeitgeber finanziert wurden (AW3A = 1), ist abzugleichen, ob sich auch ein Arbeitgeber für den entsprechenden Zeitraum im BG-Modul findet.

#### **3.10.7 Zertifikate**

Teilnahmebescheinigungen werden nicht als Zertifikate angesehen. Die Edition ändert in diesen Fällen die Angabe "ja" bei der Variable AW7 in "nein" und streicht die Angaben in AW7A und AW7B.

#### **3.10.8 Datum des Zertifikats bei wiederkehrenden Kursen**

Handelt es sich um wiederkehrende Kurse, wofür es mehrere (Teil-)Zertifikate gab, so sollte in der Variable AW7B (Jahr des Zertifikats) das letzte genannt sein. Ist dies nicht festzustellen, muss hier ein Editionsmissing (-9) eingegeben werden.

#### **3.10.9 Zeitaufwand**

Der erfragte Zeitaufwand pro Monat für eine Weiterbildung muss im Fall von wiederkehrend (regelmäßig oder unregelmäßig) stattfindenden Kursen oder Veranstaltungen als Durchschnitt angegeben sein (Variable AW6). Dies ist von der Edition zu prüfen. Gegebenenfalls lässt sich (wo dies nicht korrekt aufgenommen wurde) aus weitergehenden Aussagen der Befragten (vom Tonband oder Interviewprotokoll) ein solcher Durchschnitt errechnen.

### Ein Beispiel:

Zielperson besuchte in den Jahren 1990 bis 1998 10 Kurse. Jeder Kurs dauerte 3 mal 3 Tage. Unter Zugrundelegung von 8 Stunden pro Tag errechnet sich daraus ein Aufwand von 720 Stunden in 9 Jahren, das ergibt 7,5 Stunden pro Monat.

Weil durch diese Berechnungen sehr kleine Durchschnittswerte entstehen können, ist bei dieser Variable die Eingabe (im Korrekturprogramm) von Dezimalwerten möglich.

Müssen AWB-Spells für einmalige Kurse eingefügt werden, so muss bei der Variable AW4A versucht werden, aus Kontextinformationen die Dauer der Weiterbildung (in Stunden, Wochen oder Monaten) zu rekonstruieren.

### Zum Beispiel:

Zielperson besuchte im Mai 1990 einen einmaligen Kurs, der 3 Tage dauerte. Hier sind 3 mal 8 Stunden, also 24 Stunden anzugeben. Wenn aus den Aussagen der Zielperson hervorgeht, dass eine Weiterbildung in Vollzeit über den Zeitraum "von Mai 1990 bis Januar 1991" dauerte, so kann hier die Dauer mit 9 Monaten angegeben werden.

### 3.10.10 Nicht erfasste Weiterbildungen

Es kommt häufig vor, dass nicht alle Weiterbildungen erfasst wurden, darüber aber Informationen aus dem Interviewprotokoll oder dem Tonband vorliegen.

Reichen diese Informationen nicht aus, die fehlenden Weiterbildungen nachzutragen, oder handelt es sich lediglich um Informationen wie "Zielperson hat noch mehr Weiterbildungen gemacht, will sie aber im einzelnen nicht mehr nennen, weil zu viele" (= Verweigerung) oder "Zielperson hat Weiterbildungen gemacht, kann sich aber nicht mehr erinnern, wie viele es waren, was für welche es waren und wann sie stattfanden" (= weiß nicht), so werden derartige Kommentare in die zusätzliche Textvariable AWKOM eingetragen.

Die Variable NAWB wird auf den zutreffenden Missingcode gesetzt, wenn kein Spell vorhanden, aber bekannt ist, dass die Zielperson Weiterbildungen gemacht hat. Das heißt, es wird ein "leerer" Spell eingefügt, der nur Angaben in den Variablen NAWB (Missingcode), NAWBK und AWKOM enthält<sup>29</sup>.

Für genauere Angaben über die Anzahl der Weiterbildungen wird durch Duplizieren der Variable NAWB die Korrekturvariable NAWBK gebildet und sodann durch die vorhandenen Informationen einzelner Fälle ersetzt. So wird beispielsweise in einem Fall, der bereits 3 AWB-Spells enthält (NAWB = 3), für den jedoch die weitergehende Information vorhanden ist, dass noch weitere 5 bis 10 Weiterbildungen gemacht wurden, die Variable NAWBK in 11 (3 vorhandene und 8 nicht erfasste) geändert. In einem anderen Beispiel sind zwei AWB-Spells vorhanden (NAWB = 2), es gibt jedoch zum ersten Spell die Information, dass es sich dabei um die Zusammenfassung von 15 einzelnen Kursen zu einem "wiederkehrenden" Kurs gehandelt hat, dann wird die Variable NAWBK in 16 geändert.

<sup>29</sup> Bei künftigen Änderungen / Einfügungen von Spells muss darauf geachtet werden, dass, wenn der erste Spell ein "leerer" ist, dieser gelöscht wird und dass NAWBK, im Gegensatz zu NAWB, nicht automatisch geändert wird, sondern manuell geändert werden muss.

Bei Weiterbildungen, über die zwar einige nachtragbare Informationen bekannt sind, für die aber nicht bekannt ist, ob es sich um einen einmaligen oder einen wiederkehrenden Kurs handelt hat, darf bei der Variable AW5 kein Missingcode vergeben werden, weil dadurch alle folgenden Fragen übersteuert würden. Es ist hier deshalb der Code 1 (einmaliger Kurs) anzugeben.

## 3.11 Lückenmodul

Treten innerhalb der einzelnen Module oder zwischen Modulen Lücken auf, werden diese mit dem Lückenmodul erfasst. Des Weiteren wurden durch die Zeitprüfung des Erhebungsprogramms, die mit dem Datum des letzten Schulspells einsetzte (Spelldump oder auch Zeitcheck genannt), nicht ausgefüllte Zeiträume festgestellt und nach dem Modul AWB mit dem Lückenmodul nachträglich erfragt. Bei der Edition dieses Moduls ist größte Sorgfalt walten zu lassen. Im Zweifelsfall muss das Problem in einer Editionssitzung vorgelegt werden!

Im Schulmodul (AS) wurden Lückenaktivitäten nicht erfragt, zwischen dem Schul- und dem Ausbildungsmodul sowie in und zwischen den Modulen Berufsausbildung (AB) und Erwerbstätigkeit (BG) wurden hingegen zeitliche Lücken, die größer als 3 Monate sind, in einer Lückenabfrage ausgefüllt. Dadurch ergeben sich häufig Hinweise zu Erwerbstätigkeit, Nebentätigkeit, Ausbildung und Weiterbildung. Wenn die Zielperson also innerhalb einer Lückenphase (auch) eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit angegeben hat, prüft die Edition, ob sich diese Lückenaktivität auch im entsprechenden Modul wiederfindet.

Da innerhalb einer Lückenabfrage keine Zeitprüfung erfolgte, ist es möglich, dass es hier nicht berichtete Zeiträume gibt, oder dass sich die Lückenaktivitäten mit den Hauptaktivitäten überschneiden. Bei nicht zu füllenden undefinierten Lücken von bis zu 6 Monaten wird als Aktivität ein spezielles Lücken-Editionsmissing (LTYPE = 990; s.u. 3.11.8, S. 99) vergeben. Bei länger als 6 Monate dauernden undefinierten Lücken muss der Fall zur Einzelfallbesprechung vorgelegt werden.

Wird eine Phase wie Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit etc. nur durch eine Lückenangabe ersichtlich, erscheint jedoch nicht im entsprechenden Modul, überträgt die Edition diese zeitlich definierte Phase (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) aus der Lücke in das jeweilige Segment. Die spezifischen Nachfragen werden (sofern sie nicht in der Nachrecherche erhoben werden) jeweils mit einem Editionsmissing (-9) aufgefüllt. Eine solche Umtragung muss auch mit Lückenphasen erfolgen, die nur 3 Monate oder weniger dauern, allerdings sind solche Fälle kein Grund, sie für die Nachrecherche vorzuschlagen. **Ausnahme:** Lückenspells "in allgemeinbildender Schule" bleiben bestehen, wenn es sich dabei um einen Schulbesuch handelte mit dem Ziel, einen Schulabschluss nachzuholen, der dann jedoch nicht erreicht wurde.

### 3.11.1 Abgleich Lücken-/Hauptaktivitäten

Die Lückenaktivitäten "arbeitslos" (vormals L2A1), "in beruflicher Ausbildung" (vormals L2A2), "hauptberuflich erwerbstätig" (vormals L2A3), "geringfügig erwerbstätig" (vormals L2A5), "im Wehrdienst" (vormals L2A6) und "im Zivildienst" (vormals L2A7) sind mit den entsprechenden Spells bzw. Variablen der eigentlichen Module zu vergleichen. Decken sich die Zeiten der Lückenaktivitäten mit den entsprechenden Zeiten der Hauptaktivitäten, so werden die Lückenspells per Programm gestrichen und erscheinen nicht mehr im Einzelfallprotokoll.

Finden sich übereinstimmende Lücken- und Hauptaktivitäten, die sich in den Zeitangaben jedoch nicht ganz genau decken, so gelten im Zweifel immer die Zeiten, die im Hauptmodul angegeben wurden und die Lückenspells werden ebenfalls gestrichen. **Ausnahme:** Entständen durch diese Vorgehensweise neue Lücken, so werden die Spells nicht verändert, sondern beide Spells bleiben zunächst bestehen, und der Fall wird zur Einzelfallentscheidung vorgelegt.



### 3.11.2 Lückenaktivität "arbeitslos" (ALO-Lücke)

Siehe hierzu das Kapitel 3.8 (S. 87) und insbesondere die Abschnitte 3.8.2 und 3.8.4.

### 3.11.3 Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" (EU-Lücke)

Erziehungsurlaub kann natürlich nur dann angetreten werden, wenn die Zielperson zuvor erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitslos war. Deshalb bitte überprüfen, ob sich ein zeitlich passender BG-, ALO- oder AB-Spell findet. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die EU-Lücke spätestens mit dem Geburtsmonat des Kindes beginnt (s.u. Ausnahmen im Abschnitt 2.2.5, S. 18).

Stimmen die genannten Mutterschutz- / Erziehungsurlaubszeiten nicht mit den gesetzlichen Regelungen überein oder handelt es sich um Erziehungsurlaube in anderen Staaten (bzw. DDR-Babyjahre), so gelten die Angaben der Zielperson. Es wird also keine Zeitanpassung an jeweils geltende gesetzliche Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsregelungen Westdeutschlands vorgenommen.

Erziehungsurlaub konnte mit dem Erhebungsinstrument pro Lückenzeitraum nur einmal eingegeben werden. Es kommt jedoch vor, dass für mehrere Kinder innerhalb eines Lückenzeitraums Erziehungsurlaub genommen wurde. Stellt die Edition fest, dass ein Lückenspell aus mehreren Erziehungsurlauben besteht, so wird dieser nur gesplittet, wenn zwischen beiden Erziehungsurlauben eine Hauptaktivität wie BG, ALO oder AB lag.

#### Beispiele:

- 1) Erziehungsurlaub für Kind 1 beginnt 5/90, das zweite Kind wird 11/91 geboren. Die Dauer des Lückenspells EU ist mit 5/90 bis 10/94 angegeben. Der Lückenspell wird nicht gesplittet.
- 2) Innerhalb eines Lückenzeitraums von 5/90 bis 8/96 gibt es einen EU-Lückenspell, einen ALO-Spell und zwei AB-Spells. Das erste Kind wurde 6/90, das zweite 9/93 geboren. Das Interviewprotokoll enthält den Hinweis: "Durch die Geburt des zweiten Kindes musste die Zielperson ihre Ausbildung unterbrechen. Fortsetzung 8/95". In diesem Fall ist ein weiterer EU-Lückenspell einzufügen.

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
EU-Lücke	5/90	7/95	EU-Lücke <sub>1</sub>	5/90	50/1 91
ALO	11/91	7/92	ALO	11/91	7/92
AB <sub>1</sub>	8/92	6/93	AB <sub>1</sub>	8/92	6/93
			EU-Lücke <sub>2</sub> (einfügen)	47/193	7/95
AB <sub>2</sub>	8/95	7/96	AB <sub>2</sub>	8/95	7/96

Es kommt häufig vor, dass zwischen der Erwerbstätigkeit und dem Beginn des Erziehungsurlaubs eine Lücke "krank, in Rehabilitation, Kur" angegeben wurde. In diesen Fällen gilt: Dauert die KRK-Lücke höchstens 3 Monate und schließt sie an eine länger dauernde Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, kann nach Einzelfallprüfung entschieden werden, die kurze Zeit

der Krankheit der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung zuzurechnen (Krankschreibung). Alle anderen Krankphasen bleiben als KRK-Lückenspell erhalten.

#### **3.11.4 Lückenaktivität "krank – in Rehabilitation – Kur" (KRK-Lücke)**

KRK-Lücken, die innerhalb eines Spells einer Hauptaktivität (AS, AB, BG) liegen, werden gestrichen. Ebenso werden KRK-Lückenspells gestrichen, die durch einen anderen eingeschlossen sind.

Ein KRK-Lückenspell bleibt nur stehen, wenn für diesen Zeitraum nichts anderes angegeben ist.

#### **3.11.5 Lückenaktivitäten Wehr- oder Zivildienst**

Die Frage nach dem Wehrdienst (BGBW1) im Modul BG wurde nur gestellt, falls nicht bereits als Lückenaktivität ein Wehrdienst genannt wurde. Sofern die Frage gestellt wurde, ist abzugleichen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch Angaben im Ausbildungsmodul bzw. im Erwerbstätigkeitsmodul wiederfinden. Liegt die angegebene Wehrdienstzeit z.B. innerhalb einer einzigen Erwerbs- oder Ausbildungsphase, die nicht in der entsprechenden Armee stattfand, so ist dieser Spell zu splitten, und zwar in einen BG- oder AB-Spell vor und einen nach dem Wehrdienst.

Falls die Wehrdienstzeit bereits als Lückenaktivität erfasst ist, werden die Angaben von dem Programm vor der manuellen Edition umgetragen und es erscheint einer der Hinweise:

- Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)
- Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)

Die Fälle ausländischer Zielpersonen, die entweder in einer Lücke oder bei der BGBW1 einen Wehr- oder Zivildienst nennen, kommen in die Einzelfallbesprechung.

Erscheint im Einzelfallprotokoll noch ein Lückenspell "Wehr- oder Zivildienst" (weil dieser Lückenspell nicht automatisch umgesetzt werden konnte), so muss die manuelle Edition diese Umtragung (nach der üblichen Prüfung auf inhaltliche und zeitliche Konsistenz bzw. Plausibilität) vornehmen.

#### **3.11.6 Lückenaktivität "etwas anderes gemacht" (EA-Lücke)**

Findet sich eine EA-Lücke, die eine oder mehrere andere EA-Lücken einschließt, so werden die eingeschlossenen gestrichen, falls dies mit keiner anderen Aktivität im Widerspruch steht.

Alle EA-Lücken, die innerhalb einer anderen Aktivität liegen, werden gestrichen.

Ergibt sich aus einer der Edition vorliegenden Quelle, dass sich hinter einer EA-Lücke eine vom Arbeitsamt finanzierte Maßnahme (wie Sprachkurs, Fortbildungs-, Umschulungsmaßnahme o.ä.) verbirgt, so ist diese Lücke in die entsprechende neue Lückenaktivität umzuwandeln (s. die Abschnitte 3.8.4, S. 87, und 3.11.8).

### 3.11.7 Lückenspells "verweigert"

"Verweigert"-Lücken (vormals L2A11), die innerhalb einer anderen Aktivität liegen, werden gestrichen. Bleiben nach Edition noch Zeiträume bestehen, die nur durch derartige Lückenspells definiert sind, werden sie in Editionsmissing-Lücken (LTYPE = 990) umgewandelt.

### 3.11.8 Neue Lückenaktivitäten

Nach Abschluss der Erhebung wurden folgende neue Lückenaktivitäten eingeführt:

Lückenaktivität	Lückentyp (LTYPE)	vormals Lückenart
Deutschkurs	211 1. Phase 212 2. Phase 213 3. Phase u.s.w.	L2A21
Arbeitsamtsmaßnahme	311 1. Phase 312 2. Phase 313 3. Phase u.s.w.	L2A31
Sozialamtsmaßnahme	411 1. Phase 412 2. Phase 413 3. Phase u.s.w.	L2A41
Nicht berichteter Zeitraum (NbZ)	120	L2A12
Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer	130	
Editionsmissing	990	L2A99

Wird aus irgendeiner Stelle des Interviews ersichtlich, dass eine Zielperson einen Deutschkurs besucht, eine vom Arbeitsamt finanzierte Maßnahme absolviert hat oder sich in einer Sozialamtsmaßnahme<sup>30</sup> befand, so muss dafür ein neues Lückenspell der entsprechenden Art eingefügt bzw. ein bestehender in die entsprechende Lückenart umgewandelt werden.

Hat eine Zielperson über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausschließlich eine Aus- und Weiterbildung, so muss für die Zeit, die durch keine andere Aktivität belegt ist (und zwar nur dafür, auch wenn die Aus- und Weiterbildung früher beginnt und / oder später endet als der nicht belegte Zeitraum), ein neues Lückenspell "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer" eingefügt werden.

<sup>30</sup> Dies trifft beispielsweise auf eine Person zu, die Sozialhilfe bezog und vom Sozialamt zu Tätigkeiten im Rahmen der sogenannten "Hilfe zur Arbeit" verpflichtet wurde.

Beispiel:

vor Edition		nach Edition	
ALO	11/92 - 11/93	ALO	11/92 - 11/93
AWB	Beginn: 10/93 Dauer: 9 Monate	AWB	Beginn: 10/93 Dauer: 9 Monate
		Lücke "Phase mit Weiterbil- dungsaktiv. unbest. Dauer"	52/193 - 43/194
BG	4/94 - 8/98	BG	4/94 - 8/98

### 3.11.9 Einmonatige Ausbildungslücken

Durch einen anfänglichen Fehler im Erhebungsinstrument, der später behoben wurde, treten bei Interviewdatum einmonatige AB-Lückenspells auf. Diese werden von einem Programm zur Bereinigung der Lückendaten (vor manueller Edition) gelöscht, falls gleichzeitig eine Ausbildung vorliegt und diese Ausbildung fortbesteht.

### **3.12 Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)**

In diesem Modul findet keinerlei Edition statt. Die Daten sind für die Edition nicht relevant.

### **3.13 Modul Partnerschaften (FP)**

Das Modul wird mit Ausnahmen der nachträglichen Zuordnung der Textangaben zum Schul- und Ausbildungsabschluss (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

#### **3.13.1 Fortbestehende Inkonsistenzen**

Da das Modul nicht ediert wird, bleiben Inkonsistenzen bestehen. Hier jedoch ein Hinweis auf eine besonders augenfällige Unstimmigkeit zwischen der Variable FP2 und den Variablen FP8 und FP9:

Der in FP2 angegebene Familienstand weicht bei 40 Fällen von den Angaben in FP8 und FP9 ab. In FP2 wurde der aktuelle Familienstand erfragt, während sich die Variablen FP8 (ob der / die Partner/-in geheiratet wurde) und FP9 (ob die Partnerschaft durch Scheidung, Trennung oder Tod beendet wurde) auf bestimmte Partnerschaften beziehen. Nur wenn die letzte erhobene Partnerschaft zum Interviewdatum noch andauerte, müssten die Angaben zum Familienstand übereinstimmen.

#### **3.13.2 Fehlerkorrektur bei FP1**

In 10 Fällen (Case-ID: 105489, 107398, 111935, 112043, 201811, 207581, 207844, 207885, 209551 und 211643) war FP1 ("Sind Sie bisher eine oder mehrere Partnerschaften eingegangen?") mit 2 (nein) beantwortet worden, obwohl sowohl FP2 ("Welchen Familienstand haben Sie heute?"), als auch das Vorhandensein von Episodendaten zu längjährigen Beziehungen oder Ehen darauf hinwies, dass FP1 mit 1 (ja) hätte beantwortet werden müssen. Für diese Fälle wurde der Variableninhalt von FP1 von dem Wert 2 auf den Wert 1 verändert.

#### **3.13.3 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss des Partners/der Partnerin**

Die in FPPA3B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variable FPPA3A zugeordnet. Bei aus dem Ausland stammenden Partner(inne)n bleiben jedoch auch Angaben wie "Mittelschule" o.Ä. unverändert.

Die Ausbildungsabschluss-Variable FPPA5 wird ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in FPPA5A werden so weit wie möglich einer der Kategorien in FPPA5 zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden wo immer es möglich ist, die Herkunft des Partners / der Partnerin jedoch unberücksichtigt bleibt. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

### **3.14 Modul Kinder (KI)**

Die Kinder sollten dem Alter nach, beginnend mit dem ältesten, geordnet aufgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Spells durch ein Prüfprogramm (vor manueller Edition) entsprechend umsortiert. Bei Missingangaben in den Geburtsdaten kann sich ein vorher möglicherweise an der richtigen Position befindlicher Spell an die erste Stelle verschieben. Dies ist beim Lesen des Einzelfallprotokolls zu beachten.

Das Modul wird mit einer Ausnahme (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

#### **3.14.1 Automatische Konsistenzprüfung zum Modul HH**

Sofern ein eigenes oder ein Kind des Partners im Haushalt lebt (Frage KI5, KI6), wird von einem Programm (vor manueller Edition) geprüft, ob in der Haushaltszusammensetzung (Record 18) auch ein Kind auftaucht (Code 6 oder 7 bei Frage WG9H). Bei Inkonsistenzen erscheint in Record 18 einer der beiden folgenden Hinweise im Einzelfallprotokoll:

"Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)"

"Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)".

Die Hinweise finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Edition.

#### **3.14.2 Schulbesuch des Kindes (KI8)**

Der Code 3 (Kind noch nicht eingeschult) wird geändert in 13, der Code 4 (Kind geht nicht mehr zur Schule) wird geändert in 14. Die Variable wird ergänzt um die Codes 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 12 entsprechend der Variable AS6.

Die Textangaben in KI8A werden so weit wie möglich nachträglich einer der Kategorien in KI8 zugeordnet.

### 3.15 Modul Einkommen und Haushalt (HH)

Das Netto-Einkommen eines Haushaltes beinhaltet die Summe aller Nettoeinkommen, die die einzelnen Haushaltsmitglieder beziehen und Wohngeld, Kindergeld, etc. Zu den Einkünften rechnen:

- Gehälter/Löhne aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Tantiemen)
- Einkommen aus selbstständigen Tätigkeiten/Honorare
- Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Wohngeld
- Kindergeld
- Renten und Pensionen
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung und aus Zinsen/Vermögen
- Stipendien, Ausbildungsbeihilfe, Lehrgelder
- Unterhaltszahlungen und private Zuwendungen bzw. Unterstützungen

Bei Selbstständigen ist das manchmal nicht so einfach zu berechnen, da die Einkünfte schwanken können. In diesem Fall sollte die Zielperson einen Monatsdurchschnitt angeben.

Neben den Einkommensfragen wurden mit diesem Modul auch Angaben zur aktuellen Wohnung (WG4A-WG4C, W7, W7A-W7C, WG8, WG8A, WG11, WG9H) und zur Lebenszufriedenheit (LEZU1, LEZU2) erhoben.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

#### 3.15.1 Automatische Konsistenzprüfung zum Modul Kinder

Sofern ein eigenes oder ein Kind des Partners im Haushalt lebt (Frage KI5, KI6), wird von einem Programm (vor manueller Edition) geprüft, ob in der Haushaltszusammensetzung auch ein Kind auftaucht (Code 6 oder 7 bei Frage WG9H). Bei Inkonsistenzen erscheint einer der beiden folgenden Hinweise im Einzelfallprotokoll:

"Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)"

"Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)".

Die Hinweise finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Edition.

#### 3.15.2 Haushaltseinkommen

Falls ein oder mehrere Einzeleinkommen (HHEK3A1-HHEK3C12) oder das Gesamthaushaltseinkommen (HHEK1A) nicht in DM angegeben wurden, so ist hier der Wert durch den von der Edition mit dem Umtauschkurs (zum Zeitpunkt des Interviews) errechnete Wert zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, so wird ein Editionsmissing (-9) gesetzt. Zur Erläuterung umgerechneter oder fehlender Einkommen wegen anderer Währung wird die Zusatzvariable HHEK1AZ genutzt. In diese Textvariable werden die Variablennamen und der jeweilige Code für die Art der Einkommensangabe (wie bei Erwerbseinkommen, s. Abschnitt 3.7.12, S. 82 oben) eingetragen.



Wenn sich eine Änderung der Edition in einem anderen Modul auf das Haushaltseinkommens-Modul auswirkt, so ist aus Konsistenzgründen die entsprechende Variable hier ebenfalls zu ändern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Edition einen BG-Spell in einen NT-Spell umtragen muss. Es sind dann auch die Variablen "Haushaltseinkommensart" (HHEK1B1-HHEK1B14) und "Zusammensetzung des Haushaltseinkommens" (HHEK21A-HHEK212E) entsprechend zu ändern.

### **3.15.3 Änderungen im Zuge der Datenprüfung**

Siehe den Abschnitt "Regel- und Filterführungsänderungen in REC18" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 141 des Anhangs.

## **3.16 Modul Interviewende**

### **3.16.1 Zuspielung der Sozialversicherungsdaten, Panelbereitschaft und Methodendaten**

Die Fragen zum Einverständnis zur Zuspielung der Sozialversicherungsdaten (SVNR1-SVNR3), zur Panelbereitschaft (PANEL1) und die Methodendaten (METH3, METH4, TONBAND) werden nicht ediert. Die Variablen ITAG, IMON und IJAHR (Interviewdatum) werden im Zuge der Datenprüfung nach Record 1 übertragen.

### **3.16.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RE1) und Rentenversicherungsträger (RE2)**

Mit der Einführung der Korrekturvariablen BG7K und BG7BSTAT für Landwirte und Gärtner im Modul Erwerbstätigkeiten (vgl. Abschnitt 3.7.10, S. 79) werden auch die Korrekturvariablen RE1K und RE2K eingeführt. Da sie durch Duplizierung der Angaben in RE1 und RE2 gebildet werden, sind sie, im Gegensatz zu BG7K und BG7BSTAT, für alle ausgefüllt. Geändert werden die Daten jedoch nur im Rahmen der gesonderten Prüfung von Landwirten und Gärtnern, und zwar wird bei diesen in der Variable RE2K der neue Code 7 (Alterssicherung der Landwirte) vergeben.

## 4 ANHANG

### Automatisierte Datenprüfung/-bereinigung vor manueller Edition (Monika Albin)

#### I. Bereinigung der Lückendaten

- (1) AB- (Ausbildung), HET- (Haupterwerb) und GET- (geringfügiger Erwerb) Lückenspells werden gelöscht, wenn eine entsprechende, zeitlich identische Hauptaktivität vorliegt bzw. die Lücke mit einer Toleranz von bis zu 3 Monaten eingeschlossen wird.

Lückenspells aller Typen werden bis auf einen Spell bereinigt, falls mehrere identische Spells (Zeitraum und Lückenaktivität) vorliegen.

Falls in den Datumsangaben Missings auftreten, findet keine Bereinigung statt.

Falls geschätzte Werte auftreten, findet eine Bereinigung nur dann statt, wenn die geschätzten Angaben im Lückenspell und in der Hauptaktivität vorliegen und identisch sind.

- (2) Arbeitslosigkeitszeiten lagen in Rec9 / ALO nicht explizit vor. Sie werden deshalb anhand der Skalenwerte in Record12 (SpellD1) berechnet und in die ALO-Records übertragen, die zugehörigen Lücken anschließend gelöscht.

Falls Missings und geschätzte Werte auftreten, werden diese den Lückenangaben entnommen.

Falls im Start-Datum einer ALO-Lücke Missings auftreten, liegt kein Rec9 / ALO-Spell vor; in diesem Fall bleibt der Lückenspell erhalten. Der zugehörige ALO-Spell muss dann manuell angelegt bzw. der Lückenspell manuell gelöscht werden.

Doppelte Spells in Rec9 / ALO werden gelöscht (Dublette=1). Dies tritt z.B. auf, wenn eine Arbeitslosigkeitsphase als AB- und als BG-Lücke erfasst wurde.

- (3) Einmonatige AB-Lückenspells bei Interviewdatum werden gelöscht, falls gleichzeitig eine Ausbildung vorliegt und diese Ausbildung fortbesteht (Fehler im Erhebungsinstrument, der später behoben wurde).

Löschen bedeutet: Betroffene Spells werden markiert und bei Erstellen des Biographie-Schemas (bereinigte Fassung) und der Einzelfallprotokolle ausgeschlossen. Die Daten bleiben also vorerst erhalten.

(SPSS-Programm: PrepLue.sps)

#### II. Bearbeitung/Umsetzung von Daten

##### **GS/KI Neusortierung GS und KI nach Geburtsdatum**

Die jeweilige originale SortId bleibt erhalten: SortID\_O

##### Achtung:

Bei Zeitmissings verschiebt sich der vorher möglicherweise in der richtigen Position befindliche Spell an die 1.Stelle.

→ EditionsHB GS (Kapitel 3.3, S. 3.3) + KI (Kapitel 3.14, S. 3.14)

##### **BG Übertragen der Wehrdienstangaben (Zeitraum und Art) aus den Lücken in die BG-Querschnittsdaten**

(falls genau eine Wehrdienstangabe als Lückenspell vorliegt bzw. falls mehrere zeitlich identische Wehrdienst-Lücken vorliegen: alle anderen Fälle sind manuell zu bearbeiten!)

Es wurden in BG neue Wehrdienst-Codes vergeben, die wie folgt zugeordnet sind:  
Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)  
Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)

Achtung:

Die Zuordnung Bundeswehr bzw. NVA anhand des Wohnorts kann nicht erfolgen, da die Orte nicht codiert sondern als Texte vorliegen. Das Programm kann nur numerische Werte verarbeiten.

Editionshinweis:

1: Lückenangaben → Zuordnung NVA vs. BW vornehmen!

→ Abschnitt 3.7.16.1 (3.7, S. 84)

(SPSS-Programm: PrepDat.sps)

### **III. Prüfungen**

#### **WG Prüfung auf Lücken > 3 Monate in der Wohnungsgeschichte**

Achtung:

Es sind einige Lücken = 4 Monate vorhanden! (vom Erhebungsinstrument lt. Definition zugelassen)

Editionshinweise

1: Luecke > 3 Monate: Prüfen!

2: Zeitmissing: Lueckenpruefung nicht moeglich!

→ EditionsHB WG (3.4)

#### **AS Abgleich Schultyp (AS6) – Schulabschluss (AS10A)**

Zuordnung der Codes: Siehe Tabelle im Anhang

Editionshinweise:

1: Schultyp / Schulabschluss: Konsistenzprüfung!

2: Schultyp / Schulabschluss: Eingabeprüfung!

3: Schultyp / Schulabschluss: Prüfung nicht möglich / Siehe Text!

4: Schultyp / Schulabschluss: Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)

→ Abschnitt 3.5.5 (S. 41)

#### **Prüfung Schultyp-Wechsel bei neuem Spell (AS6)**

Editionshinweis:

1: Schultyp identisch mit Schultyp im vorherigen Spell!

→ Abschnitt 3.5.2 (S. 40)

**AB Abgleich Vollzeitausbildung (AB4) – Vollzeiterwerbstätigkeit (BG23)**

Achtung:

BG23 bezieht sich nur auf den Beginn der Erwerbsphase, d.h. das Programm prüft, ob der Beginn einer der Vollzeit-Erwerbsphasen in eine der vorliegenden Ausbildungsphasen fällt.

---

Editionshinweis (in Rec6/AB):

1: VollzeitAB + gleichzeitig VollzeitET (Konsistenzprüfung!)

→ Abschnitt 3.6.5 (S. 52)

**BG Abgleich Teil-/Vollzeit lt. Vertrag (BG19 /19b) – Stunden lt. Vertrag (BG23)**

Achtung:

Die Ausnahme 'Lehrer' kann nicht bearbeitet werden, da ISCO erforderlich!

Editionshinweise

1 (bei Teilzeit lt. Vertrag): TeilzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl > 25 (Konsistenzprüfung!)

2 (bei Vollzeit lt. Vertrag): VollzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl ≤25 (Konsistenzprüfung!)

→ Abschnitt 3.7.11 (S. 80)

**Abgleich Berufliche Stellung (BG2A) – Rentenversicherungsbeiträge (BG7)**

Editionshinweise:

1: Berufl. Stellung = Beamte, aber Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)

2: Berufl. Stellung = Arb./Angest., aber keine Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)

→ Abschnitt 3.7.10 (S. 79)

**NT Überprüfen der Gesamt-Stundenzahl NT (NT11, NT11D) + BG (BG21A, BG21B)**

Die Stundenzahl darf lt. EditionsHB nicht 120 pro Woche übersteigen

Editionshinweis (in Rec10/NT):

1: Std.NT + Std.ET > 120 Pro Woche

**Abgleich Sozialversicherungsbeiträge (NT7) – monatliches Einkommen (NT12, NT13)**

Editionshinweis:

2: Sozialversicherungsbeiträge, aber monatliches Einkommen ≤ 610DM

→ Abschnitt 3.9.3 (S. 89)

**HH Abgleich Eigene bzw. Partnerkinder im Haushalt (KI5, KI6 in Rec17) – Haushaltszusammensetzung (WG9H6, WG9H7 in Rec18)**

Editionshinweise (in Rec18/HH):

1: Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)

2: Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)

→ Kapitel 3.14 (S. 103)

(SPSS-Programm: Pruef.sps)

#### IV. Biographieschema 3

Auf Basis der bereinigten bzw. ergänzten SPSS-Systemfiles (i.e. Lücken, ALO, Wehrdienst) wurde eine neue Version des Biographie-Schemas erstellt.

Im Vergleich zu den bisher verwendeten Schemata sind folgende Veränderungen zu beachten:

- (1) Es hat eine Bereinigung aller Lückendaten stattgefunden (identische Lücken wurden gelöscht usw., Einzelheiten s.o./I).
- (2) Rec9 / ALO-Spells wurden integriert, nachdem die Datumsangaben aus den Lückenspells übertragen und die entsprechenden Lücken gelöscht wurden (s.o./I).
- (3) Wehrdienstzeiten, die bisher als Lücken vorlagen, sind nun in Rec8 / BG enthalten. Die entsprechenden Rec8/BG-Daten wurden integriert, die Lückendaten gelöscht (s.o./II).
- (4) Bei Lückenspells ist in der Spalte SpellNr der neue Code 'LückenID' zu finden, mit dessen Hilfe die Spells eindeutig identifiziert werden können.

(SPSS-Programm: Bio3.sps → **BIO3.SAV**)

#### Nachtrag zu den Biographieschemata der ersten beiden Versionen:

Beide Biographieschemata wurden auf Basis der Rohdaten erstellt.

Sie beinhalten Zeitangaben und Aktivitätsbeschreibungen (Schule, Ausbildung, Erwerb, Nebenerwerb), die den Längsschnittdaten der Module Rec5 / AS, Rec6 / AB, Rec7+8 / BG, Rec10 / NT und Rec13 / SpellDump sowie den AS-Querschnittsdaten 'Schulbildung Ausländer', 'Nachgeholt Schulabschluss', 'Berufsvorbereitungsjahr' und den BG-Querschnittsdaten zum Wehrdienst entnommen wurden.

Es wurden alle erfassten Spells einbezogen, insofern ist es möglich, dass mehrfache zeitlich identische Spells auftreten (z.B. eine Erwerbstätigkeit als Haupt- und als Lückenaktivität).

Das Biographieschema der Form ...\_Q enthält zwei Zeitachsen:

Auf der Hauptachse sind alle Haupt- und Nebenaktivitäten – sortiert nach Anfangsdatum – angeordnet, auf der Nebenachse alle Lückenangaben, bezogen auf den jeweiligen Spell der Hauptaktivität, in dessen Rahmen sie erhoben wurden.

Daraus ergibt sich, dass keine strikte zeitliche Abfolge von Aktivitäten und Lücken vorliegt.

Entsprechend können nur die Haupt- und Nebenaktivitäten (Hauptachse: Anfangs- und Endzeiten sowie Anknüpfungsdaten) auf Lückenlosigkeit geprüft werden.

Im Biographieschema der Form ...\_L wurden alle Daten (Aktivitäten und Lücken) auf einer Achse angeordnet und anhand des Anfangsdatums sortiert.

Es findet eine Prüfung auf Lücken größer 3 Monate statt.

Zu beachten ist, dass durch die Neuordnung der Daten Informationen verlorengehen:

- a) Die Anknüpfungsdaten bei Lückenangaben liegen nicht mehr vor.
- b) Es ist nicht mehr unmittelbar ersichtlich, in Verbindung mit welcher Aktivität eine Lücke erhoben wurde.

## Prüfung AS10A (Schulabschluss) und AS6 (Schultyp)

AS10A Schulabschluss	-8 weiß nicht	AS6 Schultyp									
		1 Grundschule	2 Waldorfschule	3 andere Schule	4 Gesamtschule	5 Orientierungs- stufe	6 Hauptschule	7 Realschule	8 EOS	9 Gymnasium	10 Sonderschule
-8 weiß nicht		Grundschule enthält Code 95 (ohne Abschluss) oder Sysmis (überfildert)									
1 Sonderschul- abschluss				3	4	4	4	4	4	4	
2 allgem. Hauptschul- abschluss				3		1			2		3
3 qualifiz. Hauptschul- abschluss				3		1			2		3
4 Realschule/ Mittlere Reife				3		1					3
5 Fachhoch- schulreife				3		1	1	1			3
6 Abitur/Hoch- schulreife/Fach- abitur				3		1	1	1			3
7 POS mit Abschl. 8. Kl.				1	3	2	1	1	2	1	3
8 POS mit Abschl. 10. Kl.				1	3	2	1	1	2	1	3
9 EOS ohne Abschluss				1	3	2	1	1	1	1	3
10 anderer Abschl.							1				3
95 ohne Abschl.											

- 1 Konsistenzprüfung
- 2 Eingabeprüfung
- 3 Prüfung nicht möglich/s. Text
- 4 Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)





## **Editionshinweise zur Datenkorrekturlieferung von infas vom 7.10.99**

(Ralf Künster)

Nachdem im September bei der Edition der Daten aufgefallen war, dass bei einigen Fällen Querschnittsangaben zur Ausbildung, die eigentlich hätten vorhanden sein sollen, in den Daten nicht zu finden waren, erbrachte eine Prüfung der Rohdaten, dass bei 51 Fällen Datenzeilen, die länger als 4096 Zeichen waren, auf eine Länge von 4096 gekürzt worden waren. Alle Daten, die nach dem 4096. Zeichen der Datenzeile folgen sollten, fehlten. Dies betraf die Records 6, 7, 8 und 16 dieser 51 Fälle. Auf Anfrage lieferte Infas am 7.10.99 eine korrigierte Version der Rohdaten der betroffenen Fälle. Teil dieser 51 Fälle waren alle 23 Fälle aus der Lieferung der unvollständigen Fälle (UV.dat), die im Folgenden nicht weiter behandelt werden, da sie von der Edition ausgenommen sind, sodass 28 Problemfälle zu bearbeiten waren.

Da bis zu diesem Zeitpunkt die Eingabe der Editionskorrekturen in eine bereits bestehende Access-Datenbank schon weit fortgeschritten war und daher das Löschen und Neueinfügen aller Daten dieser 28 Fälle in die Datenbank zu riskant erschien, sollten bei diesen Fällen nicht alle Daten neu implementiert werden, sondern durch eine manuelle Eingabe nur die Daten hinzugefügt werden, die bei der ersten Lieferung fehlten.

Dazu wurde ein Abgleich der ersten Lieferung der Daten mit der Korrekturlieferung gemacht. Resultat war eine detaillierte Liste, die anzeigt, bei welchen Fällen welche Episoden und Querschnittsdaten zusätzlich in der Korrekturlieferung geliefert wurden.

Diese Liste zeigt, dass für Record 16 in der Korrekturlieferung gegenüber der Originallieferung keine zusätzlichen Daten enthalten sind.

Bei den Records 6-8 sind für insgesamt 4 Fälle (5 Episoden) neue Längsschnitt-Informationen vorhanden. Für diese 4 Fälle wurden für die Bereiche Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Lücken auf Basis der neuen Daten neue Einzelfallprotokolle ausgedruckt. Zusammen mit den Einzelfallprotokollen der ursprünglichen Datenlieferung und den Biographieschemata der ursprünglichen und der korrigierten Datenlieferung halfen die Einzelfallprotokolle zu beurteilen, ob und in welcher Weise die neuen Längsschnittdaten per manueller Eingabe in die Datenbank integriert werden sollten. Hierbei kamen die Regeln für die automatische Edition und die Einzelfalledition zur Anwendung. Die einzufügenden Daten wurden dann mit einer speziell für diesen Zweck festgelegten Kennzeichnung (rote Schrift, orange markiert) in das alte Einzelfallprotokoll dieser Fälle eingefügt und den Dateneingabern zur Korrektur eingabe übergeben.

Bei allen 28 Fällen waren Querschnittsdaten im Record 6 (Variablen: AB27, AB28 und AB34) nachzutragen. Dabei wurden die Daten der Korrekturlieferung mit bereits vorliegenden Ergebnissen der Datenedition dieser Fälle verglichen. Bei Nichtübereinstimmungen oder Widersprüchlichkeiten wurden die Fälle erneut einer Edition unterzogen. Dann wurden die Daten mit entsprechender Kennzeichnung in das alte Einzelfallprotokoll übertragen und zur Korrektur eingabe weitergeleitet.

Ähnlich wurde mit den Daten zum Wehrdienst aus Record 8 (Variablen: BGNET1, BGBW1, BGBW2MA, BGBW2JA, BGBW2ME und BGBW2JE) verfahren. Sie wurden ebenfalls mit den bereits vorliegenden Editionsergebnissen abgeglichen (speziell mit den aus den Lückenepisoden nach Record 8 übertragenen Wehr- und Zivildienstepisoden), entsprechend gekennzeichnet in die alten Einzelfallprotokolle eingefügt und der Korrektur eingabe übergeben.

## Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte<sup>31</sup>

Laufbahn	Mindestvorbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben	Vorbereitungsdienst laufbahnbezogene fachtheo- retische und praktische Ausbildung; Status während dieser Zeit: Beamtenanwärter	Laufbahnprüfung Anstellungsprüfung; Prüfung zur Erlangung der Laufbahn- befähigung für gleichwertige und nächst niedrigere Laufbahnen bei verschiedenen Dienstherren
einfache	Hauptschulabschluss oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	mindestens 6 Monate	nicht vorgeschrieben, aber Feststellung, ob laufbahnfähig
mittlere	Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss plus för- derliche Berufsausbildung oder Ausbildung in einem öffent- lich-rechtlichen Ausbil- dungsverhältnis oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	in der Regel zwei Jahre; mindestens ein Jahr (vor- geschrieben) plus Anrech- nungen	ja bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den einfachen Dienst zuerkannt werden
gehobene	eine zu einem Hochschul- studium berechtigender Schulabschluss oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	in der Regel drei Jahre oder kürzer plus Anrechnungen; an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Stu- dium vermittelte wissenschaft- liche und methodische Fähig- keiten der Laufbahn entspre- chend	ja bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkannt werden
höhere	mind. dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes geeignetes Studium an einer Hochschule	in der Regel zwei Jahre oder kürzer plus Anrechnungen	ja oder eine die Befähigung für die Laufbahn vermittelnde zweite Prüfung (Richteramt, Notar, Rechtsanwalt) bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den gehobenen Dienst zuerkannt werden

<sup>31</sup> vgl. Battis, Ullrich 1980: *BBG (Bundesbeamtengesetz mit Erläuterungen)*. München: Beck. Büchner, Karl-Heinrich/Nöth, Wilhelm 1985: *Beamtenausbildung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Frankfurt am Main: Lang.

### **Laufbahnwechsel = Aufstieg**

Beamte wechseln von einer niedrigeren in eine höhere Laufbahn, ohne deren Voraussetzungen (Vorbildung, Vorbereitungszeit) zu erfüllen, die Laufbahnfähigkeit wird durch Ausbildung (bzw. Einführung) und eine Aufstiegsprüfung (bzw. Feststellung) erlangt, eine Bewährungszeit von einem Jahr (im mittleren Dienst), von fünf Jahren (im gehobenen Dienst) und acht Jahre (für den höheren Dienst) für die Zulassung verlangt.

### **Beförderungen**

mit Positionswechsel = Funktionsaufstieg (selten): berufliche Stellung und Besoldung ändern sich  
ohne Positionswechsel (oft): berufliche Stellung ändert sich nicht, aber Besoldung steigt

### **Beamtenverhältnis**

Beamter/Beamtin auf Lebenszeit

Beamter/Beamtin auf Probe ist (außer bei Professoren) die Vorstufe für Beamte auf Lebenszeit

Beamter/Beamtin auf Widerruf Person ist noch in der Vorbereitungszeit (und damit Vorstufe für Beamte auf Lebenszeit) oder nur temporär in einem Beamtenverhältnis

### **Probezeit**

ist unterschiedlich in ihrer Länge, hängt von Laufbahn und Bereich (Polizei, Verwaltung etc.) ab, sollte aber fünf Jahre nicht überschreiten. Berufliche Stellung in dieser Zeit: Beamter/Beamtin

## Klassifikationsschema für die Korrekturvariable BG2BK der differenzierten beruflichen Stellung

Code	Berufliche Stellung	Kommentar (Veränderung gegenüber Klassifikation der Originalvariable)
	<b>Landwirte</b>	
10	selbstständige(r) Landwirt(in) mit landwirtschaftlich genutzter Fläche unter 10 ha	
11	selbstständige(r) Landwirt(in) mit 10 ha und mehr	leicht geändert
12	Landwirt(in) in einer Genossenschaft	
70	Landwirt(in) ohne nähere Angaben	<b>neu</b>
	<b>Akademische freie Berufe</b>	
13	ohne Mitarbeiter	
14	mit einem Mitarbeiter	
15	mit 2-4 Mitarbeitern	
16	mit 5-9 Mitarbeitern	
17	mit 10 und mehr Mitarbeitern	
18	Akademische freie Berufe ohne nähere Angaben	<b>neu</b>
	<b>Selbstständige in Handel, Gewerbe, Industrie und Handwerk</b>	
20	ohne Mitarbeiter	
21	mit einem Mitarbeiter	
22	mit 2-4 Mitarbeitern	
23	mit 5-9 Mitarbeitern	Reihenfolge in der BG2B seit der Erstedition geändert
24	mit 10-49 Mitarbeitern	Reihenfolge geändert
25	mit 50 und mehr Mitarbeitern	Reihenfolge geändert
28	Selbstständige ohne nähere Angaben	<b>neu</b>
	<b>Beamte (einschließlich Richter, Pfarrer und Berufssoldaten)</b>	
40	Beamter/Beamtin im einfachen Dienst	
41	Beamter/Beamtin im mittleren Dienst	
42	Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst	
43	Beamter/Beamtin im höheren Dienst	
47	Beamtenanwärter/Referendare	<b>neu</b>
48	Beamte ohne nähere Angaben	<b>neu</b>

	<b>Angestellte</b>	
50	Werk- und Industriemeister im Angestelltenverhältnis	
51	Angestellte(r) mit einfacher Tätigkeit (z.B. Verkäufer, Schreibkraft)	
52	Angestellte(r) mit qualifizierter Tätigkeit (z.B. Buchhalter, techn. Zeichner)	
53	Angestellte(r) mit hochqualifizierter Tätigkeit (z.B. Arzt) oder Leitungsfunktion (untere / mittlere Leitungsebene, z.B. Abteilungsleiter) <sup>32</sup>	
54	Angestellte(r) mit höheren Leitungsfunktionen (z.B. Direktor, Betriebsleiter) <sup>33</sup>	
58	Angestellte ohne nähere Angaben	<b>neu</b>
	<b>Arbeiter</b>	
60	ungelernter Arbeiter	
61	angelerner Arbeiter	
62	Facharbeiter	
63	Vorarbeiter, Kolonnenführer, Brigadier	
64	Meister, Polier	
68	Arbeiter ohne nähere Angaben	<b>neu</b>
	<b>Sonstige</b>	
7	Mithelfende(r) Familienangehörige(r)	<b>ergänzt</b>
8	Heimarbeiter(in)	<b>ergänzt</b>
9	Freie(r) Mitarbeiter(in)	<b>ergänzt</b>
80	Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne nähere Angaben!)	<b>neu</b>
90	nicht eindeutig klassifizierbare berufliche Stellung im Ausland	<b>neu</b>
<b>Es werden keine Codes für fehlende Werte vergeben!</b>		

<sup>32</sup> Angestellte, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung haben, erhalten diesen Code unabhängig von einer Leitungsfunktion, wenn ihre Tätigkeit die Hochschulausbildung voraussetzt.

<sup>33</sup> Unabhängig von einem Hochschulabschluss zu vergeben. Maßgeblich ist lediglich die **höhere Leitungsfunktion**.

## Grundwehrdienst- und Zivildienstzeiten

Stand: Mai 1999

Lt. telefonischer Auskunft des Kreiswehrrersatzamts

von	bis	Grundwehrdienst (in Monaten)
1.1.1973	30.9.1990	15
1.10.1990	31.12.1995	12
1.1.1996	heute	10
		Zivildienst (in Monaten)
1.1.1973	31.12.1983	16
1.1.1984	30.9.1990	20
1.10.1990	31.12.1995	15
1.1.1996	heute	13

Eingezogen werden Männer ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. Mit Ausnahmen auch zwei Jahre früher.

Die Einberufungen zu Heer und Luftwaffe erfolgen zum Januar, März, Mai, Juli, September und November. Zur Marine jeweils zum Januar, April, Juli und Oktober.

Gegenwärtig kann je nach Bedarf und Eignung der Wehrdienstleistende seinen Grundwehrdienst um volle 2 bis maximal volle 13 Monate verlängern. Er behält dabei den Status des Grundwehrdienstleistenden.

## Liste der Großforschungseinrichtungen

Stand: Mai 2000

### Max-Planck-Institute ([www.mpg.de](http://www.mpg.de))

Max-Planck-Institut für Aeronomie, Katlenburg-Lindau  
Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig  
Max-Planck-Institut für Astronomie, Heidelberg  
Max-Planck-Institut für Astrophysik, Garching  
Bibliotheca Hertziana - Max-Planck-Institut, Rom  
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin  
Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried  
Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Jena  
Max-Planck-Institut für Biologie, Tübingen  
Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main  
Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), Mainz  
Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen  
Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock  
Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme, Magdeburg  
Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH, Düsseldorf  
Max-Planck-Institut für experimentelle Endokrinologie, Hannover  
Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Tübingen  
Forschungsstelle "Enzymologie der Proteinfaltung" der Max-Planck-Gesellschaft, Halle/Saale  
Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle/Saale  
Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Stuttgart  
Friedrich-Miescher-Laboratorium für biologische Arbeitsgruppen in der Max-Planck-Gesellschaft, Tübingen  
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin  
Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, Berlin  
Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen  
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln  
Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut), Golm  
Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main  
Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg  
Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie, Berlin  
Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken  
Max-Planck-Institut für Kernphysik, Heidelberg  
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr  
Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung, Berlin und Golm  
Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, Tübingen  
Max-Planck-Institut für Limnologie, Plön  
Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn  
Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig  
Max-Delbrück-Laboratorium in der Max-Planck-Gesellschaft, Köln  
Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen  
Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg  
Max-Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart  
Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg  
Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen  
Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg  
Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle/Saale  
Arbeitsgruppen für strukturelle Molekularbiologie der Max-Planck-Gesellschaft am DESY, Hamburg  
Max-Planck-Institut für Neurobiologie (vormals MPI für Psychiatrie, Theoretisches Institut), Martinsried  
Max-Planck-Institut für neurologische Forschung, Köln  
Max-Planck-Institut für neuropsychologische Forschung, Leipzig  
Max-Planck-Institut für chemische Ökologie, Jena  
Forschungsstelle für Ornithologie der Max-Planck-Gesellschaft, Andechs und Radolfzell  
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München  
Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie, Golm  
Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut), München  
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden  
Max-Planck-Institut für chemische Physik fester Stoffe, Dresden  
Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik, Garching

Max-Planck-Institut für molekulare Physiologie, Dortmund  
 Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung (W. G. Kerckhoff-Institut und Kerckhoff-Klinik GmbH), Bad Nauheim  
 Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching  
 Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz  
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg  
 Max-Planck-Institut für Psychiatrie, München  
 Max-Planck-Institut für Psycholinguistik, Nijmegen  
 Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung, München  
 Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching  
 Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn  
 Projektgruppe "Recht der Gemeinschaftsgüter" der Max-Planck-Gesellschaft, Bonn  
 Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main  
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München  
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg  
 Max-Planck-Institut für Strahlenchemie, Mülheim/Ruhr  
 Max-Planck-Institut für Strömungsforschung, Göttingen  
 Max-Planck-Institut für Verhaltensphysiologie, Seewiesen  
 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg  
 Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen, Jena  
 Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin  
 Max-Planck-Institut für Zellbiologie, Ladenburg b. Heidelberg  
 Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden  
 Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung, Köln

**Fraunhofer-Institute ([www.fhg.de](http://www.fhg.de))**

Angewandte Festkörperphysik - IAF  
 Angewandte Optik und Feinmechanik - IOF  
 Angewandte Polymerforschung - IAP  
 Arbeitswirtschaft und Organisation - IAO  
 Atmosphärische Umweltforschung - IFU  
 Bauphysik - IBP  
 Betriebsfestigkeit - LBF  
 Biomedizinische Technik - IBMT  
 Chemische Technologie - ICT  
 Elektronenstrahl- und Plasmatechnik - FEP  
 Experimentelles Software Engineering - IESE  
 Fabrikbetrieb und -automatisierung - IFF  
 Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung - IFAM Endformnahe Fertigungstechnologien und Kleb-  
 technik und Polymere  
 Fraunhofer-Management-Gesellschaft mbH - FhM  
 Graphische Datenverarbeitung - IGD  
 Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik - IGB  
 Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut - WKI  
 Informations- und Datenverarbeitung - IITB  
 Informationszentrum RAUM und BAU - IRB  
 Integrierte Schaltungen - IIS Angewandte Elektronik und Bauelementetechnologie  
 Keramische Technologie und Sinterwerkstoffe - IKTS  
 Kurzzeitdynamik, Ernst-Mach-Institut - EMI  
 Lasertechnik - ILT  
 Materialfluss und Logistik - IML  
 Mikroelektronische Schaltungen und Systeme - IMS Dresden, Duisburg und München  
 Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen - INT  
 Patentstelle für die Deutsche Forschung - PST  
 Physikalische Messtechnik - IPM  
 Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik - IPK  
 Produktionstechnik und Automatisierung - IPA  
 Produktionstechnologie - IPT  
 Schicht- und Oberflächentechnik - IST  
 Silicatforschung - ISC  
 Siliziumtechnologie - ISIT  
 Software- und Systemtechnik - ISST



Solare Energiesysteme - ISE  
Systeme der Kommunikationstechnik - ESK  
Systemtechnik und Innovationsforschung - ISI  
Technologie-Entwicklungsgruppe - TEG  
Toxikologie und Aerosolforschung - ITA  
Toxikologie und Umweltmedizin - ATU  
Umweltchemie und Ökotoxikologie - IUCT  
Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik - UMSICHT  
Verfahrenstechnik und Verpackung IVV  
Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI  
Werkstoffmechanik - IWM  
Werkstoff- und Strahltechnik - IWS  
Werkzeugmaschinen und Umformtechnik - IWU  
Zerstörungsfreie Prüfverfahren - IZFP  
Zuverlässigkeit und Mikrointegration - IZM

**Institute der Leibniz-Gemeinschaft ([www.wgl.de](http://www.wgl.de))**

Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover (ARL)  
Astrophysikalisches Institut Potsdam, Potsdam (AIP)  
Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Hamburg (BNI)  
Deutsches Bergbau-Museum, Bochum (DBM)  
Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, Garching (DFA)  
Deutsches Institut für Ernährungsforschung, Bergholz - Rehbrücke (DIFE)  
Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, Frankfurt am Main (DIE)  
Deutsches Institut für Fernstudienforschung an der Universität Tübingen, Tübingen (DIFF)  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main (DIPF)  
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin (DIW)  
Deutsches Museum, München (DM)  
Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)  
Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig (DSMZ)  
Deutsches Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven (DSM)  
Deutsches Übersee-Institut, Hamburg (DÜI)  
Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaften, Bonn (ZBL)  
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Köln (ZBM)  
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Kiel (ZBW)  
Deutsches Diabetes-Forschungsinstitut an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf (DDFI)  
Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin (FCH)  
Fachinformationszentrum Karlsruhe, Gesellschaft für wissenschaftl.-techn. Information mbH, Karlsruhe (FIZ KA)  
Ferdinand-Braun-Institut für Höchstfrequenztechnik Berlin, Berlin (FBH)  
Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere, Dummerstorf (FBN)  
Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Berlin (FMP)  
Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Speyer (FÖV)  
Forschungsinstitut und Naturmuseum Senckenberg der SNG, Frankfurt am Main (FIS)  
Forschungszentrum Borstel, Zentrum für Medizin und Biowissenschaften, Borstel (FZB)  
Forschungszentrum Rossendorf e.V., Rossendorf (FZR)  
Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg (GNM)  
GESIS-Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e.V., Köln/Bonn/Mannheim (GESIS)  
Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg (HWWA)  
Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin GmbH, Berlin (HHI)  
Heinrich-Pette-Institut für Experimentelle Virologie und Immunologie an der Univ. Hamburg, Hamburg (HPI)  
Herder-Institut e. V., Marburg(HI)  
ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München (ifo)  
Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Halle/Saale (IAMO)  
Institut für Agrartechnik Bornim e. V., Potsdam-Bornim (ATB)  
Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund, Dortmund (IfA)  
Institut für Atmosphärenphysik an der Universität Rostock, Kühlungsborn (IAP)  
Institut für den Wissenschaftlichen Film gGmbH, Göttingen (IWF)  
Institut für Deutsche Sprache, Mannheim (IDS)  
Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel, Kiel (IPN)  
Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e.V., Dresden (IFW)  
Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e. V., Großbeeren (IGZ)

Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)  
 Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin (IGB)  
 Institut für Halbleiterphysik Frankfurt (Oder) GmbH, Frankfurt (Oder) (IHP)  
 Institut für Kristallzüchtung, Berlin (IKZ)  
 Institut für Länderkunde e.V., Leipzig (IfL)  
 Institut für Meereskunde an der Universität Kiel, Kiel (IfM)  
 Institut für Molekulare Biotechnologie e.V., Jena (IMB)  
 Institut für Neue Materialien, Saarbrücken (INM)  
 Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e.V., Greifswald (INP)  
 Institut für Oberflächenmodifizierung e. V., Leipzig (IOM)  
 Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock, Rostock-Warnemünde (IOW)  
 Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Gatersleben (IPK)  
 Institut für Polymerforschung Dresden e.V., Dresden (IPF)  
 Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung e. V., Erkner (IRS)  
 Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie, Dortmund (ISAS)  
 Institut für Troposphärenforschung e.V., Leipzig (IfT)  
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kiel (IfW)  
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle, Halle (IWH)  
 Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)  
 Institut für Zoo- u. Wildtierforschung, Berlin (IZW)  
 Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., Dresden (IÖR)  
 Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik, Freiburg (KIS)  
 Leibniz-Institut für Neurobiologie, Magdeburg (IfN)  
 Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie, Halle/Saale (IPB)  
 Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, Berlin (MBI)  
 Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Berlin (PDI)  
 Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V., Potsdam (PIK)  
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen (RWI)  
 Universitätsbibliothek Hannover und Technische Informationsbibliothek, Hannover (TIB)  
 Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Berlin (WIAS)  
 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin (WZB)  
 Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation, Trier (ZPID)  
 Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e.V., Müncheberg (ZALF)  
 Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig, Bonn (ZFMK)

**Institute der Helmholtz-Gemeinschaft ([www.helmholtz.de](http://www.helmholtz.de))**

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY), Hamburg  
 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg  
 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Berlin-Adlershof, Bonn-Oberkassel, Braunschweig, Göttingen, Köln, Lampoldshausen, Oberpfaffenhofen, Stuttgart):  
   Institut für Aerolastik  
   Institut für Antriebstechnik  
   Hauptabteilung Energietechnik  
   Institut für Entwurfsaerodynamik  
   Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum  
   Institut für Flugführung  
   Institut für Hochfrequenztechnik  
   Institut für Optoelektronik  
   Institut für Physikalische Chemie der Verbrennung  
   Institut für Physik der Atmosphäre  
   Institut für Planetenerkundung  
   Hauptabteilung Raumfahrtantriebe  
   Institut für Raumsimulation  
   Institut für Robotik und Systemdynamik  
   Institut für Strömungsmechanik  
   Institut für Strukturmechanik  
   Institut für Technische Physik  
   Institut für Technische Thermodynamik  
   Institut für Weltraumsensorik  
   Institut für Werkstoffforschung  
   und weitere

Forschungszentrum Jülich (FZJ)  
Forschungszentrum Karlsruhe (FZK)  
Gesellschaft für Biotechnologische Forschung, Braunschweig  
GKSS-Forschungszentrum Geesthacht  
GMD - Forschungszentrum Informationstechnik (Berlin, St. Augustin, Darmstadt)  
GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, Neuherberg  
GeoForschungsZentrum Potsdam  
Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI), Darmstadt  
Hahn-Meitner Institut Berlin (HMI)  
Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), Berlin  
MPI für Plasmaphysik, Garching  
UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle

## Überblick über AB-Code-Entscheidungen (alphabetisch nach Ausbildungsberuf)

Ausbildungsberuf/-tätigkeit	zulässige Codes in ...			
	ABL2	AB15	AB15A	ABL17
Altenpfleger/-in, Altenpflegehelfer/-in (Ausnahme in Hamburg)	15 (1, 10, 23)	15 (50)	– (Text)	– (7)
Apothekenhelfer/-in		13	–	5
Arzthelfer/-in	1, 10, 24	50	Text	5
Bauzeichner/-in, Technische(r) Zeichner/-in	1, 10, 23	12	–	4, 3
Beamtin/Beamter im mittleren Dienst	10	13	"Beamter mittlerer Dienst"	6
Berufskraftfahrer/-in bzw. Kraftfahrer/-in	1, 10, 24	12	–	4
Biologielaborant/-in	1, 10	12	–	4
Buchhändler/-in	1	13	–	4
Bürokauffrau/Bürokaufmann		13	–	3, 4
Chemikant/-in, Chemielaborant/-in		12	–	4
Chemisch-technische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, Postverkehrskaufmann/-kauffrau				
- vor Sommer 1994	10	13	–	6
- ab Sommer 1994	1			4
Dreher		12	–	3
Elektroinstallateur/-in, Elektroanlagen- installateur/-in		12	–	3, 4
Elektrotechnische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Erzieher/-in	22	8	–	–
Fahrlehrer (auch bei der Bundeswehr)	24			
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk (Bäckerei/Fleischerei)	1	12	–	3
Fremdsprachensekretärin/-korrespondentin, Fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondentin	15, 24	15 51	– Text	–
(Landschafts-)Gärtner/-in		14	–	1
Gärtnermeister/-in	22, 24	7	–	1
Hauswirtschaftler/-in, Hauswirtschaftsgehilfin/ -gehilfe	wenn 1 oder 23 wenn 15 oder 22	14 15, 8	– –	2, 1 –
Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in	22	8	–	–
Heilpraktiker/-in	15, 24	11	"Heilprak- tiker"	–
Hotelfachmann/-frau, Hotelfachkraft (nicht: Hotel- und Gaststättengehilfin/-gehilfin)		12	–	4
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	1, 23	13	–	4
Krankengymnast/-in	15	15	–	–
Krankenschwester/-pfleger,	15	15	–	–

Ausbildungsberuf/-tätigkeit	zulässige Codes in ...			
	ABL2	AB15	AB15A	ABL17
Kinderkrankenschwester/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-in, (staatl. gepr.) Landwirt/Wirtschaftler	22	8	–	–
Landwirtschaftlich technische(r) Assistent/-in	15, 22	15, 8	–	–
Masseur/-in, Med. Bademeister/-in	15	15	–	–
Meister (Handwerk)	22, 24	7	–	3, 4
MTA, MTLA, Medizinlaborant/-in	15	15	–	–
Offizier der Bundeswehr	24	70	"Offiziers- prüfung"	
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Physikalisch technische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Physiotherapeut/-in	15	15	–	–
Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (früher: Rechtsanwaltsgehilfe/-gehilfin)	1	13	–	5
Restaurantfachfrau/-fachmann		12	–	4
Rettungsassistent/-in	15	15	–	–
Schauwerbegestalter/-in	1	12	–	3, 4
Schwimmmeistergehilfe/-gehilfin	1, 10 (auch schul. mögl.)	13	–	7
Sekretärin	15, 24	15 51	– Text	–
Sozialarbeiter/-in	22 17	8 16	– –	– –
Steuerfachangestellte(r) (auch: Steuerfachgehilfe/-gehilfin)	1	13	–	5
Technische(r) Assistent/-in Informatik	15	15	–	–
Textiltechnische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Unteroffizier der Bundeswehr	24	70	"Unteroffi- ziersprü- fung"	
Verkäufer/-in	1, 23	13	–	4
Winzer/-in	1, 23	15	–	1
Zahnarzthelfer/-in	1, 10, 24	50	Text	5
Zahntechniker/-in	1, 23	12	–	3, 7

## **Zusammenfassung der neuen Codes für AB15**

- 5: Trainee
- 17: Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen (bisher: Hochschulabschluß mit Staatsexamen)
- 30: Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen
- 20: Sonstiger Hochschulabschluss (z.B. Drittes Staatsexamen)
- 40: Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses
- 50: Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss
- 51: Anderer schulischer Ausbildungsabschluss
- 60: Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland
- 70: Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst, soweit nicht anders zuordenbar
- 80: Berufsakademie-Abschluss (Diplom)
- 81: VWA-Abschluss dual
- 82: VWA-Abschluss berufsbegleitend

# Die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin

Stand: 7.12.2000

Nach Auskunft der studentischen PJ-Beratung an der Charité Berlin

Stu- dien- jahr bzw. Dauer der AB	Ausbildungsabschnitt		Abschluss	Bemerkungen	Wichtig für die Edition
1 2 3 4 5 6	Vorklinischer Abschnitt  Klinischer Abschnitt  Praktisches Jahr (PJ)	Ausbildung	Vorklinikum  1. Staatsexamen  2. Staatsexamen  3. Staatsexamen (=Teilapprobation)	nach 6 Semestern  nach 10 Semestern  - je 3 Monate in einem Lehrkrankenhaus in den Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin und einer Wahlabteilung - bei mehreren Bewerbern auf einen AB-Platz Entscheidung per Los - ein Studientag/Woche (es halten sich aber nicht alle Krankenhäuser daran)	- Erster "Mediziner-AB"- Spell: wenn die Ausbildung mit Abschluss beendet wurde, AB15=20 + Text. - Die Promotion (falls absolviert oder noch andauernd) wird in den Variablen ABZ27ff. erfasst.
18 Monate	Arzt im Praktikum (AIP)	Ausbildung und Berufstätigkeit	Vollapprobation	- wird bezahlt (1700-2400 DM) - Vollzeit BG - voll integriert ins Berufsleben, aber noch nicht voll verantwortlich  - AIP wird auf Facharzt-AWB angerechnet - während Facharzt-AWB = Assistenzarzt - seit Ende der 1970er/80er J. ohne Facharzt-AB keine Niederlassung mehr möglich	Für diese Phase muss es einen AB- und (mindestens) einen BG-Spell geben. - AB-Modul: Nur ein Spell. Wenn die Ausbil- dung abgeschlossen ist, AB15=40. - BG-Modul: Stellenwech- sel=Spellwechsel  Die Facharzt-"Ausbildung" wird als Weiterbildung im AWB-Modul aufgenommen und muss gleichzeitig in den Variablen ABZ27ff. erscheinen.
3 - 6 Jahre	Facharzt- weiterbildung	Weiterbildung und Berufstätigkeit	Facharzt		

## Facharztweiterbildung

Stand: Dezember 2000

Nach Auskunft der Ärztekammer Berlin:

- Die Prüfung zum Facharzt wird durch die Ärztekammer vorgenommen. Es wird keine Note vergeben. Es wird lediglich eine Urkunde verliehen.
- Die Länge der einzelnen Facharzt-Weiterbildungen variiert ja nach Ärztekammer. Es gibt 41 verschiedene Facharzt-Bezeichnungen. Hinzu kommen Zusatzbezeichnungen, die manchmal für einen Facharzt erforderlich sind und eine Spezialisierung darstellen: z.B. Chirotherapie, Flugmedizin, Homöopathie, Balneologie, Sportmedizin.
- Die Facharzt-Weiterbildung ist nicht zwingend erforderlich für einen Arzt. Wenn man sich allerdings als Arzt niederlassen will, dann muß man sie vorweisen.

Die unterschiedliche Dauer von Facharzt-Weiterbildungen am Beispiel der Ärztekammer Berlin:

<b>Facharzt/-ärztin für ...</b>	<b>Dauer in Jahren</b>
Allgemeinmedizin	5
Augenheilkunde	5
Chirurgie	5
Gynäkologie und Geburtshilfe	5
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4
Innere Medizin	6
Kinderheilkunde	5
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	4
Neurologie	5
Orthopädie	6
Pathologie	6
Urologie	5



## Spellsplitting aufgrund eines Wehr-/Zivildienstes

Die Übersichten dienen als Orientierungshilfe beim Splitten von BG- und AB-Spells, innerhalb derer der Wehr- oder Zivildienst-Zeitraum liegt. Im Fall eines BG-Splittings kann dies jedoch nur für Arbeiter, Angestellte, Beamte gelten. Die hier nicht genannten Variablen können im Allgemeinen in den einzufügenden Spell übernommen werden.

### BG-Modul:

	Enddatum (BG3ME, BG3JE)	BG3A (falls ausgefüllt)	BG4	BG6 (falls ausgefüllt)	BG14A	BG19	BG21	BG23	BG25A	BG25B	BG26A	BG26B	BG28	BG29 (1-6)	BG31	BG32	BG27 (falls ausgefüllt)	BG34 (1-11)
zu splittender Spell (BG <sub>i</sub> )	Monat vor Beginn des Wehr- / Zivildienstes	./.	k.Ä.	./.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	-9	./.	2	./.	-9	-9	./.	-9
einzufügender Spell (BG <sub>i</sub> )	Monat nach Ende des Wehr- / Zivildienstes	aus BG <sub>i</sub>	-9	aus BG <sub>i</sub>	-9	-9	-9	aus BG <sub>i</sub>	-9	./.	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>	aus BG <sub>i</sub>

./. - vorhandene Angabe streichen    k.Ä. - keine Änderung    aus BG<sub>i</sub> - ursprüngliche Angaben in BG<sub>i</sub>

### AB-Modul:

	Enddatum (AB2ME, AB2JE)	AB2B (falls ausgefüllt)	AB12	AB13 1-9, 11	AB13 10	AB13 12, 13	AB14	AB15 - ABZ29	AB26
zu splittender Spell (AB <sub>i</sub> )	Monat vor Beginn des Wehr- / Zivildienstes	./.	2	-9	1	0	./. (falls ausgefüllt)	./.	4
einzufügender Spell (AB <sub>i</sub> )	Monat nach Ende des Wehr- / Zivildienstes	aus AB <sub>i</sub>	aus AB <sub>i</sub>	aus AB <sub>i</sub>			aus AB <sub>i</sub>	aus AB <sub>i</sub>	aus AB <sub>i</sub>

./. - vorhandene Angabe streichen    k.Ä. - keine Änderung    aus AB<sub>i</sub> - ursprüngliche Angaben in AB<sub>i</sub>

Achtung, aufgrund der Editionsmissings erfüllen solche Fälle die Voraussetzung zu einer Nachrecherche, mit Hilfe derer die fehlenden Angaben erhoben werden sollen. Kann diese nicht durchgeführt werden, so sind die Fälle in der o.g. Art und Weise abschließend zu edieren.



## Betriebswirt des Handwerks/Technischer Betriebswirt

### Betriebswirt des Handwerks<sup>34</sup>

Das Angebot richtet sich an Handwerksmeister, Führungskräfte in Handwerksbetrieben, mitarbeitende Unternehmerfrauen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang / Seminarprogramm ist in der Regel die abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder entsprechende kaufmännische Kenntnisse.

Bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan:

Die künftigen "Betriebswirte des Handwerks" werden in 500 Unterrichtsstunden oder in 48 Seminartagen für den Betriebswirt fit gemacht.

Seit 1981 kann durch Ablegen einer entsprechenden Prüfung vor einem Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer die Qualifikation "Betriebswirt des Handwerks" erworben werden. Hierbei müssen Kenntnisse in den vier Fächern Volkswirtschaft, Personalwirtschaft, Recht / Steuern und Betriebswirtschaft nachgewiesen werden. Das Fach Betriebswirtschaft untergliedert sich in die Bereiche Organisation / Planung, Finanz- / Rechnungswesen und Marketing. Dazu werden von den Organisationen des Handwerks bundesweit vorbereitende Seminare und Kurse in unterschiedlichen Formen angeboten.

### Technischer Betriebswirt<sup>35</sup>

Der Technische Betriebswirt IHK ist eine Weiterbildungsebene für Industriemeister, Techniker und Ingenieure, die sich über den Industrie- oder Fachmeister hinaus zu selbständigen Leitungsaufgaben an den Schnittstellen von kaufmännischen und technischen Funktionsbereichen qualifizieren möchten.

Lehrgangsinhalte<sup>36</sup>:

Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen & Controlling; Finanzierung, Investition, Steuern; Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft; Organisation & Unternehmensführung; Informations- und Kommunikationstechniken; Personalmanagement; Projektarbeit

<sup>34</sup> vgl. <http://www.betriebswirt.de/>

<sup>35</sup> vgl. <http://www.ihk.de/mainz/Bildung/technbw.htm>

<sup>36</sup> vgl. <http://pub.bfz.de/gfeld/us/tb.htm>

# Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke

## 1. Berufsbildungswerke

"Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung ermöglichen.

Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitanden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration. Zu diesem Zweck bieten die BBW Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Behinderte an.

Die Berufsbildungswerke bestehen in der Regel aus modernen Ausbildungsstätten, Berufsschulen und Wohngelegenheiten mit fachlicher Betreuung...

Die Ausbildung erfolgt nach individuellen Förderplänen in anerkannten, zukunftsorientierten Ausbildungsberufen. Grundlage hierfür sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO).

Die praktische Ausbildung findet in Ausbildungswerkstätten und Übungsbüros statt. Theoretische Kenntnisse werden in der Berufsschule vermittelt. Während der Ausbildung findet mindestens ein mehrwöchiges Betriebspraktikum statt."<sup>37</sup>

Außerdem existieren weitere Formen von Bildungswerken, wie z.B. das Bildungswerk der DAG, das Bildungswerk der deutschen Wirtschaft, das Bildungswerk der deutschen Versicherungswirtschaft, die in der Regel schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

## 2. Berufsförderungswerke (BFW)

"Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Sie arbeiten gemeinnützig und bieten Erwachsenen, die nach einer Krankheit oder einem Unfall ihren Beruf nicht mehr ausüben können, umfassende Möglichkeiten zur Umschulung und damit wesentliche Voraussetzungen für eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Maßnahmen für Nichtrehabilitanden, zum Beispiel im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie Anpassungsqualifizierungen, komplettieren das Angebot.

Die Berufsförderungswerke streben eine Eingliederung auf hohem Niveau an und bieten deshalb in der Regel Ausbildungs- und Studiengängen in anerkannten Berufen an. ...

Die Vollzeitausbildung dauert in der Regel 24 Monate und entspricht in Form und Inhalt der Betriebspraxis, wobei sowohl die praktischen Fertigkeiten als auch die theoretischen Kenntnisse (Berufsschulunterricht) im BFW ineinandergreifend vermittelt werden. Zur Vermittlung der praktischen Kenntnisse stehen Werkstätten, Labors und Übungsfirmen zur Verfügung. In allen Fachbereichen werden Zusatzqualifikationen angeboten.

Die Ausbildung orientiert sich unmittelbar an der technologischen und organisatorischen Entwicklung in den einzelnen Berufsfeldern und endet mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung oder der Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer."<sup>38</sup>

## 3. Berufsfortbildungswerke (bfw)<sup>39</sup>

Die Berufsfortbildungswerke sind gemeinnützige Bildungseinrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und bieten in bundesweit 350 Bildungsstätten u.a.:

- Umschulungen
- Weiterbildung in kaufmännischen Berufen, EDV-Anwendungen und IT-Berufen, den gewerblich-technischen Berufen, sowie den nichtärztlichen Gesundheits- und Pflegeberufen
- Präventive Maßnahmen: Qualifizierungsgesellschaften für von Konkurs oder Massenentlassung Betroffene, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden
- Beratung und Coaching für Betriebe und Verwaltungen bei Organisations- und Personalentwicklungsprozessen
- Erstausbildung dort, wo das Lehrstellenangebot nicht ausreicht
- Vorbereitung noch nicht berufsfreier Jugendlicher auf Ausbildung oder berufliche Tätigkeit
- Qualifizierung jugendlicher und erwachsener Strafgefangener
- Qualifizierung von Soldaten für den Dienst in der Bundeswehr und / oder den Wechsel in das zivile Berufsleben

<sup>37</sup> <http://www.bagbbw.de>

<sup>38</sup> <http://www.bfw-lippoldsberg.de/allg.htm>

<sup>39</sup> vgl. <http://www.bfw.de>

## Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung (Ralf Künster)

Stand: 11. März 2002

Die Variable RECID wurde in allen Modulen neu generiert und an das jeweilige Ende der Tabelle angehängt. Die Variable RECID wurde wie folgt codiert:

```
/RECID
  1  "Rec1, Zielperson"
  2.1 "Rec2, Leibliche Eltern"
  2.2 "Rec2sm, Stiefmuetter"
  2.3 "Rec2sv, Stiefvaeter"
  3.1 "Rec3q, Geschwister - Querschnitt"
  3.2 "Rec3sp, Geschwister - Laengsschnitt"
  4.1 "Rec4q, Wohnort - Querschnitt"
  4.2 "Rec4sp, Wohnort - Laengsschnitt"
  5.1 "Rec5q, Schule - Querschnitt"
  5.2 "Rec5sp, Schule - Laengsschnitt"
  6.1 "Rec6q, Ausbildung - Querschnitt"
  6.2 "Rec6sp, Ausbildung - Laengsschnitt"
  7.1 "Rec7q, Beruf - Querschnitt"
  7.2 "Rec7sp, Beruf - Laengsschnitt"
  8  "Rec8, Bundeswehr/Zivildienst"
  9.1 "Rec9q, Arbeitslosigkeit - Querschnitt"
  9.2 "Rec9sp, Arbeitslosigkeit - Laengsschnitt"
 10.1 "Rec10q, Nebentaetigkeit - Querschnitt"
 10.2 "Rec10sp, Nebentaetigkeit - Laengsschnitt"
 11.1 "Rec11q, Weiterbildung - Querschnitt"
 11.2 "Rec11sp, Weiterbildung - Laengsschnitt"
 15  "Rec15, Politik/Religion"
 16.1 "Rec16q, Partner - Querschnitt"
 16.2 "Rec16sp, Partner - Laengsschnitt"
 17.1 "Rec17q, Kinder - Querschnitt"
 17.2 "Rec17sp, Kinder - Laengsschnitt"
 18  "Rec18, Haushaltseinkommen"
 19  "Rec19, Interview-Abschlussfragen"
 20.1 "Lueq, Luecken - Querschnitt"
 20.2 "Luesp, Luecken - Laengsschnitt"
```

### Rec1:

Die Variablen ABRUCH und MARKE10 wurden gelöscht. Es wurde die Variable DAT2 angelegt, in der in Textform alle Variablen eines Falles aufgeführt sind, die, laut Edition, unglaubwürdig / zweifelhaft beantwortet wurden. Der Code -4 in einigen Variablen, der vorher zur Kennzeichnung von zweifelhaften Variablen diente, wurde durch einen Eintrag in DAT2 ersetzt.

Es wurde eine Variable KOHORTE generiert, die, unabhängig von der CASEID, die Kohortenzugehörigkeit auf Basis des Geburtsdatums anzeigt.

### Rec2:

Die Variable ABRUCH wurde gelöscht. Die Variablen EL1 und EL6 wurden im Wert 0 um das Label "Mutter / Vater unbekannt" erweitert. Die Angaben zu Stief- / Pflegemüttern wurden in die neue Datei Rec2sm ausgelagert, die Angaben zu Stief- / Pflegevätern in die neue Datei Rec2sv. In beiden Fällen wurden die Daten nicht mehr querschnittmäßig (in einem Datensatz nebeneinander) sondern längsschnittmäßig (für jede / n Stief- / Pflegemutter / -vater ein separater Datensatz) organisiert. Damit wurden auch die Indizes, die sich am Ende der Variablenbezeichnungen befanden, überflüssig.

### Rec2sm:

Wurde aus Rec2 neu erzeugt (s.o.).

**Rec2sv:**

Wurde aus Rec2 neu erzeugt (s.o.).

**Rec3q:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

**Rec3sp:**

Die Variablen ABBRUCH, GS1A und GS1B wurden gelöscht (GS1A und GS1B befinden sich im Datenfile Rec3q).

**Rec4q:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht. Der Variable WG12J wurde zum Wert 0 das Label "noch keinen eigenen HH gegruendet" zugewiesen.

**Rec4sp:**

Die Variablen ABBRUCH und NWG wurden gelöscht (NWG befindet sich im Datenfile Rec4q).

**Rec5q:**

Die Variablen ABBRUCH und LIM - L2A11 wurden gelöscht.

**Rec5sp:**

Die Variablen ABBRUCH und NAS wurden gelöscht (NAS befindet sich im Datenfile Rec5q).

**Rec6q:**

Die Variablen ABBRUCH, LIM - L2A11 und GZE1 - GZE5 wurden gelöscht.

**Rec6sp:**

Die Variablen ABBRUCH, LIM - L2A11 und NAB wurden gelöscht (NAB befindet sich im Datenfile Rec6q). Die Variablen AB6A1 - AB6A7, AB81 - AB84, ABL221 - ABL228 und ABL231 - ABL238 wurden um das Label für den Wert -8 "weiß nicht" erweitert.

**Rec7q:**

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec7sp die Variable NBG und aus Rec8 die Variable BGNET1.

**Rec7sp:**

Die Variablen ABBRUCH und NBG wurden gelöscht (NAB befindet sich im Datenfile Rec7q). Die Variablen BG34101 - BG34111 wurden um das Label für den Wert -8 "weiß nicht" erweitert.

**Rec8:**

Die Variablen ABBRUCH, DUBLETTE, NBG und BGNET1 wurden gelöscht. BGNET1 befindet sich nun in Rec7q (s.o.). Die Datei wurde von Rec8q in Rec8 umbenannt, da sie keinen Bezug mehr zur Datei Rec7sp hat.

**Rec9q:**

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec9sp die Variable NALO.

**Rec9sp:**

Die Variablen ABBRUCH, DUBLETTE, LINDEX, DINDEX, FDELE, NALO\_O und NALO wurden gelöscht (NALO sich im Datenfile Rec9q).

**Rec10q:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

**Rec10sp:**

Die Variablen ABBRUCH, NNT und NT1 wurden gelöscht (NNT und NT1 befinden sich im Datenfile Rec10q).

**Rec11q:**

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec11sp die Variable NAWB.

**Rec11sp:**

Die Variablen ABBRUCH und NAWB wurden gelöscht (NAWB befindet sich im Datenfile Rec11q).

**Rec15:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

**Rec16q:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

**Rec16sp:**

Die Variablen ABBRUCH, MARKE21 und NPA wurden gelöscht (NPA befindet sich im Datenfile Rec16q).

**Rec17q:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

**Rec17sp:**

Die Variablen ABBRUCH, KI1 und KI2 wurden gelöscht (KI1 und KI2 befinden sich im Datenfile Rec17q).

**Rec18:**

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht. Die Variablen HHEK1B1 - HHEK1B14 und HHEK21A - HHEK212E wurden um das Label für den Wert -9 "Edition: k.A." erweitert.

**Rec19:**

Die Variablen ABBRUCH, PANEL1, ADR1VN-Marke28 wurden gelöscht. Die Variablen METH3 und METH4 wurden im Wert 0 um das Label "ueberhaupt nicht anstrengend" und im Wert 10 um das Label "sehr anstrengend" erweitert.

**Lueq:**

Wurde neu angelegt und enthält die neu erzeugte Variable NLUE.

**Luesp:**

Die Variablen ABBRUCH, L1M - L2A11, GZE1 - GZE5, NAB, NBG, AB2MA - AB2JE, BG3MA - BG3JE, NLUE, L1MA - L1JE und FDELE wurden gelöscht. Die Datei wurde zur Vereinheitlichung von Lücken in Luesp umbenannt.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC1 "Allgemeine ZP-Angaben"**

- Die Interviewdatumsvariablen wurden von Rec19 nach Rec1 übertragen, da sie häufig im Zusammenhang mit den Geburtsdaten benötigt werden und eine Verteilung dieser Zeitangaben über mehrere Records die Handhabbarkeit der Daten verschlechtert.
- In 27 Fällen wurde das Interview vom Befragten unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Von diesen wurden 5 Fälle im Laufe der Edition vollständig aus den Datenfiles ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt sich 1 Fall als nicht unterbrochen heraus. Für die restlichen 21 Fälle gibt es einen Datumsunterschied im Beginn und Ende des Interviews, der teilweise nur einen Tag, teilweise aber auch mehrere Monate beträgt. Da die Originalvariablen zum Interviewzeitpunkt immer das Enddatum des Interviews enthalten, wurden insgesamt 5 neue Variablen in Rec1 angelegt, die dem oben erwähnten Sachverhalt Rechnung tragen:
  - INTU "Interviewunterbrechung und spätere Fortsetzung"
  - INTUREC "Startrecord (Modul) nach Interviewunterbrechung"
  - ITAGK "Interviewtag bei Interviewunterbrechung"
  - IMONK "Interviewmonat bei Interviewunterbrechung"
  - IJAHRK "Interviewjahr bei Interviewunterbrechung"

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC2 "Eltern/Stiefeltern"**

- Zur Vereinheitlichung der Geburtsjahresangaben wurden, wie beim leiblichen Vater (EL6), auch das Geburtsjahr der leiblichen Mutter und die Geburtsjahre der Stiefeltern vierstellig statt zweistellig vercodet. Dazu wurden zu allen Werten, die größer 0 waren, 1900 zuaddiert.
- Wurde in einer der beruflichen Stellungsvariablen der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die zugehörige differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die zugehörige differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.
- Darüber hinaus wurden die beruflichen Stellungsvariablen und die differenzierten beruflichen Stellungsvariablen (entgegen der ursprünglichen Filterführung) mit dem Wert 7 "mithelfend" belegt, wenn in der Vorfrage (ELMU3, ELMU31, ELMU32, ELMU33), ob die Stief- / Mutter damals zeitweise oder immer berufstätig war, die Antwort 4 "zeitweise mithelfend" oder 5 "immer mithelfend" gegeben wurde.
- Da bei den Stiefmüttern die Variablen ELMU7-ELMU8BK durch die Filterführung automatisch ausgeschlossen wurden (siehe Fragebogen: StELMU7), wurden diese aus dem Datenfile gelöscht.
- Alle Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung wurden, wenn kein Korrekturwert vergeben war, mit dem Wert der unkorrigierten differenzierten beruflichen Stellung gefüllt. Dies gilt auch für die Korrekturvariablen in allen nachfolgenden Modulen.
- Aus jeder Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellung wurde eine Korrekturvariable berufliche Stellung generiert. Dabei gilt: enthält die entsprechende Korrekturvariable der differenzierten beruflichen Stellung einen gültigen Wert, der nicht den Missingcodes (-5, -6, -7, -8, -9) angehört, dann wird die Korrekturvariable der beruflichen Stellungen auf Basis dieses berechneten Wertes ermittelt (Zuordnungstabellen: siehe Fragebogen). Enthält die Korrekturvariable der differenzierten beruflichen Stellung einen Missingcode, dann wird in diese der Wert der Originalvariablen der beruflichen Stellung übernommen.



Im Einzelnen wurden folgende Codes vergeben:

- 1 "Arbeiter(in)" (generiert aus: 60 - 68)
- 2 "Angestellte(r)" (generiert aus: 50 - 58)
- 3 "Beamte(r), Richter(in), Berufssoldat" (generiert aus: 40 - 48)
- 4 "selbstaendige(r) Landwirt(in), Genossenschaftsbauer" (generiert aus: 10 - 12 und 70)
- 5 "Selbstaendig(e) in einem akademisch freien Beruf" (generiert aus: 13 - 18)
- 6 "Selbstaendig(e) (z.B. in Handel, Industrie)" (generiert aus: 20 - 28)
- 7 "Mithelfende(r) Familienangehoerige(r)" (direkt übertragen)
- 8 "Heimarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 9 "Freie(r) Mitarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 80 "Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne naechere Angaben)" (direkt übertragen)
- 90 "nicht eindeutig klassifizierbare berufl. Stell. im Ausland bzw. in der DDR" (direkt übertragen)
- 5 "Edition: Tnz."
- 6 "Edition: Text nicht codierbar"
- 7 "verweigert"
- 8 "weiss nicht"
- 9 "Edition: k.A."

Die Bezeichnungen der Korrekturvariablen der beruflichen Stellung setzen sich zusammen aus der Bezeichnung der Originalvariablen der beruflichen Stellung und dem an diesen Namen angehängten Buchstaben "K".

#### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC3Q "Geschwister/Querschnitt"**

- Die Variablen GS1B und NGS ("Anzahl der Geschwister") sind inhaltlich identisch. Deswegen wurde NGS im Datenfile gelöscht.
- Wenn GS1A ("Haben Sie Geschwister?") den Wert 2 ("nein") hat, dann wurde GS1B ("Anzahl der Geschwister") mit 0 codiert.

#### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC3SP "Geschwister/Längsschnitt"**

- Der Wert -7 in der Variable GS2N ("Geschwistername") wurde durch den Wert 1 ersetzt (siehe Fragebogen).
- Die Anzahl der Geschwister, die im Erhebungsinstrument "Odin" auf 10 begrenzt war, wurde (primär wegen eines Falles) auf 30 Geschwister erweitert.

#### **Regeln der Zeitprüfung für REC4SP "Wohngeschichte"**

- Bis zu 4-monatige Überschneidungen von Spells wurden nach der Regel angepasst, dass bei ungradzahliger Anzahl von Überschneidungsmonaten der nachfolgende Spell um einen Monat mehr verkürzt wird, als der vorangegangene.
- Ein identischer 20er-30er Code im Enddatum des Vorgängers und Startdatum des Nachfolgers führte zu einem angepassten 40er-50er Code im Nachfolger.  
Beispiel: Endmonat 27, Startmonat 27 wird zu: Endmonat 27, Startmonat 48.
- Es wurde bei Spellübergängen immer das konkretere Datum als Ausgangsdatum zur Bereinigung gewählt.  
Beispiel: Enddatum 24/80, Startdatum 4/80 wird zu: Enddatum 43/80, Startdatum 4/80. Enddatum 24/80, Startdatum 6/80 wird zu: Enddatum 45/80, Startdatum 6/80.
- Bei negativen Monatswerten im Start- oder Enddatum erfolgte nur dann eine Zeitanpassung, wenn der entsprechende Monat des anschließenden Spells maximal 3 Monate vom Ende des Jahres (bei gültigem Enddatum) bzw. vom Anfang des Jahres (bei gültigem Startdatum) entfernt ist.  
Beispiel: Enddatum 9/90, Startdatum -8/90 wird zu: Enddatum 9/90, Startdatum 50/90. Enddatum -8/90, Startdatum 4/90 wird zu: Enddatum 43/90, Startdatum 4/90. Enddatum -8/90, Startdatum 23/90 wird zu: Enddatum 42/90, Startdatum 23/90.  
Ist auch der Jahreswert eines Start-/Enddatums negativ, erfolgte keine Zeitanpassung.  
Beispiel: Enddatum -8/-8, Startdatum -8/71 bleibt unverändert.

- Ausnahme von der vorhergenannten Regel bilden: Enddatum -8/80, Startdatum 8/80 werden zu: Enddatum -8/80, Startdatum -8/80, da sich gezeigt hat, dass das in den meisten Fällen die plausiblere Variante ist.
- Lücken, die durch 20er / 30er-Codes im Monat entstanden, wurden dann geschlossen, wenn der Abstand zwischen ihnen 3 Monate nicht überschritt.  
Beispiel: Enddatum 31/90, Startdatum 21/91 wird zu: Enddatum 52/90, Startdatum 41/91. Enddatum 27/90, Startdatum 31/90 wird zu: Enddatum 49/90, Startdatum 50/90.
- Die zeitlichen Angaben zum Zuzug aus dem Ausland oder Ostdeutschland aus REC1 wurden zum Abgleich der Zeitangaben der Wohngeschichte verwendet. Die Angaben aus REC1 erhielten immer dann eine höhere Priorität, wenn sie gleich exakt oder exakter waren, als die Datumsangaben in der Wohngeschichte.
- Die zeitlichen Angaben zur Gründung eines eigenen Haushaltes und zum ersten Auszug aus dem Elternhaus aus REC4Q wurden immer dann zum Abgleich der Wohngeschichte verwendet, wenn sie nicht mehr als einen Monat (bei 20er / 30er-Codes gelten 2 Monate) in negativer Richtung vom Spellende und nicht mehr als einen Monat (bei 20er/30er-Codes gelten 2 Monate) in positiver Richtung vom Spellbeginn abwichen.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC5Q "Schule/Querschnitt"**

- Die Variable AUSL hatte ursprünglich den Filter: ZP2 (Rec1) = 3 - 5 and ((ZP1GJ (Rec1) = 64 and ZP3 (Rec1) nach 7/71) or (ZP1GJ (Rec1) = 71 and ZP3 (Rec1) nach 7/78)). Sie diente zur Ansteuerung des Auslandsschulteils. Die Definition dieser Ansteuerung wurde jedoch erweitert. So wurde auch dann der Auslandsschulteil angesteuert, wenn der erste Zuzug bereits vor dem o.g. Grenzdatum lag, die Person jedoch während der Phase der ersten Einschulung im Ausland gelebt hat. Umgekehrt wurde dann der Auslandsschulteil nicht angesteuert, wenn zwar der Zuzug nach dem o.g. Grenzdatum lag, jedoch offensichtlich war, dass die befragte Person auch erst nach diesem Datum eingeschult wurde. Da die Ansteuerung des Auslandsschulteils also nun eher empirisch als rein formal erfolgte, die Variable AUSL jedoch in keiner Weise darauf angepasst wurde, enthielt sie keinerlei sinnvoll nutzbare Informationen und wurde daher aus dem Datenfile gelöscht.
- In Abschnitt 2.2.7 (S. 24) wird unter "Ausnahmen" geregelt, wie Lücken zwischen Schulspells bereinigt werden. Diese Regel darf nicht zwischen dem Übergang von einer Auslands- in eine deutsche Schule gelten, wenn dadurch das Ende des Auslandsschulaufenthaltes sich mit dem Zuzugsdatum überlappen oder darüber hinaus ragen würde. Dies würde nämlich bedeuten, dass eine Person im Ausland zur Schule geht, obwohl sie bereits in Deutschland lebt. Hier musste das Ende des Auslandsschulspells um einen Monat vor dem Zuzugsdatum liegen und der Anfang der Episode in der deutschen Schule entsprechend dem Zuzugsdatum verändert werden.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC5SP "Schule/Längsschnitt"**

- Da durch die Edition auch für Personen, die ihren ersten Schulbesuch im Ausland hatten, im Schullängsschnittmodul Episoden angelegt wurden (vgl. Abschnitt 3.5.4, S. 40), ist die im Fragebogen aufgeführte Steuerung nicht mehr korrekt (vgl. auch Hinweis im Fragebogen, S. 47).

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC6Q "Ausbildung/Querschnitt"**

- Die Variable AB28 wurde mit der Variable NAB abgeglichen. Das bedeutet, dass die Angaben in AB28 gelöscht wurden, wenn für die Zielperson keine Ausbildung vorhanden ist und AB28 die -9 erhielt, wenn die Angaben einer Zielperson vor der Edition keine Ausbildung enthielten, durch die Edition aber mindestens eine Ausbildung eingefügt wurde.
- In der Variable AB34 wurde die Angabe gelöscht, wenn die Zielperson keine Ausbildung besitzt. Die in AB34 gemachten Angaben wurden abgeglichen mit den Episodendauern in REC7SP. Kam es zwischen Episodendauer und Angabe in AB34 zu Widersprüchen, wurde der Wert von AB34 an die Erwerbgeschichte angepasst.
- Wenn die Zielperson zum Interviewzeitpunkt in Ausbildung war, diese jedoch nicht als letzte Ausbildung erfasst wurde, weil später begonnene Ausbildungen parallel zu der aktuell andauernden Ausbildung begonnen worden waren, diese jedoch vor dem Interviewzeitpunkt endeten, dann wurde in der Regel fälschlicherweise auf AB27 gefiltert, obwohl die Variable AB34 hätte angesteuert werden sollen. Diese falsche Filterung wurde durch die Datenprüfung korrigiert.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC6SP "Ausbildung/Längsschnitt"**

- Parallelität zwischen zwei Studiengängen ist dann grundsätzlich zulässig, wenn die Angaben plausibel erscheinen. Gleiches gilt für Parallelität zwischen Studium und auf das Studium bezogene Praktika.
- In der Filterführung von Steuerung StAB6 wurde der Text "(d.h. im vorigen Spell AB26 = 4)" ersetzt durch: "(d.h. im vorigen oder einem früheren Spell AB26 = 4)", da sich gezeigt hat, dass in der Unterbrechungsphase einer Ausbildung auch neue Ausbildungen absolviert werden können.
- Die Filterführung nach AB15 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung von Steuerung StAB16 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung von Steuerung StABL17 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung auf ABL18 wurde durch Einfügen der neuen Steuerung EdStABL18 erheblich verändert.
- Die Filterführung der Steuerung StABL22 wurde konkretisiert, indem der Text "sonst." ersetzt wurde durch "ABL21 = 1".
- Die Filterführung auf ABZ29 wurde durch Einfügen der neuen Steuerung EdStABZ29 erheblich verändert.
- Wenn AB26 mit dem Code 4 auf eine später fortgesetzte unterbrochene Ausbildung weist, so wird, entgegen der originalen Filterführung, in die AB1-Variable der fortgesetzten Ausbildung der Text der AB1-Variable der unterbrochenen Ausbildung übertragen. Zusätzlich wird in AB1 der Vermerk "(ed: fortgesetzt)" eingetragen. Der Filter nach AB26 wird entsprechend angepasst.
- Die Variable AB26 wird der Spellfolge angepasst. Das bedeutet, dass die letzte Ausbildung den Wert 1 erhält, frühere Ausbildungen ohne Lücke zu einer nachfolgenden Ausbildung (bzw. mit bis zur 3-monatigen Lücken) den Wert 2 und frühere Ausbildungen mit 4- oder mehrmonatigen Lücken zu nachfolgenden Ausbildungen den Wert 3, vorausgesetzt, dass AB26 nicht überfiltert wird. Ausbildungen, die parallel zu einer zweiten Ausbildung absolviert wurden, jedoch früher als diese enden, erhalten in AB26 den Wert -5.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC7SP "Erwerbstätigkeit/Längsschnitt"**

- Wurde in der beruflichen Stellungsvariablen BG2A der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable BG2B übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.
- Die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellung BG2BK wird, wenn kein Korrekturwert vergeben wurde, mit dem Wert der unkorrigierten differenzierten beruflichen Stellung BG2B gefüllt.
- Aus der Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung BG2BK wird eine Korrekturvariable zur beruflichen Stellung BG2AK generiert. Dabei gilt: enthält BG2BK einen gültigen Wert, der nicht den Missingcodes (-5, -6, -7, -8, -9) angehört, dann wird BG2AK auf Basis dieses Wertes berechnet (Zuordnungstabellen: siehe unten). Enthält BG2BK einen Missingcode, dann wird in BG2AK der Wert von BG2A übernommen.

Im Einzelnen wurden folgende Codes vergeben:

- 1 "Arbeiter(in)" (generiert aus: 60 - 68)
- 2 "Angestellte(r)" (generiert aus: 50 - 58)
- 3 "Beamte(r), Richter(in), Berufssoldat" (generiert aus: 40 - 48)
- 4 "selbstaendige(r) Landwirt(in), Genossenschaftsbauer" (generiert aus: 10 - 12 und 70)
- 5 "Selbstaendig(e) in einem akademisch freien Beruf" (generiert aus: 13 - 18)
- 6 "Selbstaendig(e) (z.B. in Handel, Industrie)" (generiert aus: 20 - 28)
- 7 "Mithelfende(r) Familienangehoerige(r)" (direkt übertragen)

- 8 "Heimarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 9 "Freie(r) Mitarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 80 "Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne nähere Angaben)" (direkt übertragen)
- 90 "nicht eindeutig klassifizierbare berufl. Stell. im Ausland bzw. in der DDR" (direkt übertragen)
- 5 "Edition: Tnz."
- 6 "Edition: Text nicht codierbar"
- 7 "verweigert"
- 8 "weiss nicht"
- 9 "Edition: k.A."

Die Bezeichnungen der Korrekturvariablen der beruflichen Stellung setzen sich zusammen aus der Bezeichnung der Originalvariablen der beruflichen Stellung und dem an diesen Namen angehängten Buchstaben "K".

- Die Korrekturvariablen BG2AK und BG2BK haben keine Auswirkungen auf die weitere Filterführung in Rec7sp. Das bedeutet, dass für die Filterführung auch dann der Wert aus BG2A (siehe StBG5, StBG8, StBG11, StBG13, StBG14A, StBGM, StBG19, StBG23, StBGM24) bzw. BG2B (siehe StBGM, StBGM24) maßgebend ist, wenn die Edition in den Korrekturvariablen Werte vergeben hat, die zu einer abweichenden Filterung führen würden.
- Die Filtersteuerung StBG5 wird wie folgt erweitert:  
BG2A = 1, 2, 3 oder < 0;  
da die Edition für BG5 auch in vielen Fällen, in denen BG2A < 0 ist, gültige Werte zuweisen konnte.
- Die Filterführung StBG11 war falsch. Sie wurde korrigiert in: (BG2A <> 4) **und** (BG8 <> 7).
- Die Steuerung StBG28 in Richtung StBG27 wurde wie folgt verändert (erweitert): BG3A = 1 oder < 0.
- BG28 wird auf Basis der zeitlichen Spelfolge, so wie sie nach der Edition vorhanden ist, ediert. Existieren zwei parallele Erwerbstätigkeiten, von denen eine früher endet als die andere, dann erhält BG28 der früher endenden Erwerbstätigkeit immer den Wert -5 (trifft nicht zu). Ansonsten gilt, dass nur Lücken mit dem Lückentyp 120 bis zu 3 Monaten **keine** Erwerbsunterbrechung definieren (BG28 = 1).
- Fehlende Werte in BG295 ("verweigert") und BG296 ("weiß nicht") werden nur dann auf -9 gesetzt, wenn keine der vorangegangenen Fragen (BG291, BG292, BG293 oder BG294) eine 1 enthält. In gleicher Weise wird mit den Variablengruppen BG32A, BG32B und BG34 verfahren.
- In der Steuerung StBG27 wurde der Ausdruck (BG3A = 1 oder -7) erweitert zu: (BG3A = 1, -7 oder -9).

#### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC9SP "Arbeitslosigkeit/Längsschnitt"**

- Die Steuerung StAL6 (AL3 = 1 oder (AL3 = 2 und AL4D > 28 Tage)) wurde wie folgt verändert:  
AL3 = 1 oder  
((AL3 = 2) und ((AL4D > 28 und AL4T = 1) oder  
(AL4D > 4 und AL4W = 1) oder (AL4D > 1 und AL4M = 1) oder (AL4J = 1))).
- Die Filterführung nach AL2 (die Werte 2, -7 und -9 werden zu StAL6 geführt) wurde verändert, sodass die Werte 2, -7 und -9 in AL2 zu AL8 weitergeleitet werden.
- Die Filterführung von AL8 auf StEnde wurde um -5 erweitert.
- Enthalten die Einkommensvariablen AL6 oder AL7A als Wert die 1, dann wird hier stattdessen die -9 eingetragen (siehe auch Rec18 - Haushaltseinkommen).

#### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC10SP "Nebentätigkeit/Längsschnitt"**

- Die Variable NT15 wurde auf Basis der konkreten Spelfolge korrigiert. Das bedeutet, dass fehlende Werte und -9-Werte durch 2 ersetzt wurden, wenn es sich um den letzten Spell handelt, und durch 1, wenn es sich nicht um den letzten Spell handelt.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC11SP "Weiterbildung/Längsschnitt"**

- Die von der Edition entwickelten Regeln zur Parallelität von Episoden enthalten für die Weiterbildung neben dem Anfangszeitpunkt auch die Dauer der Weiterbildung, die nicht parallel zu einer Lücke mit dem Status "etwas anderes" liegen darf. Die angegebene Dauer einer Weiterbildung ist jedoch kein eindeutiger Indikator für den real in einer Weiterbildung verbrachten Zeitraum. So ist beispielsweise nicht zu klären, ob eine einmalige Weiterbildung, die 1/90 beginnt und 160 Stunden dauert, wirklich im Januar beendet wurde, oder sich über mehrere Monate zog. Auch die Angabe einer Dauer von beispielsweise 3 Monaten lässt offen, ob diese 3 Monate am Stück oder tage-, wochen- oder monatsweise über einen wesentlich größeren Zeitraum als 3 Monate, verteilt war. Noch unklarer ist die Situation bei den wiederkehrenden Weiterbildungen. Da also über die Dauerangabe kein eindeutiges Enddatum einer Weiterbildung festsetzbar ist, lässt sich auch keine Parallelitätsprüfung zu Lücken durchführen.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC16SP "Partner/Längsschnitt"**

- Wurde in der beruflichen Stellungsvariablen FPET2A bzw. FPET5A der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable FPET2B bzw. FPET5B übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC17Q "Kinder/Querschnitt"**

- Die Variable KI2 (Kinderanzahl) wurde mit dem Wert 0 belegt, wenn KI1 ("Haben Sie Kinder?") den Wert 2 ("nein") hat.
- Wenn KI1 einen Wert enthält, der kleiner 0 ist, dann wurde dieser auch in KI2 übertragen.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC17SP "Kinder/Längsschnitt"**

- In die Variable KI3N (Vorname) wurde nur dann ein Missingcode eingetragen, wenn diese leer ist. Ansonsten wurde der Text nicht verändert, auch wenn dort keine Namen eingetragen sind.
- KI4 ("Das Geburtsdatum des Kindes ... liegt vor Ihrem eigenen!!! Ist das korrekt?") ist eine Frage, die nur der Steuerung des Erhebungsinstrumentes dient und darüber hinaus in keinem einzigen Fall einen Wert enthält. Die Variable wurde aus den Analyse-Files ausgeschlossen.

### **Regel- und Filterführungsänderungen in REC18 "Wohnung + HH-Einkommen"**

- Die Filterführung bei den Werten 1-3 und bei den Werten -7,-8 und -9 der Variable WG4A wurde geändert. Die Werte steuern jetzt auf Variable W7.
- Die Filterführung bei den Werten 1-5 und den Werten -7 und -9 der Variable WG4B wurde geändert. Die Werte steuern jetzt auf Variable WG11.
- Die Steuerung StW7 wurde ersatzlos gestrichen.
- Folgende Textvariablen, die die Kombinationsabfolge von Mehrfachantwortfragen enthielten und die überflüssig waren, da die Mehrfachantworten in separaten numerischen Variablen abgelegt sind, wurden nicht in den Analysefile übernommen: WG9H, HHEK1B, HHEK21, HHEK22, HHEK23, HHEK24, HHEK25, HHEK26, HHEK27, HHEK28, HHEK29, HHEK210, HHEK211, HHEK212.

- Wurde in den Mehrfachantwortfragen (HHEK1B und HHEK21 - HHEK212) explizit angegeben, dass eine Person zum Haushaltseinkommen mit einer bestimmten Art von Einkommen beiträgt, und wurde dieses Einkommen dann in der zugehörigen Einkommenshöhefrage (HHEK3A1 - HHEK3A12, HHEK3B1 - HHEK3B12, HHEK3C1 - HHEK3C12) mit 0 oder 1 angegeben, dann wurden die Einkommenshöhe stattdessen auf -9 gesetzt.
- Das Gesamthaushaltseinkommen (HHEK1A) und die Summe der Haushaltsteileinkommen wurden nicht miteinander abgeglichen (HHEK3A1 - HHEK3A12, HHEK3B1 - HHEK3B12, HHEK3C1 - HHEK3C12). Wie die Tabelle unten zeigt, stimmen Gesamt- und Teileinkommen nur in 33,8% überein. Bei 34,4% der Fälle ergibt die Addition der Teileinkommen ein höheres Gesamteinkommen, als in HHEK1A angegeben.
- TEST Übereinstimmung von Haushaltsgesamteinkommen und Haushaltsteileinkommen

	Frequency	Percent	Valid Percent	Cumulative
-3,00 GEink < 0/TEink > 0	284	11,4	11,4	11,4
-2,00 GEink < 0/TEink = 0	192	7,7	7,7	19
-1,00 GEink > TEink	319	12,8	12,8	31,8
-,00 Geink = TEink	844	33,8	33,8	65,6
-1,00 GEink < TEink	860	34,4	34,4	100
-Total	2499	100,0	100	

#### **Regel- und Filterführungsänderungen in LUESP "Lücken/Längsschnitt"**

- Die 8 Episoden mit dem Lückentyp 90 (Schull-Lücken) wurden daraufhin überprüft, ob sie korrekterweise noch im Lückenmodul (und nur im Lückenmodul) vermerkt sind. Es handelt sich ausschließlich um Fälle, die im Editionshandbuch unter der Ausnahmeregelung bei Schulabschlüssen beschrieben sind.
- Die Variable L3C wurde nicht mit in den Datenfile LUESP.SAV übernommen, da sie nur zur Steuerung des Erhebungsprogramms "Odin" benötigt wurde.
- Nicht-definierte Lückenzeiträume, in denen zumindest zeitweise eine Weiterbildung (Episode in Rec11sp) absolviert wurde, wurden mit dem Lückentyp 130 und dem Label "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer" angelegt.

## 5 Variablenindex

Dieser Index verweist auf Seiten, die eine Editionsregel für diese Variable enthalten, nicht jedoch auf jede Fundstelle der Variable im Text.

AB1	56, 59, 70, 77, 139
AB2	56
AB2MA - AB2JE	135
AB4	52, 53, 75
AB6A1 - AB6A7	134
AB8	63
AB9	70
AB12	51, 52, 56, 58, 65, 67, 69, 70, 71
AB13	52
AB15	56, 57, 58, 59, 60, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 77, 139
AB15A	58, 59, 66, 67, 68, 69, 70, 71
AB15KOM	66, 70, 71
AB16	59, 60, 63, 64, 69, 70
AB24	57, 58
AB26	20, 55, 139
AB27	20, 55, 138
AB28	138
AB34	55, 138
AB81 - AB84	134
AB83	70
ABBRUCH	133, 134, 135
ABL2	51, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71
ABL2KOM	70
ABL2Z	51
ABL3	62
ABL4	70, 71
ABL17	56, 62, 64, 65, 67, 68
ABL18	20, 57, 59, 60, 63, 71, 139
ABL19	20
ABL21	20, 63, 139
ABL221 - ABL228	134
ABL231 - ABL238	134
ABS1B	59, 60, 70, 71
ABZ27	54, 55, 58, 62, 63, 68
ABZ27B	63
ABZ29	63, 139
ABZ29B	63
ADR1VN-Marke28	135
AL2	140
AL3	140
AL4	140
AL6	140
AL7A	140
AL8	140
AL53	87
AS1	40
AS2	41
AS4	41, 43
AS5	40
AS6	40, 41, 42, 103
AS6B	40, 42
AS9	41
AS10A	40, 41, 43, 45
AS10B	41, 43
AS12	20
AS13	40, 44, 45
AS14	44

AS16A	43, 45
AS16B	43, 45
AS17	45
ASAB1A	20, 46
ASBW3	46
ASBW5	46
ASET1	20, 46
AUSL	138
AW3A	93
AW4A	94
AW5	95
AW6	93
AW7	93
AW7A	93
AW7B	93
AWKOM	94
BG1	75, 77, 83, 84
BG2A	76, 77, 79, 139, 140
BG2AK	76, 139, 140
BG2B	76, 77, 139, 140
BG2BK	76, 139, 140
BG3A	140
BG3MA - BG3JE	135
BG5	84, 140
BG7	77, 79
BG7BSTAT	79, 106
BG7K	79, 106
BG8	77, 78, 140
BG19	80
BG19A	77
BG21	75, 80, 81, 90
BG21A	81
BG21B	81
BG23	80
BG25A	81, 82, 89
BG25A / B	77
BG25B	81, 82
BG25BZ	81
BG26A	81, 82, 89
BG26A / B	77
BG26B	81, 82
BG26BZ	81
BG27	81, 82
BG27Z	81
BG28	20, 74, 140
BG29	83
BG291	83, 84, 140
BG292	77, 140
BG293	140
BG294	140
BG295	140
BG296	140
BG31	84
BG32A	84, 140
BG32B	84, 140
BG34	140
BG34101 - BG34111	134
BGBW1	84, 85, 98
BGBW2	85, 86
BGFM25	77, 81
BGFM25Z	81
BGNET1	134



Case-ID	31, 133
DAT1	32
DAT2	32, 133
DINDEX	134
DOL	32
DUBLETTE	134
EDStABL18	56
EdStABZ29	139
EL1	133
EL6	133
EL16	33
EL19	33
ELMU1A	33
ELMU1B	33
ELMU2A	33
ELMU2B	33
ELMU3	136
ELMU6K	33
ELMU7-ELMU8BK	136
ELMU8BK	33
ELMU31	136
ELMU32	136
ELMU33	136
ELVA1A	33
ELVA1B	33
ELVA2A	33
ELVA2B	33
ELVA5BK	33
ELVA6BK	33
FDELE	134, 135
FP1	102
FP2	102
FP8	102
FP9	102
FPET2A	141
FPET2B	141
FPET5A	141
FPET5B	141
FPPA3A	102
FPPA3B	102
FPPA5	102
FPPA5A	102
GS1A	134, 137
GS1B	35, 134, 137
GS2N	137
GS4A	35
GS4B	35
GS5A	35
GS5B	35
GZE1 - GZE5	134, 135
HHEK1A	104, 142
HHEK1AZ	104
HHEK1B	141, 142
HHEK1B1-HHEK1B14	105, 135
HHEK21	141
HHEK21-HHEK212	142
HHEK210	141
HHEK211	141
HHEK212	141
HHEK21A-HHEK212E	105, 135
HHEK22	141
HHEK23	141

HHEK24	141
HHEK25	141
HHEK26	141
HHEK27	141
HHEK28	141
HHEK29	141
HHEK3A1-HHEK3A12	142
HHEK3A1-HHEK3C12	104
HHEK3B1-HHEK3B12	142
HHEK3C1-HHEK3C12	142
IJAHR	32, 106
IJAHRK	32
IMON	32, 106
IMONK	32
INTRO1	31
INTU	32
INTUREC	32
ITAG	32, 106
ITAGK	32
KI1	135, 141
KI2	135, 141
KI3N	141
KI4	141
KI5	103, 104
KI6	103, 104
KI8	103
KI8A	103
KOHORTE	31, 133
L1M-L2A11	134, 135
L1MA-L1JE	135
L2A1	96
L2A11	99
L2A12	99
L2A2	96
L2A21	99
L2A3	96
L2A31	99
L2A41	99
L2A5	96
L2A6	96
L2A7	96
L2A99	99
L3C	142
LEZU1	104
LEZU2	104
LINDEX	134
LTYPE	87, 96, 99
MARKE10	133
MARKE21	135
METH3	106, 135
METH4	106, 135
NAB	134, 135, 138
NALO	134
NALO_O	134
NAS	134
NAWB	94, 134
NAWBK	94
NBG	134, 135
NGS	137
NLUE	135
NNT	90, 91, 134
NNTK	91

NOZP	32
NPA	135
NT1	90, 134
NT2	91
NT11	81, 82, 90
NT11D	81
NT12	82, 89, 90
NT13	82, 89
NT13Z	89
NT15	91, 140
NTKOM	91
NWG	134
PANEL1	106, 135
RE1	79, 106
RE1K	106
RE2	106
RE2K	79, 106
RECID	133
StAB6	139
StAB16	56, 139
StABL17	56, 139
StABL22	139
StAL6	140
StBG5	140
StBG8	140
StBG11	140
StBG13	140
StBG14A	140
StBG19	140
StBG23	140
StBG27	140
StBG28	140
StBGFM	140
StBGFM24	140
StELMU7	136
StW7	141
SVNR1-SVNR3	106
TONBAND	106
W7	104, 141
W7A-W7C	104
WG4A	141
WG4A-WG4C	104
WG4B	141
WG8	104
WG8A	104
WG9H	103, 104, 141
WG11	104, 141
WG12J	134
ZP1	31
ZP1GJ	31, 138
ZP2	138
ZP3	31, 138
ZUSINF	45



## 6 Stichwortindex

Im Index wurden nicht grundsätzlich alle Fundstellen eines Stichworts im Text angegeben. Eine Fundstelle wurde nicht angegeben, wenn das Wort in einer Textpassage nur als Beispiel vorkommt oder es sich bei der Textpassage um einen völlig anderen Zusammenhang handelt. Ein Wort wurde auch nicht immer in der gleichen Form, wie es im Text erscheint, aufgenommen, sondern es wurden sinnvolle Wortergänzungen und Begriffe, die aus mehreren Wörtern bestehen, unter dem passenden bzw. zusammengesetzten Wort aufgeführt. Stichworte, die sowohl mit als auch ohne Wortverbindungen (Vorsilben u.Ä.) im Text vorkommen, wurden vielfach nur unter dem Hauptbegriff im Index aufgenommen.<sup>40</sup>

AB-Code	10, 56, 64-66, 124
AB-Lücke	7, 17, 87, 96, 100, 107
AB-Modul (Ausbildungsmodul)	47-71
AB-Spell	
Abgleich mit Wohnorten	51
Abgrenzung	51
im Ausland/in der DDR	51
parallel	75, 86
splitten	51
splitten wegen Wehrdienst	84, 98, 129
streichen	62
und zusätzlicher Abschluss	55, 62
Abitur	37-40, 44, 111
Abiturientenausbildung	
duale	49, 50, 60
Abschlussedition	29
Kennzeichnungsregeln	10
ALO-Lücke	7, 87, 96, 97, 107
ALO-Modul (Arbeitslosigkeit)	87
ALO-Spell	87, 107
Anerkennungsjahr	48, 53, 57
Angaben	
fehlende A.	13
inkonsistente/unplausible/missverständliche A.	2, 9, 12
vage A.	14
Angestellte	
berufliche Stellung	76, 77, 117
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	79, 80
Anlernzeit/-phase	
betriebliche A.	54-56
Arbeiter(innen)	
berufliche Stellung	76, 117
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	79, 80
Arbeitsamtsmaßnahme	53, 87, 98, 99
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	53
Arbeitslosigkeit	16, 87, 107
Arbeitsvertrag	80, 89
Arbeitszeit	75, 80, 81, 83, 84, 89, 90
Arzt im Praktikum (AIP)	50, 68, 127
AS-Lücke	44, 96, 142
AS-Modul (Schulausbildung)	37-46

<sup>40</sup> Beispiele:

- 1) "Betriebswirt" erscheint im Text im Singular, im Plural, nur in der männlichen Form, oder in der Form männlich / weiblich. Im Index wurden alle Fundstellen unter der männlich / weiblichen Form Singular aufgeführt: "Betriebswirt/-in".
- 2) "Wechsel des Betriebes" erscheint nicht im Index, aber die Fundstelle wurde unter dem Stichwort "Betriebswechsel" aufgeführt.
- 3) "Konsistenz zu überprüfen" erscheint ausschließlich unter "Konsistenzprüfung".
- 4) Begriffe wie Edition, die im Text zu häufig erscheinen und / oder in unterschiedlicher Bedeutung verwendet werden (sowohl im Sinne von Editionsprozess als auch Mitarbeiter/-innen der Edition), wurden nicht in den Index aufgenommen.
- 5) Die Fundstellen synonym verwendeter Begriffe wie BG-Spell, Erwerbsspell, Erwerbsepisode, Erwerbsabschnitt, Erwerbstätigkeit (i.S.v. Erwerbstätigkeitsspell), Erwerbsphase u.s.w. wurden unter dem Begriff aufgeführt, der am häufigsten vorkommt, hier: "BG-Spell".

AS-Spell	
Abgrenzung	38, 40, 44
bei Schulen der beruflichen Bildung	44
im Ausland	40, 43, 138
in der DDR	40
letzter AS-Sp.	46
Spezialfall Bayern	42
umtragen	40, 96
Au-pair-Tätigkeit	74
Aufbau-/Fachgymnasium	37, 42
Ausbildung	
abgebrochene A.	56
Abgleich mit Wohnorten	51
Abgleich mit Erwerbstätigkeit	52, 109
Abgrenzung zu Weiterbildung	53-56, 60, 62
Abschlussprüfung einer A.	64
allgemeine Hinweise	47
Anerkennungsjahr	57
Beginn während der Schulzeit	46
Berufs-A. mit Abitur (BmA)	37, 39, 44
berufsbegleitende A.	59
Berufsgrundschuljahr/Berufgrundbildungsjahr	57
betriebliche A.	48, 49, 54, 58, 59, 61, 64, 65, 67, 68, 71
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
erfasst im AWB-Modul	93
Finanzierung einer A.	63
Fortsetzung einer unterbrochenen A.	52, 139
handwerkliche A.	65
im Anschluss an die Schulzeit	46
im Ausland/in der DDR	51, 62, 64
im Bereich Humanmedizin/zum Arzt/zur Ärztin	127
im Öffentlichen Dienst	61, 62
kaufmännische A.	65, 71
kurzfristige A.	56
letzte A.	139
nebenher	54, 59
neue A. in der Unterbrechungsphase einer anderen A.	139
ohne Abschluss	56
parallele A.	52, 60, 75, 93, 138
schulische A.	49, 63-65, 67, 68, 71
Teilzeit-A.	52
überbetriebliche A.	63
umtragen in Weiterbildung	55
unterbrochene A.	52, 56
von Beamten	52, 61, 62, 65, 70, 71
von Berufs-/Zeitsoldaten	60, 86
Ausbildungsabschluss	
an Berufsfachschule	48
betrieblicher A.	53, 56, 66, 67
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
im Öffentlichen Dienst	70
Inkonsistenz mit anderen Angaben	56
Meister/Techniker	65
neue Codes bei Variable AB15	126
nicht vorgesehen/nicht möglich	57
offene Angabe	66
ohne Ausbildung	53
schulischer A.	66, 70

staatliche Anerkennung eines A. . . . .	67
Vercodung . . . . .	66
weiterer/zusätzlicher . . . . .	54, 55, 62, 63, 68
Ausbildungsart . . . . .	48, 49
Ausbildungsbereich der Abschlussprüfung . . . . .	64
Ausbildungsmodul/Modul AB . . . . .	47-71
Ausbildungsstätte	
außerbetriebliche A. . . . .	49
außeruniversitäre Institution . . . . .	64
bei Referendariat . . . . .	51, 57
bei Vikariat . . . . .	57
betriebliche/überbetriebliche A. . . . .	62, 65
Bundeswehr . . . . .	65
eigene A. Polizei/Streitkräfte . . . . .	47
in der DDR . . . . .	62
Inkonsistenz mit anderen Angaben . . . . .	56
kirchlicher/gemeinnütziger Träger . . . . .	64
Öffentlicher Dienst . . . . .	61, 64, 65
schulische A. . . . .	54, 56
Sparkasse . . . . .	65
überbetriebliche A. . . . .	48, 57
Übernahmeangebot durch die A. . . . .	63
Wechsel der A. . . . .	51
Wechsel von DDR zu BRD . . . . .	51
Ausland	
Ausbildung im A. . . . .	51, 64, 66, 126
berufliche Stellung bei Erwerbstätigkeit im A. . . . .	77, 117
Rentenversicherungsbeiträge bei Erwerbstätigkeit im A. . . . .	79
Schule im A. . . . .	25, 40, 42, 43, 138
Währung bei Erwerbstätigkeit im A. . . . .	81, 89
AWB-Modul (Weiterbildung) . . . . .	92-95
Abgrenzung zum AB-Modul . . . . .	53-55
Fortbildungen in verschiedenen kaufmännischen Berufen . . . . .	54
Weiterqualifizierung bestimmter Berufsgruppen . . . . .	54
AWB-Spell	
einfügen . . . . .	94
ohne parallele Aktivität . . . . .	92, 99
streichen . . . . .	93
umtragen . . . . .	93
Babyjahr . . . . .	97
Beamte	
Ausbildung . . . . .	52, 61, 65, 114, 124
Ausbildung und Erwerbstätigkeit . . . . .	52, 71, 75
B.anwärter . . . . .	52, 61, 71, 75, 114
B.verhältnis . . . . .	115
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung . . . . .	79
berufliche Stellung . . . . .	76, 109, 116
Berufs-/Zeitsoldaten . . . . .	85
gehobener Dienst . . . . .	65
Laufbahn . . . . .	47, 61, 114, 115
Lehrgänge zur Laufbahnprüfung . . . . .	62
Lehrgänge/Kurse für Aufstiegsb. . . . .	60
mittlerer Dienst . . . . .	62, 70, 124
Studium . . . . .	50
Vorbereitungsdienst . . . . .	48, 52, 61
Befristung des Arbeitsverhältnisses	
Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit . . . . .	84

berufliche Stellung	
Abgleich mit Rentenversicherungsbeiträgen	79, 109
Datenprüfung	76
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33, 136, 137
des Partners/der Partnerin	141
im Ausland	77, 117
Klassifikationsschema	116
Korrekturvariable	76, 139, 140
und differenzierte b. St. allgemein	76
Wechsel der b. St.	83
Werte übertragen in die differenzierte b. St.	139
Berufs-/Zeitsoldaten	
Ausbildung	47, 60, 86
Ausbildung im Ausland	51
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
BG-Modul	84-86
fehlende BG-Spells nachtragen	86
Berufsakademie	49, 50, 58, 59, 126
Berufsbildungs-/Berufsförderungs-/Berufsfortbildungswerke	48, 49, 132
Berufsfachschulabschluss	49
Berufsfachschule	39, 48, 49, 58, 59, 65, 68, 72
Berufsbildungsjahr/BGJ	45, 48, 56, 57
Berufsbildungsjahr	57, 58
Berufskolleg	39, 42, 58, 59, 72
Berufsschule	39, 49, 58, 59, 132
Externen-Prüfung	53
und Studium	59
Berufsvorbereitungsjahr/BVJ	44-46
Berufswunsch	46
Betragsart des Einkommens	81, 82
Betrieb	
Beschäftigtenzahl	79
eigener B.	73
privater B.	78
staatlicher B.	77, 78
Wechsel des B.	73, 83, 84
Betriebsrechtsform	77
Bezahlung	
einer Nebentätigkeit	89, 90
für die erbrachte Leistung	90
BG-Lücke	87, 96, 107
BG-Modul (Erwerbstätigkeiten)	73-86
BG-Spell	
Anerkennungsjahr	53
Arzt im Praktikum (AIP)	127
Beamtenanwärter	53, 71
bei berufsbegleitendem VWA-Studium	60
Berufs-/Zeitsoldat	85, 86
Definition	73, 74
einfügen aus NT-Modul	75
im Ausland	79, 81
in der DDR	81
parallel	53, 69, 75, 88
Praktikum/Volontariat	57
Referendariat	53, 75
splitten	74, 83, 84
splitten wegen Wehrdienst	84, 98, 129
streichen	59, 60
Trainee	69
umtragen aus dem NT-Modul	89
umtragen in das NT-Modul	80, 83, 89, 90
Wechsel	74, 83, 84



Biographieschema	2, 6, 7, 107, 110
BKPO-Modul (Modul Berufskontrolle, Politik, Religion)	101
Branche	78
Bundeswehr	
Ausbildung bei der B.	51, 60, 70, 71, 125, 132
Lehrgänge/Kurse bei der B.	60
Lückenangabe	85, 98, 108
Zeitsoldaten	85
Case-ID	31
Codes	
für fehlende Monatsangaben	21
für fehlende Werte	12
Missing-C.	13, 23
vage/rekonstruierte C.	14
Daten	
Authentizität der	2
Bearbeitung/Umsetzung von	107
Datenbereinigung	1
Datenkorrekturlieferung	113
Datenprüfung	
allgemein	30, 31, 32, 34
automatisierte D.	8, 107
berufliche Stellung	76
in der Wohnortgeschichte	36
Kennzeichnungsregeln	10
Datenstruktur	
der SPSS-Files	133
Deutschkurs	87, 93, 99
Diplom	48, 50, 61, 126
Dolmetscher	
im Interview	32
Doppelnennung	
von Monatsangaben	13, 18-20
EA-Lücke	74, 98
im Schulmodul	46
Edition	
abgeschlossen	12, 30
automatische E. bei Variable BG8	78
automatische/mechanische E.	2
E.prozess	8, 9, 10
Grundlagen	1, 2, 3, 4, 5
Kennzeichnungsregeln	10
manuelle E.	2
mechanische E.	2
modulübergreifende Regeln	9
Stufen der E.	26
Verlauf der E.	26
von Zeitangaben	13
Editionshinweis	2, 8, 108, 109
Editionsmissing	12, 13
bei den Variablen NT12 und NT13	89
bei der Variable AB16	64
bei Haushaltseinkommen	104
bei Variable AW7B	93
bei Variable BG14A	79
bei Variable BGBW2	85
bei Variable NNT	91
Lücke E.	24, 25, 96, 99

Einkommen	79, 81, 82, 109
= 0	82, 142
= 1	140, 142
Bruttojahresverdienst umrechnen in Monatsverdienst	82
des Haushalts	104
einer Nebentätigkeit	89, 90
ohne entsprechenden BG-Spell	71
umtragen in das BG-Modul	82
Einkommens- und Haushaltsmodul/Modul HH	104, 105
Einzelfallentscheidung/-prüfung	6, 27, 32
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Einzelfallprotokoll	6, 8, 107
als Grundlage/Arbeitsmaterial der Edition	2
Kennzeichnungsregeln	3, 9
(Stief-/Pflege-)Eltern	
berufliche Stellung	136
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33, 34
Elternmodul/Modul EL	33, 34
Erstedition	27
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Erweiterte Oberschule (EOS)	37, 40, 42, 111
Erwerbstätigkeit	
abgelegt im NT-Modul	89
Abgleich mit Ausbildung	75
Abgrenzung zu Ausbildung	75
Abgrenzung zu Nebentätigkeit	83
allgemeine Hinweise	73
bis zu 20 Stunden	80
erste E.	73
geringfügige E.	83, 87, 88, 89
Grund für Beendigung/Unterbrechung einer E.	84
im Anschluss an die Schulzeit	46
im Ausland	78, 81
in der DDR	81
nach der letzten Ausbildung	55
parallele E.	16, 52, 57, 68, 69, 74, 75, 83, 84, 140
umtragen in das BG-Modul	82
umtragen in Nebentätigkeit	83
unter 15 Stunden pro Woche	80
Unterbrechung	74
von Student(inn)en	80
Wechsel der E.	74
Erwerbstätigkeitsmodul/Modul BG	73-86
Erziehungsurlaub	97
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
EU-Lücke	97
Zeitanpassung	20
Fachabitur	37, 38, 111
Fachakademien	
bayerische F.	58
Facharbeiter	48, 61, 117, 132
Fachhochschul-/FH-Studium	49, 65
als Beamtenausbildung	61, 114
Fachhochschulabschluss	48, 49, 62, 65
Fachhochschule	39, 48-50
der öffentlichen Verwaltung	61, 62, 65, 75
Fachhochschulreife	37, 38, 43, 44, 111
neben beruflicher Qualifikation	58
Fachoberschule	37, 42, 44
Fachoberschulreife	43
Fachschulabschluss	48, 49, 58, 65, 68

Fachschule	39, 48, 49, 65, 68
Technikerausbildung	54
Fachschulreife	38, 39
Fallnummer	31
Familienangehörige	
mithelfende F.	77, 79, 82, 117
mithelfende; berufliche Stellung	77
mithelfende; Rentenversicherungsbeiträge	79
Familienstand	102
Fernstudium	51, 52
Filterführungsänderungen	12, 30, 136-142
Finanzierungsart einer Ausbildung	63
Fortbildung	54, 63, 87, 98
FP-Modul (Partnermodul)	102
freie Mitarbeiter	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
berufliche Stellung	117, 136, 139
Einkommen	81
Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwilliges Soziales Jahr	74
Gärtner	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79, 80, 106
Geburt (eines Kindes)	
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Geburtsdatum	
der Zielperson	31
Geburtsjahr	31
der (Stief-/Pflege-)Eltern	136
Gehilfenprüfung	48
Gelegenheitsarbeiten	88
geringfügig Beschäftigte	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
Gesamthaushaltseinkommen	104, 142
Gesamtschule	37, 38, 40, 42, 111
Geschlecht der Zielperson	31
Geschwister	
Anzahl der G.	35, 137
Filterführungsänderungen	137
Neusortierung nach Geburtsdatum	107
nicht erfasste G.	35
Geschwistermodul/Modul GS	35
Gesellen-/Gehilfenprüfung	48, 132
GET-Lücke	17, 88, 89, 96
Bereinigung	107
Grund- und Hauptschule	
kombinierte Form	42
Grundschule	37, 38, 40, 42, 43, 111
Gymnasium	37, 38, 40, 42, 111
Habilitation	50, 62
Halbtagsstelle/Halbtätigkeit	73
Hauptaktivität	
Definition	13
Inkonsistenz von Lücken- und Hauptaktivitäten	17
Hauptschulabschluss	37-39, 41, 43
Hauptschule	37, 38, 40, 42, 111
Hausfrau/Hausmann	89
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Haushaltseinkommen	104, 105, 142
Haushaltzusammensetzung	104, 109
Hauswirtschaftliches Jahr	50
Heimarbeit	74, 88
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
HET-Lücke	17, 96, 107

HH-Modul (Einkommen und Haushalt) .....	104, 105
Hochschulabschluss .....	65, 67-69
neue Codes bei AB15 .....	126
Hochschule .....	48, 50
Hochschulreife .....	38, 39, 111
Hochschulstudium .....	61, 68, 69
Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung .....	58
Höhere Handelsschule .....	49, 58
für Abiturienten .....	58
Informationen	
fehlende I. ....	12, 28, 59, 60
Interpolation	
fehlender Jahresangaben .....	22
fehlender Zeitangaben .....	13
von Zeitverläufen .....	5, 20
Interview .....	2, 32, 106, 136
Interviewer/-in .....	1, 2
Interviewprotokoll	
als Grundlage/Arbeitsmaterial der Edition .....	2, 6
Jahresangaben	
fehlende J. ....	13, 20, 22, 23
Kammer (prüfende; des Ausbildungsabschlusses) .....	61, 62, 64, 65, 68
keine Angabe	
Codierung .....	12
Kind(er)	
Anzahl .....	141
Geburtsmonat des K. und EU-Lücke .....	20, 97
im Haushalt .....	103, 104, 109
Neusortierung nach Geburtsdatum .....	107
Schulbesuch des K. ....	103
Kindererziehung	
als Grund für Unterbrechung der Ausbildung .....	52
Kindergeld .....	104
Kindermodul/Modul KI .....	103
Kohorte .....	31, 133
Kollegschule .....	37
Konsistenz der Daten .....	4, 5, 12
Korrektureingabe .....	27, 29
Korrekturen	
Kennzeichnungsregeln .....	10, 12
Korrekturvariable	
Anzahl Nebentätigkeiten .....	91
Anzahl Weiterbildungen .....	94
berufliche Stellung .....	76, 77, 116, 139, 140
berufliche Stellung der (Stief-/Pflege-)Eltern .....	33, 34, 136, 137
berufliche Stellung der Partnerin/des Partners .....	141
Rentenversicherungsbeiträge .....	79, 106
KRK-Lücke .....	97, 98
Landwirte	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung .....	79, 80, 106
Laufbahngruppe .....	114
Wechsel der L. ....	74
Laufbahnprüfung .....	61, 71, 114
Lehramt .....	53, 71, 75
Lehre .....	48, 54, 55, 59, 61, 65, 71
im Anschluss an BGJ .....	45
Spellabgrenzung .....	51
Lücke	
bis zu 3 Monaten .....	13
Darstellung im Biographieschema .....	7
Definition .....	24
im Modul WG .....	138

im Schulmodul	46, 96, 138
ohne Information	24, 25
umtragen	96
undefinierte L.	96
von mehr als 3 Monaten	108
Wehrdienst	85, 107, 108
Zeitangaben	24
Zivildienst	85, 108
zwischen AB- und BG-Modul	96
zwischen AS- und AB-Modul	96
Lücke 'Arbeitsamtsmaßnahme'	53, 87, 99
Lücke 'arbeitslos'	87, 96, 97
Lücke 'Deutschkurs'	87, 93, 99
Lücke 'Editionsmissing'	24, 25, 96, 99
Lücke 'Erziehungsurlaub-Mutterschutz'	97
Lücke 'Etwas anderes gemacht'	74, 98
Lücke 'geringfügig erwerbstätig'	88, 91, 96
Lücke 'hauptberuflich erwerbstätig'	96
Lücke 'in allgemeinbildender Schule'	44, 96, 142
Lücke 'in beruflicher Ausbildung'	96
Lücke 'krank, in Rehabilitation, Kur'	97, 98
Lücke 'Nicht berichteter Zeitraum'	13, 24, 99
Lücke 'Phase mit Weiterbildungsaktivität unbestimmter Dauer'	92, 99, 100, 142
Lücke 'Sozialamtsmaßnahme'	75, 89, 99
Lücke 'verweigert'	99
Lücke 'Wehrdienst'	84, 96, 98
Lücke 'Zivildienst'	84, 96, 98
Lücken- und Hauptaktivitäten	
Inkonsistenzen	17
Lücken-ID	9, 110
Lückenabfrage	96
Lückenaktivität	
neue	99
und Hauptaktivität	17, 96
Lückenangabe: Bundeswehr	85, 98
Lückenangabe: Zivildienst	85, 98
Lückendaten	
Bereinigung der L.	87, 100, 107
Lückenmodul	96-100
Lückenspell	
automatische Löschung	17, 96
manuell löschen	107
Lückenzeitraum	
nicht definierter	142
Magister	48, 50
Mehrfachnennung	
fehlende Werte bei M.	12
Meister	48, 62
berufliche Stellung	77, 117
M.abschluss	49, 65, 125
M.prüfung	48, 53, 92, 131
Missingcode	
allgemein	12
AWB-Spell mit M.	94
bei den Variablen BG19 und BG21	80
bei Einkommensvariablen	81
bei Vornamen des Kindes	141
berufliche Stellung	139, 141
berufliche Stellung der (Stief-/Pflege-)Eltern	136
in Zeitangaben	13, 22, 23
NT-Spell mit M.	91

Mithelfende	
Familienangehörige; berufliche Stellung	117
Familienangehörige; Einkommen	82
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	80
Tätigkeit	77
Mittlere Reife	37, 38, 43, 45, 111
Modul Arbeitslosigkeit (ALO)	87
Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)	92-95
Modul Berufsausbildung (AB)	47-71
Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)	101
Modul Einkommen und Haushalt (HH)	104, 105
Modul Eltern (EL)	33, 34
Modul Erwerbstätigkeiten (BG)	73-86
Modul Geschwister (GS)	35
Modul Interviewende	106
Modul Kinder (KI)	103
Modul Nebentätigkeiten (NT)	88-91
Modul Partnerschaften (FP)	102
Modul Schulausbildung (AS)	37-46
Modul Wohnortgeschichte (WG)	36
Modul Zielperson (ZP)	31, 32
Monatsangabe	
Doppelnennung	13
fehlende M.	13, 20, 21, 23
rekonstruierte M.	13, 14
vage M.	14, 15
Montessorischule	42
Mutter	
Geburtsjahr	136
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33
unbekannt	133
Mutterschutz	74, 97
Nachrecherche	2
bei Parallelität von Aktivitäten	17
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Kriterien	28, 29
NbZ-Lücke	24, 99
Nebenaktivität	
Definition	13
Parallelität	16, 17
Nebentätigkeit	88
Abgrenzung zu Haupttätigkeit	83
Anzahl der N.	90, 91
Definition	88
fehlende N.	28
fehlende Zeitangaben bei N.	23
im Ausland	89
in der DDR	89
Korrektur der Variable NT15	140
nicht erfasste N.	91
Parallelität	17
und Studium	75
Nebentätigkeitsmodul/Modul NT	88-91
Note des Ausbildungsabschlusses	59, 60, 63, 64, 66, 69
NT-Modul (Nebentätigkeiten)	89, 90
NT-Spell	
Abgrenzung zu Erwerbstätigkeit	88
Anzahl	91
aus Lücke 'geringfügig erwerbstätig'	88, 91
ohne parallele Aktivität	89

splitten	88
umtragen in das BG-Modul	81, 82
umtragen in Lücke 'Sozialamtsmaßnahme'	89
NVA	85, 108
offene Nennungen/offen genannt/offen erfasst/offene Texte	9, 41-43, 45
Öffentlicher Dienst	
Ausbildungsstätte Ö.D.	57, 61, 64, 71
Betriebsrechtsform Ö.D.	77, 78
Orientierungsstufe	37, 38, 42
Pädagogisches Fachseminar	71
Panelbereitschaft	106
Parallelität	
von Aktivitäten	16, 17
von Ausbildung und Erwerbstätigkeit	52, 60, 75, 86
von AWB-Spells mit anderen Spells	141
von Haupt- und Nebentätigkeit	89
von Lehre und Studium	59
von Schule und Ausbildung	39
von Studium und Praktikum	139
von zwei Studiengängen	139
zwischen Haupt- und Lückenaktivitäten	17
Partner/-in	
im Haushalt	104
Partnermodul/Modul FP	102
Personenbeförderungsschein	54
Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer	92, 99, 100, 142
Plausibilität der Daten	4
Polytechnische Oberschule (POS)	37, 40, 42, 111
Praktikum	48, 50, 56, 57, 69
Praktisches Jahr (PJ)	48, 68, 127
Promotion	50, 62, 68, 127
Prüfung	
auf Lücken	7, 108, 110
der Variable BG7 bei Landwirten/Gärtnern	79
der Variablen RE1 und RE2 bei Landwirten/Gärtnern	106
Schulabschluss und Schultyp	41, 108, 111
Schultyp-Wechsel	108
Prüfungsausschuss	72
Realschulabschluss	37-39, 43
Realschule	37, 38, 42-44, 111
Referendariat	48, 51, 53, 57, 75
Reformpädagogische Schule	42
Regel- und Filterführungsänderungen	136-142
Rentenversicherung	
Beiträge an die gesetzliche R.	79, 106
Beiträge an die gesetzliche R.; Abgleich mit berufl. Stellung	109
R.träger	106
Saisonarbeit	73, 88
Schulabgangsklasse	41
Schulabschluss	43
Abgleich mit Schultyp	41, 108, 111
allgemeinbildender Sch.	37, 38, 44
an berufsbildenden Schulen	44
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
in Deutschland bei Schulbeginn im Ausland	40
nachgeholter Sch.	39, 40, 44, 45
offene Nennung	43, 45
und anschließende Ausbildung	45
zuerkannter Sch.	39, 40, 44, 45
zusätzlich gemachter Sch.	44

Schulbesuch	
Dauer des Sch. ....	41
des Kindes ....	103
im Ausland ....	16, 40, 138
in Deutschland ....	16, 40, 43
Schule	
Abgrenzung zu Ausbildung ....	44
des Gesundheitswesens ....	48
Schulmodul/Modul AS ....	37-46
Schulsystem	
Abschlussart ....	37
allgemeinbildendes ....	37-39
Schultyp ....	37-42
Abgleich mit Schulabschluss ....	108, 111
Prüfung auf Wechsel ....	108
Selbstständige	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung ....	79, 80
berufliche Stellung ....	76, 116
Tätigkeiten von S. ....	73, 76
Sonderschule ....	37, 38, 42, 111
Sozialamtsmaßnahme ....	75, 89, 99
Sozialhilfeempfänger/-in ....	74, 89
Sozialversicherungsbeiträge ....	89, 109
Sozialversicherungsdaten	
Zuspiegelung der S. ....	106
Sparkassen-Akademie ....	65
Spell	
einfügen ....	12, 13, 129
rekonstruierter Sp. ....	12
splitten ....	12, 13, 129
Spellabgrenzung	
im Modul AB ....	51
im Modul AS ....	40
im Modul BG ....	74, 84
im NT-Modul ....	88
Spelldump ....	96
Spellfolge	
im Modul AB ....	139
im Modul BG ....	140
im Modul NT ....	140
Spellsplitting	
bei Wehr-/Zivildienst ....	84, 129
Sprachkurse ....	98
Staatliche Anerkennung	
von Ausbildungsabschlüssen ....	67, 68, 126
Staatsexamen ....	48, 50, 66-69, 127
Steuerungsvariablen	
am Ende des Ausbildungsmoduls ....	55
am Ende des Schulmoduls ....	46
Stipendien ....	63
Studium	
an einer FH ....	48, 49, 66
an einer Spezialuniversität ....	50
an einer Universität ....	48, 50, 68, 69
an einer VWA ....	59, 60
parallel zu Erwerbstätigkeit ....	52, 75
parallel zu Praktikum ....	139
postgraduales St. ....	48
und Nebentätigkeit ....	75
Stundenlohn	
umrechnen in Monatseinkommen ....	82



Stundenzahl	53, 80, 81, 109
bei Referendariat im Modul BG	75
einer Nebentätigkeit	89, 90
Prüfen der Gesamt-S. in BG und NT	109
Tätigkeit	
berufliche T.	73
geringfügige T. im Ausland	89
geringfügige T. in der DDR	89
hauptberufliche T.	73
in einer Behindertenwerkstatt	74
nebenberufliche T.	88
nicht im BG-Modul zu erfassen	74
Veränderung der T.	73, 74
von Selbstständigen	73
vorübergehende T.	73
Wechsel der T.	83, 84
Wechsel der T. im NT-Modul	88
Techniker	
T.abschluss	49, 54, 62, 65
T.ausbildung	48, 54, 65
Teilapprobation	68, 127
Teilnahmebescheinigung	
einer Weiterbildung	93
Teilzeit	80, 109
T.ausbildung	75
T.stelle	73, 83
Text nicht codierbar	12
Tonband	
als Arbeitsmaterial der Edition	2, 6, 9
Informationen vom T. im Einzelfallprotokoll	10
Trainee	69, 126
trifft nicht zu	
bei den Variablen BG25B und BG26B	82
bei Variable AB24	57, 58
bei Variable AB26	139
bei Variable ABL18	63
bei Variable ABL2	53
bei Variable ABZ27	58
bei Variable ASAB1A	46
bei Variable ASET1	46
bei Variable BG28	74, 140
bei Variable BG7	79
Codierung	12
Übernahmeangebot	63
Berufsakademie-Ausbildung	59
VWA-Ausbildung	60
Überschneidung	
der Daten	4
einmonatige Ü.	13, 18
einmonatige Ü. von Schulspells	19
im Modul WG	137
in einem Modul	13, 14, 17
mehrmonatige Ü.	13-17
von Arbeitslosigkeit mit anderen Aktivitäten	87
von Hauptaktivitäten mit Nebenaktivitäten	16
von Neben- und geringfügigen Erwerbstätigkeiten	17
von NT-Spells	88
zwischen Hauptaktivitäten	16
zwischen Modulen	13, 15
Umschulung	47, 56, 71, 98, 132
Finanzierung einer U.	63
Umschulungsmaßnahme des Arbeitsamts	87

Umtragung	
aus der Lücke in das jeweilige Segment	96
einer EA-Lücke	98
einer kurzen Ausbildung ohne Berufsabschluss	56
einer Lücke 'Wehrdienst'	98
einer Lücke 'Zivildienst'	98
eines zusätzlichen Abschlusses in einen AB-Spell	63
vom AB- in das AWB-Modul	55, 93
vom AWB- in das AB-Modul	93
vom BG- in das NT-Modul	89, 90
vom NT- in das BG-Modul	81, 82, 89
von Spells	12
Universität	48, 50
Universitätsstudium	50
Unterbrechung einer Ausbildung	55
Vater	
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33
unbekannt	133
Vercodung	
der Branche	78
des Ausbildungsabschlusses	66
des Schulabschlusses	43
des Schultyps	40, 42
Verlaufskonsistenz	4, 5
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA)	50, 59, 60, 126
Verwaltungsausbildung/-lehre	48, 61
verweigert	
bei Einkommensvariablen	81
bei Variable NAWB	94
bei Variable NNT	91
Codierung	12
in Zeitangaben	13, 14
Vikariat	51, 57
Volksschule	37, 42
Vollapprobation	68, 127
Vollzeit	80, 83, 109
bei einem BG-Spell Referendariat	75
V.ausbildung	53, 54, 59, 60
V.erwerbstätigkeit	73
V.stelle	83
V.weiterbildung	94
Volontariat	48, 50, 56, 57
Vorbereitungsdienst	
für Beamte	52, 61, 71, 114
Vorbereitungsschule für pflegende Berufe	58
Währung	
ausländische W., Codierung	82
bei Einkommensvariablen	90
bei Nebentätigkeits-Verdienst	89
des Einkommens	81
Waldorfschule	37, 38, 40, 42, 111
Wechsel	
der Erwerbstätigkeit	83
des Berufes	74
Grund für W. (BG-Spell)	83
in ein anderes Land	31, 51
von Ausbildungsstätten	51
von Voll- zu Teilzeit und umgekehrt	73, 74, 84
von Wehr- zu Zivildienst und umgekehrt	85
zwischen Schulen	40

Wehr-/Zivildienst	129
als Grund für Unterbrechung der Ausbildung	52
im Ausland	85, 98
im BG-Modul	84, 86
im Lückenmodul	98
in der DDR	85
Lückenspell umtragen	98
Parallelität mit anderen Aktivitäten	17
Spellsplitting	129
Zeiten	118
weiß nicht	
bei Einkommensvariablen	81
bei Variable NAWB	94
bei Variable NNT	91
Codierung	12
in Zeitangaben	13
Monatsangabe	14
Weiterbildung	
Ableich mit anderen Aktivitäten	92
Abgrenzung zu Ausbildung	47, 92
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
als Grund für Zahlungsunterbrechung des Arbeitslosengelds	87
berufliche W.	54, 55, 60, 92, 132
Dauer	94, 141
Facharzt-W.	68, 127
Finanzierung/Kosten einer W.	93
für Krankenschwestern/-pfleger	55
im Bereich elektrotechnischer Ausbildungen	55
nachtragen	95
nicht erfasste W.	94
Parallelität mit anderen Aktivitäten	17
Teilnahmebescheinigung/Zertifikat	93
Umtragung in das AB-Modul	53
vom Arbeitsamt finanzierte Lehrgänge	53
Zeitaufwand	93
Weiterbildungsmodul/Modul AWB	92-95
Weiterqualifizierung	
Erfassung im AWB- und im AB-Modul	54
Wert(e)	
Bereinigung geschätzter W.	18, 107
Codierung fehlender W.	12
fehlende W. bei Variable NT15	140
fehlender W. bei Variable NT1	90
Wiedereingliederungsprogramm	87
Wirtschaftsakademie	49
Wirtschaftszweig	78
Wohn(ort)geschichte	
Lückenprüfung	108
Zeitprüfung in der W.	137
Wohnortgeschichte/Modul WG	36
Wohnortwechsel	
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Wohnphase	36
Wohnspell	
Zeitanpassung	36
Zeitachsen im Biographieschema	7, 110
Zeitangabe	
fehlende Z.	20, 23
rekonstruierte Z.	13
Überschneidung	14, 16

Zeitanpassung	
Ausnahmeregeln	19
bei Hauptaktivität und EU-Lücke	20
bei Lücke 'Phase mit Weiterbildungsakt. unbestimmter Dauer'	92
bei Mutterschutz/Erziehungsurlaub	97
im AWB-Modul	92
im Modul NT	88
im Modul WG	36, 137
Vergleich mit Regeln der DDR-Studie	19
von Jahresangaben	13
Zeitaufwand für eine Weiterbildung	92, 93
Zeitcheck	96
Zeitprüfung	
des Erhebungsprogramms	96
im Lückenmodul	96
im Modul WG	36, 137
Zeitraum	
fehlender Z.	13, 22, 92
gleicher Z. in Lücken- und Hauptaktivität	18
nachträglich erfragter Z.	96
nicht berichteter Z.	24, 99
Zertifikat einer Weiterbildung	93
Zielperson	5, 31, 32
Zivildienst	98, 108
ZP-Modul (Zielperson)	31, 32
Zuordnungskonsistenz	5
Zusatzqualifikationen	47
Zusatzvariable	
für ausländische Währung	81, 89
für fehlende Nebentätigkeiten	91
Zuzug	5, 31, 36, 138
Zweitedition	27
Kennzeichnungsregeln	10
Zweiter Bildungsweg	39